



Sichere Kita - Teil 1

Inhaltsverzeichnis	2
Allgemeine Anforderungen	4
Absturzsicherungen	4
Barrierefreiheit	6
Bau- und Raumakustik	7
Rechtsgrundlagen für Bau und Ausstattung	10
Allgemeines	10
Staatliches Recht	10
Recht der Unfallversicherungsträger	10
Normen/Richtlinien	11
Verbindlichkeit	11
Bestandsschutz	11
Außenflächen und Spielplatzgeräte	12
Beleuchtung	14
Beleuchtung von Arbeitsstätten (Grundlage ASR A3.4 Beleuchtung)	16
Einrichtungsgegenstände	18
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	19
Fenster	21
Fußböden	22
Raumklima	25
Raumprogramm	27
Türen	28
Verglasungen	33
Drahtglas	34
Wände und Stützen	35
Eingangsbereich	36
Einfriedung	36
Abfallsammelplatz	37
Abstellplätze	38
Aus- und Zugänge	39
Bodenbeläge	40
Empfang/Rezeption	41
Außengelände	42
Spielplatzgeräte	42
Sicherheitstechnische Anforderungen	43
Konstruktionsfestigkeit	44
Absturzsicherungen	45
Schutz vor Fangstellen	46
Fangstellen für Kopf und Hals	46
Fangstellen für Kleidung und Haar	46
Fangstellen für den ganzen Körper	47
Fangstellen für Fuß oder Bein	47
Fangstellen für Finger	48
Zugänglichkeit für Erwachsene	49
Beschaffenheit des Gerätes/der Werkstoffe	50
Anforderungen an das Umfassen und Greifen	51
Produktinformation und Kennzeichnung	52
Aufprallfläche und Fallraum	53
Zu- und Abgänge	54
Leitern/Sprossenleitern	55
Treppen	55
Rampen	56
Kletternetze	56
Kletterwände	57
Kletter-Rutsch-Stangen	57
Klettertaupe und Seile	58
Brücken	59
Wackelbrücken und Kettenstege	59
Netztunnel	59

Schaukeln	60
Einer- und Zweierschaukeln	61
Vogelnestschaukeln	61
Rutschen	64
Hangrutschen	66
Freistehende Rutschen	67
Anbaurutschen	67
Die verschiedenen Typen von Rutschen	68
Wippgeräte	69
Federwuppen	69
Wippschaukeln (axiale Wuppen)	70
Sandkästen	71
Balanciergelegenheiten	73
Kletterbaum	74
Niedrigseilgarten	75
Einführung	77
Erde/Wasser/Matsch	78
Feuer	79
Geländemodellierung	80
Nutzgarten/Beete	81
Pflanzen	82
Weiden	82
Steine	83
Wasser	84
Aufbewahrung	85
Verkehrstaugliche Fahrräder	86
Helme	87
Roller und Laufräder	88
Planung, Eigenbau, Kauf, Aufstellung	89
Planung	89
Eigenbau	89
Kauf	89
Aufstellung	89
Prüfung und Wartung von Spielplatz- und Klettergeräten	90
Stoßdämpfende Böden	93
Räume	95
Freie Fallhöhe	96
Anforderungen für Kinder unter 3 Jahren	97
Außenspielflächen und Spielplatzgeräte in Kindertageseinrichtungen	97
Schwer zugängliche Spielplatzgeräte	97
Hinweise	99
Einführung	100
Lern- und Spielfahrräder	101
Sicherheitsmaße für Kinder	102
Sonnenschutz	105
Allgemeine Informationen	105
Technische Sonnenschutzmaßnahmen	105
Organisatorische und pädagogische Sonnenschutzmaßnahmen	105
Sonnenschutzmittel	106
Arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge für Beschäftigte	107
Autoreifen	108
Impressum	109

In Kindertageseinrichtungen müssen Aufenthaltsbereiche, innerhalb derer Absturzgefahren bestehen, altersgerecht gesichert sein. Umwehrungen sind bauliche Vorrichtungen wie Geländer, Brüstungen oder ähnliche Elemente, die das Abstürzen von Personen in tiefer liegende Flächen verhindern sollen. Die sichernde Funktion von Umwehrungen können in Sonderfällen auch mit dem Boden fest verankerte Einrichtungsgegenstände übernehmen.

Die Umwehrungen müssen kindersicher gestaltet sein und dürfen nicht zum Aufsitzen, Rutschen oder Klettern verleiten. Die Möglichkeit, auf einer Umwehrung aufzusitzen oder dort Gegenstände abzulegen, wird erschwert, wenn keine hierfür nutzbare Breite der Umwehrungsoberkante vorhanden ist.

Zum Rutschen verleiten Umwehrungen beispielsweise dann nicht, wenn bei Treppen die Abstände zwischen den Umwehrungen am Treppenauge sowie den Umwehrungen zu den Treppenhauswänden nicht größer als 20 cm sind. Andernfalls sind die Umwehrungen so auszubilden, dass sie abschnittsweise durch gestalterische Elemente, z. B. Rutschhindernisse in Form von aufgesetzten Halbkugeln, unterbrochen werden.

Eine Umwehrung mit senkrechten Füllstäben oder deren flächiges Verschließen führt ebenfalls dazu, dass Umwehrungen nicht zum Klettern verleiten. Zu beachten ist, dass die Geländer in der vorgeschriebenen Holmhöhe eine Horizontallast von 1 kN/m aufnehmen müssen.

Die Abstände der Füllelemente zueinander dürfen ein Maß von 11 cm nicht überschreiten. In Einrichtungen, die Kinder unter drei Jahren betreuen, darf dieser Abstand nicht mehr als 8,9 cm betragen. In Kinderspielbereichen sollten Umwehrungen zusätzlich mit Fußleisten von mindestens 2 cm Höhe gesichert werden, um ein Herabfallen von (Spiel-)Sachen zu vermeiden.

Alle Arten von Umwehrungen müssen sowohl die Standsicherheit als auch die Verkehrssicherheit garantieren. Um die Standsicherheit zu gewährleisten, ist in der Regel eine statische Berechnung erforderlich, die neben den zu verwendenden Profilen auch statische Nachweise mit Angaben zur Verankerung (Dübel, einbetonierte Bolzen etc.) der Umwehrung beinhalten muss. Bei Metallgeländern ist zusätzlich ein entsprechender Korrosionsschutz erforderlich; Holzgeländer sind dauerhaft wirksam gegen Fäulniseinwirkungen zu schützen.

Aufenthaltsbereiche, die mehr als 1 m über einer anderen Fläche liegen, sind zum Schutz vor Absturz mit Umwehrungen (zu Umwehrungen an Spielplatzgeräten siehe DIN EN 1176) auszustatten, deren Höhe mindestens 1 m beträgt. Ab einer Absturzhöhe von 12 m ist eine Umwehrungshöhe von mindestens 1,1 m erforderlich.

Reicht die Höhe der vorgesehenen Absturzsicherungen nicht aus (z. B. bei Vorhandensein besteigbarer Ausstattungsgegenstände), können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. Geeignet ist z. B. die vertikale Weiterführung der Geländerstäbe bis in eine ausreichende Höhe oder ein straff gespanntes Netz mit einer Maschenweite von z. B. 4,5 cm, das oberhalb der Absturzsicherung angebracht wird.

Den besonderen altersbedingten Anforderungen ist Rechnung zu tragen. So können auch Absturzhöhen, die bei oder unter 1 m liegen, für Kinder gefährlich sein.



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

 Kinder, die noch nicht drei Jahre alt sind, bedürfen eines nochmals gesteigerten Schutzes gegen Absturz. Für sie können schon Höhenunterschiede von weniger als 60 cm eine Gefahr darstellen.

Diese Aufenthaltsbereiche können beispielsweise gesichert werden durch

- Barrieren (aufgestellte Pflanzentröge),
- Schutzstreifen (Anpflanzungen),
- Umwehrungen (Geländer oder Brüstungen).

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A2.1

Stand: 02.08.2022

Kindertageseinrichtungen, als öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, müssen in den dem allgemeinen Besucherkehr dienenden Teilen auch für Menschen mit Behinderungen, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei zugänglich sein.

In Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder mit Behinderung betreut werden, ist die Barrierefreiheit in allen den Kindern zugänglichen Bereichen sicherzustellen.

Die Planung von Kindertageseinrichtungen sollte durch barrierefreies Bauen eine inklusive pädagogische Arbeit innerhalb der Einrichtung ermöglichen, so dass die gemeinsame Betreuung, Erziehung und Förderung aller Kinder aus dem Wohnumfeld erfolgen kann.

Auch Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen enthält das Ziel der Barrierefreiheit. Deutschland hat sich verpflichtet, allen Menschen mit Behinderungen das Recht auf Bildung zu ermöglichen. Menschen mit Behinderung dürfen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden.

In Nordrhein-Westfalen ist es selbstverständlich geworden, dass Kinder mit Behinderung in Regeleinrichtungen betreut, erzogen und gefördert werden. Voraussetzungen hierfür sind heilpädagogische Kompetenz, angepasste Gruppenstärken und Therapiemöglichkeiten in für Kinder mit Behinderung angemessenen Räumen.

Auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) finden Sie im Fachportal Barrierefreie Arbeitsgestaltung Grundsätze zum barrierefreien Planen und Bauen.



© Mediaparts - stock.adobe.com

Lärm in Kindertageseinrichtungen kann Personal und Kinder belasten.

Zur Feststellung von Lärm in Kindertageseinrichtungen müssen verschiedene Arten von Schallereignissen unterschieden werden: Einerseits ist eine gute sprachliche Kommunikation erwünscht (z. B. miteinander sprechen oder singen), zum anderen gibt es störende von außen auf diese Kommunikation einwirkende Schallereignisse (z. B. andere Spiel- und Lernsituationen, Rufen, Singen, Springen, Laufen oder der Umgang mit Spielzeug).

Auch sekundäre Schallquellen (z. B. Heizungs- und Lüftungsanlagen, zufallende Raum- und Schranktüren, das Verrücken von Tischen und Stühlen und die von außerhalb des Gebäudes eindringenden Geräusche – etwa Verkehrslärm) führen zu unerwünschten Lärmbelastungen: Die Kommunikation wird gestört, die Sprachverständlichkeit gemindert, die Aufmerksamkeit und das Konzentrationsvermögen sinken. Der Stimmapparat des pädagogischen Personals wird durch die notwendig erhöhte Sprechlautstärke belastet.

Daher ist eine optimale Raumakustik in Kindertageseinrichtungen wichtig, da erst durch sie eine gute Sprachverständlichkeit in den Räumen ermöglicht wird. Raumakustische Maßnahmen mindern die Reflexion des Schalls an den Raumbegrenzungsfächen (Wände, Boden, Decken) und können so Lärm innerhalb von Räumen reduzieren.

Um in Kindertageseinrichtungen Lärm effektiv und nachhaltig zu reduzieren, ist eine Kombination aus bau- und raumakustischen, organisatorischen sowie pädagogischen Maßnahmen erforderlich. Alle Maßnahmen müssen auf die jeweiligen Gegebenheiten der Kindertageseinrichtung abgestimmt werden, da erst ihr Zusammenwirken zu einem verträglichen Belastungsniveau führt.

Die Raumakustik wird maßgeblich durch die Schallabsorption der Raumflächen beeinflusst. Hierzu wird die Nachhallzeit als Kriterium herangezogen. Die Nachhallzeit gilt als die Zeitspanne, in der der Schalldruckpegel in einem Raum nach Beendigung der Schallfeldanregung um 60 dB abfällt.

In der Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen (DGUV Vorschrift 82) werden für Bildungseinrichtungen im Elementarbereich bau- und raumakustische Maßnahmen gefordert. Zur Planung raumakustischer Maßnahmen gibt die ASR A3.7 „Lärm“ und die DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen“ Sollwerte für Nachhallzeiten an. Der anzustrebende, in Sekunden gemessene Sollwert der Nachhallzeit (T_{soll}) bei mittleren Frequenzen kann in Abhängigkeit von der Nutzungsart für Räume in Kindertageseinrichtungen mit einem effektiven Raumvolumen (V) zwischen 30 m³ und 1000 m³ berechnet werden. Die ASR A3.7 fordert, dass in Kindertageseinrichtungen im besetztem Zustand eines Raumes für die Anforderung „Unterricht mit Personen ohne Bedürfnis nach erhöhter Sprachverständlichkeit“ die Nachhallzeit T_{soll} in den Oktavbändern von 250 Hz bis 2000 Hz durch den mit der nachfolgenden Formel errechneten Wert nicht überschritten wird:

$$T_{soll} = (0,32 \times (\lg V/m^3) - 0,17) \text{ s mit } V = \text{Raumvolumen in m}^3$$

Dabei ist in den Oktavbändern von 250 Hz bis 2000 Hz jeweils eine Toleranz von +/- 20 % zulässig. Unter Zugrundelegung beispielhaft bestimmter Raummaße (Länge: 6 m, Breite: 7 m, Höhe: 3 m) wird für einen Gruppenraum in einer Kindertageseinrichtung eine Nachhallzeit von ca. 0,5 Sekunden rechnerisch ermittelt. Dieser Sollwert gilt für die Nutzungsart des besetzten Zustands; bezieht also eine zusätzliche Schallabsorption durch Personen im Raum mit ein.



© mizina - stock.adobe.com



© Unfallkasse NRW

Bau- und Raumakustik

Bei der Planung von Räumen für die sprachliche Kommunikation sind auch Personen mit einem erhöhten Bedürfnis nach guter Hörsamkeit zu berücksichtigen. Menschen haben das Recht, unabhängig von ihren Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen sowie ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft einen gleichberechtigten Zugang zu allen relevanten Teilhabebereichen einer Gesellschaft zu haben. Im Sinne des inklusiven Bauens sind von Beginn der Planung an die Bedarfe von Personen mit eingeschränktem Hörvermögen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sollen raumakustische Maßnahmen für eine Kindertageseinrichtung für Personen, die in besonderer Weise auf gutes Sprachverständnis angewiesen sind, unter Einschluss besonderer Anforderungen geplant werden, da



© Unfallkasse NRW

- Barrierefreiheit zu berücksichtigen ist - es gibt Kinder und Beschäftigte mit eingeschränktem Hörvermögen und Hörlhilfen, für die die Nachhallzeit generell verkürzt sein muss, da von diesen Personen die raumakustische Situation für Sprachkommunikation umso günstiger empfunden wird, je kürzer die Nachhallzeit ist.
- kleine Kinder sich erst im Spracherwerb befinden – es ist wichtig, dass diese Kinder unter guten akustischen Bedingungen lernen,
- viele Kinder die deutsche Sprache als Zweitsprache erlernen – die Kommunikation bedarf also einer erhöhten Sprachverständlichkeit,
- Kinder mit Sprach- oder Sprachverarbeitungsstörungen, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen in die Einrichtung kommen – eine schlechte Akustik könnte diese Störungen und Schwächen verstärken bzw. deren Bearbeitung könnte im pädagogischen Prozess hinderlich sein. Im Zweifelsfall sollten in Räumen zur Sprachinformation und -kommunikation eher kürzere als längere Nachhallzeiten realisiert werden.

Nach der DIN 18041 soll die Nachhallzeit T_{soll} in Kindertageseinrichtungen im besetztem Zustand eines Raumes für die Anforderung „Unterricht/Kommunikation inklusiv“ in den Oktavbändern von 250 Hz bis 2000 Hz durch den mit der nachfolgenden Formel errechneten Wert nicht überschritten werden:

$$T_{\text{soll}} = (0,26 \times (\lg V/m^3) - 0,14) \text{ s mit } V = \text{Raumvolumen in m}^3$$

Der besetzte Zustand vermutet mindestens eine 80% Regelbesetzung von Personen im Raum. Unter Zugrundelegung beispielhaft bestimmter Raummaße (Länge: 6 m, Breite: 7 m, Höhe: 3 m) wird für einen Gruppenraum in einer Kindertageseinrichtung eine Nachhallzeit von ca. 0,4 Sekunden rechnerisch ermittelt. Dieser Sollwert gilt für die Nutzungsart im besetzten Zustand; bezieht also eine zusätzliche Schallabsorption durch Personen im Raum mit ein. Bei der Ermittlung zur Einbringungen des raumakustischen Materials wird also auch das Absorptionsverhalten der möglichen anwesenden Personen in den Räumlichkeiten mit zu berücksichtigen sein. Die Umrechnung zwischen dem unbesetzten und dem besetzten Zustand soll nach den Vorgaben der DIN 18041 Anhangs A erfolgen. Bei einer raumakustischen Planung oder Sanierung von Räumen werden fachkundige Berechnungen und/oder Messungen der erforderlichen Nachhallzeit im besetzten und unbesetzten Zustand erforderlich sein, um den Bedarf an raumakustisch wirksamen Materialien zu ermitteln.



© Unfallkasse NRW

Neben den bereits oben aufgeführten Anforderungen nach der ASR A3.7 und der DIN 18041 ist die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" zu beachten. Sie gibt die baulichen Anforderungen an die Luft- und Trittschalldämmung vor, um Menschen in Aufenthaltsräumen vor unzumutbaren Lärmbelastungen durch Schallübertragung zu schützen. So werden unter anderem Vorgaben für die Luft- und Trittschalldämmung in Schulen und vergleichbaren Unterrichtsbauten gemacht. Räume in Kindertageseinrichtungen können als vergleichbare Unterrichtsbauten angesehen werden, so dass die in der DIN 4109 für Schulen und vergleichbare Unterrichtsbauten beschriebenen Anforderungen auch für Räume in Kindertageseinrichtungen anzuwenden sind.

Die von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen herausgegebene Broschüre Lärmprävention in Kindertageseinrichtungen gibt zusätzliche Hinweise, welche organisatorischen und pädagogischen Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm in Kindertageseinrichtungen beitragen können.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Lärmprävention in Kindertageseinrichtungen, Hrsg.: Unfallkasse NRW, BGW und LIA, Bestell-Nr. S 07
- Lärm, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A3.7
- Hörsamkeit in Räumen - Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung, DIN 18041
- Raumakustikrechner, IFA

Rechtsgrundlagen für Bau und Ausstattung

Stand: 15.09.2022

Allgemeines

Die Rechtsgrundlagen für die baulich-technische Gestaltung von sicheren und gesundheitsgerechten Kindertageseinrichtungen ordnen sich in ein hierarchisches System ein. Grundlegende Anforderungen an den Bau und die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen ergeben sich in Deutschland sowohl aus staatlichen Rechtsvorschriften als auch aus dem Vorschriftenwerk der gesetzlichen Unfallversicherung.

Staatliches Recht

Die Grundlage für den deutschen Arbeitsschutz liefert das Grundgesetz, in dem das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in den Artikeln 1 und 2 festgeschrieben ist:

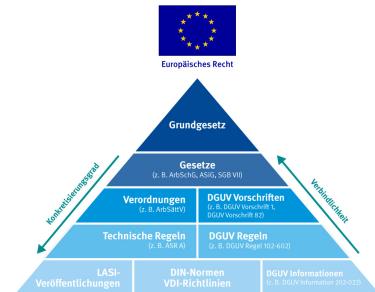
- „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ (Artikel 1 Abs. 1)
- „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ (Artikel 2 Abs. 2)

Auf dem Grundgesetz bauen alle weiteren Gesetze auf, mit denen die Anforderungen an den Arbeitsschutz geregelt werden. Die deutsche Gesetzgebung wird stark durch die Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union beeinflusst.

Die grundlegenden Arbeitsschutzwichten des Arbeitgebers, die Pflichten und die Rechte der Beschäftigten sowie die Überwachung des Arbeitsschutzes durch die zuständigen staatlichen Behörden sind geregelt im Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (kurz: Arbeitsschutzgesetz [ArbSchG]). Das Arbeitsschutzgesetz setzt die Anforderungen der europäischen Arbeitsschutzrahmen-Richtlinie (Richtlinie 89/391/EWG) in deutsches Recht um.

Nach § 4 Arbeitsschutzgesetz haben Arbeitgeber insbesondere

- die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird,
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen,
- bei allen Maßnahmen den aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen und
- spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen zu berücksichtigen.



© Unfallkasse NRW

Die im Arbeitsschutzgesetz festgelegten allgemeinen abstrakten Forderungen werden häufig erst in untergesetzlichen Regelwerken, wie z. B. der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), weiter konkretisiert.

Die Technischen Regeln (wie z. B. die Technischen Regeln für Arbeitsstätten [ASR A]) enthalten Empfehlungen und technische Vorschläge dafür, auf welche Art und Weise die jeweiligen Forderungen - u. a. auch im Hinblick auf die baulich-technische Gestaltung - umgesetzt werden können. Dabei geben sie den zum Zeitpunkt der Bekanntgabe aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse wieder.

Die Veröffentlichungen des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) haben ein länderübergreifendes einheitliches Handeln der Arbeitsschutzverwaltungen zum Ziel. In diesem Zusammenhang veröffentlicht der LASI Leitlinien und Handlungsanleitungen.

Recht der Unfallversicherungsträger

Die Unfallversicherungsträger haben gemäß Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) u. a. die Aufgabe "mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen" (§ 14 SGB VII).

In diesem Zusammenhang werden die Unfallversicherungsträger ermächtigt, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, "soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen" (§ 15 SGB VII).

Rechtsgrundlagen für Bau und Ausstattung

Vor diesem Hintergrund legen die gesetzlichen Unfallversicherungsträger über das staatliche Recht hinaus in DGUV Vorschriften verbindliche Maßnahmen zum Schutz ihrer Versicherten fest. Im vorgegebenen thematischen Zusammenhang ist hier insbesondere die von der Unfallkasse NRW erlassene und zum 1. April 2009 in Kraft getretene Unfallverhützungsvorschrift Kindertageseinrichtungen (DGUV Vorschrift 82) zu nennen. Die DGUV Vorschrift 82 formuliert verbindliche Schutzziele für den Bau und die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen bezogen auf die hier betreuten Kinder.

Die Regeln der Unfallversicherungsträger (DGUV Regeln) dienen als Hilfestellung bei der Umsetzung der Anforderungen aus den staatlichen und autonomen Arbeitsschutzzvorschriften. Bei Einhaltung der in den DGUV Regeln gegebenen Empfehlungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass er geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren getroffen hat. Er hat aber auch die Möglichkeit, mit anderen Lösungen die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten zu erreichen.

In ihren DGUV Informationen geben die Unfallversicherungsträger unverbindliche Hilfestellungen und Empfehlungen für bestimmte Branchen, Tätigkeiten und Zielgruppen.

Normen/Richtlinien

Normen (z. B. DIN-Normen) sind keine Rechtsnormen, sondern technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. Sie konkretisieren die im europäischen und deutschen Regelwerk genannten grundlegenden Sicherheitsanforderungen und geben Empfehlungen auf Basis der aktuellen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen.

Die vom Verein Deutscher Ingenieure (VDI) veröffentlichten VDI-Richtlinien sind ein eigenständiges technisches Regelwerk.

DIN-Normen gehören zu den anerkannten Regeln der Technik, aber auch VDI-Richtlinien können dazugehören.

Verbindlichkeit

Gesetze und Verordnungen sowie Unfallverhützungsvorschriften sind rechtsverbindlich. Die aus diesen Vorschriften resultierenden Forderungen sind allerdings überwiegend als allgemeine Schutzziele formuliert. Eine für die Praxis hinreichende Konkretisierung erfolgt in den jeweils zugehörigen Technischen Regeln (z. B. Technische Regeln für Arbeitsstätten [ASR A]) oder den DGUV Regeln (z. B. DGUV Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtung“). Ergänzt werden diese Regeln durch Normen und Informationen, die detailliert themenbezogen Möglichkeiten aufzeigen, mit denen Sicherheit und Gesundheit von Versicherten gewährleistet werden kann. Hier sind beispielsweise die DGUV Information 202-022 „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“, die DGUV Information 202-093 „Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen“, die DIN EN 1176 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden“ oder die DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“ zu nennen.

Alle diese Regeln, Normen und Informationen sind rechtlich nicht verbindlich.

Allein die staatlichen Regeln wie z. B. die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A) lösen bei Ihrer Umsetzung die sogenannte „Vermutungswirkung“ aus. D. h. bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die zugrundeliegenden Forderungen der Gesetze und Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er im Zweifelsfall beweisen können, dass er mit dieser Lösung mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht. Der Nachweis erfolgt in der Regel im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.

Bestandsschutz

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A) beinhalten Maßnahmen und praktische Durchführungshilfen und legen dar, wie die in der Arbeitsstättenverordnung im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten aufgestellten Schutzziele und Anforderungen bei Einrichtung und Betrieb von Arbeitsstätten erreicht werden können. Wenn – bedingt durch die technische Weiterentwicklung – neue Forderungen erwachsen, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen, ob die bisherigen Maßnahmen ausreichen oder ob die Arbeitsstätte (hier Kindertageseinrichtung) nachgerüstet werden muss. D. h. der Betreiber hat nach § 8 Abs. 1 ArbStättV in eigener Verantwortung zu prüfen, ob eine den Bestandsschutz durchbrechende wesentliche Änderung vorliegt und Anpassungsmaßnahmen zu treffen sind. Nach § 56 Abs. 1 der früheren ArbStättV von 1975 entstand die Anpassungspflicht erst auf Verlangen der zuständigen Behörde. Der Arbeitgeber muss die erforderlichen Maßnahmen jetzt also von sich aus und ohne gesonderte Aufforderung ergreifen (Lorenz, in: Kollmer/Klindt, § 8 ArbStättV Rn. 7). Die für die Umsetzung des Arbeitsstättenrechts zuständige Behörde (zuständige Bezirksregierung in NRW) kann in Härtefällen nach § 3 a Abs. 3 Ausnahmen von den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung zulassen. Im Hinblick auf die Arbeitsstättenverordnung gibt es damit auch für Kindertageseinrichtungen keinen generellen Bestandsschutz.

Darüber hinaus ist auch im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit der Kinder zu prüfen, ob neue oder veränderte Anforderungen wesentliche sicherheitstechnische Verbesserungen mit sich bringen. Ältere Kindertageseinrichtungen müssen nach § 30 der in Nordrhein-Westfalen am 1. April 2009 in Kraft getretenen Unfallverhützungsvorschrift Kindertageseinrichtungen (DGUV Vorschrift 82) geändert werden, wenn

Rechtsgrundlagen für Bau und Ausstattung

- sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden,
- ihre Nutzung wesentlich geändert wird,
- konkrete Gefährdungen für Leben oder Gesundheit der Kinder vorliegen.

In diesen Fällen ist es erforderlich, die gesamte Kindertageseinrichtung im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit von Kindern zu überprüfen und gegebenenfalls nachzurüsten. Zielperspektive der Nachrüstung ist dann die Anpassung an den aktuellen Stand der DGUV Vorschrift 82. Insofern ist hier nur von einem gefährdungsabhängigen Bestandsschutz auszugehen.

Der Unternehmer (Träger einer Kindertageseinrichtung) kann im Einzelfall ebenfalls bei seinem zuständigen Unfallversicherungsträger Ausnahmen von Unfallverhütungsvorschriften schriftlich beantragen, solange kein staatliches Arbeitsschutzrecht berührt wird. Im Falle eines Antrags durch eine Kindertageseinrichtung ist neben der Stellungnahme der betrieblichen Arbeitnehmervertretung zusätzlich der Einrichtungsleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (vgl. § 14 DGUV Vorschrift 1).

Im Falle einer **wesentlichen Erweiterung** oder eines **wesentlichen Umbaus** gilt der Bestandsschutz weder für die Gebäude, Gebäudeteile und Räumlichkeiten, die tatsächlich erweitert oder umgebaut werden, noch für solche, deren Nutzung unmittelbar und wesentlich durch die Erweiterung oder den Umbau betroffen oder beeinflusst werden. Ein wesentlicher Umbau liegt dann vor, wenn in die Struktur des Gebäudes eingegriffen wird und diese sich verändert.

Eine **wesentlich geänderte Nutzung** eines Gebäudes liegt dann vor, wenn sich die funktionale Ausrichtung der Nutzung ändert, d. h. Gebäude, Gebäudeteile oder Räume grundsätzlich und völlig anders genutzt werden als zuvor (Beispiel: Ein Verwaltungsgebäude mit Büroräumen wird zu einer Kindertageseinrichtung umgebaut).

Konkrete Gefährdungen für Leben und Gesundheit der Kinder, die außerdem eine Aufhebung des Bestandsschutzes rechtfertigen, liegen vor, wenn:

- aufgrund eines Mangels eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Kindern gegeben und dieser Mangel oder die Gefährdung von erheblicher Bedeutung ist,
- es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Unfall bzw. eine Gefahr für Leben und Gesundheit hinreichend wahrscheinlich sind. Dies bedeutet, dass es bereits ähnliche Unfälle gegeben hat oder die logische Betrachtungsweise auf eine Unfallgefahr schließen lässt.

Außenflächen und Spielplatzgeräte

Die DGUV Vorschrift 82 fordert in § 26 Außenflächen so zu gestalten, dass Gefährdungen für Kinder verhindert oder soweit dies nicht möglich ist, vermindert werden. Spielangebote müssen dem Alter der Kinder entsprechen.

Die Branchenregel „Branche Kindertageseinrichtungen“ (DGUV Regel 102-602) führt aus, dass ein Außengelände zur körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der Kinder beitragen soll, wobei es zugleich unabdingbar ist, dass die Flächen und Spielangebote keine Gefahren beinhalten. So sind Spielplatzgeräte nach dem der Stand der Technik herzustellen, der sich aus der DIN EN 1176 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden“ ergibt.

Zu älteren Spielplatzgeräten, deren sicherheitstechnischer Maßstab sich aus früheren Normen der DIN 1176 ergibt, lässt sich hinsichtlich eines Bestandsschutzes folgende Aussage treffen:

„Die Sicherheit von Produkten (hier Spielplatzgeräte) bemisst sich nach denjenigen Normen, die zur Zeit der Herstellung/des Inverkehrbringens anwendbar waren. Eine Anpassung an später herausgegebene Normen kann erforderlich sein, wenn sich bei der Nutzung der Geräte herausgestellt hat, dass es trotz früherer Normübereinstimmung Gefahrenstellen gibt. So sind frühere Normen weiterhin Sicherheitsmaßstab für die Produktion aus dieser Zeit, die Geräte sind zur weiteren Benutzung grundsätzlich geeignet. Es hat sich aber gezeigt, dass bei einigen dieser Norm entsprechenden Geräten, die nach neueren Sicherheitserkenntnissen geforderten Maße zum Schutz vor Fangstellen, wie z. B. für Kleidung und für den Hals nicht erfüllt sind. In solchen Fällen sollten die Geräte entsprechend der aktuell anwendbaren Normenreihe DIN EN 1176 nachgerüstet werden.“

Bei Änderungen oder Reparaturen von Geräten, die mit früheren Normenreihen übereinstimmen, ergibt sich folgende Situation: Werden nur einzelne Teile ersetzt, so wird die notwendige Sicherheit dadurch wiederhergestellt. Werden jedoch vollständige Bauelemente (z. B. Brüstungselement, Leiter, Treppe) ausgetauscht, so muss die neue, derzeit anwendbare Norm für das Austauschelement erfüllt werden.

Es gibt somit keinen generellen Bestandsschutz für Spielplatzgeräte. Demzufolge wird der Bestandsschutz eines konkreten Spielplatzgeräts durch eine Gefährdungsbeurteilung bewertet (DIN EN 1176 Beiblatt 1:2020-12).“

Quellen

- Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 1
- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung, ArbStättV
- Gefährdungsbeurteilung, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR V3
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren - Erläuterungen, DIN EN 1176 - Beiblatt 1
- Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude, DIN 18040-1

Als angenehmste Beleuchtung gilt das Tageslicht, es hat im Allgemeinen eine positive Wirkung auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen. Daher sollten alle Räume der Kindertageseinrichtung, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen gedacht sind, einen möglichst hohen Anteil an Tageslicht aufweisen. Tageslicht kann durch Fenster, Dachoberlichter und lichtdurchlässige Bauteile ins Gebäude gelangen, wobei Fenster zusätzlich eine Sichtverbindung nach außen ermöglichen.

Da das Tageslicht allein nicht ausreicht, die Räume ganzjährig zu beleuchten, ist zusätzliches künstliches Licht erforderlich. Die Dimensionierung der Beleuchtungsanlagen richtet sich nach der Nutzung der Räume und den damit verbundenen Sehauflagen. So wird z. B. für Gruppenräume eine Mindestbeleuchtungsstärke von 300 Lux gefordert.

Neben der notwendigen Helligkeit (Mindestbeleuchtungsstärke) ist die Lichtfarbe von entscheidender Bedeutung:

- Warmweißes (ww) Licht wird als gemütlich und behaglich empfunden (Farbtemperatur < 3.300 Kelvin).
- Neutralweißes (nw) Licht wird als eher sachlich empfunden (Farbtemperatur 3.300–5300 Kelvin).

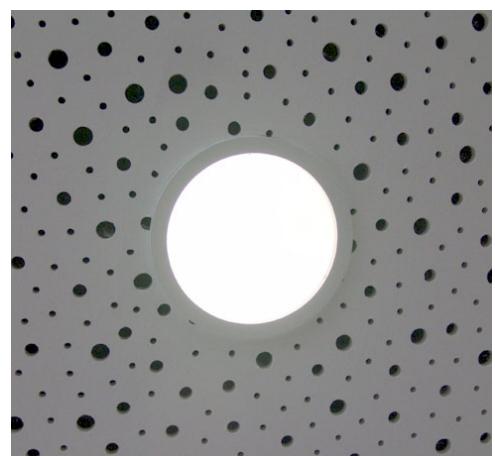


© Unfallkasse NRW

Darüber hinaus hat die korrekte Farbwiedergabe bei künstlicher Beleuchtung einen hohen Stellenwert. Da Kinder ihren Sehsinn noch ausbilden müssen, soll die Umgebung in ihren „echten“ Farben wahrgenommen werden können. Die Bewertung der Farbwiedergabe ist durch den Index Ra gekennzeichnet. Generell gilt: Je niedriger der Index, desto schlechter werden die Farben beleuchteter Personen und Gegenstände wiedergegeben. Der Farbwiedergabe-Index von Ra = 100 ist optimal; er darf in Aufenthaltsbereichen nicht unter 80 liegen.

Sowohl bei natürlichem als auch bei künstlichem Licht sind störende Blendungen oder Reflexionen zu minimieren. Störende Sonneneinstrahlung an Fenstern kann z. B. durch Jalousien oder Rolltos, bei Oberlichtern z. B. durch lichtstreuende Materialien vermieden werden. Bei künstlichem Licht ist z. B. die richtige Auswahl und Anordnung der Leuchten eine geeignete Maßnahme vor Begrenzung von Blendung. Reflexionen können insbesondere durch matte Oberflächen minimiert werden.

Die Installation einer überwiegend indirekten Beleuchtung führt zu einer homogeneren Ausleuchtung und damit zu weniger Kontrasten im gesamten Raum; dies fördert die räumliche Wahrnehmung und stärkt das Wohlbefinden. Eine indirekte Beleuchtung erfordert eine helle Deckenoberfläche, um Reflexion und eine gleichmäßige Verteilung des Lichtes sicherzustellen. Der Helligkeitsunterschied zwischen Arbeitsbereich und Arbeitsumfeld sollte möglichst gering gehalten werden, um die Augen nicht zu belasten. So sollte z. B. die Umgebungslichtstärke nicht unter 300 Lux fallen, wenn der Arbeitsbereich mit 500 Lux ausgeleuchtet wird.



© Unfallkasse NRW

Die Lichtversorgung sollte am besten über mindestens zwei unterschiedliche Lichtkreise (zwei Schalter) in dimmbarer Ausführung erfolgen. Die geforderten Mindestbeleuchtungsstärken müssen im Innenraum auf den Arbeitsflächen bzw. Spielflächen erreicht werden. In den Gruppen- und Gruppennebenräumen sollte der Fußboden als Bezugsfläche gewählt werden.

Im Laufe der Zeit verringert sich die Beleuchtungsstärke der Beleuchtungsanlagen oder sie können beschädigt werden. Instandsetzungsmaßnahmen sind spätestens dann erforderlich, wenn durch Verschmutzung, Alterung oder Beschädigung die Mindestbeleuchtungsstärken nicht mehr erreicht werden. Um die Versorgung mit Tageslicht sicherzustellen, sind auch die Fenster bzw. Oberlichter regelmäßig zu reinigen.



In der Kita finden viele verschiedene Aktivitäten statt. Es wird gespielt, gebastelt und getobt, es wird vorgelesen und gekuschelt. Für jede dieser Aktivitäten wird das richtige Licht benötigt. Das Beleuchtungskonzept sollte die Ansprüche des pädagogischen Konzeptes zur frühkindlichen Förderung unterstützen und durch optimal aufeinander abgestimmte direkte und indirekte Beleuchtung eine Wohlfühlatmosphäre schaffen, in der ein positives Lernklima entstehen kann. Deshalb empfiehlt sich schon bei der Planung der Kita die Aufstellung eines Beleuchtungskonzeptes.

Bei der Festlegung der Mindestbeleuchtungsstärken sind besondere Fälle, etwa die Beschäftigung oder Betreuung von Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen, nicht berücksichtigt. Im Einzelfall können also weitergehende Beleuchtungsmaßnahmen erforderlich sein.

siehe Anhang; Beleuchtung von Arbeitsstätten (*Grundlage ASR A3.4 Beleuchtung*)

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Beleuchtung und Sichtverbindung, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A3.4
- licht.wissen 02 – Lernen in neuem Licht

Beleuchtung von Arbeitsstätten (Grundlage ASR A3.4 Beleuchtung)

Beleuchtung von Arbeitsstätten – Innenräume und Arbeitsplätze im Freien

Beleuchtung von Arbeitsstätten – Arbeitsstätten in Innenräumen*			
Arbeitsräume, Arbeitsplätze, Art und Nutzung des Raumes	Mindestwert der Beleuchtungsstärke lx	Mindestwert der Farbwiedergabe Index Ra	Bemerkung
Küchen, Kinderküchen	500	80	
Gruppenräume, Gruppennebenräume, Spielzimmer, Krippenraum, Bastelräume, Handarbeitsräume, Werkräume	300	80	Eine steuerbare Beleuchtung wird empfohlen (z. B. dimmbar). Ev ≥ 100 lx
Mehrzweck- und Bewegungsräume	300	80	Eine steuerbare Beleuchtung wird empfohlen (z. B. dimmbar). Ev ≥ 100 lx
Schlafraum	300	80	Eine steuerbare Beleuchtung wird empfohlen (z. B. dimmbar). Der Einsatz von Nachtlichtern kann pädagogisch sinnvoll sein. Ev ≥ 100 lx
Kantine (Ess- und Speiseräume), Teeküchen	200	80	
Büro, Leitungszimmer	500	80	Ev ≥ 175 lx
Räume, die zum Schreiben, Lesen oder zur Datenverarbeitung genutzt werden	500	80	Ev ≥ 175 lx
Personal- und Aufenthaltsräume	200	80	
Garderoben, Waschräume, Bäder, Toiletten	200	80	Toiletten separat betrachten, wenn diese vollständig umschlossen sind
Vorrats- und Lagerräume (auch Putzmittelräume)	100	60	
Verkehrsflächen, Flure	100	40	gilt nur, wenn diese Bereiche nicht regelmäßige Aufenthaltsbereiche der Kinder sind; ansonsten Anforderungen wie bei Gruppenräumen einhalten
Eingangshallen	200	80	gilt nur, wenn diese Bereiche nicht regelmäßige Aufenthaltsbereiche der Kinder sind; ansonsten Anforderungen wie bei Gruppenräumen einhalten
Empfangstheken (Rezeptionen)	300	80	
Treppen	100	40	

Beleuchtung von Arbeitsstätten (Grundlage ASR A3.4 Beleuchtung)

Beleuchtung von Arbeitsstätten – Arbeitsplätze im Freien*			
Art des Bereichs	Mindestwert der Beleuchtungsstärke lx	Mindestwert der Farbwiedergabe Index Ra	Bemerkung
Fußwege	5	25	
Toranlagen	50	25	
Betriebliche Parkplätze	10	25	

Legende

Ev Die mittlere vertikale Beleuchtungsstärke (Ev) ist die auf einer vertikalen Fläche gemittelte Beleuchtungsstärke.

lx Die Beleuchtungsstärke wird in Lux (lx) gemessen. Es ist ein Maß für das auf eine Fläche auftreffende Licht.

Ra Der Farbwiedergabeindex (Ra) ist eine dimensionslose Kennzahl von 0 bis 100, mit der die Farbwiedergabeeigenschaften der Lampen klassifiziert wird. Je höher der Wert, desto besser ist die Farbwiedergabe.

Stand: 26.01.2024

Sonstige bauliche Einrichtungen, wie Einrichtungsgegenstände, sind bis zu einer Höhe von 2 m ab Oberkante Standfläche so auszubilden oder zu sichern, dass Verletzungsgefahren durch scharfe Kanten oder Ecken sowie vorstehende Haken vermieden werden.

Diese Verletzungsvorsorge lässt sich z. B. mit folgenden Gestaltungskriterien erreichen:

- Abrundungsradius \geq 2 mm
- gebrochene bzw. gefaste Kanten
- geeignete Abschirmungen (z. B. bei Garderobenhaken)

Bewegliche Teile von Einrichtungsgegenständen sind so zu gestalten, dass für Kinder bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine Quetsch- und Schergefährden vorhanden sind.

Einrichtungsgegenstände müssen für ihren jeweiligen Bestimmungszweck sicher gestaltet, befestigt und aufgestellt sein.

Hierunter sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu verstehen:

- Feststellvorrichtungen für rollbare Elemente
- Sicherungen gegen das Herausfallen von Schubladen
- Kipp- und standsichere Aufstellung von Regalen, Schränken und vergleichbaren Einrichtungsgegenständen.

In Kindertageseinrichtungen werden gelegentlich mobile (Rollenspiel-)Garderoben eingesetzt. Diese stehen auf (feststellbaren) Rollen, wodurch sie sich bei Bedarf leicht verschieben lassen. Zur Ablage von Kleidungsstücken o. Ä. weisen sie z. T. offene Regalböden auf. Wenn Kinder z. B. auf die Regalbretter klettern, besteht die Gefahr, dass die Garderobe umkippt und auf ein Kind fällt. Dieser Gefahr des Umkippen kann durch Feststellen der Rollen nicht entgegengewirkt werden. Die notwendige Stand- und Kippsicherheit kann technisch nur über eine ergänzende Fixierung der Garderobe an einer Wand o. Ä. gewährleistet werden.



© Unfallkasse NRW

Bewegliche Teile von Ausstattungsgegenständen sind so zu gestalten, dass für Kinder keine Gefährdung durch Scherstellen entsteht.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Stand: 08.02.2024

In Kindertageseinrichtungen werden sowohl elektrische Anlagen, wie Beleuchtungs- und Steckdosenstromkreise oder Schutz- und Alarmierungseinrichtungen, als auch elektrische Betriebsmittel, wie z. B. Stehleuchten, Küchengeräte oder CD-Player in großer Zahl eingesetzt. Von elektrischem Strom gehen jedoch besondere Gefährdungen aus: Fehler können mit den menschlichen Sinnen zumeist nicht erkannt werden und bereits kleinste Stromstärken können lebensgefährlich sein. Da Kinder aufgrund der kindlichen Neugier, mangelnder Erfahrungen und noch nicht ausgeprägtem Gefahrenbewusstsein sowie aufgrund ihres im Vergleich zu Erwachsenen deutlich geringeren Körperwiderstands mehr gefährdet sind, müssen in Kindertageseinrichtungen besondere Schutzmaßnahmen vor den Gefahren des elektrischen Stroms ergriffen werden.

Zur Gewährleistung des Personenschutzes sind die Steckdosenstromkreise über Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (FI-Schutzschalter bzw. RCD, engl. Residual Current Device) mit einem Bemessungsdifferenzstrom $I_{\Delta N} \leq 30 \text{ mA}$ abzusichern.

Für Kinder zugängliche Steckdosen sowie Steckdosenleisten und Kupplungen von Verlängerungsleitungen müssen einen erhöhten Schutz gegen das Berühren unter Spannung stehender Teile aufweisen. Das Schutzziel kann z. B. durch Steckdosen mit integrierten Shuttern („Stocherschutz“) oder durch aufsteckbare Kappen erreicht werden. Für Kinder zugängliche Geräte (z. B. Wand- oder Deckenleuchten im Bereich von erhöhten Spielebenen) sind gegen Beschädigungen und Manipulationen zu sichern.

In Kindertageseinrichtungen ist es neben der üblichen Installation bodennaher Steckdosen sinnvoll, auch einige deckennah installierte Steckdosen für den Betrieb von Lichterketten oder anderen Geräten vorzusehen.

Bereits bei der Auswahl und Beschaffung elektrischer Geräte können wirksame Schutzmaßnahmen getroffen werden. Grundsätzlich ist z. B. zu hinterfragen, ob die zur Nutzung vorgesehenen Geräte notwendigerweise mit Netzspannung betrieben werden müssen oder ob auch solche beschafft werden können, die ungefährlich mit Batterien oder Kleinspannungstransformatoren betrieben werden können. Dies betrifft insbesondere Lichterketten, die in für Kinder zugänglichen Bereichen angebracht werden sollen.

Durch das CE-Kennzeichen auf einem Elektroartikel dokumentiert der Hersteller, dass er die geltenden Normen eingehalten hat. Ein zusätzlich aufgedrucktes GS-Zeichen signalisiert, dass der Hersteller von einem staatlich anerkannten, unabhängigen Prüfinstitut hat prüfen und bescheinigen lassen, dass das Gerät den geltenden Regelungen entspricht.

Elektrische Geräte müssen bestimmungsgemäß nach den Herstellerangaben benutzt werden. Das bedeutet insbesondere, dass

- Steckdosenleisten nicht überbelastet werden dürfen (maximale Anschlussleistung beachten!),
- die Hintereinanderschaltung mehrerer Verlängerungsleitungen und Steckdosenleisten nicht zulässig ist,
- Haushaltssteckdosenleisten nicht im Außenbereich (z. B. bei Sommerfesten) betrieben werden dürfen und
- sichergestellt werden muss, dass sich die von den Elektrogeräten ausgehende Strahlungs- und Wärmeenergie gefahrlos ausbreiten kann.

Sowohl elektrische Anlagen als auch elektrische Betriebsmittel müssen wiederkehrend durch Elektrofachkräfte überprüft werden. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung hat der Träger einer Kindertageseinrichtung insbesondere Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu ermitteln. Als Orientierungswerte können für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel jährliche Prüfungen, für ortsfeste elektrische Betriebsmittel Prüfungen im Abstand von vier Jahren angesetzt werden. Elektrische Anlagen, wie z. B. die elektrische Gebäudeinstallation, sollten spätestens nach vier Jahren durch eine Elektrofachkraft überprüft werden. Neu beschaffte Geräte sind vor der ersten Verwendung einer Sicht- und Funktionskontrolle zu unterziehen.



© Unfallkasse NRW



© Dmitriy - stock.adobe.com

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Fehlerstromschutzschalter müssen nicht nur bei einem sehr geringen Fehlerstrom, sondern auch innerhalb kürzester Zeit auslösen. Um dieses gewährleisten zu können, sind Fehlerstromschutzschalter nach längstens einem halben Jahr durch Betätigen der Test-Taste auszulösen. Bei dem heutzutage üblicherweise gegebenen Berührungsschutz in elektrischen Verteilungen kann die Betätigung auch durch Laien erfolgen. In einigen Fällen können angeschlossene Geräte (insbesondere Waschmaschinen und Wäschetrockner) einen herkömmlichen Fehlerstromschutzschalter durch gleichförmige Ableitströme außer Funktion setzen. Es sind deshalb die mitgelieferten Anschlusshinweise der Geräte zu beachten.

Für die Funktion des Fehlerstromschutzschalters ist eine gut leitfähige Schutzleiterverbindung notwendig. Im Rahmen von Sichtkontrollen ist deshalb darauf zu achten, dass die in Steckdosen vorhandenen Schutzleiterbügel nicht verschmutzt, übermalt, korrodiert oder verbogen sind.

Die sowohl im Rahmen von Prüfungen und Kontrollen gewonnenen Erkenntnisse (z. B. bezüglich festgestellter Schäden) sind in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Quellen

- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, DGUV Vorschrift 4
- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel, DGUV Information 203-049
- Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel – Organisation durch den Unternehmer, DGUV Information 203-071
- Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und ortsfester Betriebsmittel, DGUV Information 203-072
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)



© Janni - stock.adobe.com

Stand: 15.08.2024

In einer Kindertageseinrichtung müssen Aufenthaltsbereiche im Gebäude ausreichend Tageslicht einlassen. Dazu sollte die Fensterfläche mindestens 1/10 der Grundfläche des Raumes betragen. Fenster müssen - soweit keine Lüftungsanlage vorhanden ist - ausreichend groß und zu öffnen sein, um Räume genügend be- und entlüften zu können.

Fenster sind so zu gestalten, dass sie beim Öffnen und Schließen Kinder nicht gefährden und im geöffnetem Zustand nicht in den Aufenthaltsbereich hineinragen.



© Юлия Завалишина - stock.adobe.com

Bestehen Absturzgefahren an Fenstern, sind technische Maßnahmen erforderlich, um ein unbefugtes vollständiges Öffnen durch Kinder zu verhindern.

Beim Verwenden von Kipp-vor-Dreh-Beschlägen erlangt man durch Betätigung des Fensterbeschlags zuerst die Kippstellung des Fensters. Der Fenstergriff wird in eine waagerechten Griffstellung (90° Stellung) gebracht. Ein unbeabsichtigtes Aufdrehen des Fensterflügels wird dadurch unterbunden. Erst eine 180°-Stellung ermöglicht ein komplettes Öffnen des Fensterflügels. Fenstergriffe, die mit Druckknöpfen oder Schlossern ausgestattet sind, erhöhen zusätzlich die Sicherheit. So müssen an Fenstergriffen entweder erst Entriegelungsknöpfe gedrückt oder Schlosser mit Schlüsseln aufgeschlossen werden, um Fensterflügel vollständig öffnen zu können.

Das vollständige Öffnen eines Fensters (Stoßlüftung) wird dann bei Bedarf unter Berücksichtigung der notwendigen Aufsicht erfolgen. Achten Sie hierbei darauf, dass vor den geöffneten Fenstern keine Gegenstände wie Stühle, Tische, Sofas oder Spielzeugkisten vorhanden sind, die von den Kindern bestiegen werden können.

Von Griffen, Hebeln und Schlossern dürfen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine Gefährdungen für die Kinder und die Beschäftigten ausgehen.



© Vitaliy Hrabar - stock.adobe.com

Das wird beispielsweise erreicht, wenn:

- Griffe und Hebel gerundet und in jeder Stellung eines Flügels mindestens 25 mm zu feststehenden Teilen des Fensters oder der Fensterlaibung angeordnet sind,
- Hebel für Panikbeschläge seitlich drehbar oder als Wippe ausgebildet sind,
- Hebel für Kippfenster zurückversetzt in der Fensternische angeordnet sind oder
- Griffe und Hebel von einem sicheren Standort betätigt werden können.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A1.6
- Beleuchtung und Sichtverbindung, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A3.4
- Fenstergriffe – Rastbare, verriegelbare und verschließbare Fenstergriffe, DIN 18267

Stand: 09.02.2024

Bodenbeläge müssen grundsätzlich rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein.

Rutschhemmung von Bodenbelägen in Kindertageseinrichtungen	
Räume und Verkehrswege	Bewertungsgruppe der Rutschgefahr (R-Gruppe)
Eingangsbereich, innen	R 9
Eingangsbereich, außen	R 11 oder R 10 und V 4*
Treppe, innen	R 9
Treppe, außen	R 11 oder R 10 und V 4*
Gruppen-, Gruppennebenräume	R 9
Bewegungsraum	R 9
Bastel- und Handarbeitsräume	R 9
Fachräume für Werken	R 10
Sanitärräume/Wickelräume**	R 10
Pausen- und Aufenthaltsräume	R 9
Küchen für die Gemeinschaftsverpflegung / Spülräume	R 11
Aufbau- und Anwärmküchen	R 10
Kinderküchen	R 10
Kaffee- und Teeküchen	R 10
Speiseräume	R 9

* Verdrängungsraum mit Kennzahl für das Mindestvolumen

** Für Fußböden in barfuß begangenen Nassbereichen siehe Informationsbroschüre „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“ (DGUV Information 207-006).

Quelle: Tabelle in Anlehnung an ASR A1.5/1,2 Fußböden

Genauso wichtig wie die Verlegung rutschhemmender Böden ist deren Pflege. Es ist daher darauf zu achten, dass die Böden nach Herstelleranleitung gereinigt und gepflegt werden. Zugunsten einer leichten Reinigung ;empfiehlt sich grundsätzlich ein Bodenbelag, der leicht abgefegt und feucht gewischt werden kann.

Stolpergefahren, die z. B. durch unterschiedliche Bodenhöhen oder unterschiedliche rutschhemmende Bodenbeläge entstehen können, müssen vermieden werden. In Gebäuden gilt ein Höhenunterschied von mehr als 4 mm als Stolperstelle. Ziel ist also, Höhenunterschiede zu vermeiden oder zu minimieren; dies gilt auch für Einbauten wie umlaufende Türrahmen. Spielteppiche sollten wegen der Stolpergefahr möglichst nicht in Laufbereichen ausgelegt werden.

Bei (Spiel-)Teppichen kann sowohl die Gefahr des Aufschiebens als auch die Gefahr des Verrutschens bestehen. Diese Gefahren können gemindert werden, indem (Spiel-)Teppiche z. B. mit rutschhemmender Unterseite oder darunter liegender Antirutschmatte verwendet werden.

Viele Aktivitäten der Kinder finden auf dem Fußboden statt. Darüber hinaus können sich Kleinstkinder nur auf dem Boden krabbelnd fortbewegen. In diese Aufenthaltsbereiche sollten daher Bodenaufbauten und -beläge eingebracht werden, die die Wärmeableitung über Körperkontaktflächen (Füße, Hände, Po) möglichst gering halten. Dazu benötigt man sowohl einen gut isolierenden Bodenaufbau als auch einen als körperwarm empfundenen Bodenbelag.

Während der Heizperiode kann man eine angenehme Fußwärme über eine verbaute Fußbodenheizung erreichen; außerhalb der Heizperiode wird dasselbe Ziel ausschließlich über eine gute Wärmedämmung durch funktionales Zusammenspiel von Bodenaufbau und geeigneten Bodenbelägen erreicht. Daher wird insbesondere in Gruppen- und Gruppennebenräumen von keramischen oder Natursteinbelägen abgeraten.

Lassen sich Einzelstufen in Aufenthaltsbereichen der Kinder nicht vermeiden, müssen sie von angrenzenden Flächen deutlich unterschieden werden.

Deutliche Unterscheidungsmerkmale sind z. B.:

- Kontrast durch Farbgebung
- Wechsel in der Materialstruktur

Fußböden

- Stufenbeleuchtung

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche, DGUV Information 207-006
- Fußböden, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A1.5

Das Wohlgefühl sowie – damit zusammenhängend – die Lern- und Aufnahmefähigkeit hängen ganz wesentlich von den raumklimatischen Rahmenbedingungen ab. Neben den Aspekten der Baubiologie und Beleuchtung sind insbesondere Raumtemperatur und -luftfeuchte einschlägige Leitkomponenten.

In Kindertageseinrichtungen wird üblicherweise eine Raumtemperatur von 20 bis 24°C als angenehm empfunden. Alle Aufenthaltsräume müssen im ausreichenden Maße be- und entlüftet werden können. Zugluft ist zu vermeiden. Sie tritt im Allgemeinen nicht auf, wenn die Luftgeschwindigkeit unter 0,15 m/s beträgt.

Die Raumluftheute ist mitentscheidend für das Wohlbefinden. Sie beträgt am besten 40 bis 65 %. Oberhalb des Maximalwertes ist – gerade im Winter – mit einem Feuchtigkeitsniederschlag an kalten Außenwänden zu rechnen, der zu Schimmelbildung führen kann.

Zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit werden während der Heizperiode häufig Heizkörperverdunster oder Luftbefeuchter eingesetzt. Der Einsatz von Heizkörperverdunstern ist jedoch problematisch, da eine Verkeimung des Wassers bei sensibel reagierenden Menschen zu gesundheitlichen Problemen führen kann. Insbesondere für kleinere Kinder besteht darüber hinaus die Gefahr, dass diese direkt mit verkeimtem Wasser in Berührung kommen.

Wesentlich für die Konzentrations- und Lernfähigkeit der Kinder ist die Qualität der Luft, also deren Sättigung mit Sauerstoff. In Innenräumen ist die Kohlendioxidkonzentration ein wesentlicher Indikator. Die Kohlendioxidkonzentration ist auch Maß für die Effektivität der Raumlüftung. Als Richtwert gilt, dass eine Konzentration von 0,1 Volumen-Prozent CO₂ (1000 ppm bzw. 1800 mg/m³) nicht überschritten werden sollte. Deshalb ist es wichtig, Aufenthaltsbereiche in Kindertageseinrichtungen bei Bedarf ausreichend lüften zu können.

Hilfestellung bietet der neue kostenlose CO₂-Timer, der auf der Seite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herunterladen kann. Die App errechnet aus der Personenzahl, der Aufenthaltsdauer und dem Raumvolumen die voraussichtliche CO₂-Konzentration und gibt an, wann und wie oft gelüftet werden soll.

In Kindertageseinrichtungen können gesunde und zuträgliche Raumtemperaturen wie folgt erreicht werden:

- allgemeiner Richtwert 20°C
- ideal für Kleinkinder 21°C bis 22°C
- in Waschräumen 24°C
- im Wickelbereich mindestens 24°C
- in Schlafräumen 18°C
- im Speiseraum 21°C
- im Büro der Leitung mindestens 20°C
- im Pausenraum mindestens 21°C
- im Raum für Elterngespräche zwischen 20°C und 22°C.

Bei Außenlufttemperaturen von über 26 °C darf nur in Ausnahmefällen die Lufttemperatur in Arbeits- und Aufenthaltsräumen 26°C überschreiten. Bereiche, in denen durch äußere Einflüsse eine starke Aufheizung erfolgen kann, sind in geeigneter Weise gegen übermäßige Hitzeinwirkung abzuschirmen. Hierunter fällt insbesondere ein wirksamer äußerer Sonnenschutz.



© Unfallkasse NRW

CO ₂ -Konzentration [ml/m ³] bzw. [ppm]	Maßnahmen
< 1000	<ul style="list-style-type: none">• keine weiteren Maßnahmen (sofern durch die Raumnutzung kein Konzentrationsanstieg über 1000 ppm zu erwarten ist)
1000–2000	<ul style="list-style-type: none">• Lüftungsverhalten überprüfen und verbessern• Lüftungsplan aufstellen (z. B. Verantwortlichkeiten festlegen)• Luftungsmaßnahme (z. B. Außenvolumenstrom oder Luftwechsel erhöhen)
> 2000	<ul style="list-style-type: none">• weitere gehende Maßnahmen erforderlich (z. B. verstärkte Lüftung, Reduzierung der Personenzahl im Raum)

Tabelle 2: CO₂-Konzentration in der Raumluft (Auszug aus ASR A 3.6 (Lüftung))

Allgemeine Anforderungen

Raumklima

Überschreitet die Lufttemperatur im Raum 30 °C müssen wirksame Maßnahmen ergriffen werden, wobei technische und organisatorische gegenüber personenbezogenen Maßnahmen vorgehen:

- In den frühen Morgenstunden lüften.
- Die Tagesplanung an die Temperaturen anpassen d. h. kein Aufenthalt im Freien bei starker Sonneneinstrahlung und sehr hohen Außentemperaturen. Besonders stark erwärmte Spielgeräte aus Metall sind zu meiden. Generell sollte auf bewegungsintensive Spielangebote verzichtet werden.
- Für Abkühlung der Kinder kann z. B. durch Wasserspiele und Planschmöglichkeiten im schattigen Außenbereich gesorgt werden.
- Auf helle, luftdurchlässige und locker sitzende Bekleidung, leichtes Schuhwerk und vor allem auf eine Kopfbedeckung ist zu achten.
- Es ist dafür zu sorgen, dass Kinder und Beschäftigte ausreichend trinken. Besonders geeignet sind Mineralwasser sowie ungesüßter Früchte- und Kräutertee. Kühle, aber nicht „eiskalte“ Flüssigkeiten löschen den Durst am besten.
- Auch der Speiseplan kann angepasst werden. Gut geeignet sind leichtverdauliche Gerichte wie Obst- und Gemüsesalate sowie Kaltschalen.

Wird die Lufttemperatur im Raum von 35 °C überschritten, so ist der Raum für die Zeit der Überschreitung ohne weitere Maßnahmen nicht mehr als Aufenthalts- bzw. Arbeitsraum für Kinder und Beschäftigte geeignet.

Eine kurzfristige Lösung zur Absenkung der Raumtemperatur kann die vorübergehende Nutzung eines mobilen Klimagerätes sein, welches zusätzlich zur morgendlichen Lüftung eingesetzt werden kann. Hierbei ist zu beachten, dass Klimageräte, die Raumlufi nur umwälzen und konditionieren (Heizen, Kühlen) in der Regel nicht mit geeigneten Filtern ausgestattet sind. Sie tragen im Zweifelsfall nur zur Verbreitung von Viren bei. Bei Bedarf können Sie sich durch Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihren Betriebsarzt/Ihre Betriebsärztin beraten lassen.

Zu beachten ist beim Einsatz dieser Geräte, dass die Kinder keiner Verletzungsgefahr oder zu starkem Luftzug durch das Gerät ausgesetzt sind. Der Einsatz von mobilen Klimageräten sollte keine Dauerlösung sein und ist nur mit sicheren Geräten zulässig.



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Raumtemperatur, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A3.5
- Lüftung, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A3.6

Das Kinderbildungsgesetz von Nordrhein-Westfalen (KiBiz) verdeutlicht den umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage einer individuellen Förderung der Kinder.

Für die Erfüllung dieses Auftrags ist eine ausreichende Anzahl von Räumen für unterschiedliche Nutzungen im Kontext der pädagogischen Gesamtkonzeption erforderlich.

Insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Plätzen für die Betreuung und Förderung von Kindern unter drei Jahren sind für deren spezielle Bedürfnisse neben Spiel- und Aufenthaltsräumen auch Differenzierungsräume zum Rückzug, Schlafen und für die Pflege notwendig.

Eine Kindertageseinrichtung soll so geplant werden, dass alle Räume von den Kindern eigenständig erreicht werden können und die Betreuung, Erziehung und Förderung aller Kinder umstandslos möglich ist.

Für die Zuordnung der Räume empfiehlt sich eine klare Strukturierung nach deren unterschiedlichen Funktionen. Günstig ist, die Räume so anzurichten, dass vom Gruppenraum aus der Gruppennebenraum, die Räume zur Differenzierung sowie die Pflege- und Sanitärbereiche über kurze Wege erreicht werden können.

„Um die frökhkindliche Entwicklung der Kinder ganzheitlich zu unterstützen, benötigen sie eine anregungsreiche Umgebung. Hierbei sind Räume Ausgangspunkte für kindliches Entdecken und Forschen. Eine ansprechende, möglichst barrierefreie Raumgestaltung im Innen- und Außenbereich regt die Sinne und damit die Wahrnehmung des Kindes an, bietet eine Atmosphäre des Wohlfühlens und fördert die Experimentierfreude, die Eigenaktivität, die Kommunikation sowie das ästhetische Empfinden von Kindern. Die Raumgestaltung muss den Bewegungsdrang von Kindern berücksichtigen, aber auch Möglichkeiten zu Ruhe und Entspannung bieten. Raumkonzeptionen müssen pädagogisch durchdacht sein – „der Raum als dritter Erzieher“ – und den Interessen und Bedürfnissen des Kindes entsprechen. Am ehesten fühlen sich Kinder in Räumen wohl, die sie mitgestalten können und die für sie Spiel-, Lern- und Lebensräume sind.“

(Zitiert aus: Bildungsgrundsätze. Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an, S. 22 – 23.)



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Allgemeine empfehlende Hinweise zu Flächenbedarfen in Kindertageseinrichtungen finden sich in der DGUV Regel „Branche Kindertageseinrichtung“ (DGUV Regel 102-602). In Nordrhein-Westfalen haben die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe eine Raummatrix herausgegeben, der als Orientierungsrahmen für die Planung und Genehmigung von Tageseinrichtungen dient (siehe Raummatrix).

Damit der anspruchsvolle Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß § 13 KiBiz erfolgreich umgesetzt werden kann, sind bestimmte Räume zwingend erforderlich. Hierzu zählen insbesondere Gruppenräume, Differenzierungsräume und Sanitärbereiche. Schlafräume können außerhalb von Ruhe- und Schlafzeiten auch für andere Aktivitäten genutzt werden: Kleingruppenarbeit, therapeutische Arbeit etc.

Nicht allein die Anzahl der in der Matrix gelisteten Räume muss geschaffen werden, wichtig ist außerdem deren Zuordnung – denn Aufsichts- und Erziehungspflichten sind täglich Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkräfte.

Kinder brauchen viel Platz zum Toben, Klettern, Springen und Laufen; große Außenspielgelände mit Rutsch-, Schaukel-, Kletter-, Spring-, Renn-, Kriech-, Fahr- und Wippmöglichkeiten bieten entsprechende Gelegenheiten. Kindertageseinrichtungen müssen also über geeignete Außenspielflächen verfügen. Pro Kind sollten mindestens 10 bis 12 m² Fläche zur Verfügung stehen.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)
- Landschaftsverband Rheinland (LVR) und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) 2012, Raummatrix - Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen
- Bildungsgrundsätze. Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an. Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen

Stand: 15.12.2023

In Kindertageseinrichtungen grenzen Türen Räumlichkeiten voneinander ab, wobei Durchgangsmöglichkeiten erhalten bleiben. In Kindertageseinrichtungen kommen diese z. B. zu Gruppenräumen, Gruppennebenräumen, Mehrzweckräumen, Toiletten oder in Übergängen zum Außenspielbereich zum Einsatz. Hierbei werden auch Brand- und Rauchschutztüren eingesetzt, um eine rasche Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern. Türen enthalten häufig Glasfüllungen zur Schaffung von Sichtverbindungen und Transparenz im Gebäude. Vorgaben für die Gestaltung von Türen in Kindertageseinrichtungen ergeben sich insbesondere aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der dazugehörigen Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.7 „Türen und Tore“ und der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“.



© Unfallkasse NRW

- Quetsch- oder Scherstellen an den Schließkanten
- Absturz an angrenzenden Treppenabgängen
- die Handhabung schwergängiger, schwergewichtiger und/oder selbstschließender Türen
- Anstoßen oder angestoßen werden an Türflügen oder -griffen
- Stolperstellen im Bereich von Türschwellen oder Türstopfern
- gebrochenes Glas von Türfüllungen
- zu geringe Türbreiten und falsche Öffnungsrichtungen von Notausgangstüren

Um diesen Gefährdungen an Türen zu begegnen, muss die Sicherheit bereits bei der Planung der Kindertageseinrichtung bedacht werden, so dass eine sichere Bedienung im Betrieb ermöglicht wird. Hierbei dienen auch die Montage-, Betriebs-, Instandhaltungs- und Prüfanleitungen der Türenhersteller als wichtige Informationsquellen.

Trotz sicherheitstechnischer Ausstattung bzw. Nachrüstung wird immer ein Risiko beim Bedienen von Türen verbleiben. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass pädagogische Fachkräfte Kinder an die sichere Betätigung von Türen heranführen.

In Kindertageseinrichtungen werden in der Regel Drehflügeltüren eingesetzt. Drehflügeltüren im Sinne der ASR A 1.7 „Türen und Tore“ sind Türen mit einem oder zwei Flügeln, die sich um die senkrechte Achse einer Flügelkante drehen. An Drehflügeltüren sind Hauptschließkanten (öffnende Seite), Gegenschließkanten (Türrahmen) und Nebenschließkanten (Scharnier- sowie Ober- und Unterseite) zu unterscheiden (siehe Abbildung 1). Die Bandseite beschreibt die Seite einer Tür, von der aus die Bänder (Scharniere) im geschlossenen Zustand der Tür zu sehen sind. Die Bandgegenseite beschreibt die Seite einer Tür, von der aus die Bänder im geschlossenen Zustand der Tür nicht zu sehen sind.

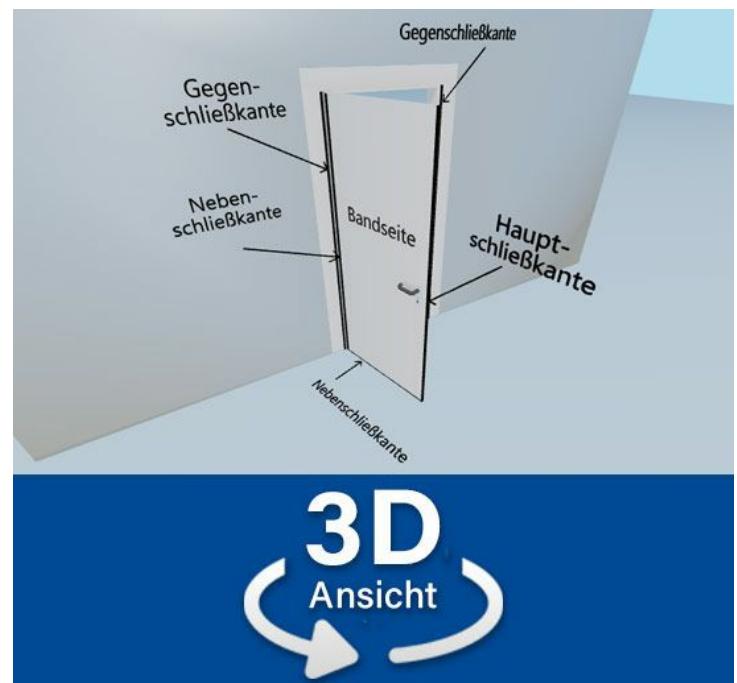


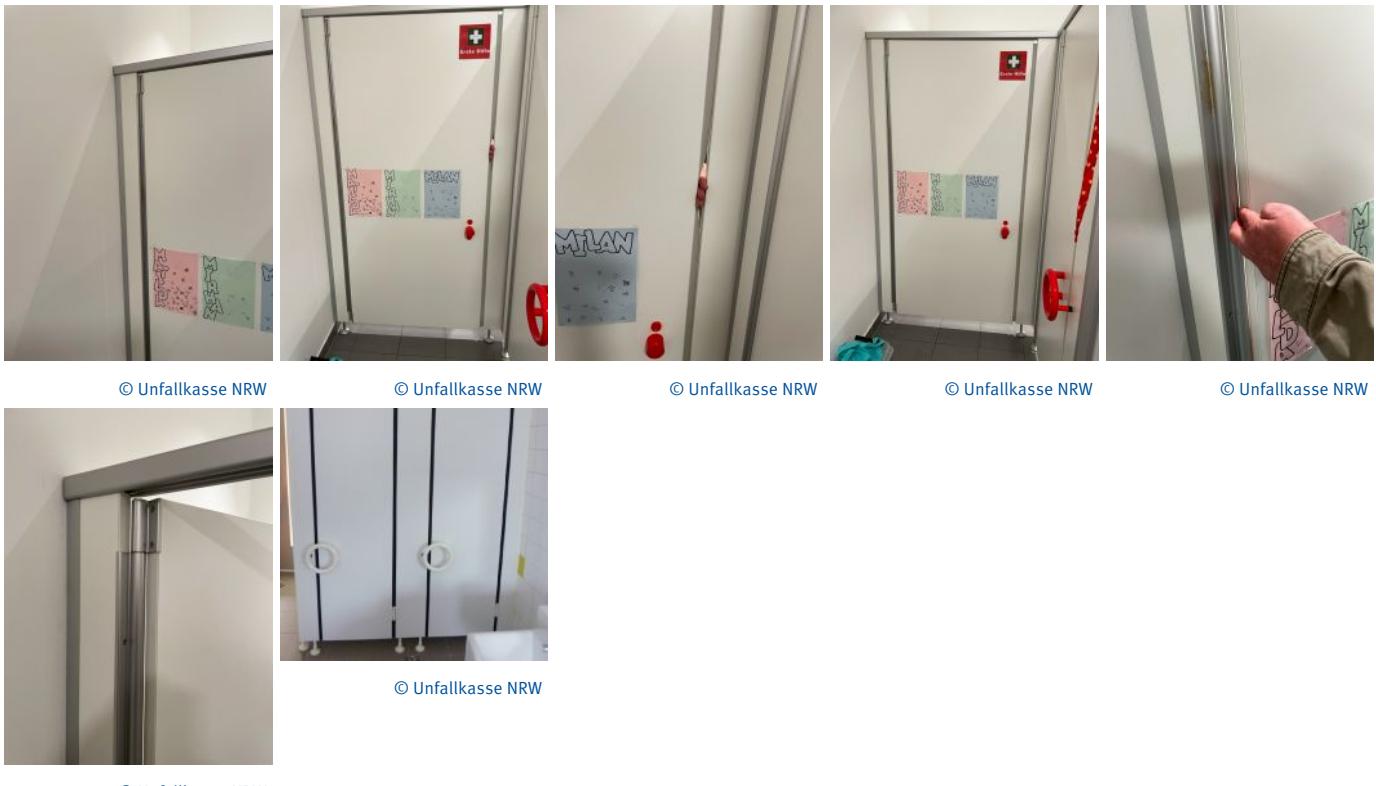
Abb. 1: Schematische Darstellung einer Drehflügeltür mit Schließkanten.

Im Aufenthaltsbereich der Kinder müssen Quetsch- und Scherstellen an den senkrechten Nebenschließkanten sowohl auf der Band- als auch auf der Bandgegenseite vermieden werden (siehe Abbildung 1). Zwischen den jeweiligen Gegen- und Nebenschließkanten sind Quetsch- und Scherstellen so zu sichern, dass ein Spaltmaß von max. 4 mm nicht überschritten wird.

Die Sicherung kann beispielweise durch folgende Maßnahmen realisiert werden:

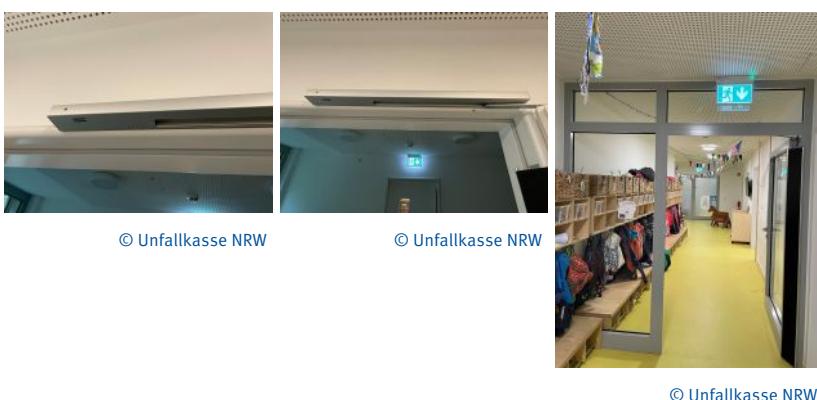
- entsprechende Türkonstruktionen
- Schutzprofile (auch als Nachrüstlösung möglich)
- Schutzrollen (auch als Nachrüstlösung möglich)

An WC-Kabinentüren sind an allen senkrecht stehenden Schließkanten jeweils an der Band- als auch an der Bandgegenseite Sicherungen gegen Quetsch- und Scherstellen erforderlich. Das bedeutet, dass hier zusätzlich auch die Hauptschließkanten zu



Schließkanten können auch dadurch gesichert werden, in dem z. B. Gummi- oder Kunststoffprofile eingesetzt werden. Diese müssen ausreichend nachgiebig gestaltet sein, so dass im zusammengedrückten Zustand Quetsch- und Schergefährden auszuschließen sind. In diesen Fällen muss zur Sicherung der Finger ein Sicherheitsabstand der unnachgiebigen Schließkanten von mindestens 25 mm bestehen bleiben.

Auch an Rauch- und Brandschutztüren, die zur Abtrennung von Brandabschnitten eingesetzt werden, müssen Quetsch- und Scherstellen vermieden werden. Bei der Ausrüstung mit Klemmschutz wird in der Regel vor Montage eine Freigabe durch den Türenhersteller erforderlich, bzw. es dürfen nur die vom Türhersteller explizit für den jeweiligen Türtyp freigegebenen Systeme montiert werden. Andernfalls verlieren die Türen ihre bauaufsichtliche Zulassung als Rauch- oder Brandschutztür. Oft sind die Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) der Rauch- oder Brandschutztür eingetragen. Rauch- und Brandschutztüren sind regelmäßig zu prüfen, so dass sich diese im Notfall einwandfrei schließen. In der Regel sind bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen, z. B. elektromagnetische Offenhaltungen oder Freilaufürschließer, einmal monatlich durch den Betreiber und einmal jährlich durch einen Sachkundigen zu prüfen.



Schwergewichtige Türen z. B. Rauch- und Brandschutztüren können für Kinder eine besondere Gefahr darstellen, da diese in der Regel so konzipiert sind, dass ein Selbstschließmechanismus die Tür nach dem Öffnen in den geschlossenen Zustand fallen lässt. Das Eigengewicht und der schnelle Schließvorgang sind hier besonders zu beachten. Kinder besitzen noch nicht die körperlichen Fähigkeiten und das notwendige Risikobewusstsein, diese schwergewichtigen Türen sicher zu handhaben. So können schwergewichtige Türen die Sicherheit beim Handling für Kinder in der Regel nur erfüllen, wenn diese z. B.

- mit Magnethalterungen offen gehalten werden können und für den Brandfall mit einer Selbstschließfunktion ausgestattet sind,
- mit Freilaufürschließen ausgestattet sind oder

Türen

- einen Mechanismus aufweisen, der das Schließen der Tür auf den letzten Zentimetern abbremst.

Türkanten sollten soweit möglich gefast oder mit einem Abrundungsradius von mindestens 2 mm versehen sein, um auch hier Verletzungsgefahren zu reduzieren. Türrahmen bzw. Türschwellen dürfen keine Stolperstellen bilden. Türen müssen gegen unbeabsichtigtes Verlassen der Führungseinrichtungen (Scharniere, Gleitschienen) gesichert sein.



© Unfallkasse NRW

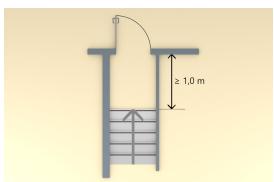


© Unfallkasse NRW

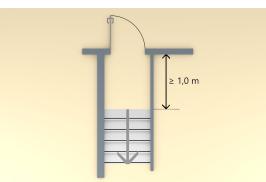
Türgriffe und andere Einrichtungen für die Betätigung von Türen dürfen mit festen und beweglichen Teilen der Tür oder deren Umgebung keine Quetsch- oder Scherstellen bilden. Dies kann z. B. durch die Verwendung von gekröpften Drückergarnituren erreicht werden, die in jeder möglichen Position einen Abstand von min. 25 mm zur Gegenschließkante sicherstellen. Abgerundete Türgriffe vermeiden schwere Verletzungen im Kopf-, Augen, Schulter- und Armbereich beim Aufprall von Kindern.

Weitere Gefährdungen durch aufschlagende Türflügel sind zu beachten:

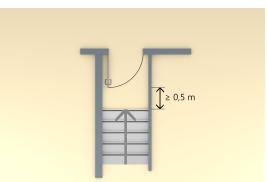
- In Bewegungsräumen sollen Türen nicht nach innen aufschlagen, um die dort spielenden Kinder nicht zu gefährden.
- Es werden keine durchschwingenden bidirektional öffnenden Türen (ungedämpfte Pendeltüren) eingesetzt, da sich durch pendelnde Bewegungen eine erhöhte Unfallgefahr ergibt.



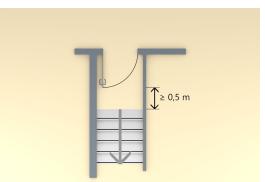
© Unfallkasse NRW



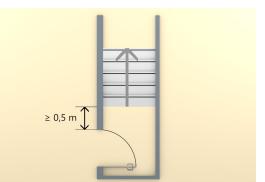
© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

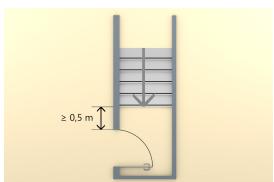


© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Abb. 2: Abstandsmaße von Treppen zu Türöffnungen (Quelle: ASR A1.8)



© Unfallkasse NRW

Türen an Treppen müssen so angeordnet sein, dass Personen nicht durch aufschlagende Türflügel verletzt werden. Ein Türflügel darf im geöffneten Zustand nicht in einen Treppenlauf hineinragen. Ein sichereres Stehen auf einem Treppenpodest muss ermöglicht werden. So ist ein Podest zwischen Tür und Treppenantritt von mindestens 1,0 m erforderlich. Bei aufgeschlagener Tür ist noch eine Podesttiefe von 0,5 m zum Treppenantritt einzuhalten. (siehe Abbildungen 2)

Im Fall, dass auf Türen Windbelastungen im geöffneten Zustand treffen, können diese unkontrolliert zufallen und Personen gefährden. Sollte es im Einzelfall z. B. an einer Außentür, die im alltäglichen Betriebsablauf länger geöffnet bleibt, zu einer solchen Gefährdungslage kommen, muss diese Tür gesichert werden. Dies kann z. B. über Haltevorrichtungen erfolgen.

Türstopper werden zum Schutz von Türen, Wänden und anderen Gegenständen, die sich hinter einer vollständig geöffneten Tür befinden, eingesetzt. Diese können auch zusätzlich als Feststeller fungieren. Hierbei ist zu beachten, dass diese Türstopper nicht mehr als 15 cm von der Wand abstehen, um Stolperstellen zu vermeiden.

Notausgänge müssen ständig freigehalten werden. Notausgangstüren in Hauptfluchtwegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

Sonstige manuell betätigten Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen, wenn eine erhöhte Gefährdung vorliegt. Dies kann in der Kindertageseinrichtung z. B. bei der Anwesenheit einer hohen Anzahl von Personen der Fall sein, die im Brandfall gleichzeitig einen Fluchtweg nutzen müssen. Bei der Ermittlung sind neben den Beschäftigten, Kindern, Eltern, sonstige Angehörige und Personengruppen auch besondere Situationen z. B. Kita-Feste, Elternabende etc. mit zu berücksichtigen.

Durchgangsbreiten und -höhen von Türen sind den Mindestmaßen der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ anzupassen. Die Dimensionierung der Türen richtet sich nach Anzahl des Personenaufkommens und der Gebäudeart. Wichtige Informationen z. B. zu Fluchtwegabmessungen wie Türbreiten und Türhöhen sind auch im Kapitel Verkehrs- und Fluchtwege hinterlegt. Türen mit einer lichten Durchgangsbreite von weniger als 0,90 m sind aufgrund der Anforderungen an die barrierefreie Zugänglichkeit grundsätzlich nicht zu empfehlen.

Türen, die nicht in einen gesicherten Bereich wie das eingefriedete Außengelände, sondern direkt in den öffentlichen Verkehrsraum führen, sind so zu sichern, dass Kinder die Einrichtung nicht unerlaubt verlassen können.



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

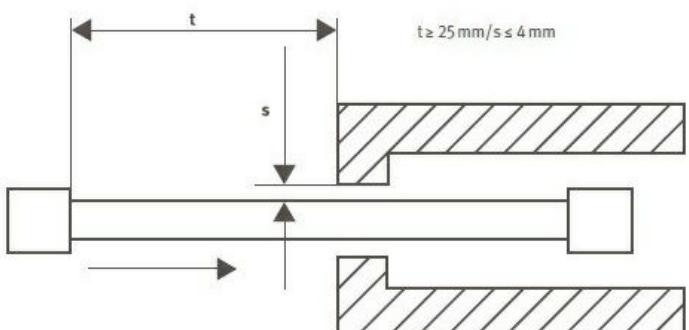
Verglasungen in Türen helfen, Räume unmittelbar hinter der Tür im Blick zu behalten. Insbesondere bei Kleinkindern, die z. B. hinter einer Tür krabbeln, hilft ein Glasausschnitt, das Öffnen einer Tür sicherer einzuschätzen. Um Gefährdungen durch Glasbruch auszuschließen, müssen zugängliche Verglasungen bis in eine Höhe von 2 m bruchsicher sein. Türen die zu einem hohen Anteil ihrer Fläche aus durchsichtigen Werkstoffen bestehen, müssen in Augenhöhe der Erwachsenen und Kinder so gekennzeichnet sein, dass sie deutlich wahrgenommen werden können. Bei der Kennzeichnung von Glasflächen in Rauch- und Brandschutztüren ist wiederum auf die Verwendung vom Hersteller freigegebener Kennzeichnungen zu achten.

Schiebetüren

Bei ungenügenden Platzverhältnissen kann sich im Einzelfall die Frage stellen, ob und wie eine manuelle Schiebetür in einer Kindertageseinrichtung sicher eingebaut werden kann. Schiebetüren im Verlauf von Hauptfluchtwegen, die ausschließlich manuell betätigt werden, sind nicht zulässig.

Beim Einsatz von Schiebetüren ist darauf zu achten, dass sich Schiebetüren keinesfalls aus ihren Führungsschienen drücken lassen. Die Führungsschienen müssen im Boden eingelassen und versenkt sein, um ein Stolpern ausschließen zu können. Ein Pendeln des Schiebetürflügels quer zur Bewegungsrichtung muss ausgeschlossen sein.

Weiterhin müssen Quetsch- und Scherstellen verhindert werden. Schiebetüren sollten mit einem Stoppmechanismus (Schließdämpfung) ausgerüstet sein, der einen durchgängigen Schließvorgang nach einmaliger Zufuhr von Bewegungsenergie verhindert. Nach



Türen

einmaligem Anstoßen der Tür darf diese nicht zwangsläufig vollkommen schließen; alternativ wird die Schließkante mit einer flexiblen Abschlussleiste gesichert. Im hinteren Bereich einer Schiebetür müssen Einzugs-, Scher- und Quetschgefährdungen verhindert werden. Ein Vorschlag für eine geeignete Schiebetürkonstruktion in Kindertageseinrichtungen ist in Abbildung 3 dargestellt.

Abb. 3: Vermeidung von Einzug und Schergefährdungen an Schiebetüren
(Quelle: ASR A1.7, verändert)

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Fußböden, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A1.5
- Türen und Tore, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A1.7
- Verkehrswege, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A1.8
- Fluchtwiege und Notausgänge, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A2.3

In Kindertageseinrichtungen kommen Verglasungen in unterschiedlichen Formen und Funktionen vor: z. B. als Tür- und Fensterverglasungen, verglaste Bilder, Spiegel, Aquarien oder Glaseinsätze in Vitrinen. Neben deren vielfachem Nutzen bergen Verglasungen aber auch besondere Gefahren wie:

- Schnittverletzungen durch Glasbruch
- Absturzgefahren beim Bruch einer verglasten Absturzsicherung
- Anstoßen an harten Glasflächen

Viele Faktoren – Unachtsamkeit, Stolpern, unzureichende Beleuchtung oder auch Paniksituationen – können dazu führen, dass Glasscheiben und lichtdurchlässige Glasflächen brechen oder zersplittern. Um von Glasflächen und anderen lichtdurchlässigen Flächen ausgehende Gefahren zu vermeiden, werden beim Einbau in Kindertageseinrichtungen an deren Qualität besondere sicherheitstechnische Mindestanforderungen gestellt.

Verglasungen und lichtdurchlässige Flächen an von Kindern genutzten Verkehrs- und Aufenthaltsflächen gelten dann als ausreichend sicher, wenn sie vom Fußboden bis in eine Höhe von 2 m aus Sicherheitsglas oder Materialien mit gleichwertigen Sicherheitseigenschaften bestehen.

Den Sicherheitsanforderungen ist Genüge getan, wenn folgende bruchsichere, lichtdurchlässige Werkstoffe eingesetzt werden:

Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)

Einscheiben-Sicherheitsglas ist thermisch vorgespanntes Glas. Die Oberflächen der Gläser stehen unter Druck-, das Scheibeninnere unter Zugspannung. Bei Zerstörung der Vorspannung, durch Beschädigung der Kanten oder der Flächen durch sehr spitze, harte Schläge, zerfällt das Glas in ein Netz kleiner, relativ stumpfkantiger Krümel und schützt damit weitgehend vor Verletzungen. ESG-Gläser müssen durch Stempelaufdruck dauerhaft gekennzeichnet sein.

Verbund-Sicherheitsglas (VSG)

Verbund-Sicherheitsglas besteht aus zwei oder mehreren Glasscheiben, die durch zähelastische, reißfeste Folien unter Druck und Wärme zu einer Einheit fest verbunden wurden. Bei mechanischer Überlastung (durch Stoß oder Schlag) bricht Verbund-Sicherheitsglas zwar an, aber die Bruchstücke haften fest an der Zwischenlage. Es entstehen also keine losen, scharfkantigen Glasbruchstücke; die Verletzungsgefahr ist somit weitgehend herabgesetzt. Da für VSG keine Kennzeichnungspflicht besteht, sollten Nachweise über die verwendete Materialqualität vorhanden sein. Bei Unkenntnis über eine bestehende Verglasung wird im Einzelfall eine Expertise durch eine fachlich versierte Person notwendig sein.

Lichtdurchlässige Kunststoffe mit vergleichbaren Eigenschaften

Lichtdurchlässige Kunststoffe aus Polymethylmethacrylat (z. B. Plexiglas®) oder Polycarbonat (z. B. Makrolon®, Lexan®) haben vergleichbare Sicherheitseigenschaften wie Sicherheitsgläser. Wegen ihrer großen elastischen Formbarkeit sind diese Kunststoffe relativ unempfindlich gegen Schlag und Stoß. Sie sind außerdem formbeständig und leicht. Die Oberflächenhärte von Kunststoffen ist allerdings geringer als die Oberflächenhärte von Glas. Die Kratzanfälligkeit von Kunststoffen ist demnach höher als die von Glas. Es ist zu beachten, dass insbesondere Polycarbonat einer Alterung unterliegt und damit zu Versprödungen neigt.

Verglasungen mit Splitterschutzfolie

Bei nicht bruchsicheren Glasflächen lässt sich die Schutzwirkung gegen Verletzungsgefahren bei Glasbruch durch das Aufkleben von Splitterschutzfolien erhöhen. Splitterschutzfolien sind selbstklebende, zähelastische, reißfeste, durchsichtige Folien, die nachträglich auf plane Glasflächen aufgeklebt werden können. Sie haben eine relativ geringe Kratzfestigkeit. In der Regel werden diese Splitter-Schutzfolien nur zur Nachrüstung von bestehenden Glasflächen eingesetzt. Die Folien erzielen ihre Schutzwirkung durch das Binden der Glassplitter bei Bruch. Bei ihrer Verwendung ist insbesondere auf ein fachgerechtes Verkleben – und zwar an der möglichen Berührungsseite, ggf. beidseitig – zu achten. Bei Isoliergläsern muss die Folie möglicherweise auf beide Außenseiten geklebt werden. Die Eignung der verwendeten Splitterschutzfolie ist vom Hersteller durch ein Prüfzeugnis nach DIN EN 12600 nachzuweisen.



© Unfallkasse NRW



© chungking - stock.adobe.com

Bildverglasungen und Spiegel

Bildverglasungen und Spiegel in Aufenthaltsbereichen der Kinder müssen aus Sicherheitsglas oder bruchsicherem Material bestehen. Normalglas ist zulässig, wenn beispielsweise:

- Spiegel durch Waschbecken abgeschirmt sind,
- Spiegel großflächig mit der Wand oder einem Trägermaterial verklebt sind oder
- Verglasungen oder Spiegel mit Splitterschutzfolie beklebt sind.

Auch Brandschutzwischenlagen können die Entstehung loser, scharfkantiger Glassplitter verhindern. Hier ist ebenfalls die Eignung zur Verkehrssicherheit vom Hersteller durch ein Prüfzeugnis nach DIN EN 12600 nachzuweisen.

Die Verwendung von bruchsicheren lichtdurchlässigen Werkstoffen ist nicht erforderlich, wenn z. B. folgende zusätzlich gestaltende Elemente für eine ausreichende Abschirmung (erschwerter Zugang) vor Verglasungen sorgen:

- bei Fenstern: 80 cm hohe Brüstungen bei 20 cm tiefen Fensterbänken,
- bei Geländern: 80 cm hohe Geländer mit einer Tiefe von mindestens 20 cm vor der Verglasung,
- dicht bepflanzte und mindestens 1 m tiefe Schutzzonen vor der Verglasung.

Sofern Aufenthaltsbereiche an lichtdurchlässige Wände grenzen und eine Absturzgefahr besteht, muss neben der Bruchsicherheit eine ständige Sicherung gegen Absturz gewährleistet sein.

Um ein Anstoßen zu vermeiden, müssen Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen leicht und deutlich erkennbar sein.

Zugängliche Verglasungen und lichtdurchlässige Flächen, die zu mehr als drei Vierteln ihrer Fläche aus einem durchsichtigen Werkstoff bestehen, müssen in Augenhöhe von Kindern und Erwachsenen so markiert sein, dass sie deutlich wahrgenommen werden können.

Hierzu können z. B. bedruckte, satinierte oder geätzte Glasflächen, ausreichend große Bildzeichen, Piktogramme, farbige Tönungen oder Aufkleber verwendet werden, die sich, auch unter Berücksichtigung der veränderlichen Verhältnisse zu Hintergrund, Umgebung und Beleuchtungssituation, immer gut erkennbar abheben sollten.

Die Wahrnehmbarkeit von Glastüren können auch durch auffallende Griffe oder Handleisten verbessert werden.



© Unfallkasse NRW

Drahtglas

Drahtglas erfüllt nicht die geforderten Sicherheitseigenschaften. Beim Bruch von Drahtgläsern ist zu beachten, dass die ursprünglich glatte Oberfläche des Glases durch abstehende Bruchstücke besonders schwere Verletzungen verursachen kann. Beim Durchbruch führt die Struktur scharfkantiger Glasreste zu schweren Verletzungen insbesondere beim Rückzug von Gliedmaßen.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Glastüren, Glaswände, DGUV Information 208-014
- Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen, DIN 18008-4

Zurückgezogen

- Mehr Sicherheit bei Glasbruch, DGUV Information 202-087

Wände und Stützen sowie andere bauliche Ausstattungen im Aufenthaltsbereich der Kinder dürfen vom Fußboden bis in eine Höhe von mindestens 2 m keine spitzig-rauen Oberflächen und keine scharfen Kanten aufweisen. Spitzen, die unvermeidbar sind, müssen geeignet abgeschirmt werden.

Geeignet sind beispielsweise Wände aus vollverfugtem Mauerwerk oder entgratete Betonflächen, ebene Holzverschalungen mit gerundeten beziehungsweise gefasten Kanten oder mit geglättetem Putz.

Bei Mehrzweck- und Bewegungsräumen sind erhöhte bauliche Anforderungen zu beachten.

Bei der Aufstellung des Farbkonzepts einer Kita sollte auch auf eine hinreichend kontrastreiche Farbgestaltung geachtet werden. So soll sich der Fußboden von der Wand deutlich unterscheiden: z. B. helle Wand – dunkler Boden. Türen, Rahmen, Handläufe, Treppenabsätze, Lichtschalter, Beschilderungen und weitere Funktionselemente müssen sich ebenso deutlich vom Untergrund abheben. Soweit nicht vermeidbar, sind in den Laufweg hineinragende Gegenstände farblich so zu gestalten, dass sie einen Kontrast zur Wandfläche bilden. Die kontrastreiche Gestaltung bietet auch Menschen mit einer Sehbehinderung eine bessere Orientierung.

Gefährdungen durch z. B. feststehende Stützen im Laufbereich von Kindern, können bei Bedarf durch Markierung vermindert werden. Eine Polsterung und farbige Ummantelung kann die Sicherheit erhöhen.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602



© Unfallkasse NRW

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602



© Unfallkasse NRW

Abfälle können gesundheitsgefährdend sein und müssen dem unbefugten Zugriff von Kindern entzogen und in geeigneten Behältern gesammelt werden.

Grundsätzlich geeignete Maßnahmen können z. B. sein:

- umwehrte Bereiche
- abschließbare Zugangstüren (von Räumen)
- Türen mit feststehendem Türknauf
- verschließbare Behältnisse

Für Abfallsammelplätze ist ein ausreichend großer Flächenbedarf vorzusehen.

Sammelstellen für Abfälle sollten möglichst einen direkten Zugang von der Straße haben, damit Müllwerker nicht den Betriebsablauf der Einrichtung stören.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602



© Unfallkasse NRW

Kinder wollen mobil sein und nutzen entsprechend ihrem Entwicklungsstand unterschiedliche Fahrzeuge, wie Dreiräder, Laufräder, Roller bis hin zu Kinderfahrrädern, um zur Kindertageseinrichtung zu gelangen.

Für die genannten Fahrzeuge, aber auch für Kinderwagen und Fahrräder Erwachsener sollten gut zugängliche und ausreichend große „Parkmöglichkeiten“ vorgehalten werden. Diese sollten einen Schutz gegen schlechte Witterung bieten. Bei der Anordnung der Stellflächen ist zu beachten, dass Flucht- und Rettungswege immer frei gehalten werden.

Verkehrswege vor und im Gebäude dürfen nicht durch Kinderwagen eingeengt werden. Dies wird durch entsprechende Abstellflächen z. B. innerhalb des Gebäudes erreicht. Wenn im Einzelfall keine geeignete Abstellmöglichkeit innerhalb des Gebäudes verfügbar ist, sollte eine Abstellmöglichkeit außerhalb des Gebäudes in der Nähe des Eingangs geschaffen werden müssen.



© Unfallkasse NRW

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602

Türen und Tore, die nicht in einen gesicherten Bereich wie das eingefriedete Außengelände, sondern direkt in den öffentlichen Verkehrsraum führen, sind so zu sichern, dass Kinder die Einrichtung nicht unerlaubt verlassen können. Unerlaubtes oder unbemerktes Verlassen kann dadurch verhindert werden, dass z. B.

- die betreffenden Türen durch ein elektrisches System verriegelt sind, das von Kindern nicht selbst betätigt werden kann (z. B. Betätigungsstaster außerhalb der Reichweite der Kinder in einer Höhe von 1,7 m). Dieses System ist so auszuführen, dass im Gefahrenfall (z. B. bei Ausfall der elektrischen Energie) ein Öffnen der Türen ohne weitere Hilfsmittel möglich ist.
- die betreffenden Türen und Tore durch einen Türdrücker (Türklinke) außerhalb der Reichweite der Kinder gesichert sind (z. B. in 1,7 m Höhe).
- Signalgeber an den Türen eingebaut werden, die bei unbefugter Betätigung einen Alarm auslösen, welcher in angrenzenden Räumen zu hören ist.



© Unfallkasse NRW

Aus- und Zugänge von Kindertageseinrichtungen sind so zu gestalten, dass Kinder nicht gefährdet werden. Eine sichere Gestaltung der Aus- und Zugänge an verkehrsreichen Straßen kann z. B. erreicht werden durch:

- ein Geländer unmittelbar vor der Fahrbahn/vor dem Radweg
- eine Anordnung von wirksamen Pflanzstreifen
- eine geeignete Anordnung von Parkflächen

Eine ausreichende Beleuchtung der Aus- und Zugänge sowie der dorthin führenden Verkehrswägen ist vorzusehen.

Weitere Hinweise zur Beleuchtung finden Sie hier.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Beleuchtung und Sichtverbindung, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A3.4
- Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes - Tageseinrichtungen für Kinder



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Zur Vermeidung von Sturz- und Rutschunfällen müssen im Eingangsbereich geeignete Bodenbeläge vorhanden sein. Bodenbeläge im Eingangsbereich innerhalb des Gebäudes müssen mindestens der Bewertungsgruppe R 9 und außen mindestens der Bewertungsgruppe R 11 oder R 10 V4 zugerechnet werden können.

Zur Erhaltung der rutschhemmenden Eigenschaften des Bodenbelages sind im Eingangsbereich besondere Maßnahmen zu treffen, durch die Schmutz und Nässe zurückgehalten werden können.

Hierzu eignen sich rutschsichere und großflächige, mit der Fußbodenoberkante bündig liegende Schuhabstreifmatten, die über die gesamte Durchgangsbreite reichen und mindestens 1,5 m tief sind.

Weitere Hinweise zu Fußböden finden Sie hier.



© Unfallkasse NRW

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Fußböden, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A1.5

Die Empfangs- und Begrüßungssituation spielt in der Kindertageseinrichtung eine wichtige Rolle. Um die Arbeitsabläufe in dieser publikumsintensiven Zeit zu optimieren, setzen einige Kindertageseinrichtungen auf einen ähnlich einer Rezeption funktionierenden Empfang.

Die Rezeption wird in dieser Zeit durch eine pädagogische Fachkraft besetzt, die zentrale Aufgaben übernimmt wie:

- das Eintragen der Kinder in die Gruppentagebücher
- das Verteilen von Elternbriefen und Infoblättern
- Terminabsprachen mit Erziehungsberechtigten
- die Annahme von Telefongesprächen
- die Annahme von Postsendungen
- etc.

Bei einer zentral besetzten Rezeption können sich die pädagogischen Fachkräfte bereits in der frühen Bringphase auf die Kinder und sogar bereits auf die Durchführung pädagogischer Angebote konzentrieren. Durch die Reduzierung der Arbeitsaufgaben in der morgendlichen Begrüßungsphase finden deutlich weniger Störungen statt als unter herkömmlichen Bedingungen.

Zudem trägt eine besetzte Rezeption im Eingangsbereich dazu bei, dass Kinder nicht unbemerkt die Einrichtung verlassen bzw. unbefugte Personen die Einrichtung betreten können.



© Unfallkasse NRW

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602

Stand: 10.06.2025

Im Spiel erfahren und erleben Kinder die Welt. Attraktive Spielflächen und Gerätelandschaften fördern die kindliche Entwicklung. Entscheidend ist hierbei der Spielwert für die Nutzer.

Eine geeignete Anordnung und Aufstellung der Spielplatzgeräte, d. h. die sinnvolle Integration in die Spielabläufe, führen zum Erwerb und zur Verbesserung zahlreicher motorischer Fähigkeiten. Hierdurch werden Kinder selbstsicherer. Eine übersichtliche Gestaltung der Spielabläufe reduziert hierbei die Gefährdungen für die Nutzer.

Kinder sollen mit spielerischen Risiken konfrontiert werden. Sie sollen diese erleben, den Umgang mit ihnen erlernen und somit ein Handwerkszeug erwerben, um risikoreiche Situationen im Leben zu beherrschen. Mögliche Verletzungen durch überschaubare und kalkulierbare Restrisiken, z. B. Prellungen und Quetschungen, die als „sportlich-spielerisches Risiko“ gelten, werden dabei ebenso in Kauf genommen wie ein vereinzelt auftretender Arm- oder Beinbruch.

Selbstsicherungsfähigkeiten von Kindern entwickeln sich mit dem Alter und den gestellten Aufgaben. So wächst der Entwicklungsgrad allmählich an. Somit sollten auf dem Außengelände auch vorausschauende Spielangebote vorhanden sein, die für Kinder weitere herausfordernde sportlich-spielerische Risiken bieten. Es ist also essentieller Bestandteil der Planung eines Außengeländes, den Spielwert und das akzeptierte Risiko den Altersstrukturen und Entwicklungen aller Kinder anzupassen.

Unfälle mit schwerwiegenden Folgen wie der Verlust von Leben, Beweglichkeit, Sinneswahrnehmung sowie von Gliedmaßen müssen verhindert werden. So sind Spielplatzgeräte nach dem Stand der Technik zu errichten, der sich insbesondere aus der DIN EN 1176 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden“ ergibt.

Die DIN EN 1176-1 definiert Spielplatz- und Klettergeräte wie folgt:

Spielplatzgeräte sind definiert als Geräte und Bauten, einschließlich Bauteile und Konstruktionselemente, mit oder an denen Kinder im Außen- und im Innenbereich nach eigenen, jederzeit veränderbaren Regeln oder Spielmotivationen einzeln oder in Gruppen spielen können.

Klettergeräte sind Spielplatzgeräte, die es dem Benutzer erlauben, sich auf ihnen oder in ihnen mit Hand- und Fuß- bzw. Beinunterstützung zu bewegen, und die zumindest drei Kontaktpunkte erfordern, von denen einer eine Hand ist.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176



© Unfallkasse NRW

Stand: 10.06.2025

Voraussetzung für ausgelassenes und anspruchsvolles Spielen an Spielplatzgeräten sind sichere Geräte und Geräteumgebungen.

Gefährdungen werden vermieden, wenn insbesondere

- Spielplatzgeräte aufgestellt werden, die dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder entsprechen,
- die konstruktive Festigkeit der Geräte gegeben ist,
- auf erhöhten Spielebenen Absturzsicherungen angebracht sind,
- Fangstellen vermieden werden,
- die Geräte für Erwachsene zugänglich sind,
- geeignete Werkstoffe fachgerecht verarbeitet werden,
- ergonomische Anforderungen an das Umfassen und Greifen erfüllt sind,
- geeignetes und ausreichend dimensioniertes Fallschutzmaterial eingebracht wird.



© Unfallkasse NRW

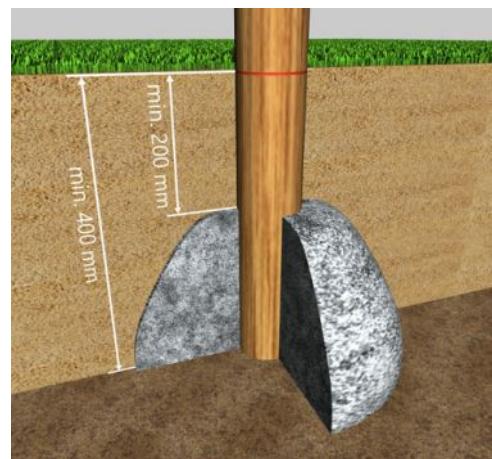
Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Stand: 25.06.2025

Spielplatzgeräte müssen eine ausreichende konstruktive Festigkeit und Standsicherheit aufweisen, um den Belastungen der Nutzer standhalten zu können. Die Konstruktionsfestigkeit wird errechnet und / oder durch Belastungsversuche nach DIN EN 1176-1 bestimmt. Dabei muss die konstruktive Festigkeit bei einem Spielplatzgerät vom Hersteller für das ungünstigste Belastungsverhältnis nachgewiesen werden. Weiterhin muss der Hersteller Werkstoffe auswählen oder so schützen, dass die konstruktive Festigkeit nicht vor einer nächsten relevanten Hauptuntersuchung beeinträchtigt wird.

Fundamente spielen eine entscheidende Rolle für die Konstruktionsfestigkeit von Spielplatzgeräten. Fundamente von Spielplatzgeräten sind standsicher auszuführen. Gefährdungen durch Fundamente sind zu vermeiden. Bei lockerem Fallschutz z. B. Sand oder Holzschnitzel müssen Fundamente folgendermaßen angelegt werden:



© Unfallkasse NRW

- alle Sockel, Stützen und Befestigungselemente müssen mindestens 400 mm unter der Spielebene liegen.
- abgerundete Fundamentköpfe ohne weitere herausstehende Bolzenteile (siehe Titelbild) müssen mindestens 200 mm unter der Spielebene liegen,
- Fundamente können auch durch Geräte oder Geräteteile z. B. durch die Drehscheibe eines Karussells wirksam abgedeckt sein.

Die Hersteller legen die Oberkanten der Spielebenen durch Markierungen an den Spielplatzgeräten fest (siehe Titelbild). Fallschutzmaterialien sind bis zu dieser Markierung aufzufüllen. Im laufenden Spielbetrieb ist die Höhe der Fallschutzmaterialien regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf aufzufüllen.

Bei Spielplatzgeräten, deren Standsicherheit von nur einem Querschnitt abhängt, sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. So müssen Fundamente von Einmastgeräten für eine regelmäßige Inspektion zugänglich sein.

Aus dem Fundament herausragende Teile, z. B. Schrauben, die nicht mindestens 400 mm unter der Spielebene liegen, müssen

- wirksam abgedeckt sein,
- weniger als 8 mm herausragen,
- dauerhaft z. B. durch Hutmuttern abgedeckt sein.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Stand: 10.06.2025

Spielplatzgeräte wie z. B. Klettertürme werden häufig über verschiedene Plattformen bespielt. Dies sind Flächen, auf denen sich Benutzer ohne festzuhalten oder zu balancieren, aufhalten können.

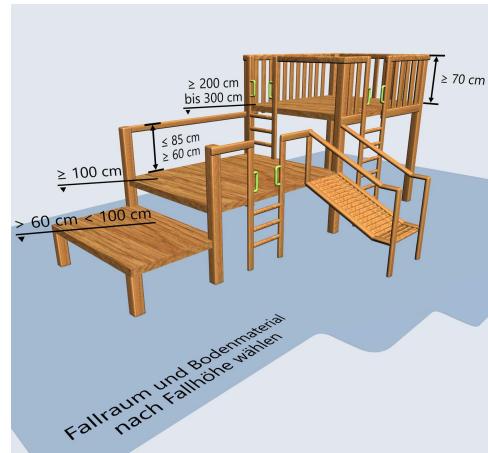
Zur Vermeidung von Abstürzen von Plattformen sind in Abhängigkeit von der freien Fallhöhe grundsätzlich Absturzsicherungen (Geländer, Brüstungen) anzubringen.

Plattformen werden u. a. über Treppen erschlossen, die in der Regel mit einem Handlauf ausgestattet sind.

Zum Schutz gegen Absturz an nicht leicht zugänglichen Spielplatzgeräten sind folgende Sicherungen wirksam:

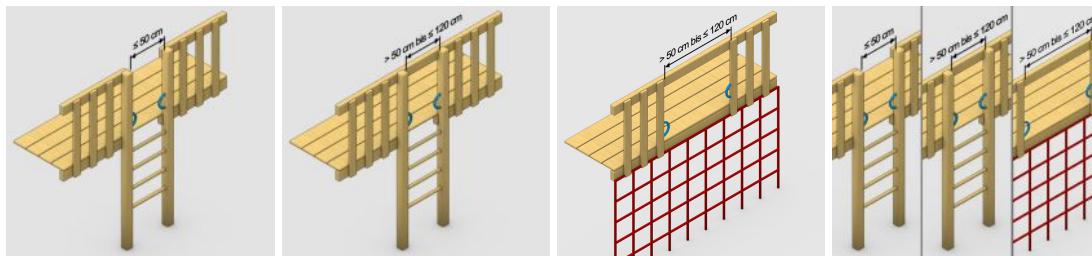
- **Handläufe** dienen vorwiegend dem Balance halten. Sie sind erforderlich an Treppen, die zu Plattformen führen, die mehr als 0,6 m über der Spieleebene liegen. Handläufe sind ab der ersten Stufe anzubringen und müssen mindestens 0,6 m und höchstens 0,85 m hoch angebracht werden.
- **Geländer** können einen Absturz verhindern, nicht aber ein Hindurchrutschen. Bei einer freien Fallhöhe von 1 m bis < 2 m sind Geländer in einer Höhe von mindestens 0,6 m und höchstens 0,85 m anzubringen.
- **Brüstungen** sind erforderlich bei Spielplatzgeräten mit einer Standebene ab 2 m. Die erforderliche Oberkante der Brüstung muss mindestens 0,7 m betragen. Leitereffekte durch horizontale bzw. annähernd horizontale Querstangen an Brüstungen sind nicht zulässig, da Kinder die Brüstung sonst überklettern könnten.

Absturzsicherungen müssen konstruktiv so gestaltet sein, dass sie den spielerischen Belastungen standhalten können. Deshalb müssen Handläufe, Geländer und Brüstungen (oberster Holm) eine waagerechte Last von mindestens 750 N/m aufnehmen können.



© Unfallkasse NRW

Brüstungen müssen mit Ausnahme der Zu- und Ausgangsöffnungen die Plattform vollständig umgeben.



© Unfallkasse NRW

© Unfallkasse NRW

© Unfallkasse NRW

© Unfallkasse NRW

Bei Plattformen mit freien Fallhöhen größer als 1 m müssen die in Öffnungen angrenzenden steilen Spielemente z. B. Sprossenleitern mit Handunterstützungen ausgerüstet sein, die den Anforderungen des Greifens entsprechen.

Hinweise:

- Freie Fallhöhe
- Greifen

Diese Zu- und Ausgangsöffnungen dürfen eine Öffnung von höchstens 0,5 m haben, es sei denn, ein Geländer ist über der Öffnung vorhanden. Dann darf die maximale Öffnungsweite einer Brüstung höchstens 1,2 m betragen.

Bei Treppen, Rampen, Brücken, die zusätzliche Brüstungen als Teil ihrer Konstruktion haben, darf die Breite der Ausgangsöffnung in der Brüstung nicht größer sein als die Breite dieser Spielemente.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Stand: 25.06.2025

Fangstellen ergeben sich aus Situationen, bei denen z. B. Körper, Körperteile oder Kleidungsstücke hängen bleiben können und sich dann der Nutzer des Spielplatzgerätes nicht selbstständig befreien kann. Dies kann betreffen:

- Kopf und Hals
- Kleidung und Haar
- Ganzer Körper
- Fuß oder Bein
- Finger

In diesem Zusammenhang müssen auch mögliche Werkstoffveränderungen z. B. durch Verformung bei der Nutzung von Spielplatzgeräten, die zu Fangstellen führen können, durch den Hersteller ausgeschlossen werden.

Öffnungen, die nach unten in einem Winkel von weniger als 60° zusammenlaufen, dürfen nicht vorhanden sein.



© Unfallkasse NRW

Hinweis:

Bei Spielplatzgeräteprüfungen sind Prüfkörper einzusetzen. Zur Feststellung von Fangstellen bedarf es beim Umgang mit Prüfkörpern einer theoretischen und praktischen Sachkunde. Die Prüfung von Spielplatzgeräten ist z. B. notwendig:

- beim Neubau,
- bei der Neuaufstellung,
- bei der jährlichen sicherheitstechnischen Überprüfung,
- bei wesentlichen konstruktiven Änderungen.

Wesentliche Sicherheitsmaße zu Fangstellen sind unter Sicherheitsmaße für Kinder zu finden.



© Unfallkasse NRW

Fangstellen für Kopf und Hals

Spielplatzgeräte müssen so gebaut sein, dass Öffnungen keine Fangstellen für Kopf oder Hals bilden, weder bei Bewegungen mit dem Kopf voran noch bei Bewegungen mit den Füßen voran. Diese Art von Fangstellen kann angetroffen werden bei:

- vollständig umschlossenen Öffnungen, durch die ein Benutzer mit dem Kopf oder den Füßen voran rutschen kann,
- teilweise umschlossenen oder V-förmigen Öffnungen,
- anderen Öffnungen, z. B. Scherstellen oder bewegliche Öffnungen.

Fangstellen für Kleidung und Haar

Fangstellen für Kleidung (z. B. Schal, Kordeln, Schmuck) und Haare sind dort auszuschließen, wo der Nutzer eine erzwungene Bewegung durchführt. Hierdurch sollen insbesondere die Gefahren einer Strangulation vermieden werden. Erzwungene Bewegungen können z. B. auf Rutschen, an Kletterstangen und bespielbaren Dächern stattfinden.

Geräte müssen so konstruiert sein, dass Fangstellen dieser Art nicht entstehen. Konstruktiv sind zu vermeiden:

- Spalten oder V-förmige Öffnungen, in denen Teile der Kleidung oder Haare hängen bleiben können,
- Vorsprünge, an denen Kleidung oder Haare hängen bleiben können,
- Spindeln und drehende Teile, bei denen ein Aufwickeln von Kleidung oder Haaren möglich ist.

Fangstellen für den ganzen Körper

Geräte sind so zu konstruieren, dass keine Körperfangstellen auftreten können. Diese Art von Fangstellen kann insbesondere in Spieltunneln auftreten.

Zur Vermeidung von Fangstellen in Spieltunneln gelten folgende Anforderungen:



© Unfallkasse NRW

(Maße in Millimeter)	Ein Ende offen	Beide Enden offen			
Schräge	$\leq 5^\circ$ nur aufwärts beim Zugang	$\leq 15^\circ$			$> 15^\circ$
Min.-Innenmaß*	≥ 750	≥ 400	≥ 500	≥ 750	≥ 750
Länge	≤ 2.000	≤ 1.000	≤ 2.000	≤ 10.000	≤ 10.000
Andere Anforderungen	keine	keine	keine	keine	Vorrichtungen zum Klettern, z. B. Stufen oder Griffe

*gemessen an der engsten Stelle

Anmerkung: Beziiglich Tunnelrutschen siehe DIN EN 1176-3:2017-12

Tabelle: „Anforderungen an Tunnel“ in Anlehnung an DIN EN 1176-1:2024-05

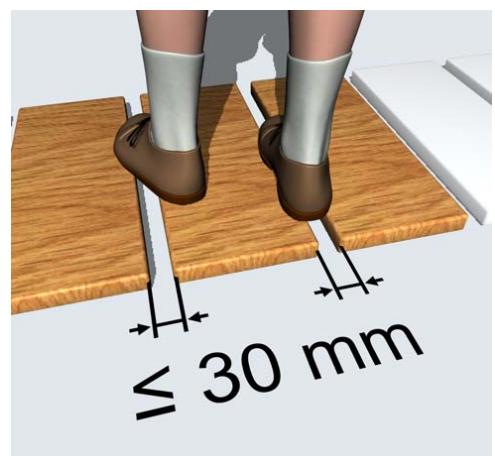
In Kindertageseinrichtungen sollte der Tunnel keinesfalls - wie nach Norm möglich - 10 m lang sein. Um eine gute Einsehbarkeit zu gewährleisten und die Kommunikationsmöglichkeit zwischen Kind und pädagogischer Fachkraft zu erhalten, sollte stattdessen ein deutlich kürzeres Längenmaß gewählt werden. Es muss auch bedacht werden, dass im Notfall eine Rettung aus dem Tunnel möglich ist.

Fangstellen für Fuß oder Bein

Spielplatz- und Klettergeräte sind so zu konstruieren, dass Fangstellen für Fuß oder Bein vermieden werden.

Flächen zum Laufen/Gehen dürfen keine Spalte oder Öffnungen aufweisen, in denen der Fuß oder das Bein hängen bleiben kann. Spalte in der Hauptlaufrichtung dürfen nicht größer als 30 mm sein, gemessen quer zur Laufrichtung. Diese Anforderungen gelten nicht für Flächen, die mehr als 38° von der Horizontalen geneigt sind.

Herausstehende Elemente an Spielplatzgeräten z. B. Fußstützen oder Handgriffe an denen Kinder mit Fuß oder Bein hängen bleiben können, sind zu verhindern.



© Unfallkasse NRW

Fangstellen für Finger

An Spielplatzgeräten sind Fingerfangstellen auszuschließen. Fingerfangstellen sind insbesondere Öffnungen wie Spalten oder Löcher mit einem Durchmesser von 8 – 25 mm in denen Finger hängen können, während sich der Körper in einer erzwungenen Bewegung befindet (z. B. beim Rutschen). Vergleichbare Öffnungen, die mehr als 1 m über der Aufprallfläche des Spielplatz- oder Klettergerätes (z. B. Boulderwand) liegen, gelten ebenfalls als Fingerfangstellen.

Witterungsbedingte Trockenrisse in Hölzern gelten nicht als Fangstellen. Durch die Verjüngung des Risses nach innen kann das Hängenbleiben der Finger nahezu ausgeschlossen werden.

Hinweis: Maße zu Kettengliedern sind unter Schaukeln zu finden.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176



© Unfallkasse NRW

Stand: 14.07.2025

Spielplatzgeräte sind so zu konstruieren, dass Erwachsene jederzeit Zugang haben können, um Kindern innerhalb des Gerätes zu helfen.

Geschlossene Geräteteile, wie Tunnel und Spielhäuser, mit einem inneren Abstand von mehr als 2 m vom Eingang gemessen, sind nur zulässig, wenn sie mindestens zwei voneinander unabhängige und an verschiedenen Seiten des Gerätes angeordnete Zugangsöffnungen aufweisen. Dies ist erforderlich, um im Notfall das geschlossene Geräteteil jederzeit verlassen zu können.



© Unfallkasse NRW

Diese Zugangsöffnungen dürfen nicht verschließbar sein und müssen ohne zusätzliche Hilfsmittel (z. B. eine Leiter, die nicht fest mit dem Gerät verbunden ist) zugänglich sein. Sie dürfen bei Spielhäusern an keiner Stelle das Maß von 0,5 m unterschreiten. Ausführungen zu Tunneln finden Sie hier.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Beschaffenheit des Gerätes/der Werkstoffe

Stand: 14.07.2025

Von der Beschaffenheit eines Spielplatzgerätes und den verwendeten Werkstoffen dürfen keine Gefährdungen ausgehen.

Dies wird erreicht, wenn:

- Ecken und Kanten gerundet oder gefast sind,
- überstehende Nägel, frei herausragende Drahtseilenden sowie spitze oder scharfkantige Teile nicht vorhanden sind,
- Muttern und Schraubköpfe in Konstruktionsteile versenkt sind und Gewindeenden nicht überstehen oder aber abgedeckt sind,
- unerwartete Hindernisse in Kopfhöhe (Anstoßstellen) und im Gehbereich (Stolperstellen) vermieden werden und
- Quetsch- und Scherstellen vermieden werden.



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



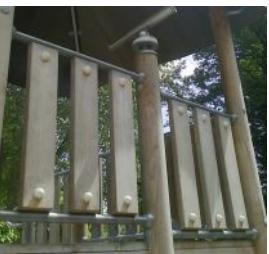
© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Werkstoffe müssen fachgerecht ausgewählt und verarbeitet werden:

- Um Brandgefahren und zugehörige Gefährdungen vorzubeugen, dürfen Werkstoffe, die flächig abflammen, nicht verwendet werden.
- An Bauteilen aus Holz müssen Niederschläge ungehindert ablaufen können. Wasserstaus müssen vermieden werden.
- Bauteile aus Holz dürfen nur eine geringe Splitterneigung, Bauteile aus anderen Werkstoffen z. B. Glasfasern dürfen keine Splitterneigung aufweisen.
- Metalle sind gegen atmosphärische Einflüsse und kathodische Korrosion zu schützen.
- Die Verwitterung z. B. tragender Teile oder stoßdämpfender Böden aus Kunststoff durch UV-Strahlung muss beachtet werden.
- Gefährliche Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

Quellen

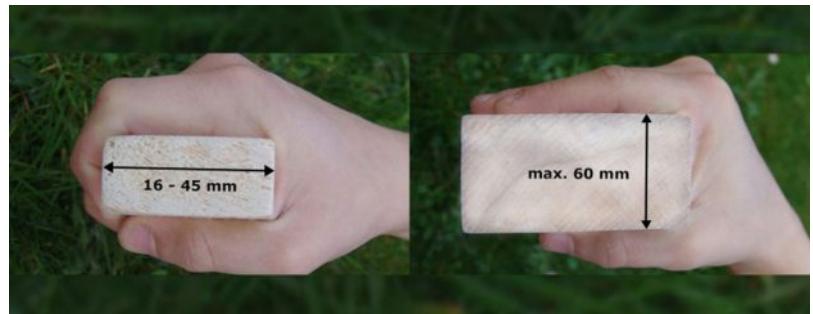
- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Anforderungen an das Umfassen und Greifen

Stand: 14.07.2025

Spielplatzgeräte sind in ihrer Nutzung sicherer, wenn die Anforderungen an das Umfassen und Greifen erfüllt sind.

Beim **Umfassen** wird das Griffprofil vollständig mit der Hand umschlossen. Hierdurch ist ein sicherer Griff gewährleistet, mit dem der Körper gehalten werden kann. Das Querschnittsmaß beim Umfassen muss mindestens 16 mm betragen und darf 45 mm nicht überschreiten.



© Unfallkasse NRW

Beim **Greifen** umfasst die Hand nur teilweise das Griffprofil. Dadurch wird ein seitliches Abstützen ermöglicht, um die körpereigene Balance zu halten. Der Querschnitt des Griffprofils darf 60 mm nicht überschreiten.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Produktinformation und Kennzeichnung

Stand: 14.07.2025

Hersteller/Vertreiber von Spielplatzgeräten müssen grundsätzlich für jedes Gerät in verständlicher Art und Weise Produktinformationen liefern. Dazu gehören insbesondere Angaben zur Installation, zum Betrieb, zur Inspektion und zur Wartung.

Sobald ein Spielplatzgerät aufgestellt wird, ist dieses deutlich lesbar, dauerhaft und in einer vom Boden aus gut sichtbaren Position mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

1. Name und Adresse des Herstellers bzw. autorisierten Vertreters
2. Gerätekennzeichnung und Herstellungsjahr
3. Nummer und Datum der angewandten europäischen Norm für das Spielplatzgerät



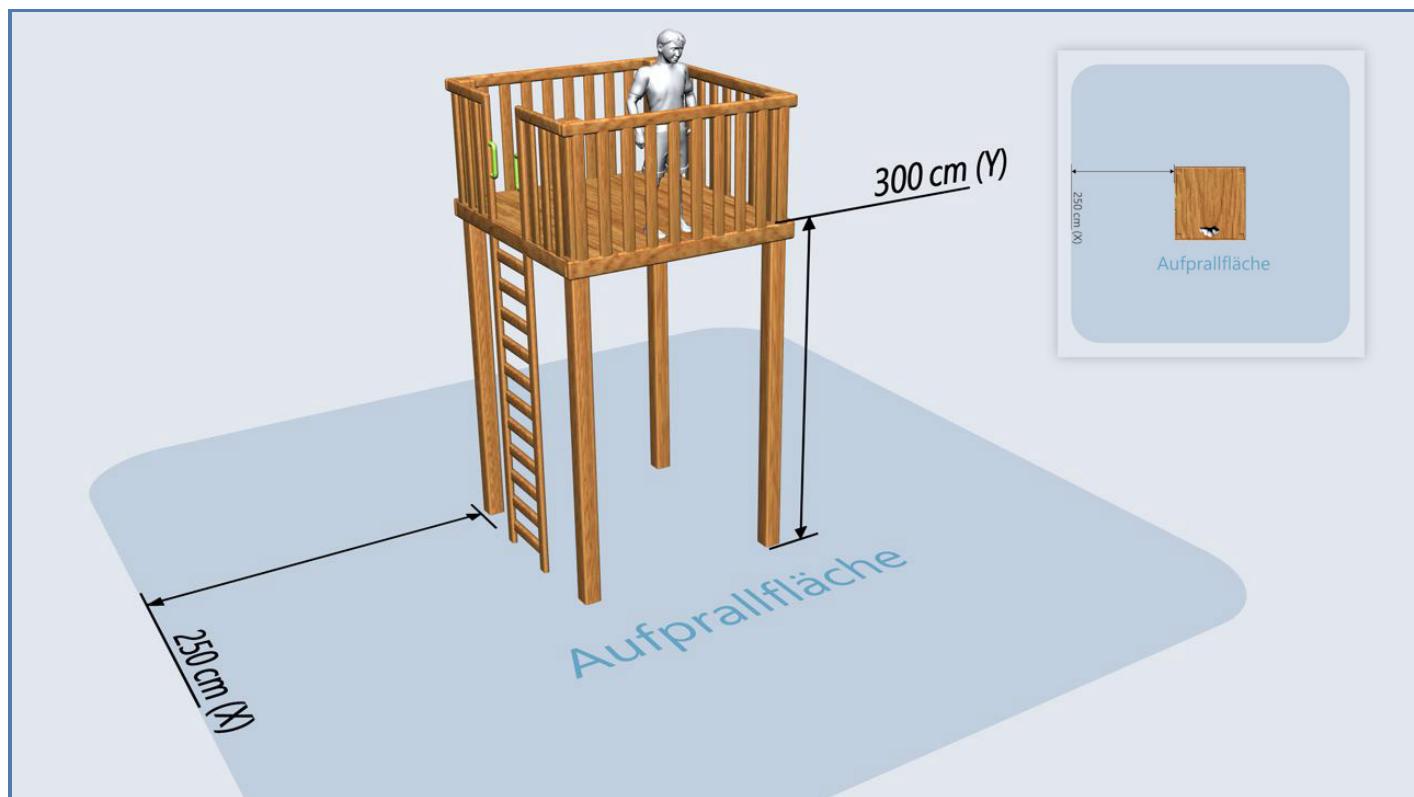
© Unfallkasse NRW

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Stand: 17.07.2025

An einem Spielplatzgerät werden die Ausdehnung der Aufprallfläche und des Fallraums grundsätzlich durch die freie Fallhöhe bestimmt. Diese darf 3 m nicht überschreiten (siehe Animation).



- Bis 1,5 m freie Fallhöhe (Y) beträgt die Länge der Aufprallfläche (X) mindestens 1,5 m.
- Bei freien Fallhöhen zwischen 1,5 m und 3 m steigt die Länge der Aufprallfläche bis 2,5 m nach folgender Formel an:

$$X = \frac{2}{3}Y + 0,5$$

Beispiele:

Freie Fallhöhe (m)	Y	0,00	0,60	1,00	1,50	2,00	2,50	3,00
Mindestmaß Aufprallfläche* (m)	X	1,50	1,50	1,50	1,50	1,85	2,20	2,50

*Maße gerundet

Die Ausdehnung der Aufprallfläche wird vom jeweils äußersten Geräteteil gemessen.

Der Fallraum beginnt ab der freien Fallhöhe. Die Ausdehnung des Fallraums passt sich entsprechend der Ausdehnung der Aufprallfläche an und beträgt mindestens 1,5 m.

Aufprallflächen und Fallräume sind stets von Hindernissen und Gegenständen frei zu halten, auf die man beim Fallen auftreffen und sich verletzen kann.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Stand: 05.08.2025

Spielflächen werden oft durch die Kombination von Spielplatzgeräten gestaltet. Auf kleinstem Raum lassen sich so kompakte Spielanlagen mit interessanten Angeboten für die Kinder errichten.

Das Erreichen erhöhter Plattformen und Türme entspricht den kindlichen Bedürfnissen, immer höher zu steigen. Unterschiedliche Zu- und Abgänge schaffen anspruchsvolle Spielbereiche, die gerne durch Kinder erschlossen werden.

Auf und von erhöhten Spielebenen und -flächen gelangen Kinder z. B. durch folgende konstruktive Elemente:

- Leitern/Sprossenleitern
- Treppen
- Rampen
- Kletternetze
- Kletterwände
- Kletter-Rutsch-Stangen
- Klettertaue und Seile

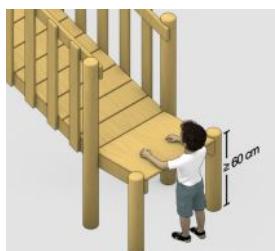


© Unfallkasse NRW

Bei der Verwendung dieser Zu- und Abgangselemente an Spielkombinationen sind stets die allgemeinen sicherheitstechnischen Anforderungen und gegebenenfalls zusätzliche gerätespezifische Anforderungen zu erfüllen.

Der Zugang zu einem Spielplatzgerät kann für Kinder bereits ein Abenteuer darstellen. Kletternetze und steile Rampen sind Herausforderungen, die nur mit Können und einem hohen Maß an motorischer Geschicklichkeit zu bewältigen sind.

Bei der Anschaffung von Spielplatzgeräten in Kindertageseinrichtungen sind u. a. die motorische Entwicklung der Kinder, die pädagogische Ausrichtung und die Raumsituation im Außengelände entscheidend. Zugänge zu Spielplatzgeräten können z. B. für Sechsjährige eine Herausforderung darstellen, dagegen für Zweijährige ein unüberwindbares Hindernis sein. Konzeptionell muss der Betreiber einer Kindertageseinrichtung den Spagat schaffen, für alle Kinder einer Einrichtung Spielplatzgeräte mit geeignetem Spielwert aufzustellen.



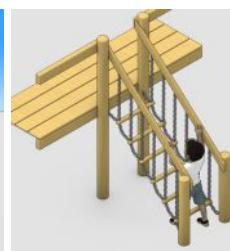
© Unfallkasse NRW



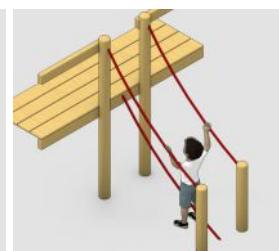
© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



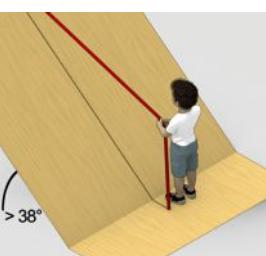
© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Für Kinder über drei Jahren können Zugänge von nicht leicht zugänglichen Spielplatzgeräten anspruchs- und reizvoll sein. So werden bereits ab dem ersten Element, der ersten Sprosse interessante Anforderungen an die körperlichen Fähigkeiten der Kinder gestellt. Möglichkeiten wie die Zugänglichkeit von Spielplatzgeräten für Kinder unter drei Jahren erschwert werden können, zeigen die dargestellten Grafiken.

Da zahlreiche Kindertageseinrichtungen Kinder betreuen, die jünger als drei Jahre sind, muss bei der Auswahl der Geräte, das besondere Schutzbedürfnis dieser Zielgruppe berücksichtigt werden. Für Kinder unter drei Jahren sind Spielplatzgeräte auszuwählen, die sowohl deren Entwicklungsstand berücksichtigen als auch Gefährdungen, z. B. durch Stürze aus größeren Höhen ausschließen. So müssen leicht zugängliche Spielplatzgeräte besondere Schutzmaßnahmen aufweisen. Dies sind z. B. Brüstungen als Absturzsicherungen ab einer Aufenthaltshöhe von 0,6 m oder Handläufe an Treppen, die bereits ab der ersten Stufe beginnen.

In Kindertageseinrichtungen, die Kinder zwischen vier Monaten und sechs Jahren betreuen, sind bei Spielplatzgeräten, deren Nutzung mit einem erhöhten Risiko verbunden ist, die Zugänge grundsätzlich zu erschweren. Hierdurch bleibt der Spielwert der Geräte für ältere Kinder erhalten. So wird ein zielgruppenspezifisches Angebot ohne Trennung der Außenspielbereiche für alle Kinder einer Einrichtung möglich.

Leitern/Sprossenleitern

Zahlreiche Spielplatzgeräte weisen als Zu- und Abgangselement Leitern mit Sprossen bzw. Stufen auf. An Leitern/Sprossenleitern müssen die Abstände zwischen den Sprossen / Stufen gleichmäßige Abständen aufweisen. Fangstellen für den Kopf sind auch im Übergang von einer Sprosse bzw. Stufe auf eine erhöhte Plattform/Ebene auszuschließen.

Sprossen und Stufen sind gegen Verdrehen und Verschieben zu sichern und müssen in ihren Verbindungen formschlüssig sein. Der ausschließliche Einsatz von Nägeln und Holzschrauben ist nicht zulässig.

Hinter der Leiter muss ein hindernisfreier Raum von mindestens 90 mm vorhanden sein, damit der Fuß einen sicheren Halt findet. Die allgemeinen Anforderungen an das Umfassen und Greifen der Sprossen und Wangen sind einzuhalten.



© Unfallkasse NRW

Treppen



In Anlehnung an: DIN EN 1176 "Spielplatzgeräte und Spielplatzböden"

© Unfallkasse NRW

Treppen ermöglichen es den Nutzern, Spielplatzgeräte ohne größere Anstrengung zu erklimmen. Treppen als Zugänge zu Spielplatzgeräten haben drei oder mehr Stufen. Die Stufen müssen einen gleichmäßigen Abstand haben, einheitlich konstruiert und waagerecht sein.

Um genügend Fläche zum Stehen sicherzustellen, muss der Mindestüberstand der Stufe 14 cm und die Auftrittstiefe der Stufe 11 cm betragen, wobei Öffnungen (Abstände zwischen den Treppenstufen) den Anforderungen zur Vermeidung von Fangstellen entsprechen müssen.

In Abhängigkeit von der Treppenhöhe sind Absturzsicherungen, wie Geländer oder Brüstungen, anzubringen.

Rampen

Am Boden beginnende Rampen haben einen Neigungswinkel bis zu 38° zur Horizontalen. Sie ermöglichen in der Regel eine Zugänglichkeit zum Spielplatzgerät ohne größere Anstrengung.

Um die Rutschgefahr zu vermindern, müssen Rampen Vorkehrungen aufweisen, z. B. geeignete Fußstützen, die den Halt der Füße verbessern.

In Abhängigkeit von der Rampenhöhe sind Absturzsicherungen anzubringen. Schiefe Ebenen mit einem größeren Neigungswinkel als 38° zur Horizontalen werden nicht als Rampen bezeichnet. Sie können als eine Möglichkeit des erschwerenden Zugangs zum Spielplatzgerät eingebaut werden.



© Unfallkasse NRW

Für Kinder unter 3 Jahren kann die leichte Zugänglichkeit über Treppen und Rampen, die bei älteren Spielplatzgeräten vorzufinden sind, auch zu Gefährdungen führen. Durch schnelles Erreichen von erhöhten Teilen des Spielplatzgerätes wie z. B. Rutschen, Kletter-Rutsch-Stangen oder Kletternetze stehen sie möglicherweise vor Aufgaben, die sie aufgrund ihres motorischen Entwicklungsstandes noch nicht bewältigen können. In diesen Fällen ist eine erhöhte Aufsicht bei der Nutzung des Spielplatzgerätes erforderlich.

Kletternetze



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Kletternetze zu erklimmen, stellt eine besondere motorische Herausforderung dar. Die großen Maschen erschweren das Klettern und machen es anspruchsvoll. Hände und Füße müssen koordiniert zusammenarbeiten, um das Ziel zu erreichen. Die Seile müssen gut umfasst werden können und auch den Füßen Halt bieten.

Kletternetze dürfen keine Fangstellen für den Kopf und Hals aufweisen. Hierbei sind auch die Belastungen durch das Körpergewicht der Nutzer zu beachten. Die entstehenden Verformungen könnten dazu führen, dass sich im Kletternetz die Maschenweite oder die Abstände zu Befestigungen kritisch verändern.

Kletterwände



© Unfallkasse NRW

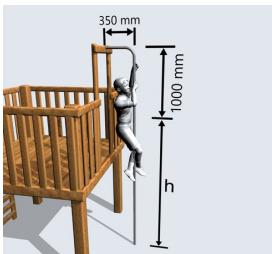


© Unfallkasse NRW

Kletterwände als Zugangselemente zu Spielplatzgeräten stellen hohe Anforderungen an die Motorik der Kinder. Für den Aufstieg ist Kraft in Händen, Fingern und Beinen erforderlich. Folgende besondere Anforderungen an Kletterwände sind zu erfüllen:

- Griffgrößen und Griffanordnungen müssen entsprechend den Nutzern ausgewählt werden,
- Griffe, Tritte und Platte der Kletterwand müssen aus geeigneten witterungsbeständigen Werkstoffen bestehen,
- die Platte der Kletterwand weist im eingebauten Zustand keine Fangstellen für Kleidung, Haar und Finger auf,
- eine maximale Tritthöhe von 2 m wird nicht überschritten,
- Aufprallfläche und Fallraum sind ausreichend dimensioniert, eben und hindernisfrei.

Kletter-Rutsch-Stangen



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

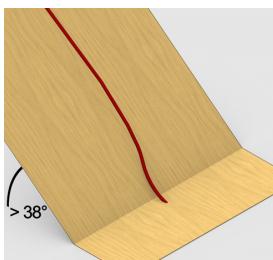
Kletter-Rutsch-Stangen oft auch Feuerwehr-Rutsch-Stangen genannt, werden in der Regel genutzt, um von einer erhöhten Spielebene des Spielplatzgeräts herabzugeilen. Geschickte Kinder nutzen die Stangen auch zum Erklettern der Spielebene. Kletter-Rutsch-Stangen erfordern neben der motorischen Geschicklichkeit auch eine ausreichende körperliche Fitness, das Eigengewicht zu halten, herabzulassen, ggf. auch hinaufzuziehen.

Folgende besondere Anforderungen an Kletter-Rutsch-Stangen sind zu erfüllen:

- ein sicheres Umfassen der Stangen muss sichergestellt sein,
- Fangstellen für Kleidung und Haar sind zu verhindern,
- zwischen Kletter-Rutsch-Stange und Kante des angrenzenden Spielplatzgerätes muss ein Zwischenraum von mindestens 35 cm eingehalten werden,
- die freie Fallhöhe, die zur Ermittlung der Aufprallfläche und des Fallraums benötigt wird, errechnet sich aus dem Abstand zwischen der Aufprallfläche zum höchstmöglichen Festhaltepunkt an der Kletter-Rutsch-Stange minus 1 m.

Sowohl beim Abrutschen als auch beim Beklettern sollten sich keine anderen Kinder im Fallraum aufhalten.

Klettertaue und Seile



© Unfallkasse NRW

Klettertaue und Seile sorgen für Abwechslung und attraktive Bewegungsmöglichkeiten, wie z. B. Hangeln, Schwingen oder Klettern. Bei ihrer Nutzung ist viel Geschicklichkeit erforderlich, wenn sie in Bewegung sind

Wird ein Klettertau zum Begehen einer Rampe verwendet, ist es üblicherweise an beiden Enden befestigt. Diese Befestigungsart findet sich auch bei senkrecht abgehängten Klettertauen, die zum Klettern bzw. Aufsteigen angebracht sind.

Fangstellen für Kopf und Hals z. B. durch Schlingenbildung sind auszuschließen.

Klettertaue, die an beiden Enden befestigt sind, müssen einen Durchmesser zwischen 16 mm und 45 mm aufweisen.

Für abgehängte Seile, die nur an einem Ende befestigt sind, gelten folgende Anforderungen:

- bei einer Seillänge zwischen 1 m bis 2 m muss der Mindestabstand zu anderen festen Geräteteilen 60 cm betragen,
- bei einer Seillänge zwischen 1 m bis 2 m ist der Mindestabstand von 90 cm zu schwingenden Geräteteilen einzuhalten,
- bei Seillängen zwischen 2 m bis 4 m muss der Mindestabstand 1 m zu anderen Geräteteilen betragen,
- der Seildurchmesser muss zwischen 25 mm und 45 mm liegen,
- Seile und Schaukeln dürfen nicht miteinander kombiniert werden,
- abhängig von Durchmesser und Konstruktion kann ein steiferes Seil die Bildung einer Schlinge erschweren und so die Gefahr einer Strangulation mindern.

Bei der Verwendung von ummantelten Stahlseilen muss jede Litze mit Garnen aus synthetischen oder natürlichen Fasern ummantelt sein.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen, DGUV Information 202-018
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Stand: 05.08.2025

Unterschiedliche Spiel- und Aufenthaltsflächen von Kindern lassen sich z. B. durch eine Brücke, einen Steg oder einen Netztunnel sinnvoll miteinander kombinieren. Diese können als Verbindungselemente zwischen z. B. Hügeln, Türmen, aber auch als Zugänge zu Spielplatzgeräten eingesetzt werden.

Wackelbrücken und Kettenstege

Wackelbrücken und Kettenstege sind anspruchsvolle Zugangs- und Verbindungselemente. Das Laufen auf wackeligen Hölzern ist interessant und kann in der Regel erst von älteren Kindern motorisch bewältigt werden.



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



Kinder müssen eine gute Balance halten können, da sich die Laufhölzer in verschiedene Richtungen bewegen. Diese müssen so befestigt sein, dass die Zwischenräume bestehen bleiben und die Trittfächen beim Begehen nicht aneinanderschlagen. Fangstellen für Kopf, Hals und Finger sind zu verhindern.

Netztunnel

Netztunnel weisen einen hohen Spielwert auf, da Kinder beim Überqueren balancieren, klettern und schwingen können. Netztunnel dürfen keine Fangstellen für den Kopf und Hals aufweisen. Hierbei sind auch die Belastungen durch das Körpergewicht der Nutzer zu beachten. Die entstehenden Verformungen könnten dazu führen, dass sich im Netztunnel die Maschenweite oder die Abstände zu Befestigungen kritisch verändern.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Stand: 13.08.2025

Kinder nutzen gerne Angebote zum Schaukeln. Beim Schaukeln wird die Motorik trainiert, und die Sinne werden geschult.

In der Regel werden in Kindertageseinrichtungen folgende Schaukeltypen eingesetzt:

- Einer- und Zweierschaukeln
- Vogelestschaukeln

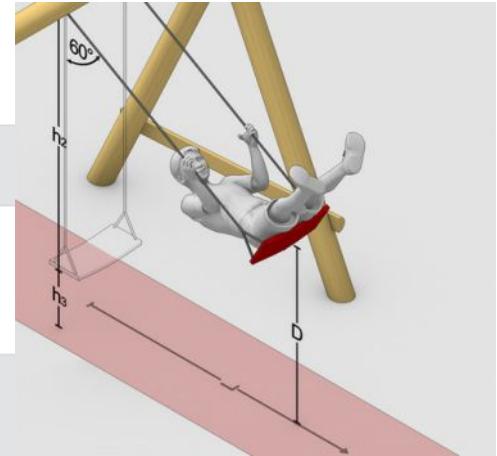
Folgende besondere Anforderungen an Schaukeln sind zu erfüllen:

- Die Schaukel sollte so aufgestellt sein, dass Kinder mit dem Gesicht zu anderen Spielflächen schaukeln, damit sie das Geschehen auf dem Spielplatz überblicken können.
- Der Schaukelbereich sollte von zentralen Punkten des Außengeländes einsehbar sein, damit das pädagogische Personal das Spielgeschehen beobachten kann.
- Schaukeln sollten an weniger frequentierten Stellen des Spielgeländes aufgestellt werden, um die Wahrscheinlichkeit eines Hineinlaufens von Kindern in den Schwingbereich der Schaukel zu senken.
- Für die Kanten der Schaukelsitze sind Materialien mit stoßdämpfenden Eigenschaften auszuwählen.
- Die Fallräume von Schaukeln, die an verschiedenen Schaukelgerüsten hängen, dürfen sich nicht überschneiden; dies gilt auch für die Fallräume zwischen Schaukeln und anderen Spielplatzgeräten.
- Die Aufprallfläche muss mit der anschließenden Fläche bündig abschließen.
- Am Ende der Aufprallfläche dürfen keine Hindernisse, wie z. B. scharfkantige oder harte Teile vorhanden sein.
- Unter Schaukeln sollte Rasen als Fallschutzmaterial nicht verwendet werden, da sich dieser durch den sogenannten „Wegspieleffekt“ in Oberboden verwandeln kann.
- Die **Mindestlänge (L)** des stoßdämpfenden Bodens im Fallraum wird bei der Einbringung von losem Schüttmaterial z. B. Holzschnitzel, Rindenmulch wie folgt berechnet:

$$L = (0,867 \times \text{Länge der Schaukelabhängung (}h_2\text{)}) + 2,25 \text{ m}$$

- Die **freie Fallhöhe (D)** wird von der Mitte des Sitzes senkrecht zum Boden bestimmt, während der Schaukelsitz um 60° angehoben ist. Alternativ kann die freie Fallhöhe durch folgende Formel bestimmt werden:

$$\text{Freie Fallhöhe (D)} = (\text{Länge der Schaukelabhängung (}h_2\text{)} : 2) + \text{Höhe des Schaukelsitzes in Ruhestellung (}h_3\text{)}$$



© Unfallkasse NRW

Einer- und Zweierschaukeln



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



Diesen Schaukeltyp findet man in fast allen Kindertageseinrichtungen.

Bei der Errichtung bzw. Aufstellung von Schaukeln sind neben den bereits beschriebenen weitere Anforderungen zu erfüllen:

- Der Mindestabstand zwischen dem seitlichen Gerüst der Schaukel und dem Schaukelsitz beträgt:

≥20 % Länge der Schaukelabhängung (Messung zwischen Lager und Sitzfläche) (+ 0,2 m)

- Der Abstand zwischen zwei Schaukelsitzen beträgt:

≥20 % Länge der Schaukelabhängung (+ 0,3 m)

- Kettenglieder dürfen ein Öffnungsmaß von max. 8,6 mm haben, damit ein Kinderfinger nicht in die Öffnung passt.
- Verbindungselemente z. B. zwischen Kette und Schaukelsitz müssen ein Öffnungsmaß ≤8,6 mm oder ≥12 mm aufweisen, damit ein Kinderfinger nicht in die Öffnung passt bzw. Fingerquetschstellen vermieden werden.
- Die Bodenfreiheit unter Schaukelsitzen muss in Ruhestellung mindestens 0,35 m betragen.
- In einem Schaukelgerüst wird die Kombination von Kleinkindersitzen mit anderen Sitztypen für größere Kinder nicht empfohlen.
- Bei Schaukelsitzen mit einer Breite bis max. 0,5 m muss die Aufprallfläche mindestens 1,75 m breit sein.

Vogelnestschaukeln



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

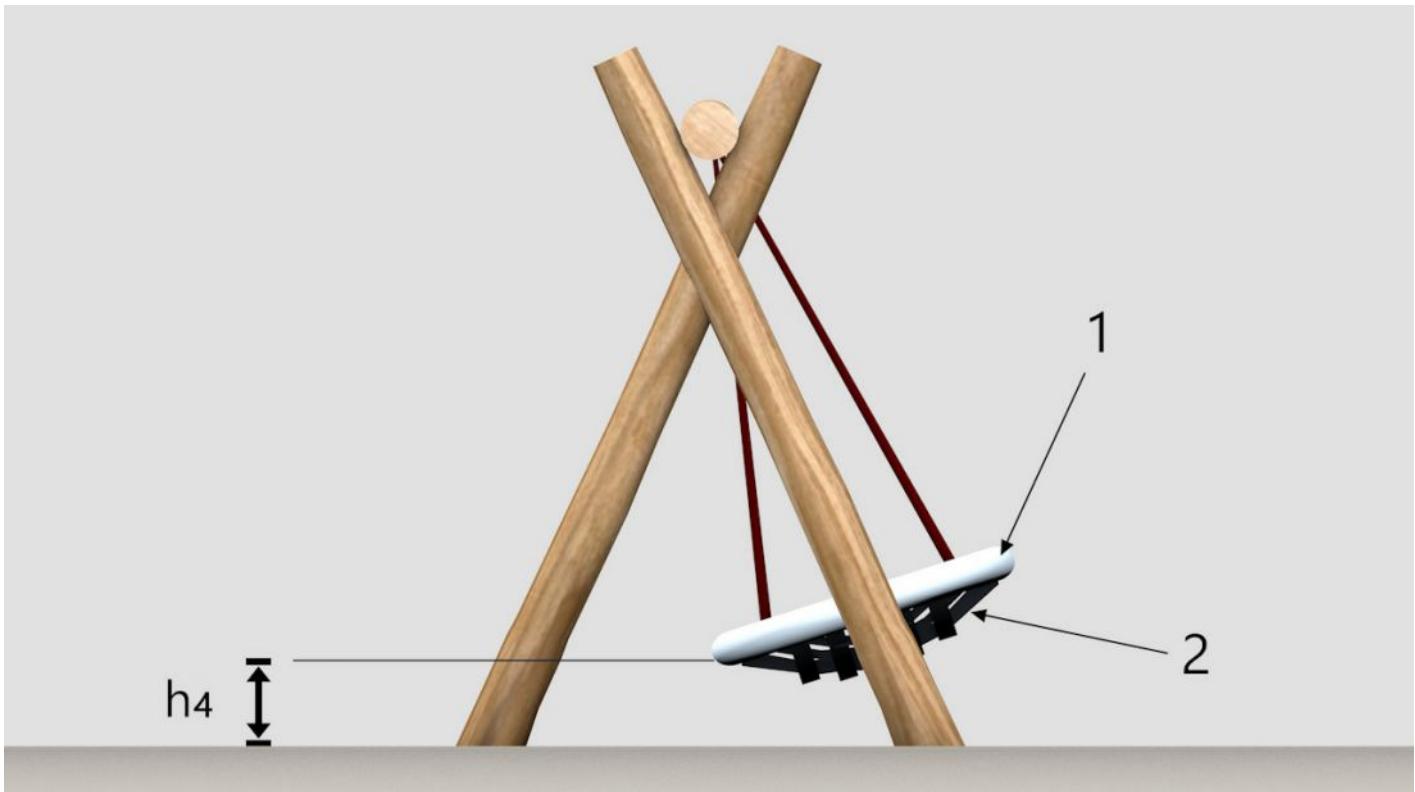


© Unfallkasse NRW

Die Vogelnestschaukel ist ein beliebtes Spiel-, aber auch Therapiegerät.

Bei der Errichtung bzw. Aufstellung von Vogelnestschaukeln sind neben den bereits beschriebenen weitere Anforderungen zu erfüllen:

- Bei Vogelnestschaukeln mit nachgiebigem unterem Teil muss die Bodenfreiheit (h4), gemessen von der Unterseite des festen Teils des Sitzes (starrer Stützrahmen) in seiner ungünstigsten Stellung, mindestens 0,4 m betragen (siehe Grafik). Damit sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass ein aus der Vogelnestschaukel gefallenes Kind vom festen Teil des Sitzes getroffen wird.



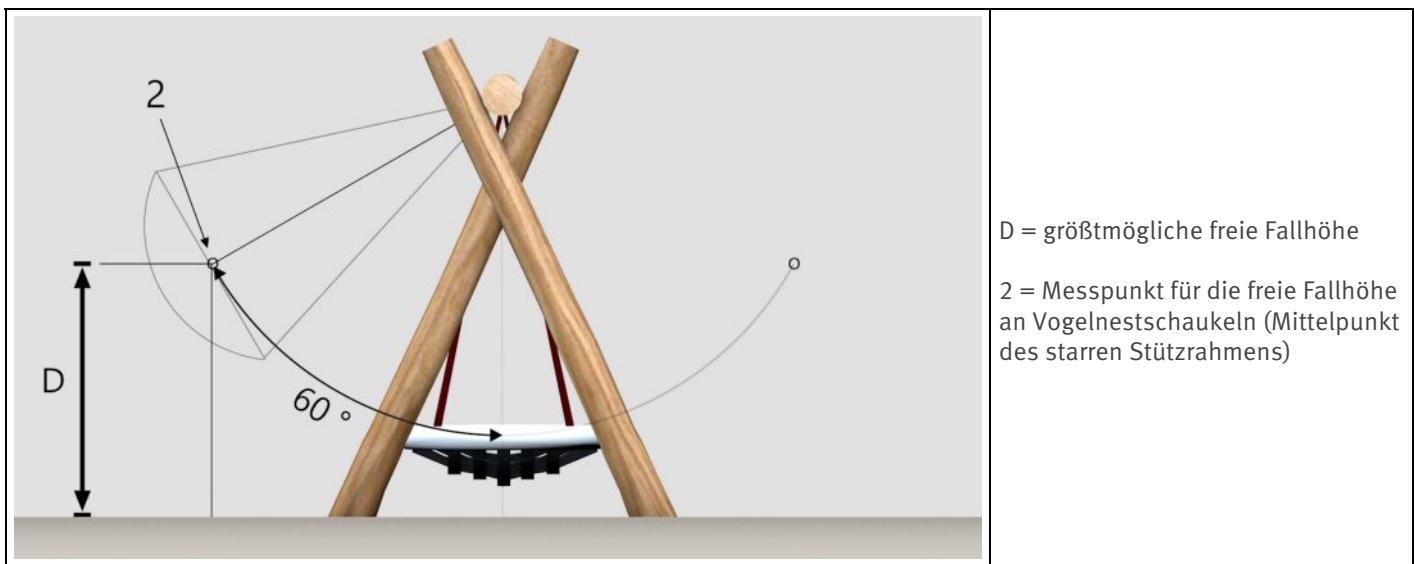
1 = fester Teil

2 = flexibler Teil

h_4 = Bodenfreiheit

© Unfallkasse NRW

- Die größtmögliche freie Fallhöhe der Nestschaukel wird von der Oberseite des starren Stützrahmens (fester Teil des Sitzes) in Rahmenmitte bei 60° Auslenkung gemessen (siehe Grafik). Die Anforderung an den stoßdämpfenden Boden ergibt sich aus der größtmöglichen freien Fallhöhe.



- Bei Schaukelsitzen mit einer Breite $> 0,5$ m z. B. bei Vogelnestschaukeln errechnet sich die Breite der Aufprallfläche mit folgender Formel:

$$\text{Breite der Aufprallfläche} = 1,75 \text{ m} + (\text{Durchmesser der Vogelnestschaukel} - 0,5 \text{ m})$$

- Um seitliches Hineinlaufen in den Schaukelbereich zu erschweren, kann z. B. eine Bepflanzung als Barriere dienen.
- Der Mindestabstand zwischen dem seitlichen Gerüst der Schaukel und dem seitlichen Stützrahmen des Vogelnestes beträgt:

≥20 % Länge der Schaukelabhängung (Messung zwischen Lager und Stützrahmen) (+ 0,4 m)

- Bei der Beschaffung von Vogelnestschaukeln ist darauf zu achten, dass neben der Hauptbefestigung der Schaukel eine zweite Vorrichtung zum Halten des Schaukelsitzes vorhanden ist. Damit soll sichergestellt werden, dass der Schaukelsitz nicht herunterfällt, wenn die Hauptbefestigung zwischen den Seilen oder Ketten und der Tragkonstruktion versagt.
- Im Team müssen Regeln zur Nutzung der Vogelnestschaukel aufgestellt werden, z. B. zur Anzahl und Auswahl der schaukelnden Kinder, zur Aufsichtsführung. Beim Aufstellen der Regeln werden die Informationen des Herstellers berücksichtigt. Die Regeln sind mit den Kindern zu besprechen und einzuüben.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 2: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schaukeln, DIN EN 1176-2

Stand: 26.08.2025

Rutschen gehören zu den beliebtesten Spielplatzgeräten von Kindern. Nervenkitzel und Spielwert werden durch Länge, Gefälle, Tunnel und Kurven erhöht.

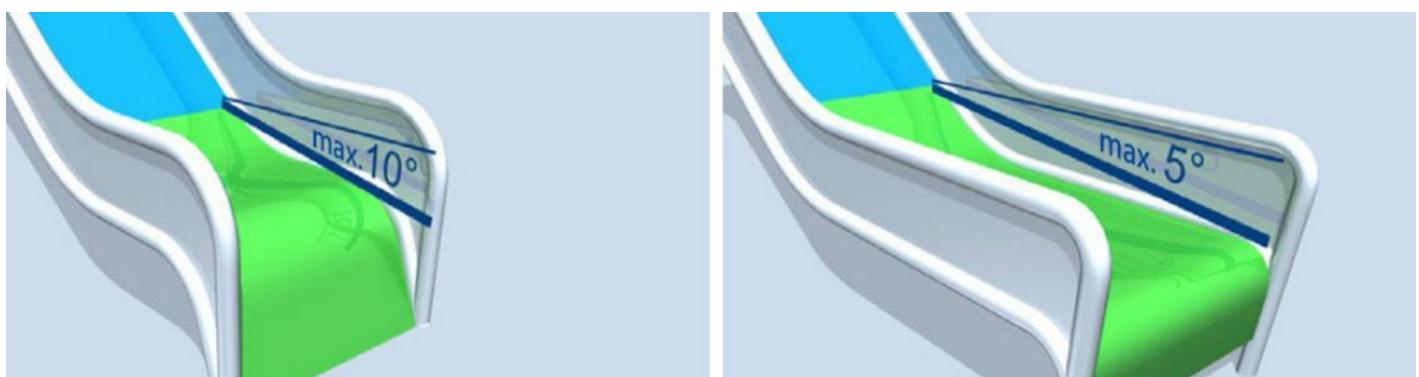
Bei der sicherheitstechnischen Bewertung von Rutschen werden unterschieden:

- Hangrutschen
- Freistehende Rutschen
- Anbaurutschen
- Tunnelrutschen (siehe Verkehrs- und Fluchtwege)

Zusätzlich werden Rutschen nach der Art und Beschaffenheit ihrer Auslaufteile in **Typ 1** und **Typ 2** klassifiziert. Je nach Ausführung der Auslaufteile ändern sich die Anforderungen an die Länge der Aufprallfläche.



© Unfallkasse NRW



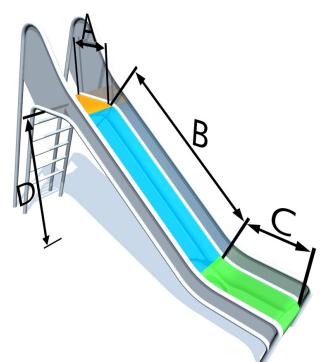
Zu den Rutschentypen (Typ 1 und Typ 2)

Bei Aufstellung und Betrieb von Rutschen sind definierte Anforderungen an folgende Bauteile einzuhalten:

- Rutschenaufgang
- Höhe der Seitenteile (Seitenschutz)
- Länge des Einsatzteils
- Rutschteil (z. B. Rutschenbreite und Neigungswinkel der Rutsche)
- Länge des Auslaufteils
- Höhe des Auslaufteils über dem Untergrund
- Rutschfläche
- Fallraum
- Aufprallfläche

Folgende Anforderungen an Rutschen sind zu erfüllen:

- Fangstellen für Kleidung wie z. B. Kordeln und Haare sind auszuschließen.
- Das Einsatzteil muss mindestens 35 cm Länge haben.
- Die Breite des Einsatzteils muss der Breite des Rutschteils entsprechen.
- Das Einsatzteil muss über ein Absturzsicherungselement mit einer Brüstungshöhe ≥ 70 cm verfügen, wenn
 - die Länge des Einsatzteils mehr als 40 cm beträgt;
 - das Einsatzteil leicht zugänglich ist und über eine freie Fallhöhe von mehr als 1 m verfügt;
 - die freie Fallhöhe des Einsatzteils mehr als 2 m beträgt.
- Der Neigungswinkel des Rutschteils zur Horizontalen darf durchschnittlich 40° nicht überschreiten. Winkel über 60° sind unzulässig.
- Der Seitenschutz am Einsatzteil muss ununterbrochen und fortlaufend am Rutschteil weitergeführt werden.
- Rutschflächen und Seitenschutze sind so zu konstruieren, dass Verletzungen durch witterungsbedingte Einflüsse verhindert werden.
- Manipulationen der Rutschflächen wie z. B. durch das Einführen von Rasierklingen oder Splittern müssen ausgeschlossen werden. Die bevorzugte Schutzmaßnahme gegen dieses Problem ist die Herstellung von Rutschflächen aus einem Stück.
- Um Gefährdungen während der Benutzung von Rutschen zu vermeiden, sollten diese so konstruiert sein, dass Nutzer nicht unbeabsichtigt vor dem Erreichen des Auslaufteils zum Stillstand kommen.



A	Einsatzteil
B	Rutschteil
C	Auslaufteil
D	Freie Fallhöhe

© Unfallkasse NRW

Rutschen

- Die Höhe zwischen Rutschenende und Boden darf bei Rutschen mit mehr als 1,5 m Länge max. 35 cm, bei kürzeren Rutschen max. 20 cm betragen.

Rutschen

- Der Auslaufbereich der Rutschen darf nicht im Spielbereich des Sandkastens münden.
- Die Kanten des Seitenschutzes müssen gerundet (Radius von mindestens 3 mm) oder mit einem Schutz versehen sein, um Verletzungen der Nutzer zu vermeiden.
- Die Höhe des Seitenschutzes richtet sich nach der freien Fallhöhe entsprechend folgender Tabelle:

freie Fallhöhe (h)	minimale Höhe der Seitenbrüstung (p)
bis 1,2 m Höhe	10 cm
über 1,2 m Höhe bis 2,5 m Höhe	15 cm
über 2 m (leicht zugänglich)	50 cm
über 2,5 m Höhe	50 cm

Hinweise:

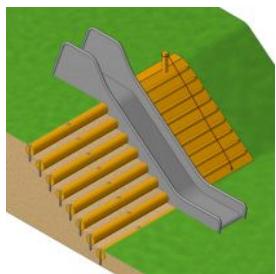
In heißen Sommermonaten können sich Rutschen durch intensive Sonneneinstrahlung stark aufheizen. Diese Gefährdung muss bei der Planung des Außengeländes beachtet werden, indem Rutschen z. B.



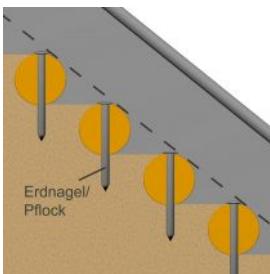
© Unfallkasse NRW

- in Richtung Norden ausgerichtet werden oder
- der Schattenwurf von Gebäuden oder Verschattungselementen bzw.
- der Schattenwurf natürlicher Vegetation (z. B. Baumbestand) genutzt wird.

An heißen Tagen muss die Aufheizung der Rutschen geprüft werden; ggf. müssen sie der Nutzung entzogen werden.

Hangrutschen

© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Der Zugang zur Hangrutsche kann direkt vom Hang oder über eine Leiter, Rampe oder Treppe erfolgen. Zu den Anforderungen für Rutschen gilt zusätzlich:

- Hangrutschen sind wegen der geringen Fallhöhen sicherer. Die notwendigen Freiräume und Aufprallflächen sind auch bei Hangrutschen einzuhalten.
- Bei kleinen erhöhten Plateauflächen sind bei zu erwartenden Drängeleien die am Einsatzteil angrenzenden seitlichen Bereiche durch einen Handlauf oder einer Brüstung abzusichern.

Hinweis:

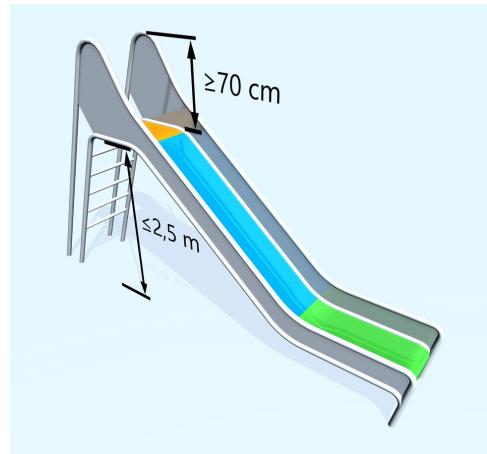
Zur Vermeidung von Verletzungen dürfen sich im Fallraum keine Hindernisse befinden. Die Aufprallfläche muss frei sein von scharfkantigen, harten und hervorstehenden Gegenständen. Dies gilt auch für Pfosten, die nicht bündig mit angrenzenden Teilen abschließen und herausragende Fundamente.

Zur Sicherung und Stabilisierung der Seitenbereiche von Hangrutschen und zur Vermeidung von Erdabtrag können zur Hangabsicherung Rundhölzer mit einem Mindestdurchmesser von 20 cm und Fixierung durch korrosionsbeständige Erdnägel, Erdanker oder Pflöcke verwendet werden.

Freistehende Rutschen

Folgende zusätzliche Anforderungen an freistehende Rutschen sind zu erfüllen:

- Der Zugang zur Rutsche erfolgt in der Regel über eine Sprossenleiter
- Die Breite des Aufgangs darf nicht schmäler als das Einsitzteil sein.
- Die Höhe des Einsitzteils darf 2,5 m nicht überschreiten.
- Das Einsitzteil muss grundsätzlich über Absturzsicherungselemente verfügen, welche mindestens an einem Punkt eine Brüstungshöhe von ≥ 70 cm aufweisen.



© Unfallkasse NRW

Anbaurutschen

Folgende zusätzliche Anforderungen an Anbaurutschen sind zu erfüllen:

- Liegt das Einsitzteil ganz oder teilweise über der Plattformkante, muss das Absturzsicherungselement an einem Punkt mindestens 50 cm hoch sein.
- Bei freien Fallhöhen von mehr als 1 m muss an der Zugangsöffnung der Anbaurutsche eine Durchlausicherung vorhanden sein. Die Höhe der Durchlausicherung muss zwischen 60 und 90 cm über dem Einsitzteil liegen.
- Die Öffnung in der Brüstung muss so breit wie das Einsitzteil sein.

siehe Anhang; Die verschiedenen Typen von Rutschen

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen, DIN EN 1176-3

Die verschiedenen Typen von Rutschen

Typ 1 Rutschen

Rutschen mit kurzem Auslaufteil und langer Aufprallfläche

Typ 2 Rutschen

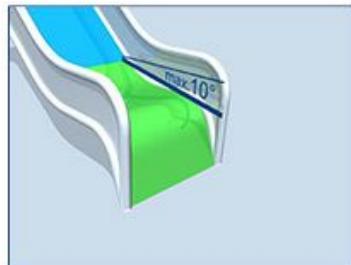
Rutschen mit langem Auslaufteil und kurzer Aufprallfläche

Auslaufteil

Alle Rutschen müssen ein Auslaufteil haben. Die Länge des Auslaufteils richtet sich nach der Länge des Rutschteils.

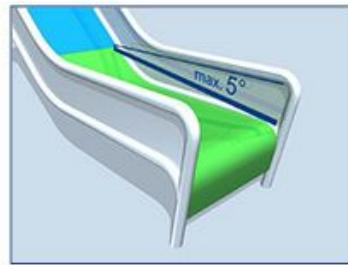
Fall	Länge des Rutschteils	Mindestlänge des Auslaufteils	Höhe des Endes des Auslaufteils
A	$\leq 150 \text{ cm}$	30 cm	$\leq 20 \text{ cm}$
B	$> 150 \text{ cm}$ $\leq 750 \text{ cm}$	$> 50 \text{ cm}$ mit Rutschenende nach Bild a oder Bild b	$\leq 35 \text{ cm}$
B	$> 750 \text{ cm}$	$> 150 \text{ cm}$ mit Rutschenende nach Bild a oder Bild b	

Die Neigung des Auslaufteils beträgt maximal 10° .

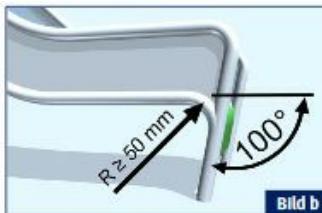
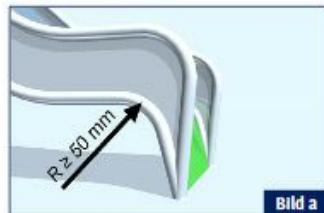


Länge des Rutschteils	Mindestlänge des Auslaufteils	Höhe des Endes des Auslaufteils
$\leq 150 \text{ cm}$	30 cm	$\leq 20 \text{ cm}$
$> 150 \text{ cm}$ $\leq 750 \text{ cm}$	$> 0,3 \times$ Länge des Rutschteils	$\leq 35 \text{ cm}$
$> 750 \text{ cm}$		

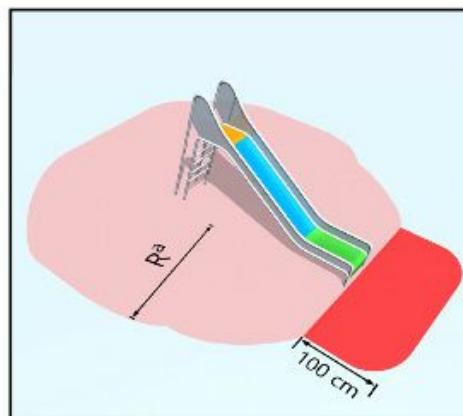
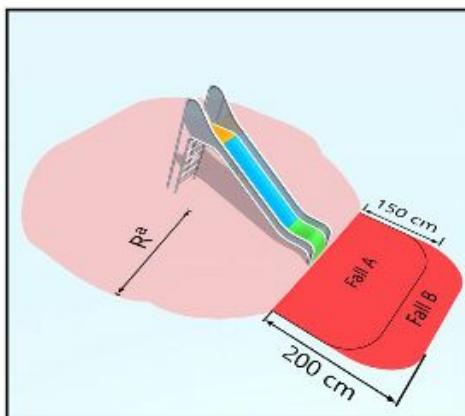
Die Neigung des Auslaufteils beträgt maximal 5° .



Das Ende des Auslaufteils muss mit einem Radius von mindestens 50 mm in den Untergrund gedreht (Bild a) oder in einem Winkel von mindestens 100° umgelenkt sein (Bild b)



Fallraum und Aufprallfläche



Einsitzteil Rutschteil Auslaufteil Aufprallfläche Aufprallfläche im Auslaufbereich

R^a = Ausdehnung des Fallraumes und der Aufprallfläche abhängig von der freien Fallhöhe (mindestens 150 cm)

Fall A: Länge Rutschteil $\leq 150 \text{ cm}$ Fall B: Länge Rutschteil $> 150 \text{ cm}$

Stand: 26.08.2025

In Kindertageseinrichtungen sind Wippgeräte meistens in folgenden Ausführungen im Einsatz:

- Federwippen
- Wippschaukeln

In Kindertageseinrichtungen sind Federwippen häufig als Einzelgeräte vorzufinden, während Wippschaukeln von zwei oder mehreren Kindern genutzt werden. Beide Wipptypen sind in der Regel für ein sitzendes Bespielen vorgesehen. Wippen schult die Sinne, insbesondere das Gleichgewicht. Wippschaukeln fördern darüber hinaus das soziale Lernen, da Absprachen zwischen den Kindern erforderlich sind, um erfolgreich zu sein. Physikalische Gesetzmäßigkeiten werden spielerisch erlebt.



© stock.adobe.com - roberjzm

Federwippen

Federwippen z. B. in Form von Federtieren werden auch als Einpunktewippen bezeichnet.

Folgende besondere Anforderungen an Federwippen sind zu erfüllen:



© Unfallkasse NRW

- Die maximale freie Fallhöhe beträgt 1 m.
- Es muss ein stoßdämpfender Boden vorhanden sein.
- Der Fallraum muss an allen Stellen der Federwippe, die im Sitzen benutzt wird, mindestens 1 m betragen.
- Quetsch- und Klemmstellen an den Federn sind auch im belasteten Zustand auszuschließen.
- Vor jeder Sitzfläche sind geeignete Handunterstützungen z. B. in Form von Haltegriffen erforderlich. Sie müssen fest angebracht sein und dürfen sich nicht ohne Werkzeug verdrehen können. Ein Umfassen ist zu ermöglichen. Hierbei wird ein Durchmesser von höchstens 3 cm empfohlen, da diese Spielplatzgeräte in der Regel auch von Kindern unter drei Jahren genutzt werden.
- Vom Hersteller vorgesehene Fußstützen müssen ebenfalls fest angebracht sein und dürfen sich nicht ohne Werkzeug verdrehen können.
- Griff- und Fußstützenenden müssen so konstruiert werden, dass Augenverletzungen verhindert werden.
- Die Rundungsradien der Außenkonturen müssen mindestens 2 cm betragen.

Wippschaukeln (axiale Wippen)

Wippschaukeln bestehen aus einem Schaukelbalken und einem mit diesem verbundenen Tragteil, welches im Boden verankert ist. Eine Wippschaukel lässt nur eine eindimensionale Bewegung in vertikaler Richtung zu.

Folgende besondere Anforderungen an Wippschaukeln sind zu erfüllen:

- Die maximale freie Fallhöhe beträgt 1,5 m.
- Der Fallraum muss an allen Stellen der Wippe, die im Sitzen benutzt wird, mindestens 1 m betragen.
- Wippschaukeln müssen so ausgelegt sein, dass Benutzer keine schwerwiegende Verletzungen erleiden können, wenn sie zwischen Schaukelbalken und Boden geraten. Dies kann z. B. erreicht werden durch:
 - Bodenfreiheit von mindestens 23 cm oder
 - Dämpfung (z. B. wenn das Tragteil eine Feder ist), so dass die Geschwindigkeit der Gerätbewegungen gedrosselt und die Stoßwirkung in der Endstellung reduziert wird.
- Am Mittellager dürfen keine Quetsch- und Scherstellen für Hände und Finger vorhanden sein.
- Vor jeder Sitzfläche sind geeignete Handunterstützungen z. B. in Form von Haltegriffen erforderlich. Sie müssen fest angebracht sein und dürfen sich nicht ohne Werkzeug verdrehen können.



© Unfallkasse NRW

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 6: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Wippgeräte, DIN EN 1176-6

Stand: 26.08.2025

Folgende Faktoren sind bei der Errichtung von Sandspielbereichen zu berücksichtigen:

- Die Sandspielbereiche sind teils sonnig, teils schattig und windgeschützt anzulegen. Sie dürfen nicht im Vollschatzen von Gebäuden oder Bepflanzungen liegen, damit der Sand z. B. nach einem Regenschauer zügig trocknen kann.
- Überschüssiges Wasser muss zur Verhinderung von Staunässe und Fäulnis abgeführt werden können, z. B. durch eine geeignete Drainage.
- Das Anlegen von Sandspielbereichen direkt unter Bäumen ist nicht zu empfehlen, um Verunreinigungen durch Laub, Äste und Früchte zu vermeiden.
- Die Sandspielbereiche müssen mit geeignetem Sonnenschutz ausgerüstet sein.
- Als Einfassung von Sandkästen sind z. B. niedrige Holzelemente aus dauerhaft beständigen Kernhölzern oder druckimprägnierten Hölzern sowie Betonsteine mit gerundeten Kanten geeignet.
- Einfassungselemente müssen ohne Zwischenräume ausgeführt sein, um beim Begehen Fußfangstellen zu verhindern und den Sand in den Kästen zu halten.
- Für Sandkästen eignet sich Spielsand (Buddelsand) im Korngrößenbereich $> 0 \text{ mm}$ bis $\leq 3 \text{ mm}$, der bindige Bestandteile enthält.
- Wasserentnahmestellen müssen Trinkwasserqualität aufweisen. Aus hygienischen Gründen hat es sich bewährt, wenn das Trinkwasser von oben in die Matschstelle eingeleitet wird. Bei Abweichungen von der Trinkwasserqualität ist das zuständige Gesundheitsamt einzuschalten.



© Unfallkasse NRW

Um die Gesundheitsgefahren für Kinder beim Spiel mit Sand zu minimieren, ist es erforderlich, Sandspielflächen zu pflegen. Dazu eignen sich insbesondere folgende Maßnahmen:

- regelmäßige Sichtprüfungen der Sandkästen (organische Materialien z. B. Blätter, Tierkot und anorganische Materialien z. B. Glasscherben, Abfälle sind zu entfernen).
- regelmäßige Lockerungen (Umgraben, Sieben, Durchrechen) und gleichzeitige Durchlüftung sorgt für eine Verbesserung der Sandqualität, da die Lebensbedingungen für mögliche Krankheitserreger verschlechtert werden.
- bei regelmäßigen Verunreinigungen z. B. durch Tierkot bieten sich Abdeckungen der Sandspielbereiche mit Netzen oder Planen an.
- für einen regelmäßigen Sandaustausch dient der Grad der Verunreinigung. Als Orientierung kann ein Zeitraum von 1 bis 3 Jahren dienen. Hierbei wird eine regelmäßige Sichtkontrolle und regelmäßiges Entfernen von groben Verunreinigungen vorausgesetzt.
- bei hoher Schadstoffbelastung z. B. an verkehrsreichen und/oder industrienahen Standorten wird ein mindestens jährlicher Sandaustausch angeraten, da sich Schwermetalle im Spielsand anreichern können. Diese können mechanisch nicht entfernt werden. Somit können gesundheitsschädliche Werte erreicht werden.
- frisch eingebrochener Sand muss schadstoffarm sein.
Als Orientierung sind die Werte für Metalle aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen „Vorsorgender Gesundheitsschutz für Kinder auf Kinderspielflächen“ zu beachten.
Auf diese Werte nimmt auch die Fachempfehlung zur Spielsandhygiene des Landes Nordrhein-Westfalen Bezug.
Der Lieferant für den Spielsand sollte verpflichtet werden, diesen Nachweis zu erbringen.



© Unfallkasse NRW

Hinweis: Zur Bestimmung der Sandqualität kann eine Analyse der mikrobiellen Verunreinigungen und/oder Belastungen mit Schwermetallen durch ein Labor hilfreich sein.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Vorsorgender Gesundheitsschutz für Kinder auf Kinderspielflächen, Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
- Fachempfehlung zur Spielsandhygiene auf Kinderspielflächen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz & Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales & Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1
- Spielplätze und Freiräume zum Spielen, Teil 1: Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb, DIN 18034-1

Stand: 15.10.2025

Kinder suchen vielfältige Gelegenheiten, um zu balancieren und dabei ihren Gleichgewichtssinn auszuprobieren. Balancieren fördert die motorische Entwicklung, die Selbstsicherungsfähigkeit und das Selbstvertrauen der Kinder.

Bewegungsbaustellen, die aus einfachen Holzbauteilen, wie Balken, Brettern und Rundhölzern von den Kindern kreiert werden, schaffen selbstgestaltete Balanciergelegenheiten. Mit der Zeit lernen die Kinder auch riskantere Konstruktionen und fragilere Aufbauten einzuschätzen. Hierdurch entwickeln und verbessern sie ihre Selbstwirksamkeit und Risikokompetenz sowie ihre kognitiven, sozialen und motorischen Fertigkeiten.



© tookitook - stock.adobe.com



© contrastwerkstatt -
stock.adobe.com



© Herbie - stock.adobe.com



© StefanieBaum -
stock.adobe.com



© Lukas Bast - stock.adobe.com

Beim Umgang mit den mobilen Elementen einer Bewegungsbaustelle sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Beim Spiel mit mobilen Elementen bedarf es einer besonderen Aufsicht durch das Personal der Einrichtung.
- Vor einer Verwendung sind die Bauteile einer Sichtprüfung auf offensichtliche Schäden zu unterziehen.
- Bauteile aus Holz dürfen nicht splittern und müssen ungiftig sein.
- Die Materialien müssen für Kinder gut zu handhaben sein.
- Es muss eine klar abgegrenzte und ausreichend große Fläche vorhanden sein, die frei von Hindernissen und Gegenständen ist, auf die Kinder fallen können.
- Als Untergrund eignet sich z. B. eine Rasenfläche.
- Die Materialien sollten nach dem Spiel an geeigneter Stelle trocken gelagert werden.

Werden einzelne festliegende Elemente wie z. B. Baumstämme oder Balancierpfosten genutzt, sind in Anlehnung an die Spielplatzgerätenorm folgende sicherheitstechnische Anforderungen zu erfüllen:

- Der Untergrund muss in Abhängigkeit von der Fallhöhe eine geeignete Aufprallfläche und einen ausreichenden Fallraum aufweisen.
- Die Balanciergelegenheit muss ausreichend standsicher sein.
- Wegen möglicher Rutschgefahren im Laufbereich eines Balancierelements ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich. So sollte sich z. B. kein Moos oder Laub auf dem Laufbereich befinden.
- Die festliegenden Elemente sind in die jährliche Hauptuntersuchung für Spielplatzgeräte mit einzubeziehen.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176
- Die Bewegungsbaustelle - Einsatz der Bewegungsbaustelle in Kita und Schule, Unfallkasse Berlin

Stand: 22.10.2025

Das naturnahe Erlebnis auf Bäume zu klettern, stellt eine besondere Herausforderung für Kinder dar. Naturgewachsene Stämme und Äste verbinden unterschiedlichste Anforderungen an die Selbstsicherungsfähigkeiten der Kinder. Bäume bieten aber auch natürlichen Schutz, wie z. B. Schatten oder Rückzugsmöglichkeiten z. B. auf einem Ast sitzen und entspannen.

Selbstgestellte Bewegungsaufgaben wie das Besteigen und Erklettern von Bäumen stärken das Selbstvertrauen und die Selbstwirksamkeit.

Bei der Bewertung, ob ein Baum zum Klettern geeignet ist, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:



© globalmoments - stock.adobe.com



© nuas Natur- und
Abenteuerschule GmbH & Co. KG



© nuas Natur- und
Abenteuerschule GmbH & Co. KG



© Mattie - stock.adobe.com

- Der Baum ist standsicher, besitzt einen starken Stamm und tragfähige Äste. In Zweifelsfällen ist eine sachkundige Person einzubinden.
- Im Kletterbereich sollte die Astverteilung so beschaffen sein, dass Kinder immer mindestens drei ihrer vier Gliedmaßen (Hand/Fuß) in Kontakt mit Ästen bringen können.
- In Abhängigkeit von der Fallhöhe sind eine geeignete Aufprallfläche und ein ausreichender Fallraum vorzusehen.
- Bei der Auswahl des Baumes und der Kletterhöhe sollte auch berücksichtigt werden, dass Erwachsene Hilfestellungen leisten können.
- Die Kletterhöhe wird entsprechend der motorischen Fähigkeiten der Kinder festgelegt. Die maximale Kletterhöhe darf 3 m nicht überschreiten und ist mittels dauerhafter Markierungen zu kennzeichnen (z. B. Flatterband, Farbmarkierung).
- Spitze Äste und Triebe sind im vorgesehenen Aufenthaltsbereich der Kinder zurückzuschneiden.
- Fangstellen für Kopf und Hals sind insbesondere bei V-förmigen Astkonstellationen zu verhindern (beispielhafte Sicherung einer V-förmigen Astkonstellation siehe Fotos).
- Strangulationsgefahren, die sich beim Klettern durch Kordeln, Schmuck, Seile oder Fahrradhelme ergeben können, sind zu verhindern.
- Beim Beklettern eines Baumes sollte festsitzendes Schuhwerk getragen werden.
- Beim Erklettern von Bäumen bedarf es einer besonderen Aufsicht durch das Personal der Einrichtung.
- Die Kinder werden darauf hingewiesen, nahe am Baumstamm zu klettern, da Äste in Außenbereichen dünner und brüchiger werden.
- Der Kletterbaum ist regelmäßig durch eine sachkundige Person zu kontrollieren und sollte in das Intervall der jährlichen Spielplatzgeräteprüfung eingebunden werden.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Stand: 24.10.2025

Ein Niedrigseilgarten ist ein Parkour, der durch Balancieren, Hangeln oder Klettern bewältigt werden kann. Vom Boden aus beträgt die Höhe ca. 50 cm. Ein Niedrigseilgarten wird an Bäumen oder Standpfosten befestigt.

Mit der Gestaltung von Niedrigseilgärten in Kindertageseinrichtungen können vielfältige Bewegungsanreize mit einem hohen Aufforderungscharakter geschaffen werden.

Mut, Geschicklichkeit und Konzentration sind ebenso erforderlich wie Kraft, Körperspannung und Gleichgewichtsfähigkeit. Gleichzeitig werden soziale Verhaltensweisen gefördert, da Absprachen, Rücksichtnahme oder auch Hilfestellung der Kinder untereinander wesentlich zum Bewältigen von Seilgartenelementen beitragen.

Niedrigseilgärten sind so angelegt, dass sie ohne Sicherungssysteme z. B. gegen Absturz genutzt werden können. Die niedrige Konstruktionshöhe erlaubt den Kindern kontrolliert abzuspringen. Die erreichbaren Tritthöhen bestimmen die Beschaffenheit des Untergrundes. Aufgrund der niedrigen Konstruktionshöhen ist in der Regel Oberboden oder besser eine geschlossene Rasendecke ausreichend.



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW © phpetrunina14 -
stock.adobe.com

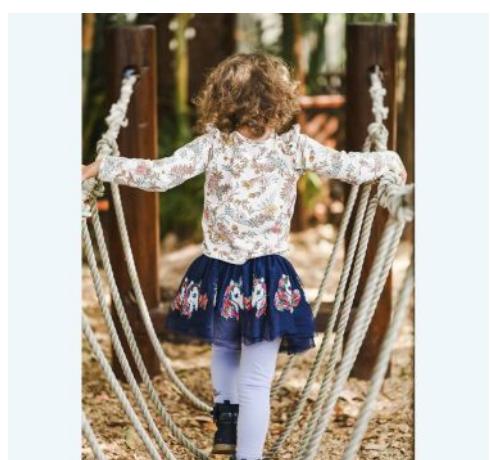
© Ekaterina Pokrovsky -
stock.adobe.com

Im Rahmen der Errichtung eines Niedrigseilgartens sollten insbesondere folgende Anforderungen berücksichtigt werden:

- Der Bau eines Niedrigseilgartens sollte von einer Fachfirma durchgeführt werden.
- Der Untergrund muss in Abhängigkeit von der Fallhöhe eine geeignete Aufprallfläche und einen ausreichenden Fallraum aufweisen.
- Plattformen müssen stabil und den zu erwartenden Nutzlasten standhalten.
- Seile, Ketten, Bänder müssen so ausgelegt sein, dass sie die zu erwartenden Nutzlasten aufnehmen können.
- Die verwendeten Seile müssen witterungsbeständig sein. Es sind nur geeignete Verbindungsmittel wie Pressklemmen, Spannschlösser und Drahtseilklemmen zu verwenden.
- Drahtseilenden dürfen nicht hervorstecken. Spitze oder scharfkantige Teile sind zu verhindern.
- Der Abstand zwischen Boden und sich bewegenden Geräteteilen muss mindestens 400 mm betragen. Eine ausreichende Bodenfreiheit kann eine ggf. unterliegende Person schützen.
- Der Hersteller muss Informationen über die Inspektion und die Wartung bereitstellen.

Bei Lastaufnahme des Niedrigseilgartens durch Bäume sind folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Es sind die auf die Bäume zu erwartenden Lasteinträge zu ermitteln.
- Es muss eine Baumkontrolle vorgenommen werden, um dessen Eignung hinsichtlich ungünstigster Belastungsverhältnisse zu untersuchen. Hier wird die Begutachtung z. B. durch einen spezialisierten Baumsachverständigen notwendig sein, um den physiologischen Zustand und Eignung des Baumes für den vorgesehenen Einsatz zu beurteilen.
- Baumschutzhölzer kompensieren die geringe Auflagefläche der verwendeten Seile. Die auftretenden Kräfte werden besser verteilt.
- Zusätzlich nachgebende Materialien (z. B. Gummimatten) zwischen Baumstamm und Baumschutzhölzern können Beeinträchtigung des Baumes weiter reduzieren.



© Casejadow - stock.adobe.com

Pfosten von Niedrigseilgärten müssen eine ausreichende konstruktive Festigkeit und Standsicherheit aufweisen, um den Belastungen der Nutzer standhalten zu können.

Es sind regelmäßige Prüfungen und Wartungen, insbesondere eine jährliche Hauptuntersuchung, erforderlich.

Niedrigseilgarten

Das pädagogische Personal sollte eine Einweisung in den sicheren Betrieb des Niedrigseilgartens erhalten haben. Die Einweisung sollte durch den Erbauer erfolgen, wobei sich die weitere Nutzung nach diesen Vorgaben richtet.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen, DGUV Information 202-072
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176
- Sport- und Freizeitanlagen - Seilgärten - Teil 1: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen, DIN EN 15567-1

Für das gesunde Heranwachsen von Kindern hat das Erleben von Natur eine elementare Bedeutung. Daher sollten in Kindertageseinrichtungen die Außenanlagen möglichst naturnah gestaltet sein, um Kindern die häufig fehlenden Möglichkeiten von Naturerfahrungen zu bieten. Wünschenswert hierfür sind ausreichende Platzverhältnisse sowie eine kindgerechte Gestaltung.

Eine naturnahe Gestaltung bietet die Voraussetzung für ein unmittelbares Erleben von Pflanzen und Tieren und ermöglicht die Auseinandersetzung mit verschiedenen Elementen wie Erde, Wasser, Feuer und Luft in ihren unterschiedlichsten Erscheinungsformen.

Damit Kinder authentische Welt- und Selbsterfahrungen gewinnen können, sollten naturnahe Spielräume vielfältige Handlungsmöglichkeiten bieten.

Folgende Hinweise für die Gestaltung könnten hilfreich sein:



© Unfallkasse NRW

- Elementare Spielmaterialien wie Erde, Pflanzenteile, Holzmaterialien oder Wasser regen das freie Spiel der Kinder an.
- Pflanzen- und Naturmaterialien schaffen in den einzelnen Spielräumen unterschiedliche Atmosphären. Die atmosphärische Wirkung dieser Räume vermittelt den Kindern Wärme und Geborgenheit.
- Die Gestaltung des Außengeländes befähigt Kinder, Lebens- und Wachstumsprozesse wahrzunehmen und persönlich bedeutsame Beziehungen zu Pflanzen, Tieren und anderen Naturelementen zu entwickeln.
- Das Spielgelände bietet Raum zum gärtnerischen und handwerklichen Gestalten und vermittelt den Kindern dadurch Selbsterfahrungen und Erfolgserlebnisse.
- Hügel, Gruben, Kletterbäume und Balancierstämme fördern die motorische Geschicklichkeit.

Mit Naturmaterialien und Pflanzen gestaltete Wege und Räume wie z. B. Barfußpfade ermöglichen vielfältige sinnliche Wahrnehmungen. (vgl. auch NUA (Hrsg.), Natur-Spiel-Räume für Kinder)

Quellen

- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Natur-Spiel-Räume für Kinder: eine Arbeitshilfe zur Gestaltung naturnaher Spielräume an Kindergärten und anderswo, Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes NRW (NUA)
- Beratungsmappe "Natur rund um den Kinder-Garten, Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA)

Erde, Wasser, Sand und Matsch ziehen Kinder magisch an und fordern zum Spielen und Entdecken auf. Der Umgang mit diesen Naturelementen fördert in besonderer Weise sinnliche Erfahrungen und die kindliche Entwicklung. Hierzu eignen sich in besonderer Weise auch Wassermatsch-Anlagen.

Beim Matschen und Gestalten von Landschaften mit Hügeln, Mulden und Gruben „begreifen“ Kinder ihre Welt. Offene Erd- und Sandspielbereiche bieten den Kindern vielfältige Möglichkeiten, ihre Erlebnisräume selbst zu erschaffen und zu experimentieren.

Das Element Wasser übt eine besondere Faszination auf Kinder aus und fordert in hohem Maße zu kreativem Spiel heraus. Wasser lässt sich auf unterschiedlichste Arten und Formen erleben, ob als naturnaher Bachlauf oder Rinnensal, als Teich, als Pfütze oder auch als Schlammloch.

Bei der Gestaltung von Spielräumen sollten Möglichkeiten geschaffen werden, Wasser – nicht nur Trinkwasser – in unterschiedlichen Zustandsformen kennen zu lernen, um damit verbundene Möglichkeiten zu erleben und Gefährdungen zu erkennen. Die Nutzung von Regenwasser zum Blumengießen sensibilisiert die Kinder im Umgang mit natürlichen Ressourcen.



© Ekaterina Pokrovsky - stock.adobe.com

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093

Stand: 20.03.2023

Feuer ist ein geheimnisvolles und faszinierendes Element. Offenes Feuer ist für Kinder spannend und bietet vielfältige Möglichkeiten, eine praxisnahe Brandschutzerziehung durchzuführen. Wird Kindern diese Erfahrungsmöglichkeit eingeräumt, so sollten sie dieses abenteuerliche aber auch gefährliche Element ausschließlich unter Anleitung kennen lernen. Hierdurch können Ängste abgebaut und der richtige und sorgfältige Umgang mit Feuer geübt werden.



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Dabei können Kinder lernen,

- wie man sicher und kompetent mit Feuer umgeht,
- dass von offenem Feuer Gefahren ausgehen,
- wie Feuer gelöscht wird,
- dass ein Sicherheitsabstand zur Feuerstelle eingehalten werden muss,
- dass in der Umgebung der Feuerstelle z. B. Ballspiele oder laufintensive Spiele nicht gespielt werden dürfen und
- was bei kleinen Verbrennungen zu tun ist.

Ansprechpartner für die Brandschutzerziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen können die örtlichen Feuerwehren sein. Im Rahmen der Brandschutzerziehung werden Notfallkompetenzen der Kinder gefördert. In theoretischen und praktischen Einheiten wird z. B. vermittelt, wie schnell durch Unachtsamkeit ein Feuer ausbrechen kann, wie man dieses verhindert und - wenn doch einmal etwas passiert – wie man sich richtig verhält.

Beim Umgang mit Feuer sind immer folgende Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen:

- Der Umgang mit Feuer muss stets beachtsigt sein.
- Die Feuerstelle ist abzugrenzen.
- Zum Anzünden keine Brandbeschleuniger verwenden.
- Geeignete Löschmittel (z. B. Wasser, Sand) sind vorzuhalten.
- Auf geeignete, körpernahe Kleidung ist zu achten.
- Kleidung aus Kunstfasern ist in der Regel leicht entzündlich und sollte nach Möglichkeit nicht getragen werden.
- Beim Verlassen der Feuerstelle ist diese mit geeigneten Löschmitteln wie Wasser oder Sand zu löschen.

Damit beim Grillen keine Gefährdungen für die Kinder entstehen, ist Folgendes zu beachten:

- Kinder grillen nur unter der Aufsicht von Erwachsenen.
- Der Grill ist stand- und kippsicher aufgestellt.
- Es werden nur Grillanzünder in fester Form verwendet.
- Der Grill ist nicht in Lauf- und Spielbereichen aufgestellt.

Quellen

- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

Stand: 04.01.2023

Geländemodellierungen sind ein hervorragendes Element, um Spielräume abwechslungsreich zu gestalten. Sie können den Spielwert eines Außengeländes wesentlich steigern, z. B. durch die Nutzung von Erde, Rasen, Bepflanzungen und Holz.

Ein im Außengelände integrierter Spielhügel und / oder ein vorhandener nutzbarer Hang lässt in Kombination mit Spielgeräten wie Rutschen, Röhren, Baumstammstreppen, Kletterelementen oder Brücken komplexe und anregende Spiel- und Bewegungsangebote entstehen. Hierbei werden z. B. Motorik, Haptik, Gleichgewichtssinn und Ausdauerfähigkeit gestärkt.

Die Integration interessanter Auf- und Abgänge erhöht den Spielwert. Auf Erhebungen nehmen Kinder Höhe war. Sie können sich in eine Art Vogelperspektive begeben und sehen dabei das Umfeld des Außengeländes in einem erweiterten Blickwinkel als üblicherweise. Zudem bieten Spielhügel auch einen Sichtschutz, so dass sich Kinder voreinander verstecken können. Hierdurch entstehen Räume, die auch eine gewisse Privatsphäre ermöglichen.

Spielhügel sind in der Regel nicht schwer herzustellen und müssen nicht zwangsläufig besonders hoch aufgebaut werden. Spielhügel ab ungefähr einem Meter Höhe bieten neben den klassischen Spielplatzgeräten eine andere Spielqualität und können so das Außengelände sinnvoll ergänzen.

Aus Gründen der Haltbarkeit und zur Vermeidung möglicher Absturzgefahren wird empfohlen, an Spielhügeln oder an einem vorhandenen Hang eine Hangneigung von ca. 1:2 nicht zu überschreiten (siehe Abbildung).

Spielhügel oder Hänge sind Teil eines Außenspielflächenkonzeptes und können die pädagogische Arbeit unterstützen. Die integrierten Spielhügel und / oder vorhandenen nutzbaren Hänge sollten sich dabei immer nur über einen Teil, nie aber über das gesamte Außengelände erstrecken. Denn altersgerechte Spielangebote und die Teilhabe am Spiel müssen selbstverständlich auch für Kleinkinder oder Kinder mit Beeinträchtigungen bereitstehen. Darüber hinaus muss bedacht werden, dass Fachkräfte zur Wahrnehmung Ihrer Aufsichtspflicht auf der Ebene gut und sicher stehen können.



© Unfallkasse NRW

Wichtig ist, bereits in einer Planungsphase genau zu ermitteln, wo sich die naturnahen Spielelemente im Außengelände befinden sollen. Die Zielgruppe und somit Höhe, Anstiegswinkel, Einsehbarkeit, Bepflanzung, zu installierende Geräte und Wartung müssen im Vorfeld wohl bedacht werden.

Natürlichen Veränderungsprozessen (wie Erosion, Abtrag durch regelmäßiges Hinauf- und Hinunterlaufen sowie Witterungseinflüsse) muss ggf. durch eine geeignete Auswahl von Bodenmaterialien, Befestigungen und witterungsbeständigen Materialien entgegengewirkt werden.

Regelmäßige Prüfungen von Spielhügeln oder Hängen sind somit unerlässlich, um Handlungsbedarfe rechtzeitig erkennen und Mängeln entgegenwirken zu können.

Quellen

- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022

Auch kleine Nutzgärten oder Hoch- bzw. Tischbeete ermöglichen Kindern, viele Naturvorgänge eigenständig zu entdecken und den Garten als weiteren Handlungs- und Erlebnisraum kennenzulernen.

Kinder können hier, vielleicht erstmalig in ihrem Leben, die Entwicklung selbst gezogener Pflanzen vom Samen bis zur Ernte erleben. Eine Vielzahl verschiedener Farben, Formen und Düfte können wahrgenommen, Früchte, Kräuter und Gemüse können gegessen und verarbeitet werden.

Bei der Anlage von Nutzgärten oder Beeten sollten folgende Gestaltungshinweise beachtet werden:

- Der Nutzgarten oder die Beete sollen möglichst gut von der Sonne beschienen werden. Die Nordseite des Gebäudes eignet sich weniger.
- Wird ein Teil des Außengeländes als Nutzgarten angelegt, ist es empfehlenswert, diesen durch eine einfache Einfriedung vom übrigen Spielbereich abzutrennen. Zur Abgrenzung eignen sich z. B. niedrige Flechtzäune oder kleine Hecken.
- Obststräucher (z. B. Himbeere, Johannisbeere) oder Obstbäume (z. B. Apfel-, Kirsch-, Birnbaum) oder größere Stauden (z. B. Blütenpflanzen) sollten für die Kinder grundsätzlich gut zugänglich sein.
- Bei der Auswahl und Zugänglichkeit der (Nutz-) Pflanzen z. B. Kartoffeln muss auf mögliche Gefährdungen der Kinder wie giftige Pflanzenbestandteile geachtet werden. Bei vorhandenen Gefährdungen muss die Zugänglichkeit beschränkt werden.
- Spitze oder stachelige Pflanzen, wie z. B. Brombeeren oder Rosen, sollten in Bereiche gepflanzt werden, die für Kinder nicht leicht zugänglich sind.
- Wege können mit Naturmaterialien, wie Rindenmulch, Holzspäne oder Gehölzhäcksel, abgedeckt werden.

(vgl. auch NUA (Hrsg.), Natur-Spiel-Räume für Kinder)



© yanadjan - stock.adobe.com



© travnikovstudio - stock.adobe.com

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Natur-Spiel-Räume für Kinder: eine Arbeitshilfe zur Gestaltung naturnaher Spielräume an Kindergärten und anderswo, Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes NRW (NUA)
- Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen!, DGUV Information 202-023

Pflanzen sind ein wichtiges Element zur Gestaltung kindgerechter Außenflächen. So können Aufenthalts-, Spiel- und Ruheräume durch deren Auswahl und Anordnung kreativ gestaltet werden.

Von den Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, die sich auf dem Gelände einer Kindertageseinrichtung befinden, dürfen jedoch für die Kinder keine Gefährdungen ausgehen. Kleinkinder stecken vieles in den Mund, außerdem ist ihr Geschmacksinn nicht so fein ausgeprägt wie der von Erwachsenen.

Kinder sind neugierig und lieben das Spiel mit Blättern, Blüten und Früchten, die sie in ihrer Umgebung finden. Deshalb sollen Bäume, Sträucher und Pflanzen mit sehr giftigen oder giftigen Bestandteilen oder langen und spitzen Dornen in frei zugänglichen Aufenthaltsbereichen der Kinder nicht angepflanzt werden. Pflanzen wie Tomaten, Kartoffeln oder Brombeerhecken, die diese Kriterien nicht erfüllen, können in beaufsichtigten abgegrenzten Nutzgärten angepflanzt werden.

Zur naturnahen Gestaltung des Außengeländes eignen sich Hecken hervorragend als Begrenzungs- und Gliederungselemente. Konstruktionen mit Weiden haben sich zur Gestaltung interessanter Orte des Spielens und Verweilens für Kinder bewährt.

Weiden

Weidenruten werden oft zum Bau von Zäunen, Kriechtunneln, Pergolen, Tipis oder Hütten verwendet.

Ohne Bodenkontakt eingeflochtes waagerecht liegendes Weidenmaterial wird mit der Zeit trocken und spröde, wodurch einzelne Weidenruten aus dem Flechtverband herausragen, was beim Spielen zu Verletzungen führen kann. Verletzungen durch spitze Enden von Weidentrieben, insbesondere in Augenhöhe der Kinder, sind zu vermeiden.

Durch richtiges Anpflanzen und regelmäßige Pflege werden spitze Triebenden des Flechtverbandes vermieden. Um hier mögliche Verletzungen zu vermeiden, müssen in den Boden gesteckte Weidenruten über dem Erdboden eine ausreichende Mindesthöhe besitzen, damit sie nicht als „Spieße“ wirken.

Durch regelmäßiges Schneiden mit geeigneten Gartengeräten werden spitze Triebenden vermieden. Alternativ zum Rückschnitt können lange Triebe in das vorhandene Weidenbauwerk eingeflochten werden.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Natur-Spiel-Räume für Kinder: eine Arbeitshilfe zur Gestaltung naturnaher Spielräume an Kindergärten und anderswo, Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes NRW (NUA)
- Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen!, DGUV Information 202-023
- Flora Incognita-App, Technische Universität Ilmenau



© BGStock72 - stock.adobe.com

Steine sind beliebte Gestaltungselemente und finden in unterschiedlicher Weise Verwendung, z. B. zum Bau von Wegen, Treppen, Sitzstufen, Trockenmauern, Kräuterspiralen, auf vegetationsarmen Flächen und Hügeln oder als Klettersteine.

Auch Steinlandschaften, die im Eigenbau errichtet werden, müssen fachgerecht ausgeführt werden. „Bauwerke“ mit Steinen als Material gelten als sicher, wenn:

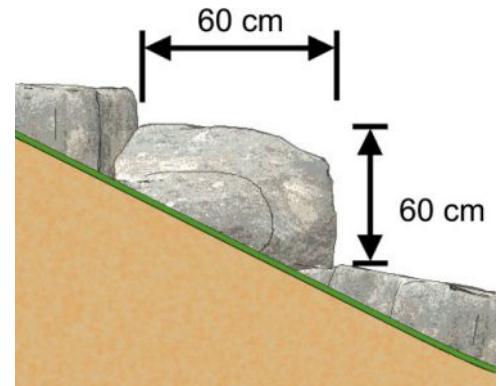
- die Steine ausreichend standsicher eingebaut sind und beim Begehen nicht umkippen oder wegrollen können,
- bereits bei der Auswahl auf die Verwendung abgerundeter Steine geachtet wird oder die Kanten nachträglich gebrochen oder gefast werden, um an zugänglichen Stellen Verletzungen durch scharfe Kanten zu vermeiden,
- Zwischenräume größer als 3 cm vermieden werden oder bei weiter auseinanderliegenden Steinen diese verfüllt werden, um ein Hängenbleiben oder Einklemmen von Füßen zu verhindern,
- die Steinlandschaften nur einen Teil des gesamten Außenbereichs einnehmen, damit Kinder genügend Bewegungsflächen zum Laufen und Spielen haben.

Weiterhin ist Folgendes zu beachten,

- dass die freie Fallhöhe von Steinelementen untereinander und zu anderen befestigten Bodenmaterialien wie Beton und bitumengebundenen Böden 60 cm nicht überschreitet; beträgt die freie Fallhöhe mehr als 60 cm, muss der Untergrund im möglichen Fallbereich stoßdämpfend ausgebildet sein,
- dass das Steigungsverhältnis bei Klettersteinen und Stufenanlagen maximal 1:1 (45°) beträgt,
- dass oberhalb von Sitzstufenanlagen und Mauern Sicherungen wie Pflanzstreifen, Geländer oder Bügelelemente gegen das unmittelbare Hineinlaufen und Hinunterspringen angebracht sind und
- dass Anlagen mit Steinen wie z. B. Sitzstufenanlagen und Klettersteine nicht an Hauptverkehrswegen, sondern in Neben- und Eckbereichen angeordnet sind.



© Надин Скобелева - stock.adobe.com



© Unfallkasse NRW

Quellen

- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022

Stand: 24.02.2025

Wasser übt eine besondere Faszination auf Kinder aus und fordert in hohem Maße zu kreativem Spiel heraus. Wasser lässt sich auf unterschiedlichste Arten und Formen erleben, ob als naturnaher Bachlauf oder Rinnensal, als Teich, als Pfütze oder auch als Schlammloch.

Eine sichere Gestaltung von Feuchtbiotopen und Teichanlagen wird z. B. erreicht, wenn

- die Wassertiefe maximal 20 cm beträgt und die Uferbereiche als 1 m breite, flach geneigte, trittsichere Flachwasserzonen ausgebildet sind,
- bei Wassertiefen von mehr als 20 cm mindestens 1 m hohe Einfriedungen vorgesehen sind, die nicht spitz sind und nicht zum Überklettern verleiten, und
- Teiche, Feuchtbiotope und ähnliche Anlagen für Kinder unter drei Jahren nicht zugänglich sind.

Auch temporäre Wasserspielangebote wie z. B. das Planschen in Planschbecken oder das Spielen an Pfützen müssen intensiv berücksichtigt werden, da für Kleinkinder schon bei niedrigen Wasserständen Ertrinkungsgefahr bestehen kann.

Grundsätzlich sind bei der Gestaltung von Wasser-Spielangeboten folgende Hinweise zu beachten:

- Handpumpen dürfen in ihrer Handhabung keine Quetsch- und Scherstellen aufweisen.
- Regenwasser-Sammelbehälter unbedingt gegen Hineinfallen sichern.
- Wasserspielanlagen in der Regel mit Trinkwasser speisen und vor der Nutzung durchspülen, im Einzelfall empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt.



© Yvonne Bogdanski - stock.adobe.com

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093

Spiel- und Fahrzeuge sollen geordnet aufbewahrt werden. Hierfür eignet sich z. B. ein Holzgerätehaus, das an einer geeigneten Stelle im Außengelände platziert ist. Bei der Aufbewahrung von schwereren Gegenständen ist darauf zu achten, dass diese auf dem Boden gelagert werden. Eine Hochlagerung (über Kopfhöhe) sollte vermieden werden, um Unfälle durch Herabfallen zu verhindern.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82



© Unfallkasse NRW

Das Verhalten von Kindern als Radfahrer ist bis zum Alter von acht Jahren häufig noch so defizitär, dass eine Teilnahme am Straßenverkehr nicht zu empfehlen ist. Erst zwischen acht und 14 Jahren entwickeln sich die erforderlichen Fertigkeiten und es kommt zu einer Verbesserung des Radfahrverhaltens.

Sobald mit den Kindern Ausflüge im öffentlichen Straßenraum unternommen werden sollen, muss das Fahrrad verkehrstauglich sein.

Zur vorschriftsmäßigen Ausstattung eines Fahrrades nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) gehören:

- Dynamo 3 Watt / 6 Volt oder Batterielicht
- Frontscheinwerfer (weiß)
- Frontrückstrahler (weiß)
- je Laufrad zwei Speichenrückstrahler (gelb) oder reflektierendes Material (weiß) an Speichen, Felgen oder Reifen
- je Pedal zwei Rückstrahler (gelb)
- Rückstrahler (rot) (max. 60 cm vom Boden montiert)
- Rücklicht (rot)
- Großflächenrückstrahler mit der Kennzeichnung „Z“ (rot)
- zwei unabhängig voneinander wirkende Bremsen
- hell tönende Klingel



© famveldman - stock.adobe.com

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Kinder unterwegs im Straßenverkehr, Prävention in NRW, Band 12
- Prüf dein Rad - Checkliste für "Das sichere Fahrrad", DGUV Information 202-097
- GERMAN ROAD SAFETY KIDS, Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR) / Unfallkassen und Berufsgenossenschaften

Kinder erleiden häufig Sturzunfälle auch ohne Beteiligung anderer, bei denen ein Helm den Kopf wirksam schützen kann. Innerhalb und außerhalb der Einrichtung sollten Kinder beim Roller-, Laufrad- und Fahrradfahren daher grundsätzlich einen Helm tragen.

Helme können auch Gefahren mit sich bringen. So besteht beim Spielen auf Klettergeräten mit Fahrradhelmen ein erhebliches Risiko von Strangulationsunfällen.

Die Abmaße an Spielplatzgeräten nach DIN EN 1176 zur Vermeidung von Fangstellen sind nicht für Kinder ausgelegt, die Fahrradhelme tragen. Beim Betreten eines Spielplatzgerätes mit einem Fahrradhelm besteht das Risiko, dass sich ein Kind mit dem Helm verfängt und stranguliert, z. B. beim Durchfallen zwischen einer Kletternetzmasche oder einer Sprossenleiter.

Wenn im Freigelände ein häufiger Wechsel von Spielsituationen (z. B. vom Sandkasten zum Fahrzeug und weiter zum Klettergerüst oder zum Kletterbaum) erfolgt, können Helme eher schaden als nutzen. In Situationen, in denen organisatorisch nicht ausgeschlossen werden kann, dass Kinder mit Helmen auf Spielgeräte klettern und sich selbst gefährden, dürfen Helme nicht getragen werden.

Fahrradhelme müssen passen und richtig aufgesetzt werden. Sie sitzen richtig, wenn der obere Stirnbereich, Schädeldecke und Hinterkopf vom Helm bedeckt werden. Sitzt der Helm zu weit hinten, bietet er Stirn und Schläfen bei einem Frontalaufprall keinen Schutz.

Fahrradhelme sind in der Regel mit einem Herstellungsdatum versehen. Bei normaler, unfallfreier Beanspruchung empfiehlt es sich, den Fahrradhelm nach fünf Jahren zu ersetzen. In jedem Fall muss dieser nach einem Unfall ausgetauscht werden, auch dann, wenn äußerlich keine Schäden zu erkennen sind. Schon kleinste Risse mindern die Schutzwirkung des Helmes erheblich.

Fahrradhelme sollten sachgerecht gelagert und nicht unnötigerweise in der Sonne liegen, da die Sonneneinstrahlung den Kunststoffen schadet.

Neben einem guten Sitz sollten die Helme natürlich den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen. Dazu sind Fahrradhelme mit einem dauerhaft sicht- und lesbaren Typenschild versehen, das u. a. folgende Angaben enthält:

- CE-Kennzeichnung
- Nummer der europäischen Prüfnorm
- Name oder Zeichen des Herstellers
- Modellbezeichnung
- Angabe, um welche Art von Helm es sich handelt, z. B. Schutzhelm für Kleinkinder, Helm für Radfahrer, Rollschuhfahrer, Skateboard-Fahrer
- Größe oder Umfang des Kopfes in cm
- Gewicht des Helmes in Gramm
- Herstellerjahr und Quartal

Achten Sie bei der Anschaffung von Produkten soweit möglich auf ein GS-Zeichen.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Profis fahren mit Helm, DGUV Information 202-026
- Schutz vor Strangulation, DGUV Information 202-065
- Sicherheit von Spielzeug, DIN EN 71, Teil 1-7
- Schutzhelm für Kleinkinder, DIN EN 1080
- Helme für Radfahrer und für Benutzer von Skateboards und Rollschuhen, DIN EN 1078
- GERMAN ROAD SAFETY KIDS, Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR) / Unfallkassen und Berufsgenossenschaften
- Sicherheit beim Roller- und Laufradfahren in der Kindertagesbetreuung, FBBE-002
- Fahrradhelme; Kennzeichnung und Benutzung, Bayrisches Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz – Das Bayrische Verbraucherportal



© atsurkan - stock.adobe.com



© yanlev - stock.adobe.com

Roller oder Laufrad fahren übt elementare Fähigkeiten, wie z. B. Gleichgewicht halten und Geschicklichkeit im Umgang mit Geschwindigkeit, auf einem für Kinder nicht einfachen motorischen Niveau. Das Üben mit dem Roller oder dem Laufrad ist eine gute Vorbereitung auf das spätere Fahrradfahren.

Kinder lernen sehr schnell das Rollerfahren, und es macht ihnen Spaß. Das Üben im Rollerparcours kann darüber hinaus die Geschicklichkeit erhöhen und hilft, unnötige Stürze zu vermeiden.

Für die Vermeidung von schlimmen Verletzungen der Bauchhöhle infolge von Stürzen ist es besonders wichtig, dass die Lenker(-enden) von Rollern und Laufrädern mit Aufprallschutz z. B. durch gepolsterte Griffe, einer Prallplatte oder einem luftgefüllten Prallkörper geschützt sind.



© goodmoments - stock.adobe.com

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Sicherheit von Spielzeug, DIN EN 71, Teil 1-7
- GERMAN ROAD SAFETY KIDS, Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR) / Unfallkassen und Berufsgenossenschaften
- Mobile Kinder Tipps für Kinderfahrzeuge Vom Rutschauto bis zum Snowboard, Aktion DAS SICHERE HAUS / Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Planung, Eigenbau, Kauf, Aufstellung

Planung

Von der Idee, Außen- und Spielflächen kindgerecht und sicher zu gestalten, bis zur erfolgreichen Umsetzung der Idee ist eine zielgerichtete Planung notwendig. So sind u. a. Arbeitsgruppen zu bilden, Kinder bei der Planung zu beteiligen, Informationen zu beschaffen, Flächen zu planen, Vorschriften zu beachten und geeignete Arbeitskräfte einzubinden.

Bei der Neu- oder Umgestaltung des Außengeländes sollte deshalb stets ein erfahrener, sachkundiger Planer einbezogen werden. Damit ist gewährleistet, dass ein Gesamtkonzept entwickelt wird, das den Bedürfnissen der Kinder und allen Sicherheitsanforderungen gerecht wird. Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen, die in Eigenarbeit erfolgen.

Eigenbau

Eigenbau bietet die Möglichkeit einer optimalen individuellen Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten.

Eigenarbeit hilft nicht nur, Kosten zu sparen, sie ermöglicht Kindern auch, sich konkret in die Gestaltung ihres unmittelbaren Umfelds einzubringen. Die Beteiligung führt zur Identifikation mit dem Geschaffenen. Voraussetzung für Eigenbaumaßnahmen sind Fachwissen und handwerkliches Geschick der an der Planung und Ausführung beteiligten Personen. Erforderlich ist die Mitwirkung eines Sachkundigen für Spielplatzgeräte.

Kauf

Werden Spielplatzgeräte neu angeschafft müssen sie dem Stand der Technik (DIN EN 1176) entsprechen. Dies ist mit dem Auftragnehmer (Verkäufer) bei der Vergabe des Auftrags (Kauf) schriftlich zu vereinbaren. In Kindertageseinrichtungen dürfen nur Spielplatzgeräte eingebaut werden, die den Anforderungen der DIN EN 1176 entsprechen. Spielgeräte, die für den Privatbereich konstruiert wurden, dürfen nicht verwendet werden.

Aufstellung

Bei der Aufstellung von neu beschafften Spielplatzgeräten sind die Produktinformationen des Herstellers zu beachten. Vor Inbetriebnahme der Geräte muss eine sachkundige Person die Prüfung der Installation vornehmen, um die Übereinstimmung mit den Anforderungen der DIN EN 1176 zu bewerten.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb, DIN EN 1176-7



© Unfallkasse NRW

Prüfung und Wartung von Spielplatz- und Klettergeräten

Stand: 21.03.2024

Von Spielplatz- und Klettergeräten können hohe Verletzungsrisiken für Kinder ausgehen, wenn diese nicht sicher gestaltet und aufgestellt sind oder diese keine regelmäßige Wartung und Prüfung erfahren. Dies gilt auch für naturnahe Objekte, die in Aufenthaltsbereichen der Kinder errichtet, bespielt und beklettert werden. Konkrete Vorgaben, wie Außengelände, Spielplatz- und Klettergeräte zu prüfen und zu warten sind, beschreibt die DIN EN 1176 Teil 1. Folgende Prüfungen sind durchzuführen:

Kontrolle bei Neuinstallationen oder wesentlichen Änderungen

Neue oder wesentlich geänderte Spielplatz- und Klettergeräte sowie (naturnahe) zum Spielen und Klettern bereit gestellte Objekte müssen vor Inbetriebnahme von einer sachkundigen Person überprüft werden. Das Sicherheitsniveau ist zu beurteilen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist aufzubewahren. Mängel sind fachkundig zu beseitigen (siehe hierzu auch „Jährliche Kontrolle“).



© Unfallkasse NRW

Sichtkontrolle

Je nach Beanspruchung oder Gefährdung (z. B. als Folge von Vandalismus oder von Witterungseinflüssen) kann dies täglich erforderlich sein. Die Kontrolle wird in der Regel durch das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung durchgeführt. Die mit der Sichtkontrolle beauftragte Person muss in die Aufgabe eingewiesen sein.

Funktionskontrolle

Die Funktion und Stabilität der Geräte sollte alle drei Monate durch eine qualifizierte Person geprüft werden. Inhalte dieser operativen Prüfung sind z. B. die Sauberkeit der Anlage, der erforderliche Fallschutz, die Bodenfreiheit der Spielplatzgeräte, der Verschleiß der Geräte, die Prüfung, ob Fundamente freiliegen.

Jährliche Kontrolle



© Unfallkasse NRW

Die jährliche Kontrolle bzw. Hauptuntersuchung findet vorzugsweise zu Beginn der Spielsaison statt. Die Überprüfung beinhaltet die Feststellung des betriebssicheren Zustandes von Anlage, Fundamenten, Oberflächen und Fallschutzmaterialien auf Grundlage der DIN EN 1176. Die Geräte oder naturnahen Spielelemente sind auf Verschleiß, Verrottung sowie jeglicher Veränderung der Anlagensicherheit als Folge von durchgeföhrten Reparaturen oder zusätzlich eingebauten bzw. ersetzen Anlageteilen zu kontrollieren. Besondere Aufmerksamkeit sollte auf Teile gelegt werden, die auf Dauer abgedichtet sind. Die Überprüfung von Fangstellen ist ebenfalls Gegenstand der Kontrolle. Die jährliche Kontrolle ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist aufzubewahren. Die Mängel sind fachkundig zu beseitigen. Können Mängel nicht sofort abgestellt werden, muss nach Absprache mit dem Sachkundigen für Spielplatzgeräte entschieden werden, ob das Spielplatzgerät übergangsweise (eingeschränkt) genutzt werden kann oder gesperrt bzw. entfernt werden muss.

Jährliche Hauptuntersuchungen, Kontrollen bei Neuinstallationen oder wesentlichen Änderungen müssen von sachkundigen Personen nach DIN EN 1176 vorgenommen werden. Sachkundige Personen werden durch eine geeignete Ausbildung qualifiziert, um die geforderten Aufgaben durch ihre Kenntnisse und praktischen Erfahrungen bewältigen zu können. Hierbei wird die erforderliche Sachkunde durch den Grad der zu lösenden Aufgaben bestimmt. Unterschiedliche Bildungsträger bieten hierzu Qualifizierungen an, um die erforderliche Sachkunde zu erlangen.

Die DIN 79161 legt einheitliche Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung von Spielplatzprüfern fest. Die Ausbildung nach der DIN 79161 kann eine Möglichkeit zur Erlangung der Sachkunde des Spielplatzprüfers darstellen, die für eine anstehende Hauptuntersuchung erforderlich ist. Die Sachkunde kann aber auch auf anderem Wege erlangt werden und ist nicht zwingend an den Erwerb eines Ausbildungszertifikates nach DIN 79161 gebunden.

Hinweise:

Prüfung und Wartung von Spielplatz- und Klettergeräten

- Werden bei einer Überprüfung erhebliche Mängel festgestellt, die die Sicherheit beeinträchtigen, muss der Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich durch die Prüfenden darüber in Kenntnis gesetzt werden. Wenn die Mängel durch den Träger nicht abgestellt werden können, muss das Spielplatzgerät oder Objekt vor Zugang und Benutzung gesichert werden, z. B. durch Fixierung, Umzäunung oder Abbau.
- Wenn ein Gerät von dem Spielplatz entfernt wird, müssen alle im Boden verbleibenden Verankerungen oder Fundamente beseitigt oder mit Schutzvorrichtungen versehen und die Stelle gesichert werden.
- Bei Spielplatzgeräten, bei denen die Stabilität von nur einem Pfosten abhängt, ist ein höherer Wartungsaufwand erforderlich, insbesondere an den Standpfosten und Fundamenten.

Prüfung und Wartung von Spielplatz- und Klettergeräten

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb, DIN EN 1176-7
- Spielplatzprüfung - Qualifizierung von Spielplatzprüfern - Teil 1: Ausbildung und Schulung, DIN 79161-1
- Spielplatzprüfung - Qualifizierung von Spielplatzprüfern - Teil 2: Prüfung und Qualifizierungsnachweis, DIN 79161-2

Stoßdämpfende Böden

Stand: 05.08.2025

Unter allen Spielplatzgeräten müssen stoßdämpfende Böden über die gesamte Aufprallfläche vorgesehen werden, wenn die freie Fallhöhe mehr als 0,6 m beträgt. Bei erzwungenen Bewegungen, z. B. bei Schaukeln, Rutschen und Wipperäten, ist der Fallschutz immer erforderlich.

Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Fallschutzes ergeben sich grundsätzlich aus der möglichen freien Fallhöhe:

- Bis 0,6 m freie Fallhöhe sind grundsätzlich Böden ohne Prüfanforderungen erlaubt, auch die aus Stein, Beton und Bitumen. Diese Böden sind jedoch für viele Aktivitäten nicht empfehlenswert.
- Bis 1 m freie Fallhöhe ist Oberboden (Naturboden) zulässig.
- Bis 1,5 m freie Fallhöhe kann Rasen verwendet werden. Ein wirksamer Fallschutz durch Rasen ist normalerweise nur gegeben, wenn eine geschlossene Rasendecke dauerhaft vorhanden ist. Dies kann häufig wegen Witterungseinflüssen, wie Frost oder Hitze sowie durch starke Beanspruchung (z. B. unter Schaukeln) nicht gewährleistet werden, so dass Fallschutzmaterial mit stoßdämpfenden Eigenschaften eingesetzt werden muss.
- Ab 1,5 m freie Fallhöhe sind immer Fallschutzmaterialien mit stoßdämpfenden Eigenschaften einzusetzen.



© Unfallkasse NRW

Folgende Materialien weisen stoßdämpfende Eigenschaften auf:

- Holzschnitzel (Korngröße 5 mm bis 30 mm)
- Rindenmulch (Korngröße 20 mm bis 80 mm)
- Sand, gewaschen (Korngröße 0,2 mm bis 2 mm)
- Kies, rund und gewaschen (Korngröße 2 mm bis 8 mm)
- Sonstige Materialien und Schichtdicken (z. B. Fallschutzplatten geprüft nach DIN EN 1177)

Die Schichtdicke bei losen Bodenmaterialien ist abhängig von der größtmöglichen freien Fallhöhe. Bei Fallhöhen bis 2 m beträgt die Mindestschichtdicke 200 mm, bei Fallhöhen bis zu 3 m sind 300 mm erforderlich. Zusätzlich ist, um den Wegspieleffekt des Fallschutzes zu kompensieren, immer eine Mindestschichtdicke von 100 mm hinzuzufügen.

Bodenmaterial	Beschreibung (mm)	Mindest-schichtdicke ohne Wegspieleffekt (mm)	Größtmögliche freie Fallhöhe (mm)
Oberboden	-	-	≤ 1000
Rasen	-	-	≤ 1500
Rindenmulch	Korngröße 20 bis 80	200	≤ 2000
		300	≤ 3000
Holzschnitzel	Korngröße 5 bis 30	200	≤ 2000
		300	≤ 3000
Sand	Korngröße 0,2 bis 2	200	≤ 2000
		300	≤ 3000
Kies	Korngröße 2 bis 8	200	≤ 2000
		300	≤ 3000

Tabelle: Bodenmaterialien in Abhängigkeit von der größtmöglichen freien Fallhöhe in Anlehnung an DIN EN 1176

Um einen dauerhaften und wirksamen Fallschutz durch Rasen zu gewährleisten, sollte die freie Fallhöhe auf 1 m beschränkt werden. Rasen ist nicht immer als Bodenmaterial empfehlenswert, z. B. im Schatten, unter Schaukeln oder bei intensiver Nutzung des Spielplatzgeräts. In diesen Fällen sollte ein anderes Bodenmaterial zum Einsatz kommen.

Spielsand zum Formen und Backen enthält bindige Anteile und ist nicht als Fallschutzsand geeignet.

In Spielbereichen mit Holzhackschnitzeln ist darauf zu achten, dass zum Schutz der Füße geeignetes Schuhwerk getragen wird.

Bei der Auswahl des Fallschutzes in Kindertageseinrichtungen ist auch eine mögliche Gefährdung durch Verschlucken z. B. von Hackschnitzel, Rindenmulch und Feinkies durch Kleinkinder zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird empfohlen, im unmittelbaren Aufenthaltsbereich von Kindern unter drei Jahren keine spitzen und/oder kleinteiligen Materialien als Fallschutzmaterial zu verwenden.

Bei sonstigen Fallschutzmaterialien (z. B. Fallschutzplatten, Fallschutzmatten o. ä.) müssen die Herstellerangaben insbesondere zur freien Fallhöhe und zur Untergrundbeschaffenheit bei der Verlegung beachtet werden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Bodenmaterialien wie Sand im Winter gefrieren können und dadurch ihre Fallschutzeigenschaften einbüßen. In diesen Fällen können die betroffenen Spielplatz- bzw. Klettergeräte nicht genutzt werden.

Quellen

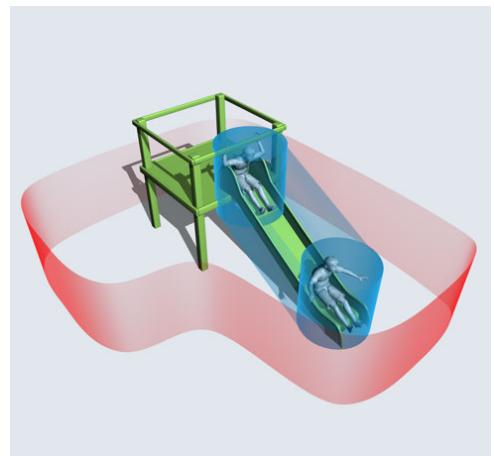
- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Stand:06/2025

Um an Spielplatz- und Klettergeräten das Risiko von schweren Verletzungen zu vermeiden, ist es notwendig, ausreichend bemessene Mindesträume vorzusehen. So dürfen sich in den Mindesträumen keine anderen Gegenstände oder Hindernisse befinden, in die der Benutzer hineinfallen oder an denen er anstoßen oder hängenbleiben kann.



© Maria Sbytova - stock.adobe.com



© Unfallkasse NRW

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Stand: 10.06.2025

Die Stand- und Bewegungsflächen auf Spielplatzgeräten werden als Spielebenen bezeichnet. Die Spielebenen schließen die Aufprallflächen mit ein.

Um die Art und den Umfang der Aufprallflächen festzulegen, bedarf es der Ermittlung der freien Fallhöhe. So stellt die freie Fallhöhe ein wichtiges Kriterium dar, um die Ausdehnung des Fallraums, der Aufprallfläche und die Art des stoßdämpfenden Bodenbelages zu bestimmen.

Zur Bestimmung der freien Fallhöfe (h) können nachfolgende Beispiele herangezogen werden:

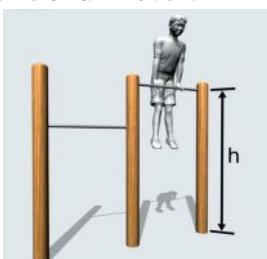


© Unfallkasse NRW

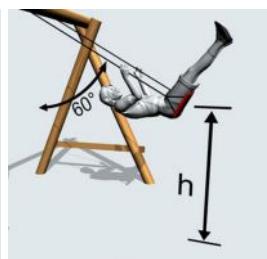
- Der größte lotrechte Abstand von der eindeutig beabsichtigten Körperunterstützung zur darunterliegenden Aufprallfläche z. B. bei einer stehenden Nutzung auf einem Podest von den Füßen bis zum Boden.



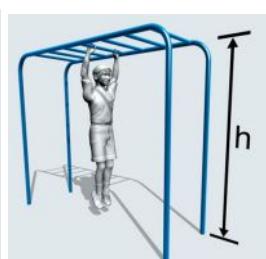
© Unfallkasse NRW



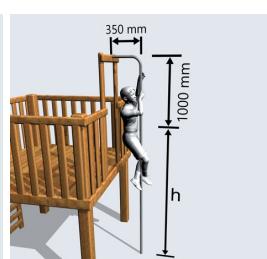
© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

- Wenn der Körper nur mit den Händen gehalten wird, errechnet sich die freie Fallhöhe von der Greiffläche zur Fläche darunter.
- Bei einer Schaukel wird die frei Fallhöhe von der Mitte des Sitzes senkrecht zum Boden bestimmt, während der Schaukelsitz um 60° ausgelenkt ist,
- Bei Bodentrampolinen wird die freie Fallhöhe mit 0,9 m festgesetzt.
- Bei einer hängenden Nutzung mit Unterstützung der Füße und Beine z. B. an Klettertauern oder Rutschstangen wird die freie Fallhöhe entsprechend folgender Formel ermittelt:

$$\text{Freie Höhe (h)} = \text{maximale Greifhöhe} - 1 \text{ m}$$

Die freie Fallhöhe von Spielplatzgeräten darf 3 m nicht überschreiten.

Bei der Sicherheitsbetrachtung der freien Fallhöhe ist es notwendig, auch die Stand- und Kletterflächen einzubeziehen, die offensichtlich nicht zum Spielen vorgesehen sind. So nutzen Kinder jede Gelegenheit, sich zu erproben und erfahren die Welt im und durch das Spiel.

Damit Kinder vor versteckten Gefahren geschützt werden, sind mögliche Zugänge zu Aufbauten und Geräten, die nicht für das Spielen vorgesehen sind, technisch so auszulegen, dass Kinder hierzu nicht zum Bespielen ermutigt werden.

Bei Spielplatz- oder Klettergeräten muss die freie Fallhöhe um solche Bereiche erweitert werden, zu denen ein Zugang konstruktionsbedingt unterstützt wird. Folgende Konstruktionen können einen leichten Zugang begünstigen:

- einfach zugängliche Dächer und Dachneigungen,
- gut erreichbare Vorsprünge,
- einfache Klettergelegenheiten, die eine Hand-, Fuß- bzw. Beinunterstützung zulassen,
- Abstände, die mit dem Arm oder dem Bein leicht erreicht werden können.

In diesen Fällen müssen die freie Fallhöhe und damit auch alle notwendigen sicherheitstechnischen Anforderungen an die zusätzlich erreichbaren Konstruktionen angepasst werden.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Trampoline in Kindertageseinrichtungen und Schulen, DGUV Information 202-081
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Stand: 28.06.2021

Außenspielflächen und Spielplatzgeräte in Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen stehen vor der Herausforderung, Kindern aller Altersstufen anregende und zugleich sichere Außenspielflächen und Spielplatzgeräte anzubieten. Diese müssen dem Entwicklungsstand von Kleinkindern entsprechen.

Die Kindertageseinrichtungen haben den Auftrag, die Kinder zur größtmöglichen Selbstständigkeit zu erziehen. Kleinkinder lernen in starkem Maße über Bewegung. Mit wachsender Selbstständigkeit suchen Kinder neue Herausforderungen und gehen auch riskantere Situationen ein. Ein überschaubares Risiko im Spiel der Kinder muss daher ermöglicht werden. Damit erwerben sie zunehmend Autonomie und Kompetenz.

Die unterschiedlichen Altersstufen von Kindern in einer Einrichtung können sowohl eine Trennung als auch eine gemeinsame Nutzung von Spielbereichen für ältere und jüngere Kinder erfordern. Kleinkinder haben ein anderes Spielverhalten, benötigen mehr Rückzugsorte, wo sie ungestört spielen können. Durch Bepflanzungen oder andere visuelle Abgrenzungen können z. B. Spielbereiche voneinander getrennt werden. Mit wachsender Selbstständigkeit werden Kleinkinder aber immer mehr andere Spielbereiche erobern. Die eigenständige Nutzung des gesamten Außengeländes sollte bei Bedarf ermöglicht werden.

Da Spielplatzgeräte in der Regel für Kinder über drei Jahren hergestellt sind, brauchen Kinder unter drei Jahren beim Bespielen eine erhöhte Aufsicht. Für diese Altersgruppe entscheidet das pädagogische Personal unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten über die Benutzung der Spielplatzgeräte. Gegebenenfalls wird den Kindern die erforderliche Unterstützung angeboten. Spielplatzgeräte sollten selbstständig erreicht werden können.

Die zum Spielen ausgewiesenen Außenflächen sind hinsichtlich der Gestaltungskriterien und altersgerechten Spielangebote so auszurichten, dass Gefährdungen für Kinder verhindert oder soweit es nicht möglich ist, vermieden werden. Dies kann z. B. dadurch erreicht werden, indem Spielplatzgeräte erschwert zugänglich sind oder leicht zugängliche Spielplatzgeräte für Kinder unter drei Jahren besondere sicherheitstechnische Anforderungen erfüllen.

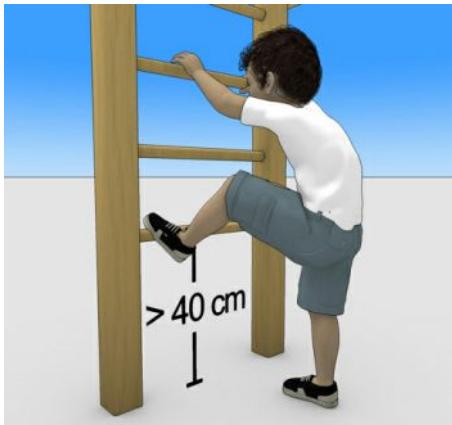
Schwer zugängliche Spielplatzgeräte

Einzelgeräte oder Gerätekombinationen gelten als schwer zugänglich, wenn der Zugang eine motorisch so anspruchsvolle Herausforderung darstellt, dass dieser von Kleinkindern in der Regel nicht bewältigt werden kann. Sollten Kinder unter drei Jahren dennoch dazu in der Lage sein, dann benötigen sie dafür mehr Zeit.

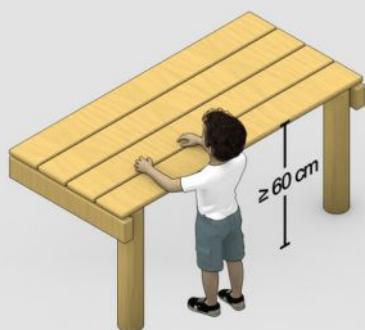
Dadurch ergibt sich für das pädagogische Personal eine größere Zeitspanne, um bei Bedarf einzugreifen.

Nachfolgend werden mögliche Zugänge an Spielplatzgeräten bildhaft aufgezeigt, die als schwer zugänglich gelten.

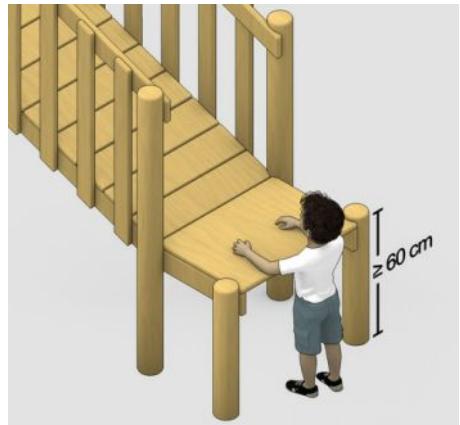




© Unfallkasse NRW

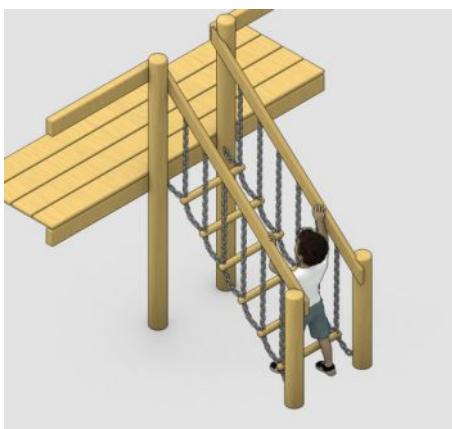


© Unfallkasse NRW

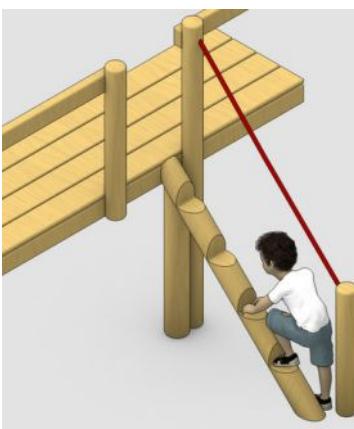


© Unfallkasse NRW

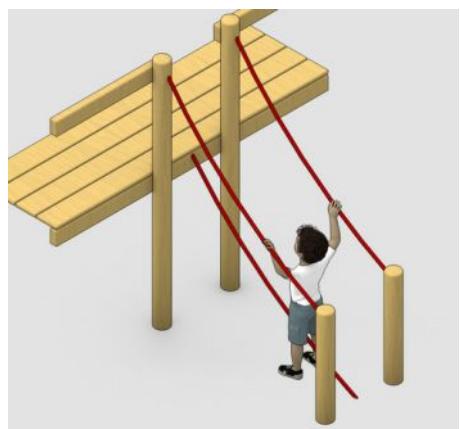
Leiter, deren erste Sprosse mehr als 40 cm über dem Boden liegt	Plattform, die mindestens 60 cm über dem Boden liegt	Plattform mit Rampe, die mindestens 60 cm über dem Boden liegt
---	--	--



© Unfallkasse NRW

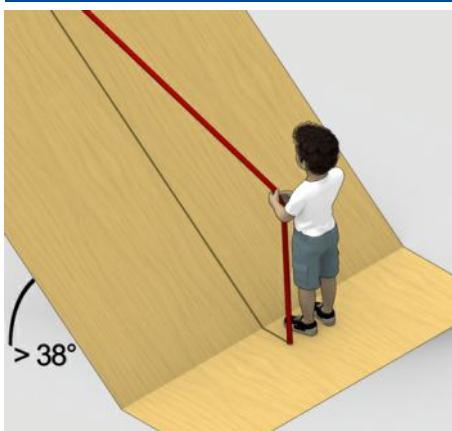


© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Kettensteg	Seil bzw. Tau mit beidseitig seilgeführten Handläufen	Eingekerbter Steigstamm mit einem seilgeführten Handlauf
------------	---	--



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Schiefe Ebene über 38° mit Seilführung	Kletterstange	Kletternetz
--	---------------	-------------

Leicht zugängliche Spielplatzgeräte

Folgende Zugänge zu Spielplatzgeräten gelten als leicht zugänglich:

- Treppen,
- Rampen, mit einer Neigung von bis zu 38° zur Horizontalen,
- Leitern, deren erste Sprosse eine maximale Höhendifferenz von 40 cm zum Boden beträgt,
- Terrassenförmige Plattformen, deren Höhendifferenz weniger als 60 cm zum Boden beträgt.

Anforderungen für Kinder unter 3 Jahren

Leicht zugängliche Spielplatzgeräte weisen insbesondere folgende sicherheitstechnische Merkmale auf:

Absturzsicherung

Gerätekombinationen und Geräteteile müssen bereits ab einer freien Fallhöhe von 60 cm mit Brüstungen ausgestattet sein.

Treppen

An Treppen müssen Handläufe schon an der ersten Stufe beginnen. Ab 60 cm freie Fallhöhe ist eine Brüstung vorzusehen.

Rampen

Rampen müssen ab einer freien Fallhöhe von 60 cm Brüstungen zur Absturzsicherung haben. Werden Handläufe, Geländer und Brüstungen an Rampen eingebaut, müssen sie an der niedrigsten Stelle der Rampe beginnen.



© Unfallkasse NRW

Rutschen

Bei Rutschen werden bei einer freien Fallhöhe von 1 m zusätzliche Sicherungselemente notwendig.

Schaukeln

Schaukeln, die speziell für die Benutzung durch kleinere Kinder vorgesehen sind, sollten von Schaukeln für größere Kinder räumlich getrennt aufgestellt werden.

Hinweise

- Falls bestehende Spielgeräte geändert werden, sollte dies nach Möglichkeit in Absprache mit dem Hersteller oder zumindest einem Sachkundigen für die Prüfung von Spielplatzgeräten erfolgen.
- Leicht zugängliche Spielplatzgeräte bieten nur wenige Herausforderungen und verlieren schnell ihren Spielwert für das einzelne Kind. Deshalb empfiehlt es sich zu prüfen, ob solche Spielplatzgeräte in größerer Anzahl aufgestellt werden sollen. Beispielsweise bietet die Einrichtung kleiner Bewegungsbaustellen größere Gestaltungsmöglichkeiten und verbraucht weniger Spielflächen.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1

Kinderfahrzeuge der unterschiedlichsten Art, Größe und Funktion wie Dreiräder, Bobbycars, Roller, Lauf- und Fahrräder gehören heute zum spielerischen Alltag eines Kindes und sind in Kindertageseinrichtungen wie auch im privaten Bereich zu finden.

Mit diesen Fahrzeugen lassen sich altersgerecht

- Grobmotorik,
- Geschicklichkeit und Gleichgewicht,
- Kraft, Ausdauer, Beweglichkeit,
- Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit und
- Verkehrsregeln

mit den Kindern spielerisch üben.

Bei der Anschaffung von Spiel- und Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese die erforderlichen Sicherheitsstandards erfüllen und die entsprechenden Kennzeichnungen der Hersteller aufweisen.

So sind die Herstellerangaben zum Alter der Kinder, für die die Spiel- oder Fahrzeuge geeignet sind, zu beachten. Sinnvoll ist es, dass die Spiel- und Fahrzeuge neben der CE-Kennzeichnung auch das GS-Prüfzeichen aufweisen.

CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung wurde vorrangig geschaffen, um im freien Warenverkehr dem Endverbraucher sichere Produkte innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten. Mit der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller die Konformität des Produktes mit den zutreffenden Normen und die Einhaltung der darin festgelegten Mindestanforderungen.

GS – geprüfte Sicherheit

Die Zertifizierung mit dem GS-Zeichen ist im Gegensatz zur CE-Kennzeichnung freiwillig. Das GS-Zeichen bedeutet, dass eine vom deutschen Staat autorisierte Prüfstelle das Produkt überprüft hat und bescheinigt, dass das Produkt die zutreffenden Sicherheitsnormen erfüllt.

Die Spiel- und Fahrzeuge sind vor ihrer Benutzung einer Sichtkontrolle durch das pädagogische Personal zu unterziehen, damit ihre Funktionstüchtigkeit und sichere Benutzung gewährleistet ist.



© Unfallkasse NRW

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Sicherheit von Spielzeug, DIN EN 71, Teil 1-7
- GERMAN ROAD SAFETY KIDS, Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR) / Unfallkassen und Berufsgenossenschaften

Lern- und Spielfahrräder

Das Fahrrad dient im Vorschulalter weniger als Fortbewegungsmittel, sondern hauptsächlich als Spielgerät. Auch wenn es den Anschein hat, dass ein Kind schon sicher mit dem Fahrrad unterwegs ist, so bezieht sich dies vor allem auf die Beherrschung der elementaren Radfahrtechniken.

Die Aufmerksamkeit der Kinder gilt dabei vor allem dem Bewegungsablauf und der erreichten Geschwindigkeit. Das Verkehrsgeschehen überfordert Kinder im Vorschulalter noch.

Kinder im Vorschulalter

- können die vielfältigen Informationen im Verkehrsgeschehen nicht adäquat wahrnehmen und verarbeiten,
- reagieren langsamer und können daher auch nicht so schnell ausweichen und
- können schlechter vorausschauend planen und handeln.



© Ramona Heim - stock.adobe.com

In Kindertageseinrichtungen wird daher das Radfahren ausschließlich in begrenzten verkehrsfreien Räumen geübt. Für die Kinder ist die Anschaffung von ordentlich ausgerüsteten und stabilen Spiel- und Lernfahrrädern empfehlenswert.

Folgende Ausstattungsmerkmale von Spiel- und Lernfahrrädern sind empfehlenswert:

- zwei leicht voneinander unabhängig wirkende Bremsen (Vorder- und Hinterbremse)
- tiefer Durchstieg am Rahmen
- Lenker und Sattel höhenverstellbar
- breite, trittsichere Pedale mit großen gelben Rückstrahlern
- Reifen mit tiefem Profil und Reflektorstreifen
- weißer Rückstrahler vorn, roter Rückstrahler hinten
- geschlossener Kettenschutz
- Lenker mit Polsterung
- Lenkergriffe mit Aufprallschutz
- leichtgängige hell tönende Klingel.

Vor jedem Einsatz der Fahrräder muss überprüft werden, ob Einzelteile sicher montiert sind.

Im privaten Bereich geht das Spielen und Üben mit dem Fahrrad im Schonraum nahtlos in gemeinsame Fahrradausflüge mit den Eltern im öffentlichen Verkehr über. Für diesen Zweck ist die Anschaffung von verkehrstauglichen Fahrrädern empfehlenswert.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Sicherheit von Spielzeug, DIN EN 71, Teil 1-7
- GERMAN ROAD SAFETY KIDS, Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR) / Unfallkassen und Berufsgenossenschaften
- Mobile Kinder Tipps für Kinderfahrzeuge Vom Rutschauto bis zum Snowboard, Aktion DAS SICHERE HAUS / Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Stand: 28.06.2021

Spielplatzgeräte müssen so konstruiert und aufgestellt sein, dass der Verlust von Leben, Beweglichkeit, Sinneswahrnehmung und der Verlust von Gliedmaßen vermieden wird. Im Folgenden finden Sie hierzu basierend auf der Normenreihe DIN EN 1176 und dem Beiblatt 1 einen Auszug an relevanten Sicherheitsmaßen.

Schutzfunktion	Bezug	Öffnungsmaße/ Sicherheitsmaße (mm)	
		min.	max.
Absturzgefährdung reduzieren			
Sturzfolgen mildern	Freie Fallhöhe, an allen Geräten und Bauteilen, die zugänglich sind.		3000
	Ausdehnung der Aufprallfläche	1500	
	Ausdehnung des Fallraums	1500	
Gleichgewichtshilfe	Handlaufhöhe z.B. an Treppen, Rampen	600	850
	Umfassen z.B. eines Handlaufs	16	45
	Greifen z.B. eines Handlaufs		60
Sicherungshilfe	Durchmesser zum Umfassen eines an beiden Enden befestigten Seils (Klettertau)	16	45
	Durchmesser eines an einem Ende abgehängten Seils	25	45
Absturzsicherung (nicht leicht zugänglich)	Geländerhöhe bei Podesten und Plattformen über 1 m bis 2 m freie Fallhöhe	600	850
	Brüstungshöhe bei Podesten und Plattformen über 2 m bis 3 m freie Fallhöhe	700	
Absturzsicherung (leicht zugänglich)	Brüstungshöhe bei Podesten und Plattformen über 0,6 m bis 3 m freie Fallhöhe	700	
Zusammenprall vermeiden			
Zusammenprall vermeiden *	Abstand zwischen abgehängten Seilen und festen Geräteteilen (Seil an einem Ende befestigt und zwischen 1 m und 2 m lang)	600	
	Abstand zwischen abgehängten Seilen und schwingenden Geräteteilen (Seil an einem Ende befestigt / Länge zwischen 1 m und 2 m)	900	
	Abstand zwischen an einem Ende befestigten Seilen und anderen Geräteteilen (Seil an einem Ende befestigt und zwischen 2 m und 4 m lang)	1000	



© Maria Sbytova - stock.adobe.com

* Fangstellen für Kopf und Hals an Seilen, die an einem Ende befestigt sind, vermeiden

Schutzfunktion	Bezug	Öffnungsmaße/ Sicherheitsmaße (mm)	
		min.	max.
Fangstellen für den Kopf und Hals vermeiden			
Kopf passt nicht hindurch	Alle Geräte und Bauteile mit Öffnungen, die zugänglich sind und mehr als 0,6 m über der Aufenthaltsfläche des Nutzers liegen.		89
Kopf und Körper passen durch die Öffnung	Alle Geräte und Bauteile mit Öffnungen, die zugänglich sind und mehr als 0,6 m über der Aufenthaltsfläche des Nutzers liegen.	230	
Kopf und Hals klemmen nicht ein	Alle Bauteile mit V-förmigen Öffnungen (spitze Winkel), die zugänglich sind und mehr als 0,6 m über der Aufenthaltsfläche des Nutzers liegen.	60°	
Strangulationen durch Schlaufenbildung vermeiden	Abgehängte Seile, die an einem Ende befestigt sind, müssen einen ausreichenden Durchmesser aufweisen und versteift sein.(Hinweis: Abhängig vom Durchmesser und der Konstruktion muss die Bildung einer Schlinge erschwert und so die Gefahr einer Strangulierung gemindert werden)	25	45
Fangstellen für den ganzen Körper vermeiden			
Körper klemmt nicht ein	Bodenfreiheit in Ruhestellung unterhalb von Gruppenschaukelsitzen (z.B. Vogelnestschaukel)	400	
	Bodenfreiheit bei Gruppenschaukelsitzen mit nachgiebigem unteren Teil (gemessen von der Unterseite des festen Teils des Sitzes in seiner ungünstigsten Stellung)	400	
Körper klemmt nicht ein ¹	Tunnel bis 1 m Länge mit zwei Öffnungen und einer max. Schräge von 15°	Ø 400	
	Tunnel bis 2 m Länge mit zwei Öffnungen und einer max. Schräge von 15°	Ø 500	
	Tunnel über 2 m Länge bis max. 10 m mit zwei Öffnungen und einer max. Schräge von 15°	Ø 750	
	Tunnel bis 2 m Länge mit einer Öffnung und einer max. Schräge von 5° (nur aufwärts beim Zugang)	Ø 750	
Fangstellen für Fuß und Bein vermeiden			
Fuß oder Bein bleibt nicht hängen	Spalte in Laufrichtung bei Oberflächen mit Schrägen bis 38°		30
Fangstellen für Finger vermeiden			
Finger passt nicht in Öffnung	Öffnungen an z.B. Boulderwänden, Klettertürmen, Rutschen		8
	Öffnungen an Kettenglieder		8,6
Finger kann jederzeit leicht aus Öffnung herausgezogen werden	Öffnungen an allen Geräten	25	
Fingerquetschstellen vermeiden	Öffnungen an veränderlichen Spalten/Geräteteilen z.B. Verbindungselemente an Ketten	12	

¹ Zugänglichkeit für Erwachsene zur Hilfestellung und Rettung von Kindern sicherstellen.

Quellen

- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren - Erläuterungen, DIN EN 1176 - Beiblatt 1

Stand: 05.08.2025

Allgemeine Informationen

Im Frühjahr, wenn die Wolken aufreißen und die Temperaturen steigen, freut man sich darauf, Sonne zu tanken. Denn Sonne macht glücklich und stärkt den Organismus. Neben diesen positiven Effekten ist aber auch die schädigende Wirkung der Sonneneinstrahlung zu beachten.

Intensive Sonneneinstrahlung kann die Haut nachhaltig schädigen, frühzeitig altern lassen und erhöht die Wahrscheinlichkeit, später an Hautkrebs zu erkranken. Neben der Höhe der Sonneneinstrahlung in Form von ultraviolettem Licht (UV-Strahlung) können aber auch Umwelt- und genetische Faktoren, wie z. B. eine helle Haut-, Augen- und/oder Haarfarbe, ein schlechtes Bräunungsvermögen oder Sommersprossen vermehrt zu Hautschädigungen führen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dem Thema Sonnenschutz besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Kinderhaut gilt als besonders schutzbedürftig, denn diese ist um ein Vielfaches empfindlicher, als die der Erwachsenen. Auch hat sich das Bewusstsein von Kindern für Folgen einer intensiven Sonneneinstrahlung noch nicht so wie bei Erwachsenen entwickelt. Dies macht eine nachhaltige Begleitung bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen durch Eltern und pädagogischem Personal erforderlich.

Die Eltern und das pädagogische Personal müssen sich ihrer Vorbildfunktion beim Thema Sonnenschutz bewusst sein, denn Kinder ahnen in ihrem Verhalten ihren erwachsenen Vorbildern nach. Damit Kinder lernen, sich selbst verantwortungsvoll vor den Risiken der Sonne zu schützen, ist es wichtig, dass auch die erwachsenen Bezugspersonen schützende Kleidung tragen, sich regelmäßig eincremen und intensive Sonneneinstrahlung meiden. Somit sollten auch die Eltern der Kinder in die Regelungen zum Sonnenschutz eingebunden werden, z. B. auf Elternabenden, mit Hilfe von Aushängen und Elternbriefen oder durch persönliche Gespräche. Es empfiehlt sich, das Thema Sonnenschutz in der pädagogischen Konzeption zu verankern.



© GTeam - stock.adobe.com

Technische Sonnenschutzmaßnahmen

Im Außenbereich werden Rückzugsmöglichkeiten vor intensiver Sonneneinstrahlung benötigt, um Kinder und Beschäftigte vor schädigender UV-Strahlung und hohen Temperaturen schützen zu können.

Deshalb sind ausreichend verschattete Flächen notwendig, z. B. unter größeren Bäumen, Sonnensegeln, Sonnenschirmen oder Markisen. Insbesondere Spielbereiche, die eine längere Aufenthaltsdauer erwarten lassen, wie Sand- und Wassermatschspielflächen, müssen durch geeignete Maßnahmen verschattet werden können.

Sonnenschutzsysteme müssen stand- und kippsicher aufgestellt werden.



© Unfallkasse NRW

In der Planungsphase ist es unabdingbar, sich den Verlauf der Sonne anzuschauen. Die Position der Sonne verändert sich sowohl im Tages- als auch im Jahresverlauf. Der gewünschte Schattenwurf ist somit großen Veränderungen unterworfen. Daher muss geprüft werden, ob bei sonnenintensiven Tageszeiten eine ausreichende Wirksamkeit der Verschattung gegeben ist. Eine in der Planungsphase durchgeführte Schattensimulation ist empfehlenswert.

Es ist auch zu bedenken, ob ein Sonnensegel ausreichende Windlasten aufnehmen kann und ob besondere Maßnahmen bei einer Sturmwarnung erforderlich sind. Hierzu sind die Auskünfte des Herstellers in der Montage- und Bedienungsanleitung zu Rate zu ziehen.

Bei der Auswahl der Sonnenschutzsysteme sind auch ergonomische Faktoren zu berücksichtigen, das heißt unter anderem auch, wie schnell und einfach können die Sonnenschutzsysteme aufgestellt und abgebaut werden.

Sonnensegel, Sonnenschirme und Markisen können auch eine Schutzwirkung gegen Regen aufweisen. Aktivitäten können unter dieser Voraussetzung an regnerischen Tagen auch geschützt im Außenbereich durchgeführt werden.

Organisatorische und pädagogische Sonnenschutzmaßnahmen

Die notwendigen organisatorischen und pädagogischen Sonnenschutzmaßnahmen sind insbesondere jahres- und tageszeitlich bedingt und hängen von der Stärke der ultravioletten Sonnenstrahlung ab. Das Bundesamt für Strahlenschutz oder der Deutsche Wetterdienst liefern hierzu verlässliche Vorhersagen über die Stärke der UV-Strahlung. Regional wird auf diesen Internetseiten der UV-Index tagtäglich aufgeführt.

Im Team einer Kindertageseinrichtung sollten Regeln und Verhaltensweisen abgestimmt werden, wie man sich an sonnigen Tagen verhält. Auch sollten Kinder ihrem Alter und Entwicklungstand entsprechend einbezogen werden. Eine Wissensvermittlung der wohltuenden aber schädigenden Wirkung der Sonne sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen sollte regelmäßig durchgeführt werden.

Sonnenschutz-Regeln

- Intensive Sonneneinstrahlung zwischen 11.00 Uhr und 15.00 Uhr meiden.
- Es sollte Kleidung angezogen werden, die alle freien und empfindlichen Körperstellen vor Sonneneinstrahlung schützt. Hierbei empfiehlt sich das Tragen:
 - eines Sonnenhutes mit Nackenschutz
 - eines langarmigen, eng gewebten, weiter geschnittenen Shirts für die Arme
 - einer langen Hose oder eines langen Rockes zur Bedeckung der Beine
 - von Schuhen, die die Füße weitestgehend (einschließlich Fußrücken und Ferse) bedecken
- Alle unbedeckten Körperstellen sollten mit einem geeigneten Sonnenschutzmittel (s. u.) eingecremt werden.
- Getränke wie Mineralwasser und ungesüßte Tees sollten jederzeit zur Verfügung stehen.
- Je jünger das Kind, desto strenger muss auf den Sonnenschutz geachtet werden.



© Image Factory - stock.adobe.com

Wenn zusätzlich Sonnenbrillen getragen werden, sollten diese bruchfest sein. Sonnenbrillen mit einer Kennzeichnung „UV-400“ (nach DIN EN ISO 12312-1) bieten einen geeigneten UV-Schutz.

Sonnenschutz-Regeln für Säuglinge und Kleinkinder

- Kinder unter 2 Jahren dürfen keinesfalls in die direkte Sonne, da ihr körpereigener UV-Schutz noch nicht ausreichend ausgebildet ist. Pädagogische Fachkräfte bleiben mit den Kindern im Schatten bzw. lassen Kinder nur im Schatten schlafen oder spielen. Auch mit einem Sonnenschutz, wie einem Schirm oder einem Sonnensegel, sollte die pralle Sonne vermieden werden. Es besteht die Gefahr, dass Kinder überhitzen.
 - Kinder unter 2 Jahren sollten auch im Schatten vollständig (wie oben beschrieben) mit dünner, luftiger Kleidung bekleidet sein.

Sonnenschutzmittel

Bei der Verwendung von Sonnenschutzmitteln ist es sinnvoll, wenn die Eltern ihre Kinder vor dem Kita-Besuch eincremen. In der Kindertageseinrichtung sollten die Kinder vom pädagogischen Personal nachcremten werden, wobei im Laufe der Zeit die Eigenständigkeit der Kinder gefördert werden sollte.

Sonnenschutzmittel können allergen wirkende Inhaltsstoffe enthalten. Zum Schutz der Beschäftigten wird die Bereitstellung von Einwegschutzhandschuhen empfohlen.

Beim Eincremen sollte grundsätzlich nach dem Prinzip „Viel hilft viel!“ verfahren werden. Die Sonnencreme wird dick und gleichmäßig aufgetragen. Dabei sind die sogenannten „Sonnenterrassen“ wie Stirn, Ohren, Nase, Lippen, Kinn, Schultern und Fußrücken besonders gründlich einzutragen.

Bei der Wahl der Sonnencreme ist auf einen möglichst hohen Lichtschutzfaktor, der UV-A- und UV-B-Schutz bietet, zu achten. Sonnencremes, die mit einem UVA-im-Kreis-Symbol gekennzeichnet sind, bieten einen standardisierten Schutz gegen UV-A-Strahlung.

Um Gesundheitsgefahren wie allergischen Reaktionen vorzubeugen, sollte die Produktverträglichkeit der Sonnencreme mit den Eltern im Vorfeld geklärt werden.



© yanadjan - stock.adobe.com

Falls im Außenbereich intensive Wasser(matsch)spiele erfolgen, sollte auch auf die Wasserfestigkeit der Sonnencreme geachtet werden.

Arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge für Beschäftigte

Da Beschäftigte einer Kindertageseinrichtung besonders in den Sommermonaten einer intensiveren UV-Strahlung ausgesetzt sind, besteht auch hier eine Fürsorgepflicht seitens des Trägers. Der Arbeitgeber muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung prüfen, ob die in der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV, Teil 3 Abs. 2 Nr. 5) genannten Voraussetzungen auf die von ihm zu beurteilenden Tätigkeiten der Beschäftigten zutreffen oder nicht.

Träger, deren Beschäftigte Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag ausüben, müssen eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten.

Inhalt dieser Vorsorge sind eine allgemeine Anamnese, eine Arbeitsanamnese, eine Beratung und gegebenenfalls eine Hautuntersuchung. Diese Angebotsvorsorge ist kostenfrei und erfolgt innerhalb der Arbeitszeit.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Sonnenschutz in der Kindertagesbetreuung, Fachbereich AKTUELL-FBBE 011
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- IFA 2019, Sonnenschein, aber sicher!
- KinderKinder, Ausgabe 2/2019
- Cosmo und Azura (CD), Unfallkassen und Berufsgenossenschaften (Zu beziehen über Ihren Unfallversicherungsträger)
- Sonnenschutz für Kinder im Kindergarten - Handreichung für Erzieher/innen, Bundesamt für Strahlenschutz (Bfs)
- „Sonne aber sicher“, Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)
- Deutsche Krebshilfe, „Clever in Sonne und Schatten“ – Das Programm zum Sonnenschutz für Kitas
- Deutsche Krebsgesellschaft (DKG), Präventionskampagne „SunPass – gesunder Sonnenspaß für Kinder“

Stand: 18.03.2025

Autoreifen sind auf öffentlichen Spielplätzen häufiger vorzufinden, sei es als Schaukeln (z. B. Begegnungsschaukeln), Kletterelemente, stoßdämpfende Materialien (z. B. unter Wippen) oder einfach als kreative Spielgeräte. Daher stellt sich auch für Kindertageseinrichtungen die Frage, ob Autoreifen im Außengelände eingesetzt werden können. Hierzu wird im Folgenden eine Bewertung vorgenommen.

Die Bewertung stützt sich auch auf die „Stellungnahme des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) zur Nutzung von Autoreifen und -schläuchen als Spielgeräte in Kindergärten“. Aufgrund des Ausgabedatums der Stellungnahme aus dem Jahr 2002 wurde von Seiten der Unfallkasse NRW beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR, Nachfolgeinstitut) angefragt, ob dieser Auffassung weiterhin gefolgt wird. Das BfR hält auch weiterhin an der Stellungnahme des BgVV aus dem Jahr 2002 fest und veröffentlicht diese auch auf ihrer Internetseite.

Autoreifen werden für Kraftfahrzeuge, z. B. PKWs, LKWs, zur Fortbewegung u. a., im Straßenverkehr hergestellt. Sie dienen einer zweckbestimmten Verwendung, um die Verbindung zwischen Fahrzeug und Fahrbahnbelag herzustellen. Wichtige Kriterien sind Festigkeit, Stabilität in Kurvenlagen, Beständigkeit bei hohen Temperaturen und Langlebigkeit.

Um diese Produkteigenschaften zu erreichen, werden für Autoreifen unterschiedlichste Rohstoffe und Chemikalien verwendet. Hierbei könnten auch Gummiinhaltstoffe sowohl mit allergenem als auch kanzerogenem (krebsauslösendem) Potential eingesetzt worden sein.

In einer Kindertageseinrichtung könnten sich diese Gefahrenpotentiale in folgenden Situationen entfalten:

- Autoreifen, die in Innenbereichen gelagert werden und hierbei ausgasen.
- Durch die Aufnahme von Gefahrstoffen durch intensiveren Haut- und auch oralen Kontakt.

Eine gesundheitliche Gefährdung kann somit nicht ausgeschlossen werden, auch wenn keine detaillierten Expositionen- und Risikoabschätzungen von Autoreifenherstellern vorliegen. In einer Gefährdungsabschätzung muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die eingesetzten Chemikalien von Autoreifen anderen Anforderungskriterien unterliegen, als dies bei der Herstellung von Spielplatzgeräten und Spielzeug für Kinder der Fall ist.

In Kindertageseinrichtungen wird bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zu Autoreifen in der Regel von einem intensiveren Hautkontakt auszugehen sein. So begreifen Kinder Autoreifen als Spielgeräte, fassen diese an, setzen sich hinein oder tragen diese von Ort zu Ort. Im Rahmen der oralen Entwicklungsphase wäre auch ein Kontakt mit dem Mund denkbar. Somit ist nicht auszuschließen, dass Kleinkinder im Kontakt mit Autoreifen versuchen, Teile davon in den Mund zu nehmen.



© Glaser - stock.adobe.com

In der Bewertung von Autoreifen lässt sich also feststellen, dass die zweckbestimmte Verwendung kein Bespielen vorsieht. So können Autoreifen Chemikalien und Gefahrstoffgrenzwerte aufweisen, die bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch gesundheitsschädlich sein können.

Es werden folgende Handlungsempfehlungen für Kindertageseinrichtungen ausgesprochen:

- In Innenbereichen sollte auf Autoreifen aufgrund möglicher Ausgasungen gesundheitsgefährdender Stoffe verzichtet werden.
- Bei Neuplanungen von Außenspielflächen sollte von einer Verwendung von Autoreifen abgesehen werden.
- Bei vorhanden Autoreifen auf dem Außengelände müssen die Kontaktmöglichkeiten im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung beurteilt werden. Falls ein intensiverer Hautkontakt oder orale Kontakte von Kindern nicht ausgeschlossen werden können, müssen diese Autoreifen zum Schutz der Kinder gegen Alternativprodukte ausgetauscht werden.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Stellungnahme des BgVV zur Nutzung von Autoreifen und -schläuchen als Spielgeräte in Kindergärten, Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV)
- Autoreifen als Spielgeräte Autoreifen sind kein Spielzeug, Bremer Umwelt Beratung e.V.

Herausgeber

Die "Sichere Kita" ist ein Internetportal der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Moskauer Straße 18
40227 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 9024 0
E-Mail: info@unfallkasse-nrw.de
Internet: www.unfallkasse-nrw.de

Die Unfallkasse NRW ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Unfallkasse NRW ist ein Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand für die gesetzliche Unfallversicherung in NRW.

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 55 Abs. 2

Rundfunkstaatsvertrag (RStV):

Gabriele Pappai, Geschäftsführerin
(Anschrift wie oben)

Herzlich Willkommen auf unserer Internetseite „Sichere Kita“. Dieser Internetauftritt basiert auf den landesspezifischen Anforderungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Bitte berücksichtigen Sie deshalb die landesspezifischen Anforderungen Ihres Bundeslandes.

Redaktionsleitung

Uwe Hellhammer (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)

Redaktion

Judith Berns (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)
Georg Nottelmann (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)
Jessica Rehse (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)
Heinz-Dieter Sörries (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)

Autorinnen und Autoren

Judith Berns (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)
Beatrix Blüter-Urbanski (LWL-Landesjugendamt Westfalen)
Uwe Hellhammer (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)
Angelika Nieling (LVR-Landesjugendamt Rheinland)
Georg Nottelmann (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)
Jessica Rehse (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)
Rainer Rottmann (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)
Christiane Schulze (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)
Heinz-Dieter Sörries (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)

Ehemalige Redaktionsmitglieder, Autorinnen und Autoren

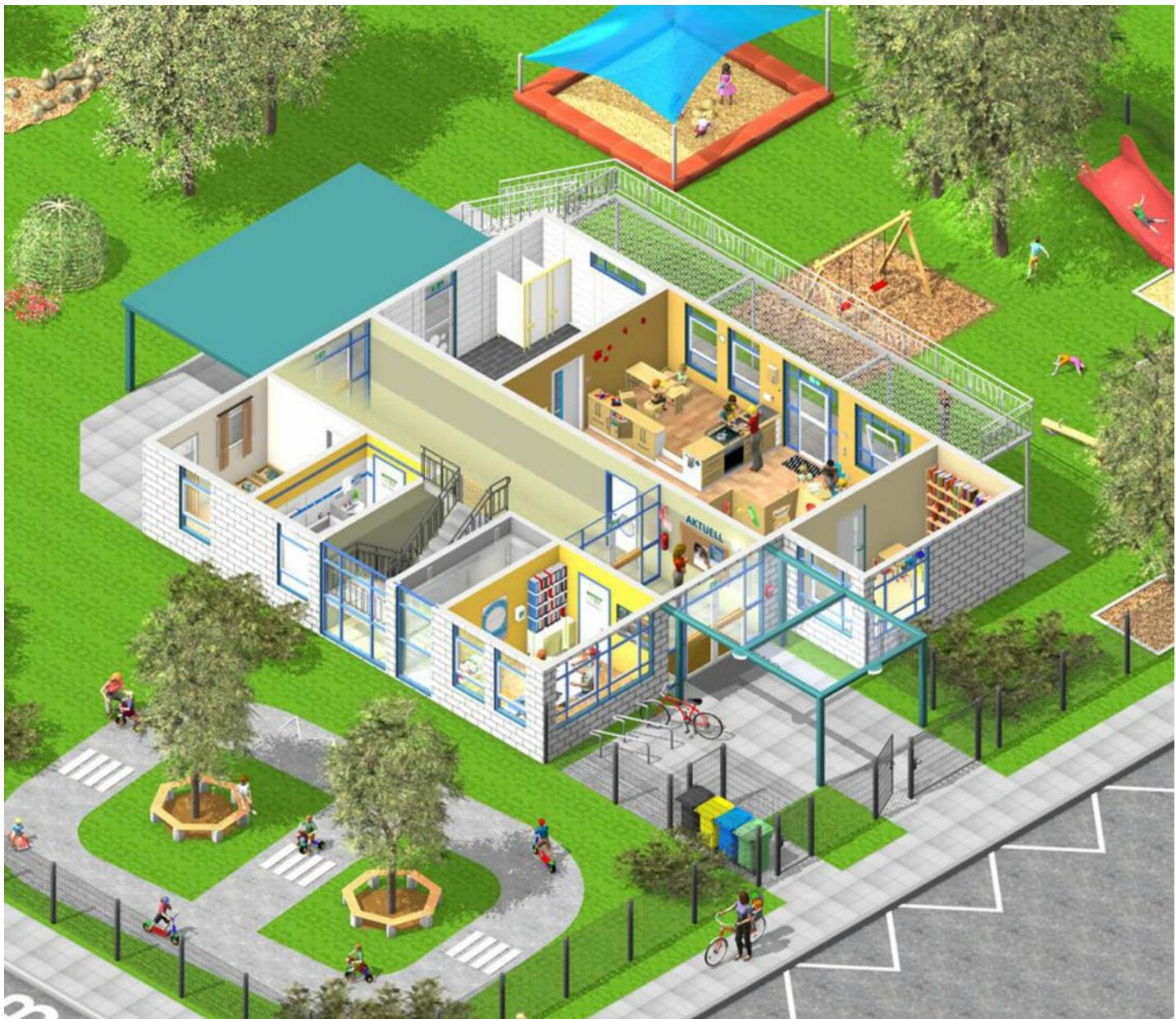
Sigrid Bertzen
Boris Fardel
Regina Gerdon
Gabriele Pielsticker

Gestaltung & Umsetzung

rend Medien Service GmbH
www.rend.de | info@rend.de

Dieses Dokument stellt einen Auszug der Inhalte zum Stand November 2025 dar.
Die Inhalte können sich im Laufe der Zeit ändern.
Die jeweils aktuelle Version der Sicheren Kita finden Sie unter www.sichere-kita.de

Gedruckt am: 25.11.2025



Sichere Kita - Teil 2

Inhaltsverzeichnis	2
Verkehrs- und Fluchtwege	4
Verkehrs- und Fluchtwege	4
Allgemeines	4
Verkehrswege	5
Flucht- und Rettungswege	6
Notausgänge / Notausstiege	8
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	8
Brandschutzkonzept	9
Alarmplan	9
Räumungsübungen	9
Flucht- und Rettungsplan	10
Gruppenraum	12
Erhöhte Spielebenen	12
Checkliste: Planung, Konstruktion, Bau und Abnahme erhöhter Spielebenen	13
Planung, Konstruktion, Bau und Abnahme erhöhter Spielebenen (Stand: 04/2021)	13
Kinderküchen	17
Geschirr und andere hauswirtschaftliche Geräte	17
Möblierung	17
Sicherheitstechnische Anforderungen	17
Spiel- und Bastelmaterial	19
Tische und Stühle	21
Nahrungsmittel für Kleinkinder	22
Leitung	24
Büroarbeitsplatz	24
Erste Hilfe	25
Sachliche Voraussetzungen	25
Personelle Voraussetzungen	25
Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls	26
Dokumentation von Unfällen	26
Zecken	26
Beförderung von Verletzten	27
Kordeln, Schmuck und Seile	28
Medikamentengabe	30
Mutterschutz	32
Sicherheitsorganisation	34
Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen	37
Aufsichtspflicht	40
Bildungsauftrag der Tageseinrichtung für Kinder	40
Übertragung der Aufsichtspflicht	40
Aufsichtsführende Personen	40
Beginn und Ende der Aufsichtspflicht	41
Inhalt der Aufsichtspflicht	41
Zumutbarkeit	42
Unfallversicherungsschutz	43
Haftung	44
Zivilrechtliche Haftung	44
Dokumentation und Datenschutz	45
Notfallmanagement	47
Mehrzweck-/ Bewegungsraum	48
Bauliche Anforderungen und Ausstattung	48
Materiallagerung	50
Alltagsmaterialien	51
Balanciergeräte	52
Bälle	53
Kriechtunnel	54
Matten	55
Rutschen	57
Rollbretter	58

Seile und Tauen	59
Sprungkästen	60
Schaukelsysteme	61
Sprossenwand	62
Trampoline	63
Turnbänke	65
Bewegungsförderung	66
Bewegungsbaustelle	68
Boulderwand	69
Pausenraum	71
Pausenraum	71
Schlaf- und Ruheraum	72
Schlafen und Ruhen	72
Einführung	72
Aufsicht	72
Beleuchtung und Verdunkelung	72
Ausstattung	72
Betten und Schlafgelegenheiten	73
Rückzugs- und Ruhebereiche	73
Treppenhaus	75
Aufzüge	75
Treppen und Rampen	77
Rampen	78
Waschraum	80
Dusche	80
Fußböden	81
Hygiene	82
Handhygiene	82
Zahn- und Mundhygiene	82
Reinigung	82
Toilettenanlage	83
Waschtischsanlage	86
Wickelraum	87
Raumklima	87
Wickeltisch	88
Impressum	90

Stand: 13.08.2025

Allgemeines

Bereits in der Bauplanung für Kindertageseinrichtungen müssen grundlegende sicherheitstechnische Anforderungen an die Verkehrs- und Fluchtwege berücksichtigt werden.

Vorgaben für Verkehrs- bzw. Fluchtwege ergeben sich insbesondere aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den dazugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), insbesondere aus der ASR A1.8 „Verkehrswege“ und der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“.



© Unfallkasse NRW

In diesem Zusammenhang ist es grundsätzlich notwendig, sich über verschiedene Definitionen zu verständigen, um die im Textverlauf verwandten Begriffe zu verstehen. Die folgenden Begriffsbestimmungen stellen in knapper Form Hauptmerkmale heraus und grenzen sich somit von anderen, sinnverwandten Begriffen ab.

- **Einzugsgebiete** beschreiben Bereiche, aus dem alle dort anwesenden Personen denselben Hauptfluchtweg nutzen müssen. Dies entspricht z. B. bei mehrgeschossigen Gebäuden der Gesamtanzahl der Personen, die über alle Ebenen (auch als Etagen, Geschosse, Stockwerke bezeichnet) demselben Hauptfluchtweg zugeordnet sind, unabhängig davon, ob diese Personen Abschnitte des Hauptfluchtweges im Fluchtfall zeitgleich oder zeitlich versetzt nutzen. (ASR A2.3 Tabelle 1 – Erläuterungen)
- **Fluchtwege** sind Verkehrswege, an die besondere Anforderungen zu stellen sind und die der selbstständigen Flucht aus einem möglichen Gefahrenbereich und in der Regel zugleich der Rettung von Personen dienen. (ASR A2.3)
- **Flucht- und Rettungspläne** sind Pläne, in dem die erforderlichen Informationen über die Fluchtwege sowie die Standorte von Erste-Hilfe-Einrichtungen und von zur Selbsthilfe vorgesehenen Brandschutzeinrichtungen dargestellt sind. (ASR A2.3)
- **Gesicherter Bereich** sind Bereiche, in denen Personen vorübergehend vor einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt sind (z. B. benachbarte Brandabschnitte, notwendige Treppenräume, sichere Außenbereiche). (ASR A2.3)
- **Hauptfluchtwiege** sind insbesondere die zur Flucht erforderlichen Verkehrswege (notwendige Flure, Treppenräume für notwendige Treppen sowie Notausgänge nach dem Bauordnungsrecht (erster Rettungsweg)). (ASR A2.3)
- **Hauptfluchtweglänge** ist die kürzeste Strecke vom Beginn des Fluchtwegs zum Notausgang (ohne Berücksichtigung der Raumausstattung, jedoch nicht durch Wände gemessen) bis zum Notausgang. Bei normaler Brandgefährdung darf diese 35 m nicht überschreiten. (ASR A2.3)
- **Lichte Mindestbreite oder Mindesthöhe** ist die freie, unverstellte, unverbaute und nicht durch Hindernisse eingeschränkte Breite/Höhe von Verkehrs- oder Fluchtwegen, die mindestens zur Verfügung stehen müssen. (ASR A2.3)
- **Nebenfluchtwiege** sind neben den Hauptfluchtwegen zusätzliche Fluchtwege, die ebenfalls ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. (ASR A2.3)
- **Notausgänge** sind Ausgänge im Verlauf von Hauptfluchtwegen, die direkt ins Freie oder in gesicherte Bereiche führen. (ASR A2.3)
- **Notausstiege** sind geeignete Ausstiege im Verlauf von Nebenfluchtwegen zur selbstständigen Flucht aus Räumen oder einem Gebäude. (ASR A2.3)
- **Notwendige Flure** sind Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen zu Treppenräumen notwendiger Treppen oder zu Ausgängen ins Freie führen. (BauO NRW § 36)
- **Treppe** ist ein fest mit dem Bauwerk verbundenes, unbewegbares Bauteil, das mindestens aus einem Treppenlauf besteht. (ASR A1.8)
- **Treppenlauf** ist die ununterbrochene Folge von mindestens drei Treppenstufen (drei Steigungen) zwischen zwei Ebenen. Die oberste Stufe ist Teil der Austrittsebene. (ASR A1.8)
- **Türen im Verlauf von Fluchtwegen** sind alle Türen, die vom Beginn des Fluchtweges bis ins Freie oder in einen gesicherten Bereich zu benutzen sind. Dazu gehören auch Türen von Notausgängen. (ASR A2.3)
- **Sammelstellen** sind sicherere Bereiche, an dem sich die im Fall einer Evakuierung flüchtenden Personen einfinden müssen. (ASR A2.3)
- **Verkehrswege** sind für den Fußgängerverkehr bestimmte Bereiche in Gebäuden oder im Freien auf dem Gelände. Dazu gehören insbesondere Flure, Gänge und Treppen. (ASR A1.8)



© Eakrin - stock.adobe.com

Verkehrs- und Fluchtwege

Verkehrswände

In Kindertageseinrichtungen dienen Verkehrswände dazu, Arbeits-, Aufenthalts- und Spielbereiche störungsfrei begehen und verlassen zu können. Dazu müssen sie in einer ausreichenden Anzahl und Bemessung vorhanden sein. Zu Verkehrsbereichen gehören innenliegend z. B. Flure, Treppen, Gänge und Gebäudeausgänge und außenliegend z. B. Außentreppen, Zu- und Abwege, Rampen und Gebäudeeingänge. Auf Verkehrswegen muss ein sicheres und auch barrierefreies Bewegen möglich sein.

Fußböden müssen eine ebene und trittsichere Oberfläche aufweisen, um Gefährdungen durch z. B. Stolpern, Umstürzen oder Wegrutschen zu vermeiden. Im Freien liegende Verkehrswände wie Außentreppen und Gebäudeeingänge müssen bei allen Witterungsbedingungen sicher begehbar sein. Einbauten z. B. Abdeckungen, Roste und Abläufe sind bündig in Verkehrswegen einzupassen und dürfen keine Fangstellen u. a. für Fußzehen bilden.

Verkehrswände sind übersichtlich zu führen und sollen möglichst gradlinig verlaufen. Verkehrswände auf einer Geschossebene müssen grundsätzlich waagerecht angelegt sein.

Verkehrswände im Innen- und Außenbereich müssen ausreichend beleuchtet sein, damit sie sicher begangen werden können. Zugängliche Verglasungen müssen gegen Glasbruch gesichert und gut sichtbar bzw. gekennzeichnet sein.

Nicht vermeidbare Höhenunterschiede z. B. zwischen benachbarten Gebäudeteilen sind vorzugsweise durch Rampen auszugleichen. Verkehrswände dürfen nicht durch einzelne Stufen unterbrochen werden. Wo Rampen erforderlich sind, müssen diese mit einer Neigung von maximal 6 Prozent auslegt sein.

Für Höhenunterschiede, die nicht durch Schrägrampen ausgeglichen werden können, ist eine Stufenfolge von mindestens zwei zusammenhängenden Stufen mit parallel verlaufenden Stufenkanten und -abmessungen zulässig. Die Steigungshöhe soll zwischen 14 cm und 17 cm und Auftrittsflächentiefe zwischen 29 cm und 32 cm liegen. Stufen sind kontrastreich und möglichst ohne störende Blendung des Benutzers auszuleuchten. Verkehrswände, die gleichzeitig als Hauptfluchtweg dienen, dürfen keine Ausgleichsstufen aufweisen.

Verkehrswände müssen ständig freigehalten werden, damit diese jederzeit sicher benutzt werden können. Lichte Mindestbreiten sind bei Verkehrswegen, Durchgängen und Türen in Abhängigkeit vom Personenaufkommen zu bemessen (siehe Tabelle 1).

Bei der Ermittlung der lichten Mindestbreiten sind neben Beschäftigten und Kindern auch weitere möglicherweise anwesende Personengruppen wie Eltern, Angehörige oder Besucher mit zu berücksichtigen. Verkehrswände dürfen nicht durch Kinderwagen o. ä. eingeengt oder verstellt werden.

Verkehrswände mit einer lichten Durchgangsbreite unter 0,90 m sind aufgrund der Mindestanforderungen an die barrierefreie Zugänglichkeit grundsätzlich nicht zu empfehlen. Bei Verkehrswegen, die zu besonderen Bereichen z. B. persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen oder Toilettenzellen führen, können die lichten Mindestbreiten von den Werten in Tabelle 1 abweichen. Gänge von persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen müssen eine lichte Mindestweite von mindestens 0,60 m aufweisen. Türen von Toilettenzellen und Toilettenräumen mit nur einer Toilette entsprechend ASR A4.1 Sanitärräume müssen eine lichte Mindestbreite von 0,55 m aufweisen, soweit diese nicht barrierefreien Ansprüche genügen müssen.

Die lichte Höhe über Verkehrswegen soll 2,10 m betragen und darf 2,00 m nicht unterschreiten. Die lichte Höhe von Durchgängen und Türen im Verlauf von Verkehrswegen soll 2,10 m betragen und darf 1,95 m nicht unterschreiten. Dies gilt auch bei der Verwendung von Funktionselementen z. B. Obentürschließern. Bei neu errichteten oder umgebauten Verkehrswegen ist die lichte Mindesthöhe von 2,10 m über Verkehrswegen möglichst zu realisieren



© Blue Jean Images - stock.adobe.com

Nr.	Anzahl der Personen	Lichte Mindestbreiten von Durchgängen und Türen im Verlauf von Verkehrswegen*) (in m)	Lichte Mindestbreiten von Verkehrswegen (in m)
1	bis 5	0,80*	0,90
2	bis 20	0,90	1,00
3	bis 50	0,90	1,20
4	bis 100	1,00	1,20
5	bis 200	1,05	1,20
6	bis 300	1,65	1,80
7	bis 400	2,25	2,40

Bei Einzugsgebieten von mehr als 200 Personen sind Zwischenwerte der Mindestbreiten (ermittelt durch lineare Interpolation) zulässig.

*) Bei Neubauten, wesentlichen baulichen Erweiterungen oder Umbauten wird empfohlen, für Einzugsgebiete von bis zu 5 Personen eine lichte Mindestbreite von Durchgängen und Türen von 0,90 m (barrierefreie Zugänglichkeit) einzuhalten.

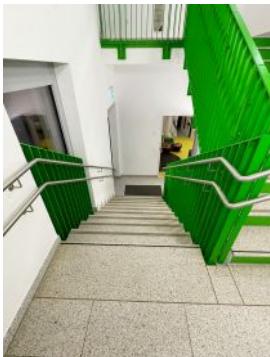
Tabelle 1: ASR A 1.8: Lichte Mindestbreiten für den Fußgängerverkehr (Auszug)

Verkehrs- und Fluchtwege

Flucht- und Rettungswege



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

An Fluchtwege werden besondere Anforderungen gestellt, um im Gefahrenfall eine schnelle Flucht auf möglichst kurzem Weg in einen gesicherten Bereich oder ins Freie zu ermöglichen. Fluchtwege stellen in der Regel auch Rettungswege dar. Rettungswege, die nicht direkt ins Freie oder einen gesicherten Treppenraum führen, verlaufen nach dem Bauordnungsrecht über „notwendige Flure“ in einen gesicherten Bereich. Sie ermöglichen den Zugang der Feuerwehr und/oder des Rettungsdienstes. Flucht- und Rettungswege müssen zur Entfluchtung, zur Brandbekämpfung und zur Rettung oder Verletztenbergung stets freigehalten werden.

In einer Kindertageseinrichtung stellt sich die Realisierung notwendiger Flure aufgrund des pädagogischen Auftrages in der Praxis eher schwierig dar. In Fluren wird z. B. gespielt, sich witterungsbedingt aus- und angezogen. Somit werden auch Anziehsachen, Spiel- und Dekorationsmaterialien (Brandlasten) bereit gehalten. Um diesen besonderen Nutzungsbedingungen und den Anforderungen aus dem Bau- und Arbeitsstättenrecht gerecht zu werden, kann zum Beispiel aus jedem Gruppenraum eine Tür als Hauptfluchtweg in einen gesicherten Außenbereich geführt werden. Für diese Tür gelten dann die Anforderungen an eine Notausgangstür (u. a. jederzeit zu öffnen, keine Türschwelle, nach außen aufschlagend). Für Mehrzweckräume bietet sich eine vergleichbare Lösung an.

Entsprechend der Arbeitsstättenverordnung und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sind bei der Bemessung der Hauptfluchtwiege die lichten Mindestbreiten von Fluren, Durchgängen, Türen oder Notausgangstüren anhand der Anzahl von Personen aus dem Einzugsgebiet zu berücksichtigen.

So sind zur Festlegung der lichten Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen die Höchstzahl an Personen, die im Bedarfsfall den Hauptfluchtweg nutzen müssen, zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung sind die Anzahl der Beschäftigten, Kinder und möglicher weiterer Personengruppen wie anwesende Eltern, Angehörige oder Besucher z. B. während der Bring- und Abholzeiten oder bei Veranstaltungen (z. B. Kita-Feste, Elternabende) zu berücksichtigen. Die Maße können der Tabelle 2 entnommen werden.

Die lichten Mindestbreiten des Hauptfluchtweges nach Tabelle 2, Spalte C, Nummern 1 bis 7 dürfen durch kurze Einbauten oder Einrichtungen, z. B. Feuerlöscher, Wandvorsprünge, Türflügel, Türzargen, Türdrücker und Notausgangsbeschläge, die Maße nach Spalte B nicht unterschreiten. Aufgrund der Anforderungen an die barrierefreie Zugänglichkeit sind lichte Mindestbreiten von weniger als 0,90 m grundsätzlich nicht zu empfehlen.

Für Hauptfluchtwiege, die ausschließlich zur Flucht bestimmt sind, dürfen die lichten Mindestbreiten nach Tabelle 2, Spalte C, Nummern 1 bis 7 auf die Werte der lichten Mindestbreiten für Durchgänge nach Spalte B der Tabelle 2 reduziert werden. Solche Hauptfluchtwiege können z. B. Gänge, Treppenhäuser und Außentreppen sein, die ausschließlich zur Evakuierung vorgesehen sind und im Normalbetrieb nicht als Verkehrswege genutzt werden. Eine weitere Einengung durch kurze Einbauten oder Einrichtungen ist dabei nicht zulässig.

Für mehrgeschossige Kindertageseinrichtungen oder für Kindertageseinrichtungen, die Bestandteil von mehrgeschossigen Gebäuden sind, in denen die Hauptfluchtwiege gemeinsam mit anderen im Gebäude untergebrachten Betrieben oder Einrichtungen genutzt werden, kann gemäß Nr. 5 Abs. 14 bis 16 der ASR A2.3 von den Möglichkeiten „freier Fluss“ oder „Sequenzielle Entfluchtung“ Gebrauch gemacht werden. Beides kann im Einzelfall zu etwas geringen Anforderungen an die Mindestbreite dieser Hauptfluchtwiege führen, bedarf jedoch der genauen Planung im Einzelfall.

Nr.	A	B	C
	Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	Lichte Mindestbreiten von Durchgängen und Türen im Verlauf von Hauptfluchtwegen, z. B. Türen von Notausgängen (in m)	Lichte Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen (in m)
1	bis 5	0,80*	0,90
2	bis 20	0,90	1,00
3	bis 50	0,90	1,20
4	bis 100	1,00	1,20
5	bis 200	1,05	1,20
6	bis 300	1,65	1,80
7	bis 400	2,25	2,40

Bei Einzugsgebieten von mehr als 200 Personen sind Zwischenwerte der Mindestbreiten (ermittelt durch lineare Interpolation) zulässig.

* Bei Neubauten, wesentlichen baulichen Erweiterungen oder Umbauten wird empfohlen, für Einzugsgebiete von bis zu 5 Personen eine lichte Mindestbreite von Durchgängen und Türen von 0,90 m (barrierefreie Zugänglichkeit) einzuhalten.

Tabelle 2: ASR A 2.3: Lichte Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der Personen im Einzugsgebiet (Auszug)

Verkehrs- und Fluchtwege

In mehrgeschossigen Kindertageseinrichtungen muss aufgrund der hohen Anzahl an potenziell nicht selbstständig fluchtfähigen Personen (z. B. Kinder, Personen mit Behinderung) in der Regel ein Nebenfluchtweg (bisher zweiter Fluchtweg) bzw. ein zweiter baulicher und selbstständig begehbarer Rettungsweg vorgesehen werden. Dieser kann über ein zweites Treppenhaus mit Notausgang oder Notausstieg oder über eine Außentreppe, ggf. mit einem vorgelagerten Fluchtbalkon in einen gesicherten Bereich führen. Bei der Gestaltung von Fluchtbalkonen ist darauf zu achten, dass diese stets frei begehbar sind und auch bei geöffneten (Flucht-)Türen noch über die notwendige Mindestbreite nach Tabelle 2, Spalte C verfügen. Dieses Ziel kann z. B. mit ausreichend breiten Fluchtbalkonen, mit Anordnung der Türen in Nischen oder durch Ausstattung der Türen mit 170° Beschlägen mit Feststeller erreicht werden.

Not- oder Fluchtrutschen in Form von Tunnelrutschen können eine sinnvolle Ergänzung zu einer Treppe sein. Hierbei ist dann die DIN EN 1176 - Teil 3 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen“ zu berücksichtigen. Es bietet sich an, Not oder Fluchtrutschen in den Alltag der Kindertageseinrichtung zu integrieren, damit Kinder im Gefahrenfall bereits im Umgang geübt sind.

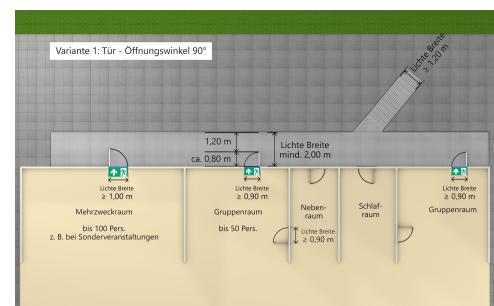
Weitere Aspekte, durch deren Beurteilung auch in eingeschossigen und ebenerdigen Kindertageseinrichtungen Nebenfluchtwege erforderlich sein können, sind z. B.:

- Der Hauptfluchtweg führt durch Bereiche mit einer erhöhten Brandgefährdung, z. B. aus dem Leitungsbüro oder dem Sozialraum über den Spielflur zum Ausgang.
- Eine hohe Anwesenheit von Personen ist gegeben, so dass über den Hauptfluchtweg eine geordnete Flucht nicht mehr möglich ist.
- In einem Brandschutzkonzept wurde beurteilt und festgestellt, dass aufgrund weiterer Begebenheiten Nebenfluchtwege erforderlich sind.

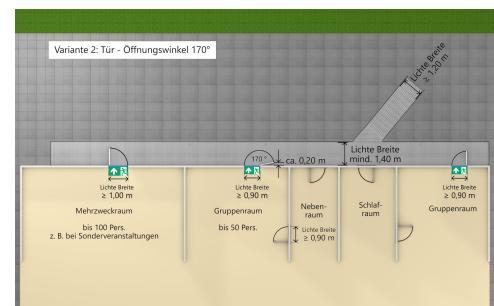
Bei jeglichen Maßnahmen wird immer zu beurteilen sein, wie neben dem Personal auch die Kinder und weitere Besucher in einem möglichst schnellen Zeitraum in einen gesicherten Bereich evakuiert werden können. So sind Aufenthaltsbereiche für Kinder unter drei Jahren nach Möglichkeit im Erdgeschoss anzutreffen, da dann eine Evakuierung wesentlich einfacher und schneller ebenerdig zu bewerkstelligen ist, als aus höher gelegenen Stockwerken.

Wendel- und Spindeltreppen sind im Verlauf eines Hauptfluchtweges (erster Fluchtweg) nicht zulässig. Im Verlauf eines Nebenfluchtweges (zweiter Fluchtweg) sind sie nur dann zulässig, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung deren sichere Benutzung im Gefahrenfall erwarten lassen. Eine sichere Benutzung von Wendel- und Spindeltreppen durch Kinder, auch mit Unterstützung von Erwachsenen, kann im Gefahrenfall grundsätzlich nicht erwartet werden.

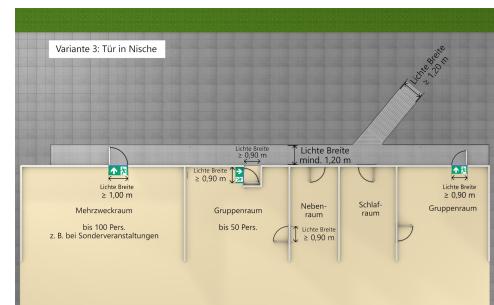
Für Nebenfluchtwege bestehen gemäß ASR A2.3 Nr. 6 einige Möglichkeiten zur Abweichung von Mindestanforderungen im Vergleich zu Hauptfluchtwegen. Diese Erleichterungen gelten ausschließlich nur für solche Nebenfluchtwege, die nicht gleichzeitig Verkehrswege oder Hauptfluchtwege aus anderen Bereichen der Einrichtung sind.



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Notausgänge / Notausstiege



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Im Hauptfluchtweg sind die als Notausgänge dienenden Türen immer so einzurichten, dass sie jederzeit ohne fremde Hilfsmittel durch das Personal zu öffnen sind und in Fluchtrichtung aufschlagen. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass (äußere) Sonnenschutzeinrichtungen z. B. Lamellenstores das Aufschlagen des Notausgangs nicht beeinträchtigen. Äußere Sonnenschutzeinrichtungen sind so auszuführen, dass diese neben den schattenspendenden Eigenschaften ein Öffnen der Notausgangstür jederzeit ohne fremde Hilfsmittel ermöglichen.

Ein im Nebenfluchtweg gegebenenfalls vorhandener Notausstieg ist so einzurichten, dass dieser durch die darauf angewiesenen Personen möglichst schnell und ungehindert nutzbar ist. In Kindertageseinrichtungen kann ein Notausstieg z. B. als Tür oder Fenstertür (z. B. Terrassentür) ausgebildet sein, die in einen gesicherten Außenbereich führt.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen, um im Notfall ein sicheres Verlassen des Gebäudes zu ermöglichen. Dies gilt nicht in Räumen, in denen der Fluchtweg eindeutig und jederzeit erkennbar ist, z. B. in Einzelbüros wie einem Leitungszimmer mit nur einer Tür.

Sammelstellen sollen mit dem Rettungszeichen E007 „Sammelstelle“ deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Auf Nebenfluchtwegen ist der Ausgang, z. B. Notausstieg z. B. über die Rettungszeichen D-E019 „Notausstieg“ zu kennzeichnen. Falls erforderlich, ist auch der Weg zum Notausgang oder Notausstieg zu kennzeichnen, damit der Zugang wahrnehmbar wird.

Rettungszeichen im Verlauf von Fluchtwegen dürfen nicht auf Türflügeln angebracht werden, weil bei geöffneten Türflügeln Richtungsangaben nicht mehr erkennbar sein könnten bzw. in die falsche Richtung weisen.

Eine Kennzeichnung kann in langnachleuchtender, innenbeleuchteter oder außenbeleuchteter Ausführung erfolgen. Die Art der Kennzeichnung ergibt sich in der Regel aus dem Brandschutzkonzept.



© Unfallkasse NRW

Brandschutzkonzept



© Pixel-Shot - stock.adobe.com



© Andrii Zastrozhnov -
stock.adobe.com

Für Kindertageseinrichtungen ist entsprechend der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) ein Brandschutzkonzept zu erstellen.

In einem Brandschutzkonzept sind unter anderem die Flucht- und Rettungswege auszuweisen. Bei einer Auftragsvergabe zum Brandschutzkonzept muss der Auftraggeber (Bauherr z. B. Träger einer Kindertageseinrichtung) dem Auftragnehmer (Sachverständigen) schriftlich aufgeben, die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und die DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ und den Stand der Technik einzuhalten. Das bedeutet auch, dass grundlegend bei der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung und seiner Technischen Regeln für Arbeitsstätten berücksichtigt werden sollten. Es hat sich in der Praxis als zielführend erwiesen, darauf in der Beauftragung explizit hinzuweisen.

Alarmplan

In einer Kindertageseinrichtung sind Notfallmaßnahmen z. B. für Brände oder Unfälle festzulegen. Ein Alarmplan stellt eine einfache Form der schriftlichen Festlegung von Notfallmaßnahmen dar. In einem Alarmplan sind Zuständigkeiten für die einzelnen Tätigkeiten festzulegen. Das Personal der Einrichtung muss über Inhalte und Abläufe im Rahmen einer regelmäßigen Unterweisung informiert werden.

Der Alarmplan wird an geeigneten Stellen in der Kindertageseinrichtung ausgehängt. Der Alarmplan muss regelmäßig aktualisiert werden, z. B. wegen Änderung von Telefonnummern, Personalwechsel.



© DOC RABE Media - stock.adobe.com

Räumungsübungen



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Um für den Notfall eine routinemäßig ablaufende Räumung sicherstellen zu können, ist es wichtig, diese anhand des Alarmplans regelmäßig zu üben. Es sollte mindestens eine jährliche Alarmprobe in Verbindung mit einer Räumungsübung durchgeführt werden.

Verkehrs- und Fluchtwege

Inhalte der Übungen sollten insbesondere sein:

- Alarm auslösen
- Notruf absetzen
- Einrichtung verlassen
- Sammelpunkt aufsuchen
- Vollständigkeit prüfen

Im Vorfeld ist zu prüfen, ob der Alarm in allen Räumen zu hören ist und ob ein Notruf jederzeit abgesetzt werden kann. Je nach Form und Größe der Einrichtung kann es notwendig sein, für einzelne Bereiche verantwortliche Personen für die Entfluchtung festzulegen.

Unpassende Wetterverhältnisse sind zu berücksichtigen. Bei der Evakuierung sind die Anwesenheitslisten und möglichst auch eine stets gepackt bereitstehende Notfalltasche mitzunehmen, in der sich u. a. ausreichend viele Rettungsdecken zum Wärmen befinden.

Sinnvoll ist es, eine Räumungsübung in Absprache mit der Feuerwehr gemeinsam durchzuführen. Die Feuerwehr lernt dabei die Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung kennen und die Beschäftigten erhalten eine direkte Rückmeldung von Fachleuten.

Die Evakuierung von Kleinkindern muss mitbedacht werden. Dabei sollte der mögliche Einsatz von Evakuierungshilfsmitteln geprüft werden (z. B. rollbare Gitterbettchen oder Kinderbusse), mit denen Kleinkinder in den Außenbereich befördert werden können. In nicht ebenerdig gelegenen Einrichtungen sind Kleinkinder zunächst in einen gesicherten Bereich (z. B. anderer Brandabschnitt im Gebäude, notwendiger Treppenraum oder zu diesem Zweck ausgewiesener Fluchtbalkon) zu bringen. Hierdurch gewinnt man Zeit zur sicheren Durchführung der weiteren Evakuierung von dort aus oder zur Übergabe der Kinder an die Rettungskräfte. Ggf. können weitere Hilfsmittel zur Evakuierung von Kleinkindern, z. B. Tragehilfen sinnvoll oder gar notwendig sein. Im Nachgang einer Übung sollte eine Auswertung stattfinden, um etwaige Defizite oder Probleme rechtzeitig zu erkennen und diesen entgegenwirken zu können. Dazu gehört auch die Ausstattung der Einrichtung mit einer ausreichenden Anzahl an geeigneten Feuerlöschnern und die Unterweisung der Brandschutzhelfer incl. Übung nach ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“.

Flucht- und Rettungsplan

Wenn Lage, Ausdehnung und die Art der Benutzung der Arbeitsstätte es erfordern, hat der Arbeitgeber einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Dies kann erforderlich sein:

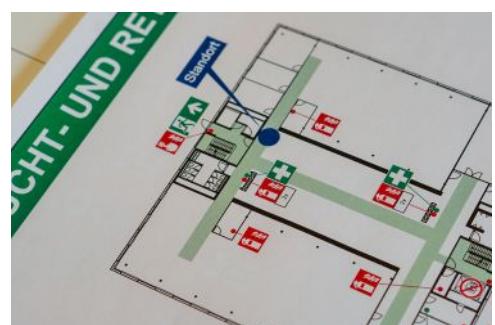
- bei unübersichtlicher Flucht- und Rettungswegführung (z. B. über Zwischengeschosse, durch größere Räume, gewinkelte oder von den normalen Verkehrswegen abweichende Wegführung)
- bei einem hohen Anteil an ortsunkundigen Personen (z. B. Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr)

Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell, übersichtlich, gut lesbar und farblich unter Verwendung von Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen gestaltet sein.

Aus dem Plan muss ersichtlich sein, welche Fluchtwege die Personen von ihrem jeweiligen Standort aus zu nehmen haben, um ins Freie oder in einen gesicherten Bereich zu gelangen. Zur Orientierung ist es wichtig, den Standort des Betrachters im Flucht- und Rettungsplan zu kennzeichnen. Auf den Flucht- und Rettungsplänen sollten auch die Sammelstellen eingetragen sein. Außerdem sind Kennzeichnungen für die Standorte von Erste-Hilfe- und Brandschutzeinrichtungen aufzunehmen. Wird nur ein Teil des Gebäudegrundrisses auf den Plänen dargestellt, sollte eine Übersichtsskizze die Lage im Gesamtkomplex verdeutlichen. Flucht- und Rettungspläne sind in den Bereichen der Kindertageseinrichtung an geeigneten Stellen auszuhängen. Geeignete Stellen sind beispielsweise Bereiche in Fluchtwegen, an denen sich häufiger Personen aufhalten z. B. vor Aufzugsanlagen, in Eingangsbereichen, vor Zugängen zu Treppen und an Kreuzungspunkten von Verkehrswegen. Flucht- und Rettungspläne müssen – bezogen auf den Standort des Betrachters – lagerichtig angebracht werden.



© Unfallkasse NRW



© Bettina - stock.adobe.com

Quellen

- Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 1
- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Grundsätze der Prävention, DGUV Regel 100-001
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Betrieblicher Brandschutz in der Praxis, DGUV Information 205-001
- Alarmierung und Evakuierung, DGUV Information 205-033
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A1.3
- Fußböden, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A1.5
- Türen und Tore, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A1.7
- Verkehrswege, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A1.8
- Maßnahmen gegen Brände, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A2.2
- Fluchtwege und Notausgänge, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A2.3
- Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR V3a.2
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
- Fachempfehlung Evakuierungsübungen - Hinweise zur Planung und Durchführung von Alarmproben in Schulen und Kindertageseinrichtungen, Deutscher Feuerwehr Verband
- Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes - Tageseinrichtungen für Kinder
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen, DIN EN 1176-3

Erhöhte Spielebenen

Stand: 28.06.2021

Erhöhte Spielebenen sind in Kindertageseinrichtungen weit verbreitet. Sie können anregende Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten bieten und erlauben Kindern, ihre Umgebung aus unterschiedlichen Höhen und Perspektiven wahrzunehmen.

Zunehmend werden auch speziell für Krippenkinder erhöhte Spielebenen mit unterschiedlichen Spielanreizen konzipiert. Diese erstrecken sich über einfache, niedrige Podeste bis hin zu fantasievoll gestalteten Spiel-, Ruhe- und Schlaflandschaften mit unterschiedlichen Höhenverläufen, in die z. B. haus- oder höhlenähnliche Aufenthaltsbereiche integriert werden.

Bei der Planung/Beschaffung und beim Aufbau erhöhter Spielebenen ist ähnlich wie bei Spielplatzgeräten in besonderem Maße auf die Sicherheit für Kinder zu achten. Auch die örtlichen Gegebenheiten müssen in die Planungen einfließen.

Die DGUV Vorschrift 82 beschreibt in Verbindung mit der entsprechenden Branchenregel und der DIN-Norm 1176 wichtige Anforderungen, mit denen Unfallgefahren vermieden werden können.

Wird für Kindertageseinrichtungen der Auftrag erteilt, bauliche Anlagen, Aufenthaltsbereiche und Ausstattungen (dazu gehören auch erhöhte Spielebenen) zu planen, herzustellen, zu ändern oder zu beschaffen, muss dem Auftragnehmer schriftlich aufgegeben werden, die Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung und den Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

Zur Vermeidung möglicher Gefährdungen sollten erhöhte Spielebenen nach Aufstellung oder wesentlicher Änderung einer unabhängigen, dokumentierten Prüfung durch eine hierzu befähigte Person unterzogen werden. Da ähnliche Gefährdungen entstehen können wie bei Spielplatzgeräten, wird hierzu die Einbindung eines Sachkundigen für die Spielplatzgeräteprüfung empfohlen.



© Unfallkasse NRW

siehe Anhang; Checkliste: Planung, Konstruktion, Bau und Abnahme erhöhter Spielebenen

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, DIN EN 1176

Checkliste: Planung, Konstruktion, Bau und Abnahme erhöhter Spielebenen

Planung, Konstruktion, Bau und Abnahme erhöhter Spielebenen (Stand: 04/2021)

Nr.	Prüffrage	ja	Erforderliche Maßnahme
1	Werden im Rahmen der Beschaffung Fachleute (z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sachkundiger für die Spielplatzgeräteprüfung) eingebunden?		
2	Wird der Planer/Hersteller/Inverkehrbringer vom Auftraggeber dazu verpflichtet oder bestätigt dieser schriftlich, für die erhöhte Spielebene die jeweils aktuellen Vorschriften (insbesondere Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (DGUV Vorschrift 82), Regel „Branche Kindertageseinrichtungen“ (DGUV Regel 102-602) in Verbindung mit der DIN EN 1176) sowie den Stand der Technik einzuhalten?		
3	Wird insbesondere bei größeren Einbauten und im Bedarfsfall die Baubehörde bzw. die für den Brandschutz zuständige Stelle eingebunden?		
4	Werden Angaben des Herstellers oder Lieferanten eingefordert, liegen diese vor und werden diese beachtet (z. B. Hinweise zum Raumbedarf, Aufbauanleitung, Hinweise zur Inspektion, Wartung und zum Betrieb, Anforderungen an den Fallschutz)?		
5	Erfolgt der sachgemäße Aufbau durch eine fachkundige Person (z. B. Schreiner)?		
6	Wird insbesondere bei komplexeren Konstruktionen darauf geachtet, dass nach Aufbau oder wesentlicher Änderung eine sicherheitstechnische Prüfung erfolgt und diese schriftlich dokumentiert wird (z. B. durch einen unabhängigen Sachkundigen für die Spielplatzgeräteprüfung)?		

Checkliste: Planung, Konstruktion, Bau und Abnahme erhöhter Spielebenen

Nr.	Prüffrage	ja	Erforderliche Maßnahme
7	Ist eine ausreichende Standsicherheit (für Kinder und Erwachsene) gewährleistet und wird dies bei der Auswahl der Werkstoffe und der Konstruktion berücksichtigt?		
8	Werden nur schadstoffarme/gesundheitsverträgliche Werkstoffe eingesetzt?		
9	Sind Wände und Stützen abgerundet oder gebrochen bzw. gefast (Abrundungsradius mindestens 2 mm), damit Verletzungsgefahren durch scharfe Kanten und spitzig raue Oberflächen vermieden werden?		
10	Beträgt die lichte Höhe zwischen Standfläche und Decke mindestens 1,35 m, um Anstoßstellen für den Kopf zu vermeiden, unkompliziert Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten und Evakuierungsmaßnahmen durchführen zu können?		
11	Können Kinder z. B. in Notsituationen durch das Aufsicht führende Personal schnell und unkompliziert an jedem Ort erreicht und ggf. geborgen werden?		
12	Sind für Aufenthaltsbereiche, die mehr als 1,0 m über einer anderen Fläche liegen, Umwehrungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 m vorgesehen? Sind beim Aufenthalt von Kindern unter drei Jahren bereits bei einer Absturzhöhe ab 0,6 m Umwehrungen vorgesehen? Sind beim Aufenthalt von Kindern unter drei Jahren bei einer Absturzhöhe bis 0,6 m zusätzliche Maßnahmen ergriffen worden z. B. Matten?		
13	Beträgt die Öffnungsweite z. B. von Umwehrungen und Treppen ohne Setzstufen maximal 11 cm (bei Aufenthalt von Kindern unter drei Jahren maximal 8,9 cm)?		

Checkliste: Planung, Konstruktion, Bau und Abnahme erhöhter Spielebenen

Nr.	Prüffrage	ja	Erforderliche Maßnahme
14	Werden Fangstellen für Kopf, Hals, Finger und Kordeln auch im Zusammenspiel mit den Umgebungsbedingungen durch Beachtung der Öffnungs- und Sicherheitsmaße nach DIN EN 1176 konstruktiv ausgeschlossen (z. B. zur Vermeidung von Kopffangstellen: Abstand zwischen Umwehrungsoberkante und Raumdecke nicht größer als 11 cm (bei Kindern unter drei Jahren nicht größer als 8,9 cm) und nicht kleiner 23 cm?)		
15	Sind keine Aufstiegs-/Kletterhilfen vorhanden (z. B. unverschlossene Öffnungen anstelle durchsichtiger Elemente in Umwehrungen, horizontal anstelle vertikal verlaufender Brüstungselemente oder quer verspannte Täue), die ein Klettern und Überwinden von Absturzsicherungen fördern?		
16	Wird die Absturzsicherung entsprechend erhöht oder idealer Weise bis zur Raumdecke geführt (z. B. mit Hilfe von Geländerstäben, Verglasungen, straff gespannten Netzen), wenn Aufstiegs- und Klettermöglichkeiten an die Umwehrung heran gestellt werden können (z. B. Matratzenstapel, kleine Tische, Stühle, Regale)?		
17	Wird das unbeabsichtigte Herunterfallen von Gegenständen aus dem Fußbereich durch mindestens 2 cm hohe Fußleisten oder Aufkantungen verhindert?		
18	Sind Umwehrungen auf erhöhten Spielebenen so gestaltet, dass Aufenthaltsbereiche unmittelbar dahinter einsehbar sind?		
19	Sind für Kinder zugängliche Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen mit bruchsicheren Werkstoffen versehen, so dass Verletzungsgefahren bei Glasbruch vermieden werden?		

Checkliste: Planung, Konstruktion, Bau und Abnahme erhöhter Spielebenen

Nr.	Prüffrage	ja	Erforderliche Maßnahme
20	Sind für das Erreichen der erhöhten Spielebenen sichere Aufstiege vorgesehen (wird dazu z. B. Aufstiegen in Treppenform mit Umwehrungen gegenüber Leitern der Vorzug eingeräumt)?		
21	Sind Fallbereiche an Leiteraufstiegen, die z. B. aus Platzmangel unvermeidbar und maximal 2 m hoch sind, frei von Hindernissen und mit stoßdämpfenden Bodenbelägen (z. B. Matten) ausgelegt? Befinden sich Haltegriffe an der Einstiegsstelle und ist ein Querriegel als Absturzsicherung auf Höhe der Umwehrung angebracht?		
22	Werden im Aufenthaltsbereichen von Kindern unter drei Jahren treppenähnliche Aufstiege oder Leitern gesichert (z. B. mit Türchen oder Kinderschutzgittern)?		
23	Sind an treppenähnlichen Aufstiegen beidseitig Handläufe angebracht?		
24	Werden Quetsch- und Schergefährden vermieden (z. B. hervorgerufen durch nicht an der Rahmenkonstruktion fixierter Platten von abgehängten Decken)?		
25	Werden auch in den erhöhten Aufenthaltsbereichen Gefahren durch elektrische Anlagen und Betriebsmittel vermieden z. B. durch: <ul style="list-style-type: none"> • bruch- und zugriffssichere sowie gegen Verbrennungsgefahren geschützte Beleuchtungen, • Steckdosen mit einem erhöhtem Berührungsschutz? 		

Eine Kinderküche bietet den Kindern die Möglichkeit, über das eigenständige Zubereiten von kleinen Mahlzeiten, z. B. Frühstück oder Nachtisch, sowohl sinnliche Erfahrungen zu machen als auch logische und praktische Sinnzusammenhänge zu begreifen. Gibt es auf dem Außengelände der Kindertageseinrichtung einen Garten oder Obstbäume, können das dort angebaute Gemüse und das Obst von den Kindern geerntet und verarbeitet werden.

Das gemeinsame tägliche Essen (Frühstück, Mittagessen und Zwischenmahlzeiten) ist für die Kinder eine wichtige Schlüsselsituation im Alltag ihrer Einrichtung und sollte - auch in sozialer und kultureller Hinsicht - als wichtige Erfahrung ernst genommen und entsprechend gestaltet werden. Eine harmonische Atmosphäre, ein schön gedeckter Tisch mit schmackhaftem, gesundem Essen und achtsame Gespräche der Kinder untereinander können eine gemeinsame Mahlzeit zu einem besonderen Erlebnis machen. Es bietet sich an, die Kinderküchen mit dem Essbereich für Frühstück und Mittagessen zu kombinieren.



© Unfallkasse NRW

Geschirr und andere hauswirtschaftliche Geräte

Durch die Nutzung der Kinderküchen eignen sich die Kinder hauswirtschaftliche Fertigkeiten ganz selbstverständlich an und lernen in diesem Zusammenhang auch den Umgang mit Geschirr und anderen hauswirtschaftlichen Geräten. Die Ausstattung umfasst Gläser, Geschirr, Besteck, Töpfe und Pfannen, die in Unter- und Oberschränken Platz finden können. Die Materialien sollten verschieden sein, damit Kinder unterschiedliche Materialerfahrungen - mit Glas, Porzellan, Gusseisen, Stahl, Kunststoff und Emaille - machen können.

Gegen den Einsatz von Porzellan und Glas bestehen keine grundsätzlichen Bedenken; es muss aber sichergestellt sein, dass die Kinder im Hinblick auf den jeweiligen Umgang angeleitet und sensibilisiert werden. Alltäglich sollen die Kinder erfahren können, dass Materialien wie Glas und Porzellan einer vorsichtigen Handhabung bedürfen, da sie sonst zerbrechen.



© Unfallkasse NRW

Natürlich sind Aufsicht und Anleitung erforderlich, die auf das Alter und die entsprechenden Entwicklungsstufen der Kinder abgestimmt sein müssen.

Möblierung

Die Möblierung des Essbereiches muss der Altersmischung entsprechen und ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen, etwa hinsichtlich Sitz- und Tischhöhen.

Sicherheitstechnische Anforderungen

Küchen, in denen Kinder bei der Zubereitung von Essen mithelfen, sind so zu gestalten, dass sie nicht in Gefahr geraten können. Eine Kinderküchenzeile ist in der Regel mit Herd, Backofen und Spüle ausgestattet. Bereits bei der Planung derartiger Küchen müssen die unterschiedlichen Körpergrößen der Kinder und des pädagogischen Personals berücksichtigt werden.

Größengerechte Arbeitsplätze sollen für alle Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung stehen. Sofern Kücheneinrichtungen in erwachsenengerechter Höhe eingebaut werden, müssen für Kinder höhenangepasste Standplätze vorgesehen werden.

Bei der Einrichtung von Küchen, in denen Kinder bei der Zu- und Aufbereitung von Essen mithelfen, müssen Schutzvorkehrungen gegen Verbrennungs- und Verbrühungsgefahren - z. B. an der Warmwasserversorgung und dem Küchenherd - getroffen werden.

Schutzvorkehrungen gegen Verbrennungs- und Verbrühungsgefahren können wie folgt aussehen:

- Wasserentnahmestellen sind auf Temperaturen bis maximal 43°C eingestellt.
- Die Energiefreigabe für den Herd erfolgt durch einen gesonderten Schalter, der außerhalb der Reichweite von Kindern installiert ist (z. B. Schlüsselschalter). Bewährt hat sich z. B. eine im Gruppenraum angebrachte Signalleuchte, durch welche der Schaltzustand angezeigt wird.
- Kochstellen sind durch ein Herdschutzgitter gesichert, um das unbeabsichtigte Herunterziehen von Töpfen, Pfannen etc. zu verhindern.

Kinderküchen

verhindern.

- Das Backofenfenster ist aus wärmedämmendem Glas oder mit einem zusätzlich angebrachten Backofengitter versehen.

In Küchen müssen Reinigungs- und Desinfektionsmittel immer verschlossen oder unzugänglich für Kinder aufbewahrt werden.

Die Beachtung der Hygiene-Anforderungen bei der Gemeinschaftsverpflegung ist unerlässlich. Es empfiehlt sich, den Hygieneplan für die Versorgungs- und Kinderküchen unter Einbeziehung des Gesundheitsamtes zu erstellen.



© Unfallkasse NRW

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Landeszentrum Gesundheit (LZG) NRW, Rahmen-Hygieneplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen

Spiel- und Bastelmaterial

Stand: 27.02.2024

Spiel- und Bastelmaterial muss so gestaltet und ausgewählt sein, dass Kinder bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht gefährdet werden.

Die CE-Kennzeichnung auf oder am Spielzeug in Verbindung mit der jeweiligen Altersangabe ist eine wichtige Information zur Kindersicherheit für den betreffenden Gegenstand.

Bei Spiel-, Bastel- und Werkmaterialien ist auf deren Eignung für die Zielgruppe zu achten. Scheren, Prickelnadeln, Kleinteile, Leimflaschen oder -tuben gehören nur in die Hände von Kindern unter drei Jahren, wenn eine erhöhte Aufsicht gegeben ist. Daher muss bei altersgemischten Gruppen bedacht werden, ob die Selbstständigkeit, die bei älteren Kindern gefördert werden soll, zu Konflikten im Hinblick auf die jüngeren Kinder führen kann.

Hier wird im Rahmen der gebotenen Aufsicht sorgfältig abzuwagen sein, welches Risiko eingegangen werden soll und noch darf, damit alle Kinder der Einrichtung in ihrer altersspezifischen Entwicklung gefördert werden können.

Materialien für das künstlerische Gestalten sollten möglichst formbar sein; Sandknetmasse oder Ton sind geeignet zum Kneten, Schmieren und Modellieren. Auch andere Naturmaterialien können zum Modellieren, Basteln und Werken geeignet sein.

Es ist zu beachten, dass beim Abformen von Körperteilen mit Modellgips die Gefahr schwerer Hautverbrennungen besteht. Als Modelliermassen sind nur Alginat- oder hautfreundliche Silikonprodukte zu empfehlen.

Technische Merkblätter, Produkthinweise oder Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Produkte sind zu beachten. Produkte dürfen nur entsprechend den Herstellerangaben und für den vorgesehenen, vom Hersteller beschriebenen Verwendungszweck eingesetzt werden.



© Unfallkasse NRW © Maleo Photography - stock.adobe.com



© Unfallkasse NRW

Beim Einsatz von Spiel- und Bastelmaterialien ist es sinnvoll, geeignete Materialien so zu präsentieren, dass Kinder Lust bekommen, mit ihnen zu hantieren und zu lernen. Zu beachten sind dabei folgende Sicherheitshinweise:

- Ungefährliches Spielzeug und anderes Material für Kinder leicht zugänglich und überschaubar aufbewahren. Überfüllte Regale und geöffnete Schränke vermeiden.
- Plastiktüten, Luftballons, Kordeln, Springseile sowie spitze und scharfe Gegenstände nie in Reichweite von Kleinkindern aufbewahren.
- Auf lautes Spielzeug verzichten, da das kindliche Innenohr äußerst empfindlich auf laute Geräusche reagiert und um die Lärmkulisse generell zu begrenzen.
- Auf Lösungsmittelfreiheit von z. B. Malfarben und Stiften achten.
- Geprüftes Spielzeug (z. B. mit einem GS-Zeichen für geprüfte Sicherheit oder dem roten Kennzeichen Spiel-gut) beschaffen.
- Verschluckbare Kleinteile (z. B. Muggelsteine, Figuren von Brettspielen, Perlen) wegen Erstickungsgefahr dem Zugriff von Kleinkindern entziehen.

Als PDF herunterladen



Ob Kleinteile gefährlich sind, hängt von deren Größe und Form ab. Dies lässt sich:

- mit einem handelsüblichen Prüfzylinder für Kleinteile (Kleinteiletester nach DIN EN 71-1) oder
- bei Kugeln und Saugnäpfen (napfförmige Befestigungsmittel, welche sich durch Unterdruck an glatten Oberflächen z. B. an Glasscheiben festsaugen) mit einer Prüfschablone (Prüfschablone nach DIN-EN 71-1) feststellen.

Sogenannte „Wasserperlen“, die z. B. als Wasserreservoir für Schnittblumen eingesetzt werden, können besonders gefährlich sein. Das Verschlucken oder Einführen in Körperöffnungen kann schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben, da sich das Volumen der Wasserperlen durch Feuchtigkeit um ein Vielfaches erhöht.

Hinweise zu gefährlichen Produkten können in der Datenbank "Gefährliche Produkte in Deutschland" der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin eingesehen werden.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Sicherheit von Spielzeug, DIN EN 71, Teil 1-7
- Umgang mit Modellgips - Gefahr durch Verbrennungen beim Abformen von Körperteilen mit Modellgips, Fachbereich AKTUELL FBBE-009
- Kleinteile/Lebensmittel in der Kindertagespflege – Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
- „Wasserperlen“, Gelperlen, Hydrokugeln, Aquaperlen oder Glibberkugeln, Unfallkasse Nord
- Wasserperlen - Gefährliches Spielzeug?, Kindernotfall Bonn (Initiative der Abteilung für Neonatologie | Pädiatrische Intensivmedizin am Universitätsklinikum Bonn)
- Enthält verschluckbare Kleinteile: Wie wird geprüft, ob Spielzeug verschluckt werden kann?, Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Marktüberwachungsprojekt 2015: Sicherheit von Spielzeug -Spielzeuge mit Saugnäpfen (hessen.de), Dezernat 35.3 Regierungspräsidium Kassel

Für Kinder sind auf ihre Körpergröße abgestimmte Stühle und Tische bereitzustellen.

Nachfolgende Tabelle enthält Funktionsmaße zur Orientierung:

Alter (Anhaltswerte)	Körpergröße Kind (durchschnittlich in cm)	Stuhlhöhe (in cm)	Tischhöhe (in cm)
Kind kann sitzen (ab etwa 10 Monaten)	80	18	
zweijährig	90	22	40
vierjährig	105	26	46
sechsjährig	120	30	52

Tabelle 1: Maße entnommen aus der Veröffentlichung der Unfallkasse Baden-Württemberg „Kinder unter drei Jahren sicher betreuen“

Bei der Auswahl von Tischen und Stühlen sollte auf diese Anhaltswerte zurückgegriffen werden. Es empfiehlt sich, die Bewegungsfreiheit der Kinder durch Ausstattung und Möblierung nicht unnötig einzuschränken, also nur so viele Tische und Stühle, Hocker oder sonstige Sitzgelegenheiten einzustellen, wie wirklich nötig sind.

Bei der Bereitstellung von Stühlen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das pädagogische Personal einer Kindertageseinrichtung ebenfalls geeignete Arbeitsstühle benötigt.

Diese Arbeitsstühle („Erzieherinnen- und Erzieherstühle“) sind konstruiert wie Bürodrehstühle, lassen sich aber auf ein tieferes Sitzniveau absenken. Vor einer Beschaffung sollten die Stühle durch das pädagogische Personal ausprobiert und nach den Ergebnissen dieser Tests ausgewählt werden.

Spielen, arbeiten oder essen die Kinder an erwachsenengerechten Tischen, so sind stand- und kippssichere Stühle mit z. B. entsprechend höhenverstellbaren Sitz- und Fußplatten vorzusehen.



© Unfallkasse NRW

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Anhang 10, IFA Report 2/2015: Projekt ErgoKiTa
- Kinder unter drei Jahren sicher betreuen, Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)
- Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen; Funktionsmaße, ISO 5970

Nahrungsmittel für Kleinkinder

Stand: 22.08.2024

In Kindertageseinrichtungen können Frühstück, Mittagessen und Zwischenmahlzeiten speziell für kleinere Kinder große Abenteuer sein. Hierbei wird der Spaß im Umgang mit unterschiedlichen Lebensmitteln und im Laufe der Zeit immer mehr die Selbstständigkeit bei der Nahrungsaufnahme gefördert. Alters- und entwicklungsgerecht muss Kindern die notwendige Unterstützung angeboten werden. Auch ein Essen in der Gruppe bietet Vorteile, da Kinder sich etwas von größeren Kindern abschauen können und gemeinsames Essen mehr Freude bereitet.

Selbstverständlich sollen Kinder Geduld und Zeit beim Essen eingeräumt bekommen, damit sie sich ausprobieren und in einer entspannten Atmosphäre lernen können. Auf eine gesunde, ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung, die kulturspezifische, regionale, religiöse, alters- und gesundheitsbedingte Aspekte berücksichtigt, sollte geachtet werden. Kinder sollen selbst entscheiden können, was und wieviel sie essen. Hierbei gilt als Grundprinzip, dass das Nahrungsmittelangebot dem Alter, dem Entwicklungsstand und der Erfahrung der Kinder angepasst wird. Mit wachsender Selbstständigkeit können Sie selbstbestimmt ihren Teller füllen oder auch beim Tisch decken und abräumen helfen.

Die ersten Milchzähne zeigen sich bei einem Kleinstkind meist in einem Alter von einem halben Jahr. Ein Milchgebiss hat sich in der Regel bis zum dritten Lebensjahr vollständig ausgebildet. Zusätzlich ist auch die individuelle Kaufähigkeit sehr wichtig. Aus diesem Grunde müssen den Kindern solche Nahrungsmittel angeboten werden, die sie im Mund so zerkleinert bekommen, dass diese über ausgebildete Schluckreflexe in den Magen transportiert werden können. Dies gilt nicht nur für Kleinkinder, sondern auch für Kinder mit Beeinträchtigungen (kognitiv, motorisch). Die tägliche Beobachtung eines Kindes und Gespräche mit Eltern und Angehörigen helfen dabei, den individuellen Entwicklungstand zu beurteilen.

Neben dem Gebiss und den Schluckreflexen entwickeln sich auch die Atemwege, die in jungen Jahren noch recht klein und eng sind. Verschlucken sich Kinder, kann die nicht zerkleinerte Nahrung in die Atemwege, die Luftröhre sowie die Lunge gelangen und diese luftdicht verschließen.

Über ein Heranführen von gut zu bewältigenden Nahrungsmitteln sollen Kinder langsam an schwierigere Nahrungsmittel gewöhnt werden. Das Essen muss erlernt werden, in dem die Mundmotorik trainiert wird und Kinder langsam beginnen, auf Dingen zu kauen. Diese elementaren Schritte in der Entwicklung des Kindes müssen langsam erfolgen und werden hierbei unter anderem von pädagogischen Fachkräften unterstützt.

Es ist wichtig, Lebensmittel bewusst zur Verfügung zu stellen und die Haupt- und Zwischenmahlzeiten in einer ruhigen, beaufsichtigten Atmosphäre einzunehmen. Aufgrund eines fehlenden eigenen Gefahrenbewusstseins sind mit den Kindern Regeln für Mahlzeiten und Snacks zu vereinbaren, z. B. dass Kinder nur im Sitzen essen und dabei nicht laufen oder toben.

Wenn Mahlzeiten in Kindertageseinrichtungen eingenommen werden, sollten insbesondere folgende Sicherheitshinweise zur Vermeidung von Erstickungsunfällen bei Kleinkindern beachtet werden:

- Lebensmittel wie Gemüse, Obst, Brot, Fisch oder Fleisch in mundgerechte und nicht zu kleine Stücke schneiden.
- Auch Lebensmittel mit glatten, ölichen Oberflächen wie Nüsse (z. B. Erdnüsse), Steinobst (z. B. Mandeln) oder Ölsaaten (z. B. Sonnenblumenkerne, Kürbiskerne) können für Kleinkinder unter vier Jahren eine lebensbedrohliche Gefahr darstellen, da diese leichter in die Atemwege gelangen können.
- Weiches Obst wie Bananen, Aprikosen, Pfirsiche, Melonen oder Erdbeeren auswählen. Für Gemüse eignen sich beispielsweise Gurken.
- Kein rohes, hartes Gemüse oder Obst, z. B. Karotten oder ungeschälte Apfelstücke, anbieten.
- Runde, prall elastische Lebensmittel (wie z. B. Trauben (ohne Kerne), Heidelbeeren, Kirschtomaten, Oliven (ohne Steine)) nicht im Ganzen anbieten. Je nach Entwicklung des Kindes diese Lebensmittel halbiert, besser geviertelt oder zerdrückt servieren.
- Hartes Gemüse, Obst und Fleisch weich kochen oder dämpfen.



© Andrey Kuzmin - stock.adobe.com



© Anaumenko - stock.adobe.com

- Haupt- und Zwischenmahlzeiten in einer ruhigen, entspannten Atmosphäre einnehmen.
- Kleinkinder während der Mahlzeiten stets beaufsichtigen.
- Nahrungsmittel sollten nicht unmittelbar für Kleinkinder zugänglich sein, sondern bewusst bereitgestellt werden.
- Regeln vereinbaren, z. B. dass Kinder nur im Sitzen essen und dabei nicht laufen oder toben.
- Tierische Lebensmittel immer gut erhitzen und durchgaren. Keine rohen Lebensmittel vom Tier anbieten.

Auch wenn die notwendige Sorgfalt an den Tag gelegt wurde, kann es passieren, dass sich ein Kind verschluckt und möglicherweise Fremdkörper in den Atemtrakt gelangen (ergänzende Informationen siehe Spiel- und Bastelmaterial). Es besteht die Gefahr des Erstickens und es muss sofortige Erste Hilfe geleistet werden!



© Андрей Журавлев - stock.adobe.com

Quellen

- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Kleinteile/Lebensmittel in der Kindertagespflege – Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
- Gesunde Ernährung in Kitas nach Qualitätsstandards, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
- Essen wie die „Großen“ – Familienkost - Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Erstickungsgefahr bei Kleinkindern durch Nüsse und Spielzeugteile – Universitätsklinikums Bonn
- Erste-Hilfe-Maßnahmen die alle Eltern kennen sollten! Verschlucken, Ersticken (incl. Kindernotfall-Poster) - Universitätsklinikum Bonn

Das Büro einer Kindertageseinrichtung ist entsprechend den Arbeitsaufgaben ihrer Leitungskraft einzurichten. Vielfältige Führungsaufgaben, Management sowie Verwaltungstätigkeiten prägen den Arbeitsalltag von Leiterinnen und Leitern und erfordern den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationsmittel.

Dementsprechend handelt es sich um einen Arbeitsplatz, der nach den geltenden Vorschriften zur Gestaltung von Büroarbeitsplätzen ausgestattet sein muss.

Hierzu gehören folgende Ausstattungsmerkmale:

- ergonomisch geeignete Büromöbel
- einen geeigneten Bildschirm und Computer
- ausreichende Belüftungsmöglichkeiten
- ein angenehmes Raumklima
- eine den Sehaufgaben entsprechende Beleuchtung



© Unfallkasse NRW

Vor der Aufnahme der Tätigkeit an Bildschirmgeräten hat der Arbeitgeber den Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (Angebotsvorsorge) zum Sehvermögen anzubieten. Dieses Angebot ist in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Arbeit am Bildschirmgerät zurückgeführt werden können, zu wiederholen. Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der Untersuchung dies erfordern.

Quellen

- Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung, DGUV Information 215-410
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Bildschirmarbeit, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A6

Stand: 08.03.2024

In Kindertageseinrichtungen sind Maßnahmen zu treffen, damit die Folgen einer Verletzung durch einen Unfall möglichst gering ausfallen. Es ist dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel vorhanden sind sowie die personellen Voraussetzungen geschaffen werden. Grundlegende Informationen hierzu bietet die DGUV Information 202-089 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“.



© Graphic royalty - stock.adobe.com

Sachliche Voraussetzungen

In Kindertageseinrichtungen muss:

- mindestens ein Telefon vorhanden sein, über das die notwendige Erste-Hilfe herbeigerufen werden kann,
- in unmittelbarer Nähe dieses Telefons eine Übersicht der wichtigsten Notrufnummern z. B. der Rettungsleitstelle verfügbar sein,
- entsprechend der Einrichtung (Etagen, Gruppen- und Gebäudeanzahl) mindestens ein Verbandkasten (Inhalt nach DIN 13157) jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich sein,
- das Erste-Hilfe-Material in ausreichender Menge vorhanden sein und regelmäßig ergänzt bzw. erneuert werden,
- das Erste-Hilfe-Material deutlich erkennbar und dauerhaft mit einem Erste-Hilfe-Symbol (Rettungszeichen) gekennzeichnet sein,
- Erste-Hilfe-Material und ein Mobiltelefon bei Wanderungen oder Ausflügen zur Verfügung stehen.



Personelle Voraussetzungen

Der Träger und/oder die Leitung einer Einrichtung haben/hat dafür zu sorgen, dass genügend Ersthelferinnen und Ersthelfer ausgebildet sind. Auch bei Aktivitäten außerhalb der Einrichtung muss dafür gesorgt werden, dass eine Person mit diesen Kenntnissen unmittelbar erreichbar ist.

Eine Erste-Hilfe-Ausbildung oder Erste-Hilfe-Fortbildung folgt dem Ausbildungskonzept für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder. Die Ausbildung fokussiert auf die Vermittlung unmittelbar notwendiger Sofortmaßnahmen am Unfallort. In der Ausbildung werden spezielle Ausbildungsinhalte für Erste-Hilfe-Leistungen am Kind als auch am Erwachsenen kombiniert. Die Aus- und Fortbildung umfasst neun Unterrichtseinheiten und muss nach zwei Jahren aufgefrischt werden.



© Rawpixel.com - stock.adobe.com

In Kindertageseinrichtungen ist sicherzustellen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung mindestens 1 Ersthelferin oder 1 Ersthelfer pro Gruppe zur Verfügung steht. Die Unfallkasse NRW übernimmt für diese Mindestanforderung die Kosten. Zusätzlich übernimmt die Unfallkasse NRW alle zwei Jahre die Kosten für zwei weitere Ausbildungen zur Ersthelferin / zum Ersthelfer pro Kindertageseinrichtung. Es steht natürlich jeder Kindertageseinrichtung frei und ist in vielen Fällen auch sinnvoll und wünschenswert, weitere Personen auf eigene Kosten in Erster Hilfe ausbilden zu lassen.

Die organisatorische Abwicklung liegt in den Händen einer Kindertageseinrichtung. Zusammen mit einem geeignetem Ausbildungsservice ist ein Termin zu vereinbaren. Die Gutscheine sind ca. vier Wochen vor Kursbeginn bei der Unfallkasse NRW anzufordern. Die Gutscheine können über die Online-Formulare unter folgendem Link angefordert werden: Unfallkasse-nrw.de: Gutschein Anträge. Falls Gutscheine für mehrere Kindertageseinrichtungen benötigt werden, können diese über das Formblatt „Tabelle Sammelanforderung“ angefordert werden. Informationen zu Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für die Anforderung von Gutscheinen bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen sind im Folgenden aufgeführt:



© Fokussiert - stock.adobe.com

Regionaldirektion Westfalen-Lippe, Hauptabteilung Prävention

Erste Hilfe
Salzmannstraße 156
48159 Münster

Tel.: 0251 / 2102 - 3125
Fax: 0251 / 2102 - 3351
E-Mail: erstehilfe@unfallkasse-nrw.de

Bei der Auswahl des Ausbildungsbetriebs zur Ersten-Hilfe ist darauf zu achten, dass dieses hierzu von den Unfallversicherungsträgern ermächtigt sind. Eine Liste der ermächtigten Ausbildungsstellen ist auf der Internetseite der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe zu finden. Dort besteht die Möglichkeit, alle ermächtigten Anbieter zur Ausbildung in Erster-Hilfe in der Nähe einer Kindertageseinrichtung zu recherchieren.

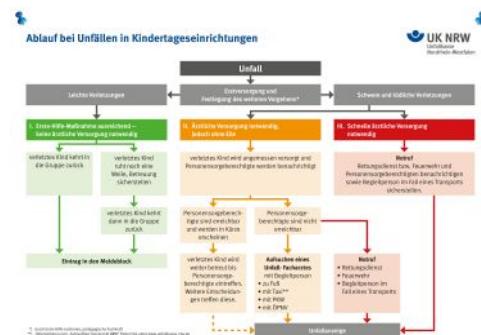
Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls

Nach dem Eintritt eines Unfalls sind alle Personen verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten. Ersthelferinnen und Ersthelfer haben aufgrund ihrer Ausbildung ein besonderes Fachwissen für die Sofortmaßnahmen am Unfallort.

Art und Schwere der Verletzung entscheiden, ob und, wenn ja, welche Ärztin oder welcher Arzt aufgesucht wird und wie die oder der Verletzte dorthin befördert wird.

Folgende Punkte können zur Hilfestellung herangezogen werden:

- Bei leichten Verletzungen, die keine ärztliche Behandlung erfordern, reicht es aus, wenn die Erziehungsberechtigten am gleichen Tag informiert werden.
 - Kinder mit leichteren Verletzungen, die zwar ärztlicher Versorgung bedürfen, bei denen aber voraussichtlich nur eine kurzfristige Behandlung erforderlich ist, können der nächstgelegenen Arztpraxis vorgestellt werden.
 - Bei schwereren Verletzungen ist die verletzte Person (Kind / Beschäftigte / Beschäftigter) einer Durchgangsärztin oder einem Durchgangsarzt vorzustellen. Eine in der Nähe der Kindertageseinrichtung befindliche Durchgangsarztpraxis ist auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung im Informationsdienst der Landesverbände zu finden. Dort besteht die Möglichkeit, Durchgangsärzte in der Nähe einer Kindertageseinrichtung zu recherchieren.
 - Wird bei schweren Verletzungen ein Rettungsdienst hinzugezogen, entscheidet die Ärztin oder der Arzt über das für die verletzte Person infrage kommende weitere Verfahren.



Als PDF herunterladen



© andriano_cz - stock.adobe.com

Dokumentation von Unfällen

Arbeits- und Wegeunfälle der Beschäftigten und Unfälle der Kinder sind zu dokumentieren. Bei leichteren Unfällen wie z. B. Schnitt- und Schürfwunden werden der Unfallhergang und die Erste-Hilfe-Leistungen z. B. in einem Meldeblock erfasst.

Bei schwereren Unfällen dient eine Unfallanzeige zur Dokumentation, die digital über das Serviceportal der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) erstellt werden kann:

- Bei Kindern, bei denen nach einem Unfall ein Arztbesuch erforderlich ist, muss eine Unfallanzeige erstellt werden.
 - Für Beschäftigte, die in Folge des Arbeits- oder Wegunfalls mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen ausfallen, muss eine Unfallanzeige erstellt werden.

Falls die verunfallte Person nicht kommunal beschäftigt ist, wird der Unfall der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldet. In der Regel ist dies die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Die konsequente Dokumentation von kleineren Verletzungen wie Schnitt- und Schürfwunden ist erforderlich, um bei möglichen Spätfolgen den Zusammenhang zu einer versicherten Tätigkeit nachweisen zu können. Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden. Wenn eine Unfallanzeige erstellt wird, ist eine zusätzliche Dokumentation nicht erforderlich.

Zecken

Zecken sind in Deutschland nicht giftig, können aber Überträger von Infektionskrankheiten sein. Die häufigsten Krankheiten sind die Borreliose und die Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME). Eine Impfung gegen FSME ist in Risikogebieten, die vor allem im Süden Deutschlands liegen, zu empfehlen.

Erste Hilfe

Bei Spaziergängen sollten geschlossene Kleidung und festes Schuhwerk getragen und die Hosenbeine in die Socken gesteckt werden. Schirmmützen mit Nackenschutz sind empfehlenswert. Helle Kleidung erleichtert das Auffinden von Zecken. Nach einem Aufenthalt im Freien sollten insbesondere Kinder gründlich nach Zecken abgesucht werden. Zecken bevorzugen Stichstellen wie zum Beispiel Haarsatz, Ohren, Hals, Achseln, Ellenbeuge, Bauchnabel, Genitalbereich oder Kniekehlen.

Um nach einem Zeckenstich ein schnelles Entfernen der Zecke zu ermöglichen, sollten die Verantwortlichen der Kindertageseinrichtung die Verfahrensweise mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt haben. Die Erziehungsberechtigten müssen ihre Einwilligung zum Entfernen von Zecken geben.

Nach einem Zeckenstich sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Die Zecke sollte schnellstmöglich, aber ruhig und besonnen entfernt werden. Auch Laien dürfen Zecken entfernen.
- Die Erziehungsberechtigten werden über das Entfernen der Zecke informiert.
- Die Entfernung der Zecke wird im Verbandbuch dokumentiert.

Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Zecken, Zeckenstichen, Infektionen können beim Robert Koch Institut eingesehen werden.



© GordonGrand - stock.adobe.com

Beförderung von Verletzten

Aus versicherungsrechtlicher Sicht kann ein Kind bei eindeutig leichten Verletzungen in Begleitung einer geeigneten Person zu Fuß, im Privatwagen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Taxi zur behandelnden Ärztin oder zum behandelnden Arzt gebracht werden. Trägerspezifische Regelungen sind hierbei in der jeweiligen Einrichtung zu berücksichtigen.

Die Kosten für die Beförderung von Kindern zur Arztpaxis oder zum Krankenhaus und zurück werden von der Unfallkasse NRW übernommen. Für die Beförderung im Taxi können die von der Unfallkasse NRW bereitgestellten Taxigutscheine verwendet werden:



© Otmar Smit - stock.adobe.com

- Fahrauftrag Taxi Rheinland
- Fahrauftrag Taxi Westfalen-Lippe

Unfallanzeigen

Quellen

- Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 1
- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A1.3
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen, DGUV Information 202-089
- Anleitung zur Ersten Hilfe, DGUV Information 204-006
- Handbuch zur Ersten Hilfe, DGUV Information 204-007
- Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder, DGUV Information 204-008
- Betriebliche Ersthelferinnen und Ersthelfer im öffentlichen Dienst, DGUV Information 204-030
- Unfallanzeigen, Unfallkasse NRW
- Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen (Meldeblock), DGUV Information 204-021
- Vorsicht Zecken!, DGUV Information 214-078
- Zeckenstich – Was tun? Umgang mit Zeckenstichen in Kindertageseinrichtungen und Schulen, FBBE-001
- Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe, DGUV Grundsatz 304-001
- Unfall – was tun? - Der richtige Transport nach einem Unfall
- Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelferinnen und Ersthelfer DGUV, S 28
- Erste Hilfe bei Kindern (Register), S 30
- Arbeitshilfe Gesundheitliche Versorgung in der Kita, LVR-Landschaftsverband Rheinland, Köln / LWL-Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster
- Kindernotfall Bonn, Erste Hilfe am Kind, Universitätsklinikum Bonn

Kordeln, Schmuck und Seile

Stand: 21.06.2024

Was gibt es in der Kindertageseinrichtung?

Das Spiel im Innen- und Außenbereich einer Kindertageseinrichtung ist durch vielfältige Bewegungsaktivitäten geprägt und soll Kinder motivieren, kreativ mit ihrem Körper, mit dem Raum und den Spielmaterialien zu experimentieren.

Es werden z. B. Seile zum Seilspringen eingesetzt oder auf den Boden gelegt, um zu balancieren oder darüber zu springen. Pferdegeschirre kommen zum Einsatz, in dem ein Kind Pferd spielt und das zweite Kind die Zügel hält. Topfstelzen werden genutzt, um über das Laufen auf Stelzen den Gleichgewichtssinn und das Koordinationsvermögen zu trainieren.



© Oksana Kuzmina - stock.adobe.com

Schmuck wie Ohrringe oder Ketten betonen Schönheit und können fester Bestandteil einer Familienkultur sein. Schmuck soll möglicherweise aber auch als Talisman dienen, um Kummer abzuwenden oder Schutz zu bieten.

Fahrradhelme werden zum Schutz des Kopfes bei Stürzen mit Fahrzeugen eingesetzt.

Eher selten, aber nicht auszuschließen ist, dass Schlüsselbänder bzw. Schlüsselketten in Kindertageseinrichtungen vorzufinden sind.

In den Herbst- und Wintermonaten kommen Schals und Anoraks zum Einsatz, um sich vor Regen, Kälte und Schnee zu schützen.

Welche Gefahren können davon ausgehen?

Bei aller Zweckmäßigkeit können für oben aufgeführte Materialien aber auch Gefahren der Strangulation bestehen. An Fangstellen, z. B. von Spielplatzgeräten wie Sprossenleitern oder Rutschen, können Kinder mit Kordeln, Schmuck, Seilen oder Fahrradhelmen hängen bleiben und sich strangulieren. Ein Problem besteht auch darin, dass diese Strangulationsgefahren zumeist von Kindern nicht erkannt werden können und deswegen kaum ein Gefahrenbewusstsein besteht. Bei größeren, längeren oder spitzen Ohrringen bestehen zudem Verletzungsgefahren für Ohrläppchen und Halsbereich.



© MNStudio - stock.adobe.com

Um Strangulationsgefahren bei Kindern zu verhindern, sind folgende Sachverhalte bei Bewegungsspielen zu beachten:

- Keine Schnüre und Kordeln an Kinderkleidung.
- Kordeln, Seile oder Fahrradhelme nicht auf erhöhten Spielbereichen nutzen. Ein Klettern damit ist verboten.
- Schals immer in die Kleidung stecken. Lange Schals und weite Schlauchschals (Loops) vermeiden.
- Schlüsselbänder und -ketten immer vor dem Spielen ablegen und sicher verwahren. Schlüsselbänder mit Klettverschlüssen oder Druckknöpfen verwenden.
- Größere, längere oder spitze Ohrringe, Armbänder und Ketten vor dem Spielen ablegen.
- Eltern über Kleidung, Schmuck, Seile und Fahrradhelme informieren. Gefährdungen erläutern und Präventionsmaßnahmen der Kindertageseinrichtung aufzeigen.

Das Spiel mit Kordeln und Seilen ist besonders zu beaufsichtigen. So sind beispielsweise zu folgenden Fragestellungen Regelungen im pädagogischen Team aufzustellen:

- Wann werden z. B. Seile, Pferdegeschirre, Topfstelzen oder Fahrradhelme herausgegeben und wie und durch wen wieder eingesammelt?
- Wie und durch wen wird die Aufsichtsführung gewährleistet?
- Welche Regeln müssen die Kinder einhalten?
- Wie werden Kinder sensibilisiert, dass z. B. Seile, Pferdegeschirre, Topfstelzen und Fahrradhelme nicht auf erhöhte Spielebenen, Spielplatzgeräte oder naturnahe Elemente gehören? Wer beaufsichtigt die Einhaltung der Regeln?

Quellen

Kordeln, Schmuck und Seile

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Schutz vor Strangulation, DGUV Information 202-065
- Sicherheit von Kinderbekleidung - Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung – Anforderungen, DIN EN 14682

Medikamentengabe

Stand: 16.10.2025

Für Kindertageseinrichtungen bzw. die pädagogischen Fachkräfte stellt sich häufig die Frage, ob sie den ihnen anvertrauten Kindern Medikamente verabreichen können, dürfen oder sogar müssen.

Bei bestimmten Krankheiten (wie z. B. Diabetes, Epilepsie, Allergien oder anderen chronischen Erkrankungen) sind Kinder auf die Verabreichung bestimmter Medikamente angewiesen.

Würde diesen Kindern die Medikamentengabe verweigert, könnte dies einen dauerhaften Ausschluss vom Besuch der Einrichtung bedeuten und dem Förderauftrag der Einrichtung nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Inklusion widersprechen. Aus diesem Grund sollten sich Träger und pädagogisches Personal über das Thema Medikamentengabe abstimmen.



© Anna Pecherskaia - stock.adobe.com

Grundsätzlich ist es zulässig, dass Personensorgeberechtigte Dritte mit der Medikamentengabe betrauen. Hierzu gehören u. a. die Gabe von Tabletten, Zäpfchen, Sprays und Tropfen. Bei der Übertragung dieser Aufgabe handelt es sich um eine zusätzliche Vereinbarung zwischen der Kindertageseinrichtung und den Sorgeberechtigten.

Jede Medikamentengabe erfordert das Einvernehmen mit den jeweiligen pädagogischen Fachkräften sowie das Einverständnis der Personensorgeberechtigten, denn ohne Einwilligung darf kein Medikament verabreicht werden. Es wird dringend empfohlen, diese Vereinbarung schriftlich festzuhalten, um Missverständnissen vorzubeugen und für alle Beteiligten Klarheit zu schaffen. Hierbei sollte auch festgelegt werden, dass ein anlassbezogener Austausch zwischen Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung stattfindet, um z. B. Änderungen in Art, Dosierung, Darreichungsform oder Verträglichkeit des Medikaments umgehend berücksichtigen zu können. Die telefonische Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten sollte sichergestellt sein.

Formblatt zur schriftlichen Vereinbarung - Medikamentengabe

Entsprechende Vereinbarungen zur Medikamentengabe sollten auf unverzichtbare Ausnahmen beschränkt bleiben. Eine eindeutige, schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin muss vorliegen, in der die Dosis, die Verabreichungsform, der Zeitpunkt und die Dauer der Verabreichung genau angegeben sind. Entsprechende Risiken, Komplikationen und Hilfsmaßnahmen müssen bekannt sein. Die Kontaktdaten des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin sind für Rückfragen wichtig und sollten vorliegen.

Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung, die Medikamente verabreichen sollen, müssen anhand der ärztlichen Verordnung unterwiesen werden. Bei Dauer- oder Notfallmedikationen sind regelmäßige wiederholte Unterweisungen notwendig (je nach Risiken häufiger oder seltener). Fragen der Beschäftigten müssen verständlich beantwortet werden, um Unsicherheiten und Ängste abzubauen. Wichtig ist es auch, interne Vertretungsregelungen zu treffen.



© Pixel-Shot - stock.adobe.com

Durch welche Person mit welcher Qualifikation unterwiesen wird, liegt zunächst im Ermessen des Trägers der Kindertageseinrichtung. Dies ist in der Regel von der Erkrankung und von der Art und dem Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen abhängig.

Beispielweise ist bei einer Insulininjektion mittels Pen oder Insulinpumpe (Knopfdruck) im Vorfeld eine Einweisung durch medizinisches Fachpersonal erforderlich (weitere Informationen siehe Arbeitshilfe - Gesundheitliche Versorgung in der Kindertagesbetreuung (LVR / LWL)).

Sollten keine angemessenen unterwiesenen Personen zur Verfügung stehen, kann das Kind nicht betreut werden.

Bei kurzzeitigen Erkrankungen ist von einer Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen in der Regel abzusehen. Kinder, die z. B. an einem Infekt leiden, gehören nicht in die Tageseinrichtung. Es gibt nur wenige Arzneimittel, die über den ganzen Tag verteilt eingenommen werden müssen. Medikamente sollten nach Möglichkeit zu Hause vor und nach dem Besuch der Einrichtung verabreicht werden. Wenn eine Medikamentengabe in der Einrichtung unumgänglich ist, ist diese präzise zu dokumentieren. So sollten der Name des Kindes, die Bezeichnung des Medikamentes, die Dosierung, das Datum, die Uhrzeit und der Name der verantwortlichen Fachkraft sorgfältig dokumentiert werden.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss auch die Eigensicherung der pädagogischen Fachkräfte betrachtet werden. Hierbei sind konkrete Handhabung, Hygiene und persönliche Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Übergreifend müssen auch die Grenzen der medizinischen Versorgung in der Kindertageseinrichtung beachtet werden. Wo beträchtliche medizinische Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, kann eine pädagogische Fachkraft keine medizinische Versorgung durchführen. In solchen Fällen muss die Aufgabe an medizinisches Fachpersonal übertragen werden.

Medikamentengabe

Dies ist insbesondere bei einer Infusion, Sonden- oder Katheterlegung der Fall.

Aufbewahrung und Entnahme von Medikamenten

Die sichere für Kinder und Unbefugte unzugängliche und vorschriftsmäßige Aufbewahrung der Medikamente obliegt der Einrichtung. Medikamente müssen getrennt vom Erste-Hilfe-Material gelagert werden. Werden Medikamente in einem Kühlschrank gekühlt, muss sichergestellt sein, dass Unbefugte - und somit auch Kinder - keinen Zugang haben. Dies lässt sich z. B. durch einen abschließbaren Kühlschrank sicherstellen. Zusätzlich muss jedes Medikament mit dem Vor- und Nachnamen des Kindes versehen sein, um Verwechslungen auszuschließen. Eine Entnahme und Verabreichung von Medikamenten ist zu dokumentieren.

Versicherungsschutz

Wurde die Medikamentengabe als Teil der Personensorge von den Sorgeberechtigten übertragen und kommt ein Kind durch eine Fehlmedikation zu Schaden, ist es grundsätzlich gesetzlich unfallversichert. Ist hingegen die vereinbarte Medikamentengabe unterlassen worden, liegt kein Unfallereignis im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor. In diesem Fall werden Versicherungsleistungen von der Krankenkasse geleistet.

Steht die Gabe eines Medikaments im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis, so ist sie als versicherte Tätigkeit zu werten. Ein dabei erlittener Unfall, z. B. die Verletzung an einem Pen bei einer Insulingabe, stellt für die pädagogische Fachkraft einen Arbeitsunfall dar.

Tritt ein Notfall ein, zum Beispiel, wenn es infolge versäumter Insulingabe zu einer Überzuckerung kommt, sind alle Personen verpflichtet, Hilfe zu leisten. Auch diese Hilfeleistung steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.



© Unfallkasse NRW

Quellen

- Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen, DGUV Information 202-092
- Arbeitshilfe Gesundheitliche Versorgung in der Kita, LVR-Landschaftsverband Rheinland, Köln / LWL-Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster
- Medikamentengabe in Kitas: DGUV/Kinder, Kinder 2/2012
- Kinder und Jugendliche mit Diabetes, MAGS
- Medikamentengabe in der Kita, Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG)

Stand: 31.10.2023

Für Frauen, die während ihrer Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen schwanger werden, gelten besondere Schutzmaßnahmen. Die schwangeren Beschäftigten und die ungeborenen Kinder müssen vor möglichen Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz geschützt werden. Die Anforderungen des Mutterschutzgesetzes gelten ebenfalls für stillende Beschäftigte, die an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.

Mit der Neuregelung des Mutterschutzgesetzes, das am 01.01.2018 in Kraft getreten ist, ergeben sich zusätzliche Anforderungen an den Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen.

So wurde unter anderem der Personenkreis, auf den das Mutterschutzgesetz angewandt werden muss, erweitert. Neben Beschäftigten und Auszubildenden gilt das Mutterschutzgesetz jetzt auch für Studentinnen, (Schüler-)Praktikantinnen sowie Frauen im Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst.

Wird eine der oben genannten Personengruppen schwanger, ist es wichtig, dass der Träger von der Betroffenen hierüber informiert wird, um geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und des ungeborenen Kindes einleiten zu können. Da der Träger der Kindertageseinrichtung als Arbeitgeber die Schwangere vor Gefahren und schädlichen Einwirkungen nur dann schützen kann, wenn ihm die Schwangerschaft bekannt ist, sollte im eigenen Interesse die Schwangerschaft sowie der voraussichtliche Tag der Entbindung so früh wie möglich mitgeteilt werden.

Der Träger ist bei Kenntnisnahme der Schwangerschaft gesetzlich verpflichtet die in Nordrhein-Westfalen örtlich zuständige Bezirksregierung als zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich über die werdende Mutter zu informieren. Die zuständige Bezirksregierung klärt im Zweifelsfall, ob der konkrete Arbeitsplatz und die konkreten Arbeitsbedingungen zu einer Gefährdung für die werdende oder stillende Mutter und das ungeborene Leben führen können und welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist verpflichtet eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die auch die Gefahren für Schwangere und stillende Mütter am Arbeitsplatz berücksichtigt. Schon die Möglichkeit, dass eine Frau im gebärfähigen Alter in der Einrichtung beschäftigt werden kann, begründet die Notwendigkeit der Erstellung einer anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung. Bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft hat der Träger unverzüglich auf Basis der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung und der individuellen Arbeitsbedingungen der Schwangeren eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Der Träger muss die getroffenen Schutzmaßnahmen für die Schwangere und das ungeborene Kind sowie für die stillende Mutter wiederkehrend auf ihre Wirksamkeit überprüfen und erforderlichenfalls den sich ändernden Begebenheiten anpassen.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung wird empfohlen die Beratungsleistungen des Betriebsarztes / der Betriebsärztin und der Fachkraft für Arbeitssicherheit einzuholen. Diese können den Träger bei der Ausarbeitung der Gefährdungsbeurteilung und der Ableitung von geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor „unverantwortbaren Gefährdungen“ unterstützen. Unter dem Begriff „unverantwortbare Gefährdungen“ werden alle Gefährdungen zusammengefasst, die zu einer Schädigung der werdenden oder stillenden Mutter und des ungeborenen Lebens führen. (vgl. § 9 Abs. 2 MuSchG)

Weiterhin muss der Träger der werdenden Mutter ein Gespräch über weitere Anpassungen der Arbeitsbedingungen anbieten.

Ziel dieser Maßnahmen ist die Vermeidung von Beschäftigungsverboten.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist nachfolgende Rangfolge zu berücksichtigen:

1. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen
2. Umsetzung auf einen geeigneten Arbeitsplatz

Erst wenn durch die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen eine „unverantwortbare Gefährdung“ für die Schwangere oder das ungeborene Kind nicht ausgeschlossen werden kann, ist vom Träger ein allgemeines Beschäftigungsverbot auszusprechen. D.h. solange sich das Beschäftigungsverbot ausschließlich auf die Betreuung von Kindern bezieht, kann der betroffenen Beschäftigten auch ein anderer zumutbarer Tätigkeitsbereich (z. B. in der Verwaltung oder im Homeoffice) angeboten werden. Darüber hinaus kann durch den behandelnden Arzt / die behandelnde Ärztin ein „individuelles Beschäftigungsverbot“ ausgesprochen werden.



© artefacti - stock.adobe.com

Mutterschutz

Im beruflichen Umgang mit Kindern rücken in der Schwangerschaft und der Stillzeit z. B. folgende „unverantwortbare Gefährdungen“ in den Fokus:

- Umgang mit Gefahrstoffen, die möglicherweise zu einer Schädigung einer Schwangeren und ihres ungeborenen Kindes sowie einer stillenden Mutter führen können
- Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen wie Viren, Bakterien und Pilzen (insbesondere Kinderkrankheiten wie Röteln, Masern, Mumps, Windpocken, Keuchhusten etc.). Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn die Schwangere über eine ausreichende Immunität verfügt. Solange bei der Betreffenden kein ausreichender Immunschutz festgestellt wurde, darf sie nicht in der Kinderbetreuung tätig sein. D. h. der Träger muss sofort nachdem ihm die Schwangerschaft bekannt wird, ein (vorübergehendes) Tätigkeitsverbot mit Kindern aussprechen
- Regelmäßiges Bewegen von Lasten mit mehr als 5 kg oder gelegentlich 10 kg (z. B. Kinder)
- Tätigkeiten in lärmintensiven Bereichen mit Beurteilungspegeln von 80 dB(A) oder höher
- Tätigkeiten in Zwangshaltung
- Tätigkeiten, bei denen Unfälle zu erwarten sind (Fallen, Stürzen)

In der ersten Mutterschutz-Regel des Ausschusses für Mutterschutz (AfMu) werden die Vorgaben des Mutterschutzgesetzes zum Thema mutterschutzrechtliche Gefährdungsbeurteilung erläutert und weiter konkretisiert. Die Mutterschutz-Regel soll den Arbeitgeber bei der Durchführung der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung unterstützen und erläutert und konkretisiert die Gestaltung der Arbeitsbedingungen (§ 9 MuSchG), das zweistufige Verfahren mit anlassunabhängiger und darauf aufbauender anlassbezogener Gefährdungsbeurteilung (§ 10 MuSchG), die Rangfolge der Schutzmaßnahmen (§ 13 MuSchG) sowie die Dokumentation und Information durch den Arbeitgeber (§ 14 MuSchG).

Für gewöhnlich beginnt die Schutzfrist sechs Wochen vor der Geburt und endet acht Wochen nach der Geburt. Bei Geburten von Kindern mit Behinderung verlängert sich wie bei Früh- und Mehrlingsgeburten die nachgeburtliche Schutzfrist auf 12 Wochen.

Auch der Bereich Mehrarbeit und Ruhezeiten wurde neu geregelt. Demnach darf die geleistete Arbeitszeit nicht mehr als 8,5 Stunden am Tag und 90 Stunden in zwei Wochen betragen. Der Träger hat arbeitstäglich eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren. Darüber hinaus muss der Träger der schwangeren Beschäftigten ermöglichen, sich während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen hinlegen, hinsetzen und ausruhen zu können.

Zudem dürfen schwangere oder stillende Beschäftigte in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr nicht beschäftigt werden. Eine Beschäftigung bis 22:00 Uhr ist nur mit Einwilligung der werdenden Mutter, ärztlicher Bescheinigung zur Unbedenklichkeit, Einhaltung des Arbeitsschutzes und behördlicher Genehmigung möglich.

Quellen

- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium, Mutterschutzgesetz, MuSchG
- Mutterschutz-Regel „Gefährdungsbeurteilung“, Ausschuss für Mutterschutz (AfMu)
- Leitfaden zum Mutterschutz, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Mutterschutz – was die gesetzlichen Regelungen vorsehen, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
- Empfehlungen zur Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2/COVID-19-Erkrankung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen / Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes NRW

Das staatliche Arbeitsschutzrecht und das autonome Recht der gesetzlichen Unfallversicherung übertragen primär dem Arbeitgeber bzw. dem Träger einer Tageseinrichtung für Kinder die Verantwortung für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit (vgl. z. B. § 4, Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 21 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)).



© Unfallkasse NRW

Auch aufgrund der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, die aus § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) abgeleitet wird, hat der Träger den sicheren Zustand seiner Einrichtung zu verantworten. Er muss dafür sorgen, dass die Räume und die Einrichtung sowie das Außengelände ordnungsgemäß angelegt und ausgestattet sind, um voraussehbare Schäden Dritter zu verhindern.

Zudem nehmen auch Leiterinnen und Leiter einer Tageseinrichtung als Führungskräfte Arbeitgeber- bzw. Unternehmeraufgaben wahr. Art und Umfang ergeben sich in der Regel aus dem Arbeitsvertrag oder der Stellenbeschreibung. Die (schriftliche) Übertragung spezieller Pflichten des Arbeitsschutzes ist darüber hinaus im Rahmen der zugewiesenen Handlungskompetenzen möglich.

Ein gut funktionierender innerbetrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz setzt eine Aufbauorganisation voraus, in der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Funktionsträger festgelegt sind. In der Ablauforganisation wird definiert, wie und in welcher Rangfolge zugewiesene Aufgaben erledigt werden sollen und wie sich die Zusammenarbeit gestalten soll.

In seiner Gesamtverantwortung kann der Träger nicht entlastet werden (Organisationsverantwortung). Er bleibt verantwortlich für die Organisation (klare Regeln), die Auswahl (persönliche und fachliche Qualifikation) und die Aufsicht über das Personal.

Um einen wirkungsvollen betrieblichen Arbeitsschutz gewährleisten zu können, hat der Träger einer Kindertageseinrichtung eine Betriebsärztin bzw. einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen bzw. die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung nach der Unfallverhütungsvorschrift DGUV-Vorschrift 2 sicherzustellen.

Weiterhin ist der Unternehmer verpflichtet, geeignete Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Sinnvoll ist es, die Sicherheitsbeauftragte oder den Sicherheitsbeauftragten aus den Reihen der Beschäftigten einer jeweiligen Kindertageseinrichtung zu bestellen, damit einrichtungsspezifische Sicherheits- und Gesundheitsprobleme frühzeitig erkannt werden und gegengesteuert werden kann.

Grundsätzlich muss sichergestellt sein, dass sich Beschäftigte und Kinder im Brandfall richtig verhalten. Hierzu müssen alle Beschäftigten regelmäßig in sicherheitsgerechtem Verhalten im Brandfall unterwiesen werden. Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer, die in ausreichender Anzahl ausgebildet werden müssen, wissen im Notfall, welche Maßnahmen zur Brandbekämpfung sie treffen können, und sollen anderen beim Verlassen eines Gebäudes behilflich sein. Zu Fragen des Brandschutzes berät die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle.

Zu einer funktionierenden Sicherheitsorganisation gehören auch ausgebildete Ersthelferinnen und Ersthelfer. Weitere Informationen finden Sie unter Erste Hilfe.

Darüber hinaus bedarf es einiger Spezialistinnen und Spezialisten, die mit besonderer fachlicher Expertise regelmäßig qualifizierte Prüfungen durchführen. Hierzu zählen insbesondere Elektrofachkräfte für die Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln und Sachkundige für die Prüfung von Spielplatzgeräten.

Bei Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten ist ein Arbeitsschutzausschuss (ASA) einzurichten. Der ASA ist ein Organ des betrieblichen Arbeitsschutzes (§ 11 Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG) und hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu beraten. Er ist ein Kommunikationsforum, in dem unterschiedliche Funktionsträger eines Unternehmens Arbeitsschutzthemen erörtern, Maßnahmen beraten und Entscheidungen vorbereiten.

Arbeitsschutzausschüsse setzen sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem Arbeitgeber oder einer bzw. einem von ihm Beauftragten
- den Fachkräften für Arbeitssicherheit
- den Betriebsärztinnen und Betriebsärzten



© Unfallkasse NRW

Sicherheitsorganisation

- den Sicherheitsbeauftragten
- zwei vom Betriebsrat (bzw. im öffentlichen Dienst vom Personalrat) bestimmten Mitgliedern
- im Einzelfall Expertinnen und Experten und Verantwortlichen aus einzelnen Betriebsbereichen

Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des ASA beratend teilzunehmen (§ 178 SGB IX).

Als gewählte Arbeitnehmervertretung setzt sich der Personalrat mit allen Fragen der Arbeitsgestaltung und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auseinander.



© Unfallkasse NRW

Die Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte ähneln sich vom Grundsatz. Beide unterstützen und beraten den Arbeitgeber insbesondere bei der Ermittlung und Beurteilung von arbeitsbedingten Unfall- und Gesundheitsgefahren im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, bei der kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes und bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung.

Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt sind in Kindertageseinrichtungen häufig extern bestellte Fachkräfte mit besonderen Qualifikationsnachweisen, die freiberuflich oder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überbetrieblicher Dienste tätig sind.

Die notwendigen Kenntnisse über Arbeitsplätze und -verfahren erhalten sie durch regelmäßige Betriebsbegehungen. Das Augenmerk der Fachkräfte für Arbeitssicherheit richtet sich vornehmlich auf die technischen, organisatorischen und sozialen Arbeitsbedingungen und die Integration des Arbeitsschutzes in die betriebliche Organisation. Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sind hingegen auf alle die Arbeitsmedizin betreffenden Fragen spezialisiert.

Die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt wird zudem auf Grundlage der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) tätig. Hierzu zählen die Pflichtvorsorge zum Infektionsschutz und die Angebotsvorsorge zur Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen sowie die Angebotsvorsorge bezüglich der Augen bei Bildschirmarbeit.

Sicherheitsbeauftragte (SiBe) unterstützen Träger und Leitung bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, indem sie insbesondere auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten (Beschäftigte und Kinder) hinweisen.

Sicherheitsbeauftragte sind keine Arbeitsschutzexpertinnen und -experten, sondern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar und kontinuierlich in das Tagesgeschäft eingebunden sind.

Sicherheitsbeauftragten müssen Möglichkeiten eingeräumt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen. Sicherheitsbeauftragte sollen eng mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin bzw. dem Betriebsarzt zusammenwirken.

Als Sicherheitsbeauftragte sind daher in erster Linie motivierte pädagogische Fachkräfte mit Interesse für entsprechende Fragestellungen in Betracht zu ziehen.

Je nach organisatorischen Voraussetzungen werden Sicherheitsbeauftragte auf Vorschlag der Leitung durch den Träger der Einrichtung oder durch die Leitung der Einrichtung selbst bestellt.

Die Prüfung elektrischer Anlagen ist durch eine Elektrofachkraft durchzuführen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihre übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann (im Regelfall ein Elektrogeselle, Elektromeister, Elektrotechniker oder Elektroingenieur).

Die Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel kann hingegen auch durch eine sogenannte elektrotechnisch unterwiesene Person durchgeführt werden. Hierfür kommen z. B. Hausmeister oder sonstige Handwerker infrage. Der Einsatz setzt die Verwendung geeigneter Prüfgeräte sowie die Anleitung und Aufsicht durch eine Elektrofachkraft voraus.

Die Überprüfungen sind zu dokumentieren und müssen in bestimmten Zeitabständen wiederholt werden (Richtwert für ortsfeste Anlagen vier Jahre und für ortsveränderliche Betriebsmittel ein Jahr). Die Richtwerte gelten für normale Betriebs- und Umgebungsbedingungen. Ob normale Verhältnisse vorliegen, obliegt der Beurteilung durch eine Elektrofachkraft und kann im Einzelfall zu anderen Prüffristen führen.

Für die Prüfung von Spielplatzgeräten bedarf es vertiefter Kenntnisse. Insbesondere die jährliche Hauptuntersuchung ist von einer sachkundigen Person durchzuführen. Diese hat aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse über Spielplatzgeräte und ist mit den entsprechenden Vorschriften bzw. Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen) vertraut.

Weitere Hinweise finden Sie unter dem Punkt Prüfung und Wartung von Spielplatz- und Klettergeräten.

Quellen

- Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 1
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, DGUV Vorschrift 2
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, DGUV Vorschrift 4
- Kleine KiTa – aber sicher! Basisinformationen für Elterninitiativen, DGUV Information 202-110
- Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel, DGUV Information 203-049
- Betrieblicher Brandschutz in der Praxis, DGUV Information 205-001
- Brandschutzhelfer, DGUV Information 205-023
- Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten im öffentlichen Dienst, DGUV Information 211-039
- Sicherheitsbeauftragte, DGUV Information 211-042
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, SGB VII
- Arbeitsschutzgesetz, ArbSchG
- Arbeitssicherheitsgesetz, ASiG
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Maßnahmen gegen Brände, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A2.2
- Neuntes Sozialgesetzbuch, SGB IX
- Landespersonalvertretungsgesetz, LPersVG

Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen

Ein zentrales Element des Arbeits- und Gesundheitsschutzes stellt die Gefährdungsbeurteilung dar. Sie besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen für das Personal und die Kinder in einer Kindertageseinrichtung. Die Gefährdungsbeurteilung hilft den Verantwortlichen dabei, die Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Kindertageseinrichtung zu bewerten und aus dem Ergebnis entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Eine Handlungshilfe zur



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Gefährdungsbeurteilung in Kindertageseinrichtungen stellt die Unfallkasse NRW bereit. Neben allgemeinen Handlungshinweisen wird der methodische Ablauf und der Aufbau der Prüflisten erläutert.

Im weiteren Verlauf dieser Internetseite sind zusätzlich alle Prüflisten im Wordformat hinterlegt und können einzeln abgerufen werden.

3.1 Organisation von Sicherheit und Gesundheit

- 3.1.1 Sicherheitsorganisation
- 3.1.2 Erste Hilfe
- 3.1.3 Tätigkeitsbezogene Unfall- und Gesundheitsgefahren
- 3.1.4 Mutterschutz, Jugendschutz
- 3.1.5 Arbeitsmedizinische Vorsorge
- 3.1.6 Maßnahmen im Notfall, Brandschutz
- 3.1.7 Baumaßnahmen, Auftragsvergaben, Fremdfirmen
- 3.1.8 Prüfung, Instandhaltung
- 3.1.9 Unterweisungen

3.2 Allgemeine Anforderungen an Bau und Ausstattung

- 3.2.1 Barrierefreiheit
- 3.2.2 Raum- und Platzangebot
- 3.2.3 Tageslicht, künstliche Beleuchtung
- 3.2.4 Bau- und Raumakustik
- 3.2.5 Natürliche Lüftung, Raumklima
- 3.2.6 Böden, Wände, Stützen, Verglasungen
- 3.2.7 Absturzsicherungen, Umwehrungen
- 3.2.8 Treppen, Rampen
- 3.2.9 Türen, Fenster
- 3.2.10 Mobiliar, Ausstattungen, Spielzeug

Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen

- 3.2.11 Heiße Oberflächen und Flüssigkeiten
- 3.2.12 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- 3.2.13 Fluchtwege, Notausgänge

3.3 Zusätzliche Anforderungen an besondere Räume und Ausstattungen

- 3.3.1 Haustechnik, Lagerung
- 3.3.2 Toiletten, Waschräume, Wickelplätze
- 3.3.3 Werkräume
- 3.3.4 Büroarbeitsplätze, PC-/Spiel-/Lernplätze
- 3.3.5 Schlafräume
- 3.3.6 Räume zur Bewegungserziehung
- 3.3.7 Erhöhte Spielebenen

3.4 Zusätzliche Anforderungen an Außenanlagen

- 3.4.1 Außen(spiel-)flächen, befestigte Flächen
- 3.4.2 Aus- und Zugänge, Einfriedungen
- 3.4.3 Spielplatzgeräte, naturnahe Spielräume
- 3.4.4 Wasserflächen, Anpflanzungen

3.5 Psychische Belastungen

- 3.5 Psychische Belastungen
- Auswertung psychische Belastungen

Bildungsauftrag der Tageseinrichtung für Kinder

Die Frage „Wie viel Aufsicht ist notwendig, lässt sich nicht allgemein beantworten. Es handelt sich letztlich um ein Bedingungsverhältnis, das in jeder Situation neu zu bestimmen ist:
„So viel Förderung wie möglich, soviel Aufsicht wie nötig“.

Pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder haben einen Förderauftrag. Dieser beinhaltet, die Kinder in ihrer Obhut zu bilden, zu erziehen und zu betreuen und sie vor möglichem Schaden zu bewahren. Ziel der Förderung ist die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 22 SGB VIII).



© Unfallkasse NRW

Bilden, erziehen und betreuen sind Bestandteile eines untrennbar, ganzheitlichen Förderprozesses, der dazu dient, die begleitende, die unterstützende und die Aufsicht führende Funktion schrittweise zurückzunehmen in dem Maße, in dem das Kind an Kenntnissen, Kompetenz, Selbstsicherheit und Verantwortungsbewusstsein gewinnt. Seine Selbstkompetenz nimmt zu, je umfanglicher es seine Fähigkeiten entwickeln kann – im motorischen, sensorischen, sozialen, sprachlichen, kognitiven und kreativen Bereich.

Dabei muss das Maß der Aufsicht mit dem Erziehungsziel, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zum selbständigen verantwortungsbewussten Handeln einzuüben, in Einklang gebracht werden. Diese erwünschte Persönlichkeitsentwicklung ist aber mit einer ständigen Überwachung nicht vereinbar; deshalb dürfen und müssen Kindern in Tageseinrichtungen im Rahmen einer verantwortlichen Erziehung auch Freiräume eingeräumt werden.

Übertragung der Aufsichtspflicht

Das Recht und die Pflicht das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen ist Inhalt des Personensorgerechts und liegt in der Regel bei den Eltern (§ 1631 BGB).

Die Aufsichtspflicht über das Kind kann aber auch Dritten übertragen werden. Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung übertragen die Erziehungsberechtigten durch einen Betreuungsvertrag mit dem Träger diesem zunächst die Aufsichtspflicht. Der Träger wiederum überträgt die Aufsichtspflicht als Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrages per Arbeitsvertrag auf sein Fachpersonal.



© Unfallkasse NRW

Regelungen zur Aufsichtspflicht sollten in der Konzeption der Einrichtung verankert sein. Eltern sollten bereits bei der Anmeldung des Kindes über die Regelungen informiert werden.

Aufsichtspflicht kann aber auch ohne Vertrag übertragen werden. Dieses ist bei „Gastkindern“ der Fall, wenn z. B. ehemalige Kita-Kinder nach der Schule die Einrichtung besuchen oder wenn Geschwisterkinder als Gäste für einige Stunden in der Kita verbleiben. Dazu gehören auch Kinder in der Eingewöhnungsphase, wenn sie offiziell noch nicht die Kita besuchen.

Ein besonderes Problem für das aufsichtführende Fachpersonal stellt sich häufig bei größeren Festen der Einrichtungen (z. B. Sommer – oder Martinsfest). Aufgrund der vielen Besucher und der Vielzahl an Aktivitäten ist es ratsam, die Eltern rechtzeitig vor dem Fest per Elternbrief oder Aushang darauf aufmerksam zu machen, dass auch sie während des Festes die Aufsichtspflicht über ihre Kinder haben und diese nicht ausschließlich vom Fachpersonal übernommen werden kann.

Aufsichtsführende Personen

Die Gesamtverantwortung liegt aufgrund des Arbeitsvertrages bei der Leitung der Einrichtung. Diese hat u. a. die Aufgabe, die Umsetzung der pädagogischen Arbeit und der entsprechenden Absprachen zu prüfen.

Die anderen pädagogischen Fachkräfte sind primär gegenüber den Kindern der ihnen zugeteilten Gruppe verantwortlich und aufsichtspflichtig. Eine genaue Abgrenzung ihrer Zuständigkeit und Aufsichtspflicht kann es aber nicht geben, denn bei konzeptionell offener Arbeit, gruppenübergreifenden Aktivitäten (z. B. Wanderungen) oder drohender Gefahr (z. B. im Außengelände) kann ein Einschreiten auch gegenüber Kindern einer anderen Gruppe notwendig werden. Sie haben daher eine Mitverantwortung für andere Spiel- und Aufenthaltsbereiche.

Aufsichtspflicht

Bestimmte Aktivitäten (z. B. Schwimmen, Ausflüge) machen es erforderlich, weitere Personen zur Unterstützung heran zu ziehen. Die Leitung der Tageseinrichtung und die Fachkräfte können Eltern, Praktikanten oder andere Personen mit der Aufsicht beauftragen, vorausgesetzt, sie sind dazu geeignet und werden in erforderlichem Maß angeleitet, unterwiesen und kontrolliert. Folgende Faktoren sollten dabei berücksichtigt werden:

- Zuverlässigkeit der betreffenden Person
- Kenntnis der Gruppe und Einschätzung des Verhaltens der Kinder
- Bereitschaft zur Kooperation mit den pädagogischen Fachkräften
- Vorhandene Erfahrungen im Umgang mit Kindern

Strukturen, Anleitungen und eine angemessene Kontrolle schaffen Klarheit für alle Beteiligten. Die Gesamtverantwortung verbleibt bei den zuständigen Fachkräften.

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Grundsätzlich beginnt die Aufsichtspflicht bei Ankunft des Kindes zu Beginn der Öffnungszeit mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der pädagogischen Fachkraft. Die Aufsichtspflicht des Personals endet dann, wenn das Kind am Ende der Öffnungszeit von der pädagogischen Fachkraft an die Abholberechtigten übergeben wird und die Einrichtung wieder verlässt. Auf den Wegen zwischen der Tageseinrichtung und dem häuslichen Bereich sind die Eltern aufsichtspflichtig.

Das Personal hat die Verpflichtung, das Kind in die Aufsicht der Erziehungsberechtigten zu übergeben oder an von ihnen benannte autorisierte Personen. Umgekehrt sollte das Kind von den Eltern morgens an den betreffenden Mitarbeitenden übergeben werden. Holen die Eltern ihr Kind nicht ab, sind die Mitarbeitenden der Einrichtung verpflichtet, ggf. auch auf spät kommende Eltern zu warten, anzurufen oder zu veranlassen, dass eine andere berechtigte Person das Kind abholt.

Wenn sich Eltern nicht an Vereinbarungen und Regeln halten, ist ein klarendes Gespräch notwendig.

Eltern obliegt das Personensorgerecht und daher können sie – wenn nichts Anderes vertraglich festgelegt ist – auch veranlassen, dass ihr Kind den Heimweg alleine zurücklegt. Es ist nicht Aufgabe des pädagogischen Personals diese Entscheidung zu überprüfen. Sollte seitens der Mitarbeitenden wegen der Gefährlichkeit des Weges Bedenken bestehen, darf das Kind nicht in eine Gefahrensituation entlassen werden. Ein Gespräch mit den Eltern führt in der Regel zu einer Klärung.

Übernimmt der Träger einer Tageseinrichtung z. B. in ländlichen Gebieten die Beförderung der Kinder mit Behinderung oder Einschränkung mit einem Zubringerdienst in eine integrative oder heilpädagogische Tageseinrichtung, so beginnt die Aufsichtspflicht bereits beim Besteigen des Busses. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht kann durch eine Busbegleitung erfolgen, die der Busunternehmer stellt. Für den Weg von und zur Haltestelle sind dann die Eltern verantwortlich.

Inhalt der Aufsichtspflicht

Hauptaufgabe der Tageseinrichtung ist die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder und nicht die Beaufsichtigung. Daher richten sich Art und Umfang der Aufsicht nach dem Bildungs- und Erziehungsauftrag. Aus diesem Grund gibt es auch keine festgelegten Rezepte, wie und in welchem Umfang sie ausgeübt werden muss.

Kinder, insbesondere Kleinkinder, lernen im starken Maße über Bewegung. Die Angst vor Unfällen darf daher auf keinen Fall zum Anlass genommen werden, das Bewegungsbedürfnis der Kinder einzuschränken. Sicherheit und Risiko schließen sich nicht aus. Mit wachsender Selbstständigkeit suchen Kinder neue Herausforderungen und gehen auch riskante Situationen ein. Unterstützt werden sie hierbei von geduldigen und Mut machenden Erwachsenen, die nur eingreifen, wenn Gefahr droht.

Kleine Risiken müssen von den Kindern selbst erlebbar und erlernbar sein, damit werden sie beherrschbar und einschätzbar. Ein überschaubares Risiko im Spiel der Kinder muss daher ermöglicht werden. Damit erwerben sie zunehmend Autonomie und Kompetenz.



© Unfallkasse NRW

Das Maß der gebotenen Aufsicht ist immer situationsbezogen und abhängig von den Umständen des Einzelfalles. Im Folgenden werden die Faktoren näher erläutert, die Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht bestimmen. Diese sind:

- Person des Kindes:

In der Regel bedürfen jüngere Kinder einer intensiveren Beaufsichtigung als ältere Kinder, da sie noch nicht über deren Erfahrungen verfügen. Unter dreijährige Kinder dürfen nicht alleine draußen spielen, während es bei Kindern mit mehrjähriger Kita-Erfahrung im Rahmen der Selbstständigkeitsförderung in Absprache mit der Fachkraft erwünscht ist. Daher muss die Aufsichtspflicht dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes angemessen sein.

- Gruppenverhalten:

Gruppen von Kindern sind anders zu beaufsichtigen als einzelne Kinder, da Gruppen eine eigene Dynamik haben. Insofern sind Kenntnisse und Erfahrungen bei der Einschätzung gruppendifamischer Prozesse und ihren Auswirkungen auf das Verhalten der Kinder in der Gruppe erforderlich und für den pädagogischen Alltag wichtig.

- Gefährlichkeit der Beschäftigung:

Pädagogisches Fachpersonal, das mit Kindern Aktivitäten plant, muss immer die Gefährlichkeit der Tätigkeit einschätzen und das Handeln danach ausrichten. Mit einer Gruppe von Kindern z. B. Pflaumen mit einem Küchenmesser zu entsteinen, erfordert eine intensive Begleitung und Beaufsichtigung, bis die Kinder darin geübt sind, mit dem Messer umzugehen.

- Örtliche Bedingungen:

Ausflüge, Wanderungen und Besichtigungen in einer fremden Stadt sind anders zu beaufsichtigen als Spiele in einer gewohnten Umgebung. Klare Regeln und Absprachen mit den Kindern sind hier z. T. genau so notwendig wie vorherige Erkundungsgänge der Mitarbeitenden.

- Gruppengröße:

Obwohl solche Fragen immer wieder gestellt werden, gibt es keine generelle Antwort darauf, wie bei bestimmten Aktivitäten die Relation zwischen der Anzahl der Mitarbeiter und der Anzahl der Kinder ist. Die Relation ergibt sich in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand und Eigenart der Kinder, der Gefährlichkeit der Beschäftigung und den Fähigkeiten und Erfahrungen des pädagogischen Personals.

Zumutbarkeit

Nicht alles, was an Aufsichtsmaßnahmen denkbar ist, ist auch zumutbar – sowohl unter Berücksichtigung der Erziehung der Kinder zur Selbstständigkeit als auch mit Blick auf die Leistbarkeit durch die Fachkraft.

Ein Beispiel aus der Praxis soll dies verdeutlichen. Eine kleine Gruppe von Kindern spielt im Flur, der Großteil im Gruppenraum. Nun kann man sicherlich von der Fachkraft nicht erwarten, dass sie die Kinder im Flur und im Gruppenraum auf Schritt und Tritt beobachtet. Es ist jedoch zumutbar, dass sie die Spielsituationen zeitweilig beobachtet und ggf. eingreift und in regelmäßigen Abständen nachsieht, ob die Kinder die abgesprochenen Regeln auch einhalten.



© Unfallkasse NRW

Zumutbarkeitsfragen stellen sich auch in folgenden Fällen:

- Aufgrund von Personalmangel werden Gruppen zusammengelegt und zwei Fachkräfte mit der Aufsicht über 40 Kinder betraut. Dies ist sicherlich in Ausnahmefällen möglich, auf Dauer aber nicht zumutbar. Hier muss der Träger eine andere Lösung finden.
- Die Einfriedung eines Außengeländes ist an einer Stelle beschädigt, Kinder könnten das Außengelände unbemerkt verlassen. In diesem Fall muss der Träger im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht die defekte Einfriedung reparieren bzw. erneuern. Eine Lösung des Problems durch erhöhte Aufsichtsführung ist auf Dauer nicht zumutbar; technische Mängel müssen mit technischen Maßnahmen behoben werden.

Quellen

- Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 22
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 1631
- Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen, LVR-Landschaftsverband Rheinland, Köln / LWL-Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster
- Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Wald- und Naturpädagogik, LVR-Landschaftsverband Rheinland, Köln / LWL-Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093

Stand: 08.03.2024

Kinder in Tageseinrichtungen gehören zum versicherten Personenkreis des jeweiligen Unfallversicherungsträgers (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII).

Damit Versicherungsschutz besteht benötigt die Tageseinrichtung eine Betriebserlaubnis des zuständigen Landesjugendamtes (§ 45 SGB VIII).

Besuchskinder (auch Gastkinder genannt), die gelegentlich (auch nur für einen Tag) in eine Tageseinrichtung gehen und zusammen mit den anderen Kindern betreut werden, sind ebenfalls gesetzlich unfallversichert. Sie müssen also bewusst und gewollt in das Betreuungskonzept der Einrichtung aufgenommen werden. Gleches gilt auch für Kinder in der Eingewöhnungsphase, vor Aufnahme in die Einrichtung.

Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in der Tageseinrichtung zusammenhängen und in deren organisatorischen Verantwortungsbereich liegen. Dazu zählen auch Feste, Spaziergänge, Ausflüge, Jugendherbergsbesuche, Schwimmbadbesuche etc.

Der Versicherungsschutz umfasst auch den Weg zwischen Wohnung und Tageseinrichtung oder dem Ort einer Veranstaltung außerhalb des Bereichs der Tageseinrichtung. Auf welche Weise diese Wege zurückgelegt werden – zu Fuß, mit dem Fahrrad, Auto oder Linienbus ist dabei ohne Belang. Der versicherte Weg beginnt in der Regel mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet beim Erreichen der Tageseinrichtung.

Fahrten im Privat-PKW von Mitarbeitenden oder Eltern im Auftrag der Einrichtung unterliegen ebenfalls dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Sollte ein Kind während einer versicherten Tätigkeit einen Unfall erleiden, der eine ärztliche Behandlung notwendig macht, muss die Einrichtung eine Unfallanzeige erstatten.

Sonderfall Familienzentrum

Familienzentren sind Tageseinrichtungen für Kinder, die neben der regelmäßigen Kinderbetreuung zusätzliche Angebote für Eltern, Kinder und Familien bereithalten (§ 42 KiBiz NRW). Sie sprechen mit ihren vielfältigen Angeboten zur Förderung und Unterstützung die Familie als Ganzes an.

Bei der Teilnahme an diesen Angeboten des Familienzentrums besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Bei solchen Angeboten handelt es sich z. B. um die Förderung der Erziehungspartnerschaft, die Beratung von Eltern und Familie, ein Familiencafé oder einen Babyclub. Die Teilnahme berührt allein den Freizeitbereich eines jeden Teilnehmers und dient nicht der Erziehung und Bildung der Kinder im Sinne des § 22 SGB VIII.

Für notwendige Behandlungskosten im Falle eines Unfalls kommt dann die jeweilige (gesetzliche oder private) Krankenversicherung des Verletzten auf.

Unfallanzeigen

Quellen

- Sozialgesetzbuch (SGB VII), § 2, Abs. 1, Nr. 8a
- Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 22
- Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 45
- Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz), § 16
- Sicher und gesund von klein auf – Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege
- Unfallanzeigen, Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Werden Kinder in einer Tageseinrichtung verletzt oder verursachen Kinder einen Sachschaden, stellen sich häufig Fragen, die mögliche Aufsichtspflichtverletzungen betreffen und wer dafür haftet.

Im Bereich der Haftung unterscheidet man zwischen drei Arten der Haftung:

- Zivilrechtliche Haftung (Schadensersatz)
- Strafrechtliche Haftung
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen



© Unfallkasse NRW

Zivilrechtliche Haftung

Personenschäden

In der Tageseinrichtung für Kinder sind alle Kinder und das Personal gegen Unfälle (Personenschäden) bei einer versicherten Tätigkeit gesetzlich unfallversichert. Die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung tragen im Falle der Kinder die Kommunen in NRW bzw. das Land NRW. Für die Beschäftigten muss der Träger die Beiträge an den zuständigen Unfallversicherungsträger entrichten.

Durch die gesetzliche Unfallversicherung sind sowohl die Kinder als auch der Träger der Einrichtung und das Personal sowie freiwillige Helfer grundsätzlich von der zivilrechtlichen Haftung freigestellt. Diese Haftungsfreistellung schließt Ansprüche der Kinder untereinander und gegen Personal sowie Träger aus. Ausgeschlossen werden damit insbesondere Ansprüche auf Schmerzensgeld. Fehler bei der Aufsichtsführung führen nur bei einem vorsätzlichen Verstoß zu einer zivilrechtlichen Haftung gegenüber dem verletzten Kind. Dies ist dann der Fall, wenn eine pädagogische Fachkraft gewollt ihre Aufsichtspflicht verletzt und sich möglicher Folgen bewusst ist.

Sachschäden

Schadensersatzansprüche gegen das Personal oder den Träger einer Einrichtung sind bei Sachschäden (z. B. zerrissene Kleidung, beschädigtes Fahrzeug), die durch Kinder verursacht werden, denkbar. Die Haftungsfreistellung greift in diesen Fällen nicht. In der Regel lassen sich diese Haftungsfolgen über eine Betriebshaftpflichtversicherung absichern.

Regress bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

Verletzt jedoch eine pädagogische Fachkraft ihre Aufsichtspflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich, dann kann der Unfallversicherungsträger die erbrachten Aufwendungen für das verletzte Kind zurückverlangen. Vorsatz setzt nicht nur die bewusste und gewollte Verletzung der Aufsichtspflicht voraus, sondern auch das billigende In-Kauf-Nehmen der Folgen und dürfte deshalb in der Praxis kaum vorkommen. Grob fahrlässig handelt, wer das nicht beachtet, was im betreffenden Fall eigentlich jedem hätte einleuchten müssen, und nicht einmal ganz naheliegende, einfachste Überlegungen anstellt.

Strafrechtliche Haftung

Verletzungen der Aufsichtspflicht führen dann zu einer strafrechtlichen Haftung, wenn aufsichtführendes Personal fahrlässig oder vorsätzlich gegen ihre Pflichten verstoßen haben. Wurde die Aufsicht wahrgenommen und es kam trotzdem zu einem Unfall, wird dies kaum zu strafrechtlichen Konsequenzen führen. Denn auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten wird eine lückenlose Überwachung nicht gefordert; das Maß der erforderlichen Aufsicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Die Verletzung der Aufsichtspflicht ist ein Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten. In welcher Form der Arbeitgeber auf Verstöße reagiert, liegt in seinem Ermessen. In der Regel werden arbeitsrechtliche Konsequenzen dann eingeleitet, wenn eine zivil- oder strafrechtliche Haftung festgestellt wurde.

Quellen

- Sicher und gesund von klein auf – Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege

Dokumentation und Datenschutz

Stand: 08.03.2024

Dokumentationen bilden eine Grundlage für professionelles Handeln in der Kindertageseinrichtung und tragen maßgeblich zur Erfüllung



© goodluz - stock.adobe.com

- des Bildungs- und Erziehungsauftrages und

- der gesetzlichen Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz bei.

In Kindertageseinrichtungen werden Träger, Leitung und pädagogische Fachkräfte in vielfältiger Hinsicht aufgefordert, Sachverhalte zu dokumentieren.

Diese Aufforderungen ergeben sich aus Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhützungsvorschriften sowie bundesländer- und auch trägerspezifischen Vorgaben. Dokumentationen können in herkömmlicher Art (z. B. auf Papier) festgehalten werden, vermehrt erfolgt dies auch in digitaler Form.

Zentrale Bedeutung bei all den verschiedenen Dokumentationsformen haben die Anforderungen an die sichere Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Grundlage hierfür bildet die seit 25. Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Dokumentationspflichten und konkrete sichere Datenschutzlösungen liegen in der Verantwortung des Trägers der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

Im Folgenden werden beispielhaft und anschaulich Themenfelder aufgelistet, die personenbezogene Daten enthalten, zu denen eine Dokumentation unerlässlich ist und die hinsichtlich des Datenschutzes schützenswert zu behandeln sind:



© smolaw11 - stock.adobe.com

• Arbeitsmedizinische Vorsorgekartei

Träger müssen eine Vorsorgekartei mit Angaben führen, wann und aus welchen Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge für Beschäftigte stattgefunden hat. Die Angaben der Vorsorgekartei sind grundsätzlich bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren und anschließend zu löschen. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber der betroffenen Person eine Kopie der sie betreffenden Angaben auszuhändigen.

• Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen

Die Dokumentation einer kindorientierten Entwicklungs- und Bildungsbegleitung erfolgt vor allem nach dem täglichen wahrnehmenden Beobachten des Kindes. Diese Erkenntnisse werden in Beobachtungs- und Entwicklungsbögen erfasst. Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen dienen der Transparenz und erleichtern die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren, wie Träger, Personal, Elternschaft und externen Stellen, z. B. dem örtlichen Jugendamt oder dem zuständigen Landesjugendamt. Zudem dient diese Form der Dokumentation nicht zuletzt auch der Sicherheit der betreuten Kinder, da die Aktivitäten und Fördermöglichkeiten dem individuell ermittelten Entwicklungsstand angepasst werden können.

Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen sowie die Weiterleitung dieser Daten an Dritte (z. B. eine Grundschule) setzen die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass sie ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können.

Endet die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt (vgl. § 18 Abs. 1 und 2 Kinderbildungsgesetz NRW).

• Gefährdungsbeurteilung

Ein zentrales Element des Arbeits- und Gesundheitsschutzes stellt die Gefährdungsbeurteilung dar. Diese besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen für das Personal und die Kinder. Innerhalb der Dokumentation werden zur Beurteilung und Festlegung von Maßnahmen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse festgehalten.

• Medikamentengabe

Kinder mit chronischen Erkrankungen, z. B. Allergien, Epilepsie, Diabetes, können auf eine regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen sein.

Eine Kindertageseinrichtung, die diese Medikamentengabe unterstützt, kommt somit auch in den Besitz von vertraulichen Daten. Informationen über die Erkrankung des Kindes, ärztliche Verordnungen, die Art der Medikation und die Medikamenten-Einzelgaben liegen vor.

• Notfälle

Der Träger hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Personen, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen informiert sind.

Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr, Personenrettung und Schadensbegrenzung sind im Vorfeld festzulegen. Hierzu

Dokumentation und Datenschutz

werden Notfallpläne aufgestellt, die unter anderem auch Daten der zu beteiligenden Personen, z. B. private Rufnummern, enthalten können.

- **Unfälle**

Arbeits- und Wegeunfälle der Beschäftigten und Unfälle der Kinder sind zu dokumentieren. Bei leichten Unfällen wie z. B. Schnitt- und Schürfwunden werden der Unfallhergang und die Erste-Hilfe-Leistungen z. B. in einem Meldeblock erfasst. Bei schwereren Unfällen dient eine Unfallanzeige zur Dokumentation, die digital über das Serviceportal der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) erstellt werden kann:

- Bei Kindern, bei denen nach einem Unfall ein Arztbesuch erforderlich ist, muss eine Unfallanzeige erstellt werden.
- Für Beschäftigte, die in Folge des Arbeits- oder Wegunfalls mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen ausfallen, muss eine Unfallanzeige erstellt werden.

Falls die verunfallte Person nicht kommunal beschäftigt ist, wird der Unfall der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldet. In der Regel ist dies die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Die bei den verschiedenen Dokumentationsformen verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen vor Missbrauch geschützt werden. Das bedeutet, dass diese gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern sind.

Eine Weiterleitung personenbezogenen Daten an die Beschäftigten darf nur dann erfolgen, wenn eine Einwilligung der Beteiligten vorliegt und die Beschäftigten die personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung benötigen.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen außerhalb der Kindertageseinrichtung darf nur dann erfolgen, wenn es das Gesetz erlaubt oder eine Einwilligung der Beteiligten vorliegt.

Falls doch einmal Daten in die Hände falscher Personen gelangt sind, findet man weiterführende Informationen zum Vorgehen und zusätzliche Hilfestellungen auf der Internetseite „Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI)“.

Unfallanzeigen



© anoli - stock.adobe.com

Quellen

- Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 1
- Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen, DGUV Information 202-092
- Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen (Meldeblock), DGUV Information 204-021
- Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO)
- Unfallanzeigen, Unfallkasse NRW
- Dokumentation und Dokumente in der Kindertagesbetreuung, LWL-Landesjugendamt Westfalen / LVR – Landesjugendamt Rheinland

Stand: 19.01.2024

Ein zielgerichtetes und planvolles Handeln in Notsituationen erfordert von allen Beteiligten Handlungskompetenz. Das Wissen um festgelegte Handlungsabläufe gibt den Beschäftigten die notwendige Sicherheit um schnell und angemessen reagieren zu können.

Der dreiteilige Muster-Notfallordner für Kindertageseinrichtungen in NRW stellt eine Handlungshilfe dar, auf dessen Grundlage Träger und Führungskräfte das Notfallmanagement spezifisch für die eigene Einrichtung anpassen können. Gleichzeitig kommen sie damit ihrer gesetzlichen Pflicht zur Implementierung eines Notfallmanagements nach.



© Unfallkasse NRW

Um die einrichtungsspezifischen Änderungen möglichst barrierefrei vornehmen zu können, sind alle drei Teile auf dieser Internetseite als Word-Dokument zum Download hinterlegt.

Im ersten Teil „Handreichung“ sind themenübergreifende Informationen zum Vorgehen bei Notfällen sowie Anregungen zum Notfallmanagement in Kindertageseinrichtungen zusammengestellt.

Der zweite Teil „Notfallpläne“ beinhaltet verschiedene Notfallpläne, die eine Orientierungshilfe zu Handlungsabläufen in konkreten Notfällen bieten und einrichtungsspezifisch unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort angepasst werden müssen.

Im dritten Teil „Notfallkarten“ finden Sie Kurzübersichten für Helfende / Ersthelfende / Betroffene mit den wesentlichen Handlungsempfehlungen als Gedächtnisstütze. Es empfiehlt sich, die angepassten Notfallkarten auszudrucken und an zentralen Punkten, z. B. in den Gruppenräumen zu hinterlegen, so dass sie im Notfall griffbereit sind.

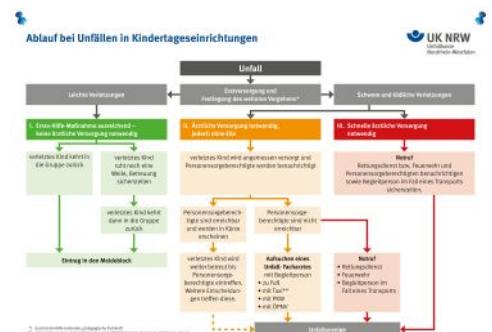
- Teil 1 Handreichung
- Teil 2 Notfallpläne
- Teil 3 Notfallkarten

Sie haben Feedback, Fragen oder Anmerkungen an uns?
Dann schreiben Sie uns gerne.

E-Mail: notfallordner-kita@unfallkasse-nrw.de

Quellen

- Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 1
- Grundsätze der Prävention, DGUV Regel 100-001
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)



Bauliche Anforderungen und Ausstattung

Stand: 21.03.2023

Im Bewegungsraum können unterschiedliche spielerische Bewegungsformen wie Laufen, Springen, Klettern, Kriechen, Rutschen oder Balancieren stattfinden. Der Raum kann aber auch für Ruhe- und Entspannungsspiele genutzt werden.

Damit sich das pädagogische Personal und die Kinder sicher und gesund im Bewegungsraum aufhalten und bewegen können, müssen Mindestanforderungen, unter anderem der baulichen Gestaltung, eingehalten werden.

Die Raumfläche des Bewegungsraums sollte ausreichend groß sein. Eine hindernisfreie Fläche von mindestens 2 m² sollte pro Kind zur Verfügung stehen.

Ein regelmäßiger Luftwechsel muss hergestellt werden können, so dass auch bei intensiveren körperlichen Aktivitäten eine gute Atemluftqualität durch

- Öffnung der Fenster (Stoßlüftung / Querlüftung) oder
- eine raumlufttechnische Anlage

gewährleistet wird.

Im Bewegungsraum kann es zu erhöhten Schallereignissen kommen, die störend auf die Kommunikation der Spiel- und Lernsituationen einwirken. Aus diesem Grund müssen Bewegungsräume über eine gute Raumakustik verfügen.

Da in Bewegungsräumen erhöhte Bewegungsaktivitäten stattfinden, ist auch mit einem höheren Unfallrisiko durch Stolpern, Stürzen, Anstoßen zu rechnen. Dementsprechend müssen in diesen Räumen elastische Bodenbeläge eingebaut werden. Folgende Materialien haben sich für Fußböden bewährt:

- Verbundbelage als Bahnenware mit elastischer Schicht von ≥ 5 mm,
- Kork- oder andere nachgiebige Beläge in einer Schicht von ≥ 5 mm.

Ein punkt- oder flächenelastischer Sportboden nach DIN 18032 ist für Mehrzweckräume nicht erforderlich.

Zur Vermeidung von Verletzungsgefahren ist ein Aufschlagen von Türen in Bewegungsräume zu vermeiden. Hierbei sollte Türblatt und Zarge auf einem Niveau liegen (stumpfeinschlagend). Das Türblatt bildet mit der Zarge eine glatte Fläche und wird im weiteren Verlauf flächenbündig mit der Wand verbaut. In die Tür eingelassene Türdrücker (Turnhallenmuscheln) runden die Maßnahmen ab.

Vom Fußboden bis zu einer Höhe von 2 m sollen Wände ebenflächig und glatt ausgeführt sein. Ecken und Kanten werden mit einem Radius von 10 mm gerundet oder entsprechend stark gefast. Fensterbänke stehen nicht über. Heizungsventile oder andere Gegenstände werden so installiert, dass diese nicht in den Bewegungsraum hineinragen.

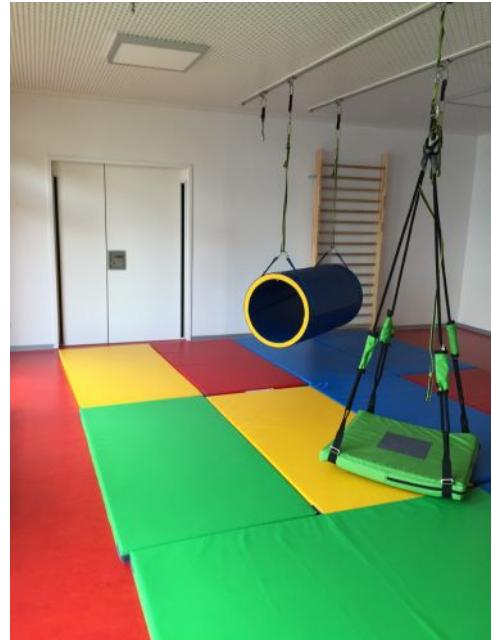
Da Bewegungsangebote von der Kreativität der Möglichkeiten leben, macht es Sinn, dass in einem Bewegungsraum über Fixpunkte Möglichkeiten geschaffen werden, Spiel- und Sportelemente wie Seile, Strickleitern, Netze und Schaukeln ein- und abhängen zu können. Abhängig von den statischen Möglichkeiten der Decke und den Wänden - ggf. über eine zusätzlich eingebrachte Balkenkonstruktion - können direkt angebrachte Schienensysteme installiert werden, deren integrierte veränderbare Einhakvorrichtungen als Fixpunkte für Spiel- und Sportelemente nutzbar sind.

Bei der Anschaffung von Spielzeug sind die Herstellerangaben z. B. Nutzungs- und Altersempfehlungen zu beachten.

Zu empfehlen ist, dass Spielzeug neben der CE-Kennzeichnung auch das GS-Prüfzeichen aufweist.

• CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung wurde vorrangig geschaffen, um im freien Warenverkehr dem Endverbraucher sichere Produkte innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten. Mit der CE-Kennzeichnung bestätigt



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Bauliche Anforderungen und Ausstattung

der Hersteller die Konformität des Produktes mit den zutreffenden Normen und die Einhaltung der darin festgelegten Mindestanforderungen.

- **GS – geprüfte Sicherheit**

Die Zertifizierung mit dem GS-Zeichen ist im Gegensatz zur CE-Kennzeichnung freiwillig. Das GS-Zeichen bedeutet, dass eine vom deutschen Staat autorisierte Prüfstelle das Produkt überprüft hat und bescheinigt, dass das Produkt die zutreffenden Sicherheitsnormen erfüllt.

Spiel- und Sportgeräte sind regelmäßig zu überprüfen und zu warten, damit ihre Funktionstüchtigkeit und eine sichere Benutzung gewährleistet sind.

Das pädagogische Personal sollte sich vor der Benutzung der Spiel- und Sportgeräte durch eine Sichtkontrolle vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte überzeugen.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Sportstätten und Sportgeräte – Hinweise zur Sicherheit und Prüfung, DGUV Information 202-044
- Spielzeug ohne Schadstoffe: Das sollten Sie beim Spielzeugkauf beachten

Stand: 21.03.2023

In einem Bewegungsraum muss die Lagerung von vornherein eingeplant werden. Ein Lagerbereich muss sich von einem Bewegungsraum abgrenzen, so dass die dort gelagerten Materialien den Spielbetrieb nicht einschränken oder gar gefährden. Nicht genutzte Materialien und Spielgeräte sind sicher zu verstauen.

Durch eine Abgrenzung des Lagerbereichs wird der Aufforderungscharakter unterbunden, so dass Kinder nicht ohne Absprache mit dem pädagogischen Personal Spielmaterialien einfach entnehmen und in ihr Spiel einbauen können. Geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten sind z. B. Wandschränke / Einbauschränke oder gesonderte Lagerräume.

Wandschränke / Einbauschränke im Bewegungsraum gelten als sicher gestaltet, wenn

- diese vom Fußboden bis zu einer Höhe von 2 m ebenflächig und glatt sind,
- Ecken und Kanten mit einem Radius von 10 mm gerundet sind.

Lagermöglichkeiten müssen ausreichend Platz vorhalten, um die Spiel- und Bewegungsmaterialien oder Sportgeräte aller Altersgruppen aufnehmen zu können und ausreichend Bewegungsfläche für die Entnahme zu bieten. Im Lagerbereich muss Ordnung herrschen, um eine sichere Entnahme und Lagerung zu gewährleisten. Die Basis bildet hierfür eine klar strukturierte Lagerung, in der geordnet Spiel- und Bewegungsmaterialien oder Sportgeräte aufbewahrt werden.

Bei einer Lagerung in einem separaten Raum müssen Schränke, die standfest und kippsicher sind, aufgestellt werden. Diese eignen für die Lagerung von kleineren Spiel- und Bewegungsmaterialien.

Bälle können in Ballwagen oder alternativ auch gut in Ballnetzen verstaut werden. Schwere und unhandliche Spiel- und Sportgeräte dürfen nicht über Kopfhöhe gelagert werden, um Unfälle durch Herabfallen zu verhindern.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Stand: 21.03.2023

Für eine gesunde und gute Entwicklung brauchen Kinder vielfältige Bewegungsanreize. Bewegungsräume und Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen sind entsprechend alters- und Entwicklungsgerecht zu gestalten, auszustatten und zu organisieren. Auf diese Weise können im Bewegungsraum die verschiedensten Situationen geschaffen werden, die Kinder dazu verleiten und herausfordern, sich selbst, den Raum und ihre Umwelt zu entdecken. Die Kinder sollen gerne und aus sich selbst heraus mit diesen Materialien spielen wollen.

Um ihnen möglichst offene und vielfältige Angebote zur Verfügung zu stellen, können unter Berücksichtigung der verschiedenen Altersgruppen und (motorischen) Voraussetzungen der Kinder unterschiedlichste Materialien genutzt werden.

Alltagsmaterialien eignen sich dazu sehr gut. Sie sind kostengünstig, meist in Kindertagesstätten vorhanden und enorm vielfältig einsetzbar. Es ist allerdings, wie bei allen Spielzeugen und Spielgeräten, darauf zu achten, dass die Alltagsmaterialien in einem sicheren und vertretbar hygienischen Zustand sind, sodass Kinder bei der Nutzung nicht gefährdet werden.

Geeignete und beliebte Alltagsmaterialien für alle Altersgruppen sind z. B.:

- Zeitungen
- Bierdeckel
- Handtücher
- Papprollen
- Luftballons

Alltagsmaterialien sollten nur kontrolliert und mit Bedacht ausgegeben werden und danach wieder z. B. in Schränken aufbewahrt werden. Während des Spiels anfallende Abfälle müssen entsorgt werden, um z. B. Rutsch- oder Verschluckungsgefahren zu vermeiden.



© Nicole Effinger - stock.adobe.com



© M. Schuppich - stock.adobe.com

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Wahrnehmen und Bewegen, DGUV Information 202-050
- Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen, DGUV Information 202-062
- Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen – Übungsvorschläge und sichere Gerätenutzung, S 96

Stand: 21.03.2023

Kinder lieben das Spiel mit dem Gleichgewicht. Das Gleichgewicht bildet die Basis aller Bewegungen und spielt eine wichtige Rolle im Leben. Es beeinflusst Gefühle und nimmt deutlich Einfluss auf Empfindungen und Wahrnehmungen.

Gleichgewichtstraining und die Förderung sensomotorischer Fähigkeiten führen nicht nur zu einer Verbesserung der Gleichgewichts- und Kraftfähigkeit, sondern unterstützen auch die Prävention von Unfällen und Verletzungen.

Das Gleichgewicht ist demnach für die Bewegungssicherheit von wesentlicher Bedeutung: Kinder, deren Gleichgewichtsfähigkeit nicht ausreichend ausgebildet ist, können im Alltag (z. B. im Straßenverkehr, auf Spielplätzen oder beim Spielen mit anderen Kindern) ängstlich, verzögert oder verunsichert reagieren. Sie laufen eher Gefahr, sich in relativ harmlosen Situationen zu verletzen.

Insbesondere beim Balancieren werden die Gleichgewichtsfähigkeit sowie weitere sensomotorische und koordinativen Fähigkeiten trainiert bzw. gefördert.

In Kindertageseinrichtung eignet sich dazu die Nutzung / Integration verschiedenster Geräte, Materialien oder auch Untergründe:

- Seile (auf dem Boden liegend)
- Turnbänke,
- Flusssteine,
- Balancierbretter,
- Balancierstecksysteme,
- Balancierpfade,
- Balancierkreisel.

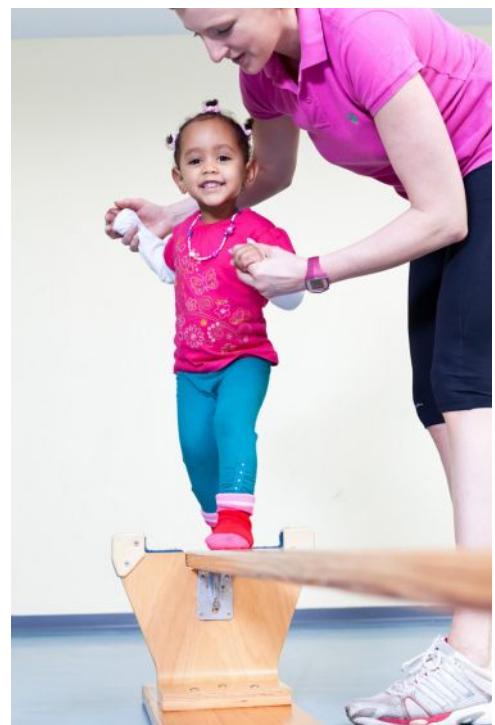
Die Kombination von unterschiedlichen Untergründen und Oberflächen ermöglichen vielfältige Bewegungserfahrungen.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Wahrnehmen und Bewegen, DGUV Information 202-050
- Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen, DGUV Information 202-062
- Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen – Übungsvorschläge und sichere Gerätenutzung, S 96



© SylwiaMoz - stock.adobe.com



© kristall - stock.adobe.com

Stand: 21.03.2023

Wurfgeräte wie Bälle bieten Kindern zahlreiche Bewegungsanreize. Durch ihre unterschiedlichen Eigenschaften (z. B. rollen, hüpfen und springen) haben Wurfgeräte einen hohen Aufforderungscharakter und spielen eine entscheidende Rolle im Bewegungsraum bzw. in der Bewegungsförderung.

Für Kinder sind herkömmliche Wettkampfbälle in der Regel zu hart, zu schwer oder zu groß. Deshalb sollte sich die Auswahl des Ballmaterials an den Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder orientieren.

Ein Verletzungsrisiko kann verringert werden, wenn mit kleineren, weichereren und / oder leichteren Bällen gespielt wird. Zeitlupenbälle und Luftballons können für zahlreiche Spiele und Übungen eine sinnvolle Alternative sein.

Bälle sollten im Bewegungsraum nur zu bestimmten Zeiten bzw. Anlässen ausgegeben werden und danach auf geeignete Art und Weise, z. B. in Schränken, Ballnetzen oder Ballwagen, gelagert werden.



© Frank Lambert - stock.adobe.com

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Wahrnehmen und Bewegen, DGUV Information 202-050
- Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen, DGUV Information 202-062
- Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen – Übungsvorschläge und sichere Gerätenutzung, S 96

Stand: 21.03.2023

Kriechtunnel begeistern viele Kinder - auch Kleinkinder, sobald diese krabbeln können. Sie fördern die Motorik und motivieren zum Robben, Kriechen und Krabbeln. Da Kriechtunnel vom Prinzip her nicht begehbar sind, werden Arme und Beine immer gleichzeitig koordiniert, wodurch die Entwicklung des Gehirns gefördert wird. Kriechtunnel eignen sich auch als Versteck und Rückzugsort oder können Teil eines Parcours mit anderen Spielementen sein.



© OmarMedinaFilms

Kriechtunnel werden in unterschiedlichen Weisen aufgebaut, einfach in Röhrenform oder mit Anbindungen, z. B. an ein Häuschen oder ein Bällebad.

Bei der Anschaffung eines Kriechtunnels wird darauf zu achten sein, dass dieser robust ist, aus einem strapazierfähigen Material besteht und eine hochwertige Verarbeitung aufweist. Um Verletzungen zu vermeiden, müssen Stahldrähte gepolstert sein. Am Material dürfen keine spitzen Ecken oder Kanten hervorsteht oder Drähte freiliegen. Das Material sollte leicht zu reinigen sein.

Zudem sollte der Kriechtunnel hell gehalten sein, wodurch genügend Licht ins Innere des Tunnels eindringen kann und Kinder diesen ohne Angst nutzen können. Achten Sie bei einer Anschaffung ebenfalls darauf, ob der Kriechtunnel einfach auf- und abgebaut sowie platzsparend verstaut werden kann.

Ob Kriechtunnel auch auf dem Außengelände verwendet werden können, muss den Herstellerangaben entnommen werden. Beim Aufbau eines Kriechtunnels ist dann darauf zu achten, dass keine spitzen Elemente wie Steine, Äste oder ähnliches darunterliegen, um Verletzungen bei der Nutzung zu vermeiden.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Sportstätten und Sportgeräte – Hinweise zur Sicherheit und Prüfung, DGUV Information 202-044
- Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen – Übungsvorschläge und sichere Gerätenutzung, S 96

Stand: 21.03.2023

Matten werden in einer Vielzahl an Ausführungen und bei zahlreichen Bewegungsaktivitäten genutzt. Sie kommen unterschiedlich zum Einsatz, z. B. als Fallschutz oder auch als eigenes Spielgerät.

Zum Springen und Fliegen gehört unweigerlich die Landung und jede Landung ist auch ein mehr oder weniger großes Risiko.

Also steht im Vorfeld der Nutzung die Überlegung an, wie mit Hilfe von Matten Landungen sicherer gestaltet und Verletzungen vermieden werden können.

Bei der Benutzung von Sport- und Klettergeräten oder anderen erhöhten Spielaufbauten sind stoßdämpfende Materialien zu verwenden. Bei Landungen soll die kinetische Energie (Bewegungsenergie) des Fluges durch das Fallschutzmaterial absorbiert werden.

Ob man eine Gymnastikmatte, Turnmatte oder Weichbodenmatte einsetzt, hängt sehr davon ab, welche Spiele oder Übungen man mit Kindern machen möchte und welche freien Fallhöhen bestehen. Für das Bodenturnen oder die -gymnastik eignen sich Sportmatten aus elastischem, federndem, rutschfestem Material.

Schon ab einer freien Fallhöhe von 60 cm (bei kleineren Kindern auch bei niedrigeren freien Fallhöhen) muss auf einen ausreichenden Fallschutz geachtet werden.

In Kindertageseinrichtungen kommen dafür hauptsächlich Turn- oder Weichbodenmatten zum Einsatz. Grundsätzlich sollten zur Auswahl einer Fallschutzmatte immer die Informationen des Herstellers berücksichtigt werden. Hersteller zertifizieren Turn- und Weichbodenmatten auch für größere freie Fallhöhen.

Liegen keine weiteren Informationen des Herstellers vor, können nachfolgenden Angaben hilfreich sein:



© Oleg Piccoli - stock.adobe.com



© Unfallkasse NRW

• Turnmatten

Turnmatten mit einer Stärke von 6 cm bis 8 cm sind vielseitig einsetzbar, z. B. für die Absicherung von Geräteaufbauten. In der Regel sind diese für 3- bis 6-jährige Kinder bei Fallhöhen bis zu 100 cm geeignet. Turnmatten bieten einen sicheren Stand und eignen sich deshalb für Punktlandungen, z. B. gezielte Sprünge auf die Füße.

• Weichbodenmatten

Bei Fallhöhen bis 2 m können sich Weichbodenmatten eignen, die sehr gute Dämpfungseigenschaften besitzen. Allerdings besteht bei Fußlandungen ein erhöhtes Verletzungsrisiko durch den sogenannten „Schraubstockeffekt“, bei dem der Fuß durch die hohe Einsinktiefe wie in einem Schraubstock festgehalten wird. Eine zusätzliche Drehbewegung kann hierbei die Verletzungsschwere verschlimmern. Weichbodenmatten werden deshalb nicht für Punktlandungen, sondern für flächige Landungen eingesetzt, d. h. wenn Kinder wahrscheinlich mit ihrem ganzen Körper auf der Matte landen.

Bei der Entscheidung, ob und welche Matten eingesetzt werden, sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Art der Bewegungsaufgabe,
- Art der Landung,
- Sprung- bzw. Fallhöhe.

Fallschutzbereiche müssen eine durchgehende, geschlossene Oberfläche aufweisen und bündig aneinander liegen. Die Matten müssen die Basis, z. B. die Sprossenwand oder die Boulderwand, berühren. Während der Nutzung müssen Matten stets auf Lageveränderung überprüft und bei Bedarf zusammengeschoben werden. Falls Turnmatten mit Schlaufen eingesetzt werden, müssen die Schlaufen unter die Matten geschoben werden.

Matten sind vor der Benutzung zu überprüfen. Mattenkerne dürfen nicht zusammengebrochen, durch- oder ausgetreten sein. Falls eine Matte auf dem Boden liegend oder senkrecht stehend eine deutlich spürbare Verformungsmulde oder Höcker aufweist, muss diese aussortiert werden.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602

Matten

- Matten im Sportunterricht, DGUV Information 202-035
- Sportstätten und Sportgeräte – Hinweise zur Sicherheit und Prüfung, DGUV Information 202-044
- Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen – Übungsvorschläge und sichere Gerätenutzung, S 96

Stand: 21.03.2023

Kinder lernen auf Rutschen wichtige Aspekte zum eigenen Körpergewicht, zur Schwerkraft, Geschwindigkeit und der Oberflächenbeschaffenheit von Materialien.

Rutschen fördern neben der Bewegungsfähigkeit und dem Gleichgewichtssinn auch den Mut der Kinder. Kinder begreifen, wie sie in einer abwärtsführenden Bewegung die richtige Position finden können, in dem sie hierbei ihre Haltung kontrollieren.

Für welche Spielzwecke und für welche Altersgruppe Rutschen eingesetzt werden, hängt in erster Linie von den Angaben des Herstellers ab. So wird vor einer Anschaffung zu überlegen sein, zu welchem Zweck die Rutsche verwendet werden soll. Diese Überlegungen sind mit den Herstellerangaben abzugleichen.

Rutschen müssen sicher und gut aufgestellt werden. Dafür ist ausreichend Platz erforderlich. So sollte beispielsweise der Bereich, in dem das Kind von der Rutsche aus auf den Boden kommt, mindestens 1,5 m von der nächsten Wand oder dem nächsten Möbelstück entfernt sein.

Der Fallraum unterhalb der Rutsche wird mit Matten ausgelegt.

Vor jedem Benutzen sollten Rutschen auf

- ausreichende Standfestigkeit und
- glatte und hindernisfreie Rutschoberflächen

überprüft werden.

Rutschen können aus unterschiedlichen Materialien wie Kunststoff, Metall oder Holz hergestellt sein. Während Kunststoff und Metall überwiegend im Außenbereich zu finden sind, werden Spielgeräte aus Holz häufig im Innenbereich verwendet. Holz beeinflusst hierbei das Raumklima positiv. Nachteilig kann sich jedoch das Gewicht der Holzrutsche auswirken, insbesondere wenn schwere Elemente von A nach B zu transportieren sind.

Rutschen im Innenbereich fördern auch im Winter und bei schlechtem Wetter die kindliche Aktivität.

Holzspielgeräte dauerhaft im Außenbereich einzusetzen, wird sich in der Regel aufgrund von Witterungseinflüsse negativ auf den Werkstoff auswirken.

Für Kleinkinder eignen sich beispielhaft niedrigere Kletterdreiecke, in die Rutschbretter eingehakt werden können. Kleinkinder sammeln auf dieser schiefen Ebene erste motorische Erfahrungen.

Aber auch Turnbänke können als Rutschen ausgebildet werden, in dem diese z. B. in eine Sprossenwand eingehängt werden.

Dieser Rutschentyp stellt dann motorisch anspruchsvollere Aufgaben, die von älteren Kindern mit dem vorhandenen Geschick bewältigt werden können. Bei diesen Rutschaufbauten wird es erforderlich sein, dass eine pädagogische Fachkraft im Raum anwesend ist, die den standsicheren Aufbau, das Spiel und den Abbau begleitet.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Sportstätten und Sportgeräte – Hinweise zur Sicherheit und Prüfung, DGUV Information 202-044
- Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen – Übungsvorschläge und sichere Gerätenutzung, S 96
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen, DIN EN 1176-3



© Unfallkasse NRW

Stand: 21.03.2023

Rollen, Gleiten und Fahren sind Kompetenzen, die Kinder im Kindergartenalter entwickeln. Insbesondere Rollbretter eignen sich hervorragend, um den Gleichgewichtssinn, die Koordination, die Konzentration und das Reaktionsvermögen der Kinder zu fördern.

Für Bewegungsangebote und Spiele mit Rollbrettern wird viel Platz benötigt, daher sollten sie in einem größeren Bewegungsraum oder Flurbereich stattfinden, der dann während der Nutzungsdauer der Rollbretter ausschließlich für Rollbrettspiele zur Verfügung gestellt wird.

Bei der Verwendung von Rollbrettern ist es wichtig, dass die Kinder zuerst die Regeln zur richtigen Nutzung der Rollbretter erlernen (Rollbrettführerschein) und dann die Rollbretter selbstständig benutzen dürfen.

Folgende Sicherheitshinweise sollten bei der Benutzung von Rollbrettern beachtet werden:

- Rollbretter sind grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Räumen zu benutzen.
- Das Stehen auf dem Rollbrett ist mit Verletzungsgefahren (Wegrutschen) verbunden und deshalb nicht erlaubt.
- Lange Haare sollten vorher zusammengebunden und das Tragen von zu weiter Kleidung vermieden werden, damit weder Haare noch Kleidung in die Räder geraten können.
- Wird das Rollbrett nicht genutzt, darf es nicht auf den Rollen „geparkt“ werden, sondern muss gedreht werden.
- Rollbretter sollten nach dem Spielen im Geräteraum verstaut werden.



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Wahrnehmen und Bewegen, DGUV Information 202-050
- Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen, DGUV Information 202-062
- Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen – Übungsvorschläge und sichere Gerätenutzung, S 96

Stand: 21.03.2023

Seile und Tau können variabel eingesetzt und im Spiel verwendet werden.

Mit Seilen kann feinmotorisch experimentiert werden, indem z. B. Knoten ausprobiert oder Gegenstände und Mobiliar miteinander verknüpft werden. Seilspringen macht Spaß und fördert die Ausdauer.



Taue können beispielhaft frei auf dem Boden ausgelegt werden, sodass Kinder dann balancieren oder im Zickzacksprung mit beiden oder mit einem Bein springen können. Tauen können zudem auch an Spiellandschaften oder frei im Raum an vorgesehenen Fixpunkten aufgehängt sein, an denen die Kinder dann klettern oder hängeln können. Es gibt noch viele weitere Spielformen - auch in Kombination mit anderen Spielgeräten - bei denen neben dem Spaß und der Freude am Spiel auch die Motorik, die Geschicklichkeit und der Teamgedanke gefördert wird.

© ehrenberg-bilder - stock.adobe.com

Es sind Regeln im pädagogischen Team aufzustellen, wann Seile und Tau herausgegeben und wieder eingesammelt werden, wie die Aufsicht zu führen ist und welche Regeln die Kinder einzuhalten haben. Um Strangulationsgefahren zu verhindern, dürfen Kinder nicht mit Seilen auf einem erhöhten Spielbereich, einer Sprossenwand oder einem Klettergerüst spielen.



© New Africa - stock.adobe.com

Wie bei Außenspielplatzgeräten müssen die Sicherheitsmaße für Kinder (z. B. zum Schutz vor Zusammenprall mit anderen Spielementen oder dem Schutz vor Fangstellen für Kopf und Hals) eingehalten werden. So werden z. B. spezifische Anforderungen an abgehängte Seile, die nur an einer Seite befestigt sind, an die Steifigkeit gestellt. Also abhängig von Durchmesser und Konstruktion muss die Bildung einer Schlinge erschwert und die Gefahr einer Strangulierung gemindert werden. Allerdings muss weiterhin ein guter Griff am Seil möglich sein.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Sportstätten und Sportgeräte – Hinweise zur Sicherheit und Prüfung, DGUV Information 202-044
- Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen – Übungsvorschläge und sichere Gerätenutzung, S 96
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1

Stand: 21.03.2023

Sprungkästen bzw. kleine Turnkästen bieten nicht nur in der Schule, sondern auch in der Kindertageseinrichtung vielseitige Einsatzmöglichkeiten. Sie können beispielsweise in Bewegungsbaustellen integriert oder als Kletterarrangements genutzt werden. Darüber hinaus werden sie auch als Sitzgelegenheit oder Aufstiegshilfe genutzt. Sprungkästen bieten den großen Vorteil, dass sie relativ risikofrei genutzt werden können. Durch den Einsatz eines kleinen Turnkastens können Ängste und Hemmungen der Kinder bei der Überwindung von Hindernissen abgebaut und die Entwicklung elementarer Sprungkompetenzen gefördert werden.



© Matthias Ott - stock.adobe.com

Kästen sollten idealerweise mehrteilig sein, da hierdurch die Spiel- und Kletterhöhe entsprechend dem Entwicklungsstand der Kinder angepasst werden kann. Neben „klassischen“ Sprungkästen gibt es spezielle Mini-Sprungkastensysteme für Kindertageseinrichtungen.

Trotz der recht risikofreien Nutzung, müssen einige sicherheitstechnische Aspekte beachtet werden:

Sprungkästen sollten keine scharfen Kanten, keine Grate und keine hervorstehenden Teile an den Oberflächen aufweisen und über eine unbeschädigte Polsterung verfügen. Bei Schadstellen am Bezug, im Holz oder bei hervorstehenden Teilen an den Oberflächen dürfen die Kästen nicht mehr benutzt werden.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Sportstätten und Sportgeräte – Hinweise zur Sicherheit und Prüfung, DGUV Information 202-044
- Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen – Übungsvorschläge und sichere Gerätenutzung, S 96

Stand: 21.03.2023

Schaukeln ist ein elementares Bedürfnis aller Kinder. Sie aktivieren und stimulieren sich damit oder nutzen die sanften Wiegebewegungen, um zur Ruhe zu kommen. Schaukeln unterstützt somit die Entwicklung des Gleichgewichtssinns, der Körpererfahrung und der Entspannungsfähigkeit.

Daher sollten Schaukelmöglichkeiten in ausreichender Anzahl und unterschiedlicher Variation für alle Altersgruppen in Kindertageseinrichtungen zur Verfügen stehen.

Nicht nur auf dem Außengelände können Schaukeln zum Einsatz kommen, sondern auch in unterschiedlichster Form und Ausführung im Innenbereich von Kindertageseinrichtungen.

Für gewöhnlich werden Schaukelsysteme im Bewegungsraum über Deckenkonstruktionen befestigt.

Beim Aufbau und der Nutzung von Schaukelsystemen sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Rahmenbedingungen sind im Vorfeld des Schaukeleinbaus sorgfältig abzuklären:

- Die vorhandene Decken- oder Balkenkonstruktion muss der Belastung standhalten (ggf. statischer Nachweis erforderlich).
- Um eine flexible Nutzung zuzulassen, empfiehlt sich die Installation von Schienensystemen.
- Es sollten nur Produkte aus dem Fachhandel eingesetzt werden, die nach Möglichkeit ein Prüfzertifikat aufweisen und für die spezielle und erhöhte Nutzung im Innenbereich einer Kindertageseinrichtung geeignet sind.
- Schaukeln und Hängematten dürfen nicht in den direkten Laufbereich der Kinder hineinragen.
- Es ist auf einen ausreichenden Abstand zu den Wänden zu achten.
- Je nach Absturzhöhe und Verletzungsgefahr müssen Matten als Fallschutz ausgelegt werden.
- Die Aufhängungen und Karabinerhaken sind regelmäßig zu überprüfen.

Gemeinsam mit den Kindern müssen Nutzungsregeln erarbeitet werden: z. B.

- Je nach Größe und Art der Schaukel ist die Anzahl der schaukelnden Kinder festzulegen (Herstellerangaben beachten).
- Therapieschaukeln und Hängematten sind nicht zum Toben geeignet.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Sportstätten und Sportgeräte – Hinweise zur Sicherheit und Prüfung, DGUV Information 202-044
- Wahrnehmen und Bewegen, DGUV Information 202-050
- Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen, DGUV Information 202-062
- Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen – Übungsvorschläge und sichere Gerätenutzung, S 96



© Kzenon Premium - stock.adobe.com



© Photographee.eu - stock.adobe.com

Stand: 21.03.2023

Sprossenwände sind leiterförmige Turngeräte zum Klettern. Diese sind häufig in Mehrzweckräumen in Kindertageseinrichtungen in unterschiedlichen Ausführungsvarianten vorzufinden.

Sie können fest, schwenkbar oder hochziehbar an der Wand befestigt sein. Generell müssen Sprossenwände fest mit der Wand verbunden sein. Bei herausziehbaren Sprossenwänden muss jederzeit durch Bodenriegel und eine Vorrichtung zur Arretierung ein fester Stand des Gerätes gewährleistet sein. Dies gilt sowohl beim Gebrauch als auch in Ruhestellung der Sprossenwand.

Bei der Nutzung der Sprossenwände durch Kinder besteht die Gefahr, dass diese mit dem Kopf zwischen Sprossenwand und Wandfläche bzw. zwischen den Sprossen hängen bleiben (Kopffangstellen). Die Gefahr besteht bei Kindern über drei Jahren, wenn der Abstand zwischen 11 cm und 23 cm, bei Kindern unter drei Jahren zwischen 8,9 cm und 23 cm liegt. Zudem sind die Anforderungen der DIN 7910 sowie die spezifischen Herstellervorgaben zu beachten.

Wenn die oben genannten Maße nicht eingehalten werden können, ist bei der Nutzung eine erhöhte Aufsicht erforderlich. Ansonsten sollte die Sprossenwand der freien Zugänglichkeit entzogen werden, z. B. durch Turnmatten, die gegen Umfallen gesichert sind.

Die Aufprallfläche und der Fallraum an Sprossenwänden richtet sich nach der freien Fallhöhe.

Bei der Beurteilung der freien Fallhöhe muss berücksichtigt werden, welcher Bereich maximal von den Kindern an einer Sprossenwand erreicht werden kann. Falls Kinder z. B. auf der letzten Sprosse sitzen können, ist die Sitzhöhe als Maß für die freie Fallhöhe anzunehmen, und daran Aufprallfläche und Fallraum zu bemessen.

Im Bereich der Sprossenwand dürfen z. B. keine elektrischen Leitungen, Beleuchtungskörper, Fallrohre oder andere haustechnischen Installationen erreichbar sein.

Grundsätzlich muss beim Spielen und Turnen an Sprossenwänden der Fallbereich mit Matten ausgelegt werden. Matten sind in Abhängigkeit von der freien Fallhöhe auszuwählen.

Sprossenwände müssen regelmäßig durch eine befähigte Person überprüft werden.

Bei einer Sichtprüfung sollten Sie darauf achten, dass

- die Sprossenwand fest verankert ist,
- die Sprossen fest in den Holmen sitzen,
- die Sprossen und Wangen unbeschädigt sind.

Angerissene, zerbrochene oder gesplitterte Holzteile müssen unverzüglich ausgetauscht werden.

Sprossenwände werden gelegentlich in Kombination mit Kletternetzen ausgeführt. Auch bei Kletternetzen dürfen durch die Anordnung der Maschen keine Fangstellen für Kopf und Hals sowie für den gesamten Körper entstehen. Die erforderlichen Maschenweiten sind auch bei Belastungen an den Netzen durch die Benutzer (i. d. R. Kinder) einzuhalten. Hierdurch wird die Gefahr einer Strangulation reduziert.

Bei der Verwendung von ummantelten Stahlseilen muss jede Litze mit Garnen aus synthetischen oder natürlichen Fasern ummantelt sein. Spröde oder rissige Seile und Tauen sind unverzüglich zu entfernen bzw. auszutauschen.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Sportstätten und Sportgeräte – Hinweise zur Sicherheit und Prüfung, DGUV Information 202-044
- Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen – Übungsvorschläge und sichere Gerätenutzung, S 96
- Turn- und Gymnastikgeräte – Sprossenwände – Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich DIN EN 12346, DIN 7910
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1



© Fotofreundin - stock.adobe.com



© Unfallkasse NRW

Stand: 21.03.2023

Trampoline eignen sich in hervorragender Weise zur Schulung der Koordination, der Kraftausdauer und des Gleichgewichts. Trampolinspringen wirkt sich positiv auf das Körpergefühl aus und trägt zum Erwerb einer differenzierten Körperspannung des Kindes bei.

In Kindertageseinrichtungen werden Trampoline in Bewegungsräumen, gelegentlich aber auch auf dem Außengelände, eingesetzt. Teilweise werden sie auch bei der Arbeit mit Kindern mit einem Förderschwerpunkt zu therapeutischen Zwecken genutzt.

Bei der Beschaffung und dem Einsatz von Trampolinen ist folgendes zu beachten:

- Als Turn- und Sportgeräte müssen Trampoline den zu erwartenden Belastungen standhalten.
- Wenn ein Trampolin angeschafft werden soll, muss insbesondere auf eine stabile Rahmenkonstruktion, geeignete und belastungsfähige Federn sowie widerstandsfähige und unter Umständen auch witterungsbeständige Materialien geachtet werden.
- Regelungen zur Aufsichtsführung (insbesondere zum Umfang) müssen im Vorfeld festgelegt werden.
- Das aufsichtsführende pädagogische Personal muss über die Sicherheitsbestimmungen und über die ordnungsgemäße Handhabung der Trampoline anhand der Gefährdungsbeurteilung und der Angaben des Herstellers (z. B. zu Aufstell- und Sicherheitshinweisen) unterwiesen sein.
- Trampoline müssen regelmäßig geprüft und gewartet werden.
 - Eine Sichtprüfung auf äußerlich erkennbare Mängel und eine Funktionsprüfung sollten vor jeder Nutzung stattfinden.
 - Trampoline sind einer regelmäßig wiederkehrenden (mindestens einmal jährlichen) Prüfung des sicherheitstechnischen Zustandes durch eine befähigte Person zu unterziehen.
- Die Aufstellung und Nutzung des Trampolins muss entsprechend der Herstellervorgaben erfolgen.
- Der Untergrund muss ebenerdig sein, um eine ausreichende Standsicherheit zu gewährleisten.
- Innerhalb des Fallbereichs dürfen sich keine Hindernisse oder Gegenstände befinden.
- Kinder sollten Trampoline nur einzeln nutzen und nicht zu lange auf dem Trampolin springen. Eine Hilfestellung kann z. B. im therapeutischen Bereich erforderlich sein.
- Das Turnen am Trampolin erfordert funktionelle Kleidung. Der ständige Blickkontakt zum Tuch darf nicht eingeschränkt sein (z. B. durch ein Halstuch oder eine Mütze). Körperschmuck muss abgelegt werden.
- Während des Springens dürfen keine scharfkantigen oder zerbrechlichen Gegenstände mitgeführt werden.
- Lebensmittel im Mund sind während des Springens wegen der Gefahr des Verschluckens verboten.



© Unfallkasse NRW

In Kindertageseinrichtungen eignen sich vor allem Gymnastik- und Bodentrampoline.

Im Innenbereich einer Kindertageseinrichtung finden vor allem Gymnastiktrampoline Verwendung. Mit einem Gymnastiktrampolin sind große Sprünge nicht durchführbar. Aus diesem Grund stellt die Nutzung eines Gymnastiktrampolins keine erhöhte Unfallgefahr dar, wenn beim Aufstellen des Trampolins darauf geachtet wird, dass genügend Freiraum (mindestens 1,50 m um das Gerät herum) vorhanden ist. Da die Aufstellung auf geeigneten Untergründen erfolgen muss, eignet sich im Innenbereich häufig der Bewegungsraum als Aufstellort. Im Außenbereich ist eine Aufstellung auf Rasen zu empfehlen.

Im Außenbereich einer Kindertageseinrichtung kommen häufig Bodentrampoline zum Einsatz:

Beim Einbau ist auf genügend Freiraum (mindestens 1,50 m um das Gerät herum) und geeignete stoßdämpfende Untergründe zu achten. Vor jeder Nutzung muss auf das Vorhandensein und den ordnungsgemäßen Zustand der Einfassung geachtet werden. Bei Regen, Schnee oder Eis ist die Benutzung von Bodentrampolinen zu untersagen. Das Springen auf einem Bodentrampolin ist anhand der Herstellervorgaben nur auf die dafür vorgesehene Art und Weise erlaubt.

Der Einsatz von Groß- und Tischtrampolinen sowie (Doppel-) Minitrampolinen ist in Kindertageseinrichtungen nicht empfehlenswert. Auch Garten- und Freizeittrampoline sind für den Einsatz in Kindertageseinrichtungen eher ungeeignet.



© Unfallkasse NRW

Weitere Informationen finden Sie in der DGUV Information 202-081 „Trampoline in Kindertageseinrichtungen und Schulen“.

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Trampoline in Kindertageseinrichtungen und Schulen, DGUV Information 202-081
- Turnergeräte – Trampoline – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren, DIN EN 13219

Stand: 21.03.2023

In vielen Bewegungsräumen befinden sich Turnbänke, die vom pädagogischen Personal in vielfältiger Art und Weise eingesetzt werden. So sind Turnbänke nicht nur Sitzgelegenheiten, sondern werden auch für Turnübungen verwendet. Turnbänke werden auch mit anderen Sportgeräten (z. B. einer Sprossenwand oder einem Sprungkasten) kombiniert, um Gelegenheiten des Balancierens und Kletterns für die Kinder zu erweitern.

Durch das Umdrehen einer Turnbank mit der Sitzfläche nach unten entsteht ein stabiler Balancierbalken, der für diverse motorische Übungen genutzt werden kann.

Turnbänke besitzen oftmals eine Eihängeleiste pro Stirnseite. So kann eine Turnbank mittels einer Eihängeleiste in eine Sprossenwand oder einen Sprungkasten mit Ausschnitten eingehängt werden. Hierbei ist auch die Betriebsanleitung des Herstellers zu beachten.

Ein an den Füßen montierter Gleitschutz verhindert ein unkontrolliertes Wegrutschen der Turnbank. Der Fallraum unterhalb der Turnbank wird mit Matten ausgelegt.

Bei komplexeren Aufbauten wird es erforderlich sein, dass eine pädagogische Fachkraft im Raum anwesend ist, die den standsicheren Aufbau, das Spiel und den Abbau begleitet.



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Zur Vermeidung von Unfällen durch schadhafte Geräte ist es notwendig, dass Turnbänke vor der Verwendung einer Sichtprüfung unterzogen werden.

Folgende Merkmale sollten hierbei berücksichtigt werden:

- unbeschädigter Gleitschutz,
- feste Verbindung von Füßen und Mittelstück mit der Turnbankplatte,
- feste Schraubverbindungen,
- Oberflächen splitterfrei.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Sportstätten und Sportgeräte – Hinweise zur Sicherheit und Prüfung, DGUV Information 202-044
- Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen – Übungsvorschläge und sichere Gerätenutzung, S 96

Stand: 21.03.2023

Kinder brauchen täglich Gelegenheiten zum Rennen, Laufen, Klettern, Springen. Sie benötigen Möglichkeiten, sich zu verausgaben und ihren Bewegungsbedürfnissen nachzukommen.

Kinder brauchen aber auch Gelegenheiten zur Entspannung und Möglichkeiten, zur Ruhe zu kommen.

Diese Bedürfnisse äußern sich meistens im freien Spiel der Kinder und sind nicht festgelegt auf bestimmte Zeiten oder Räume.

Bewegungsanlässe fördern die motorischen Kompetenzen der Kinder.

Gegenwärtig ist die Kindheit jedoch durch einen Rückgang der körperlichen Aktivität sowie motorischen Leistungsfähigkeit und steigenden Häufigkeit von Übergewicht und Adipositas gekennzeichnet. Diese Entwicklungen sind mitunter auf den Wandel der kindlichen Lebenswelt zurückzuführen. Die durch Industrialisierung und Urbanisierung zunehmende Einengung der Spiel- und Bewegungsräume unterdrückt den natürlichen Bewegungsdrang der Kinder. Weniger Bewegungsanreize hindern die Kinder an der aktiven Auseinandersetzung mit der Umwelt, wodurch Bewegung eingeschränkt wird, d. h. die körperliche Aktivität abnimmt.

Eine gezielte frühzeitige Förderung kann diese Negativentwicklungen reduzieren. Dazu müssen aktiv Bewegungsangebote und -anreize geschaffen werden.

Das kindliche Spiel sowie die Förderung von Bewegung und Wahrnehmung verlagert sich heutzutage zunehmend in Kindertageseinrichtungen. Kinder besuchen immer häufiger und für einen täglich immer längeren Zeitraum eine Kindertageseinrichtung.

Deswegen ist es wichtig, in Kindertageseinrichtungen freie Bewegungsgelegenheiten zur Verfügung zu stellen, die die Kinder nach Belieben wahrnehmen können. Auch regelmäßige, zeitlich festgelegte Bewegungszeiten, die von der pädagogischen Fachkraft betreut und geplant werden, sollten in den Alltag integriert werden.

Hier können ganz bewusst Anregungen zur Erweiterung des Bewegungsrepertoires der Kinder gegeben werden – mit der Möglichkeit, die motorischen Kompetenzen zu stärken und die Entwicklung von Fähig- und Fertigkeiten zu unterstützen. Eine gute Beobachtung der motorischen und sensorischen Kompetenzen gibt der pädagogische Fachkraft die Voraussetzung zur Gestaltung eines Alltags, der Interessen und Bedürfnissen der Kinder aufgreift.

Angebote zur Bewegungsförderung können nicht nur in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung stattfinden, sondern auch außerhalb, z. B. auf dem Außengelände, in Form von Ausflügen in den Wald oder der Wassergewöhnung im Schwimmbad.

Hierbei befinden sich die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen in einem Spannungsfeld: Zum einen sollen sie Kinder zu verantwortungsvoll handelnden Persönlichkeiten erziehen und damit auch Risikokompetenz fördern. Dafür müssen sie Kindern Verantwortung und Freiheiten zugestehen. Zum anderen haben Kindertageseinrichtungen aber auch im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht die Aufgabe, Kinder vor Unfällen und Gesundheitsgefährdungen zu schützen.

Die pädagogischen Fachkräfte werden immer wieder abzuwagen haben, welche Spielmöglichkeiten welchen Kindern anzubieten sind. Hierbei kann ein überschaubares kalkulierbares Unfallrestrisiko in Kauf genommen werden, um den Kindern Risiken des Lebens erlebbar, erlernbar und damit beherrschbar zu vermitteln.

Der Umgang mit Gefahren und das Erkennen von Risiken erfordert von den Kindern ein intensives tägliches, regelmäßiges Training in Form von kindgerechtem Spiel, vielseitigen Bewegungsangeboten und Gelegenheiten zum Gewinn umfassender Bewegungserfahrungen. Kinder lernen Risiken angemessen einzuschätzen, sich darauf einzustellen und mit ihnen umzugehen. Dazu gehört auch eine realistische Selbsteinschätzung. Was kann ich mir zutrauen, wo liegen meine Grenzen?

Die Förderung von Risikokompetenz ist daher ein zentrales Thema bzw. ein Schwerpunkt bei der Vermeidung von Unfällen.

Die unmittelbare Rückmeldung, die ein Kind bei der Bewältigung von Bewegungsaufgaben erhält, führt dabei zu einer realistischen Einschätzung der eigenen Fähigkeiten und zu einem angemessenen Anspruchsniveau.

Bewegungserziehung in Kindertageseinrichtungen sollte daher dazu beitragen,

- den Bewegungsbedürfnissen der Kinder entgegenzukommen,



© kristall - stock.adobe.com



© Yekatseryna - stock.adobe.com

Bewegungsförderung

- die motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erweitern,
- die Wahrnehmungsfähigkeit der Kinder durch den Gebrauch möglichst aller Sinne zu stärken,
- das gemeinsame Spiel der Kinder mit unterschiedlichen Voraussetzungen zu unterstützen,
- das Bedürfnis der Kinder nach zunehmender Selbstständigkeit zu respektieren,
- die Bewegungsfreude der Kinder zu erhalten und ihrer Neugierde entgegen zu kommen,
- den Kindern Gelegenheiten zu geben, Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten aufzubauen und eine realistische Selbsteinschätzung zu entwickeln,
- die Risikokompetenz zu fördern, sodass Kinder lernen, mit Gefahren umzugehen.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Wahrnehmen und Bewegen, DGUV Information 202-050
- Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen, DGUV Information 202-062
- Mit Kindern im Wald, DGUV Information 202-074
- Wassergewöhnung in Kindertageseinrichtungen, DGUV Information 202-079
- Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen – Übungsvorschläge und sichere Gerätenutzung, S 96
- Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen durch Bewegung, Broschüre S 80
- Motorische Entwicklungsübersicht, entnommen aus: Sportjugend Landessportbund Nordrhein-Westfalen (2018): NRW bewegt seine Kinder! Special Bewegungsförderung mit Kindern. Online-Ressource.

Stand: 21.03.2023

Bewegungsbaustellen bieten Kindern viele Anregungen, selbstständig und eigenverantwortlich ihre Umwelt zu gestalten. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten, unterschiedliche und vielseitige Materialien kennenzulernen und sie zu eigenen Bewegungsanlässen zusammenzubauen. Bewegungsbaustellen können zum Beispiel zu einem Thema oder einer Geschichte entstehen. Hierbei wird nachweislich die kindliche Entwicklung im motorischen, kognitiven und sozialen Bereich gefördert.

Für den Bau von Bewegungsbaustellen haben sich Elemente, die wegen ihres geringen Eigengewichts für Kinder gut handhabbar sind, bewährt. Dazu zählen z. B. Schaumstoff oder Holz ohne spitze Ecken und Kanten. Diese Bauelemente sind in verschiedenen Formen, z. B. Würfel, Zylinder oder Klötze / Bausteine, ausgeführt.

Folgende Regeln erleichtern den Umgang mit Bewegungsbaustellen:

- Das freie Spielen erfordert eine Einführung in den Umgang mit der Bewegungsbaustelle und das gemeinsame Festlegen von Regeln.
- Die Anzahl der Kinder, die eine Bewegungsbaustelle gestalten, sollte begrenzt sein.
- Für die Bewegungsbaustelle ist ein ausreichend großer und hindernisfreier Bereich vorzusehen.
- Turmbauten sollten möglichst nur mit weichen, leichten Bauelementen erfolgen.
- Der Fallbereich muss entsprechend der freien Fallhöhe mit Matten ausgelegt sein.
- Nicht mehr bespielte / genutzte Bewegungsbaustellen sollten abgebaut werden.



© Photopaphee.eu - stock.adobe.com



© Unfallkasse NRW

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Wahrnehmen und Bewegen, DGUV Information 202-050
- Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen, DGUV Information 202-062
- Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen – Übungsvorschläge und sichere Gerätenutzung, S 96

Stand: 03.11.2023

An Boulderwänden macht das Klettern Spaß. Kinder lernen motorisch anspruchsvoll ihren Körper kennen. Beim Klettern werden Geschicklichkeit und Körperbeherrschung geschult sowie Kraft, Ausdauer und Koordination gefördert. Wagnisse werden eingegangen, die Freude aber auch Ängste hervorrufen können, wobei Kinder lernen, damit umzugehen.

Boulderwände unterliegen einer Höhenbegrenzung. Grundsätzlich muss konstruktiv sichergestellt werden, dass eine freie Fallhöhe von 3,0 m nicht überschritten wird.

In Kindertageseinrichtungen sollten Boulderwände unter Berücksichtigung von Alter und Entwicklungsstand der Kinder jedoch niedriger ausgeführt werden. Eine freie Fallhöhe von maximal 2 m sollte nicht überschritten werden. Die Höhe einer Boulderwand in Kindertageseinrichtungen sollte daher 3 m nicht überschreiten.

An Boulderwänden wird von links nach rechts oder anders herum geklettert. Der Schwierigkeitsgrad hängt unter anderem von der Anzahl und Größe der Griffen und Tritte sowie den Abständen untereinander ab. Die Schwierigkeit erhöht sich mit kleineren Griffen und Tritten sowie größeren Abständen.

Routen an Boulderwänden können farblich gekennzeichnet sein, um die unterschiedlichen Schwierigkeitsgrade der Kletterrouten wahrnehmen zu können. Verschiedene Schwierigkeiten kann man durch die Griff- und Trittfarben erkennen. Informationen hierzu werden vom Hersteller zur Verfügung gestellt.

In der Planungsphase muss auf einen ausreichenden Fallraum und eine angemessene Aufprallfläche geachtet werden. Die erreichbaren Tritthöhen bestimmen die Eigenschaften des notwendigen Fallschutzes. Bei einer Boulderwand müssen die Abmaße der Aufprallflächen mindestens den Anforderungen der DIN EN 12572-2 „Künstliche Kletteranlagen - Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Boulderwände“ entsprechen.

Wandhöhe	Größe der Aufprallfläche vor der Kletterwand	Größe der Seitenaufprallfläche für Wände kleiner $\leq 10^\circ$ und ohne seitliche Klettergriffe
0,00 m – 3,00 m	2,00 m	50% der Höhe

Größe der Aufprallfläche (Auszug aus der DIN EN 12572-2)

Ein Beispiel einer senkrecht an einer Wand angebrachten Boulderwand mit einer Höhe von 3 m (ohne seitliche Klettergriffe) wird in der Skizze dargestellt. In diesem Beispiel wird die Ausdehnung der Aufprallflächen vor und seitlich Boulderwand graphisch dargestellt. Die Aufprallfläche vor der Boulderwand beträgt mindestens 2,0 m und die seitliche Aufprallfläche mindestens 1,5 m.

Aufprallflächen müssen eben und hindernisfrei sein. Innerhalb des Fallraumes dürfen keine ungeschützten Hindernisse oder Kanten vorhanden sein, die eine Gefahr für den Benutzer darstellen.

Die als Aufprallfläche verwendeten stoßdämpfenden Materialien z. B. Matten müssen der freien Fallhöhe angepasst sein. Die Aufprallfläche muss eine durchgehende, geschlossene Oberfläche aufweisen und bündig aneinander liegen. Aufprallmaterialien wie Matten müssen die Basis der Boulderwand berühren und gegen Verrutschen während der Nutzung gesichert sein.

Im Bereich der Boulderwand dürfen keine elektrischen Leitungen, Fenster, Fallrohre oder andere haustechnischen Installationen als Griff oder Tritt erreichbar sein. Die Oberkante der Boulderwand darf nicht zum „Aufsitzen“ verleiten.

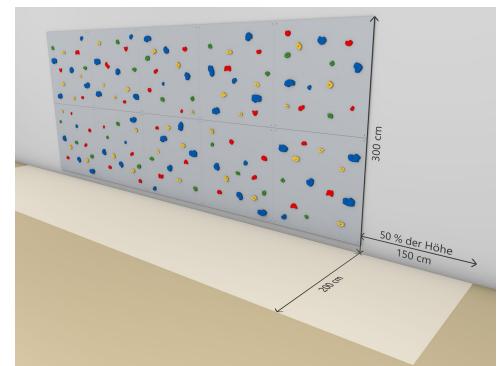
Zum Einsatz der Boulderwand werden den Kindern Regeln vermittelt, wann und wie die Boulderwand zu nutzen ist. Die Aufsichtsführung wird im pädagogischen Team abgestimmt.

Zu Beginn eines Kletterabenteuers werden Kinder intensiver betreut (gegebenenfalls körpernah), um die Möglichkeit eines direkten Eingreifens (Halten und Fassen des Kindes, Korrektur) zu ermöglichen.

Boulderwände werden durch Sachkundige, in der Regel durch Fachfirmen, installiert. Hierbei hat die Fachfirma die DIN EN 12572-2 zu beachten. Des Weiteren sind die Herstellervorgaben zu beachten.



© Unfallkasse NRW



Skizze: Boulderwand (3 m Höhe) - Aufprallflächen

© Unfallkasse NRW

Boulderwand

Boulderwände sind regelmäßig (mindestens einmal jährlich) durch eine befähigte Person zu prüfen. Weitere Prüfungen und Wartungen erfolgen unter Einhaltung der Anweisungen des Herstellers.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen, DGUV Information 202-018
- Künstliche Kletteranlagen - Teil 2: Künstliche Kletteranlagen - Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Boulderwände, DIN EN 12572-2
- Künstliche Kletteranlagen - Teil 3: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Klettergriffe, DIN EN 12572-3



© Unfallkasse NRW

Das pädagogische Personal hat eine Fülle von unterschiedlichen Arbeitsaufgaben zu leisten, dazu zählen insbesondere die Betreuung, Bildung, Förderung und Beaufsichtigung der Kinder. Dies erfordert ein hohes Maß an Konzentration und Flexibilität.

Um diesen Anforderungen gewachsen zu sein, ist es unerlässlich, dass das Personal in Ruhe Pause machen kann.

Pausen sind grundsätzlich gesetzlich vorgeschrieben und dienen



© Unfallkasse NRW

- arbeits- und störungsfreien Zeiten
- der Regeneration der Arbeitsfähigkeit
- dem Erhalt von Sicherheit und Gesundheit bei den Beschäftigten.

So müssen verbindliche Pausenregelungen in den Dienstplänen vorgesehen werden.

Falls Auszubildende, andere Jugendliche, Schwangere und stillende Mütter in der Kindertageseinrichtung arbeiten, sind besondere gesetzliche Regelungen für diese Beschäftigtengruppen zu berücksichtigen.

Um Arbeitspausen machen zu können, besteht die Verpflichtung, Pausenräume einzurichten, wenn der Schutz von Sicherheit und Gesundheit dies erfordert, beispielsweise bei andauernder einseitig belastender Körperhaltung oder Lärmbelastung. Unabhängig davon muss ab 10 anwesenden Beschäftigten ein Pausenraum eingerichtet werden. Erforderlich ist dieser auch, wenn üblicherweise Dritte, wie zum Beispiel Eltern, Zutritt zu den Arbeitsbereichen haben. Aus diesen Gründen sollte in einer Kindertageseinrichtung immer ein Pausenraum zur Verfügung stehen.

Ein Pausenraum muss den Beschäftigten ermöglichen, ihre Pausen ungestört und in einer gesundheitsförderlichen Umgebung zu verbringen.



© Unfallkasse NRW

Die Raumgrundfläche beträgt mindestens 6 m² wobei für jede gleichzeitig anwesende beschäftigte Person eine zusätzliche Fläche von mindestens 1 m² inklusive Sitzgelegenheit und Tisch zu berücksichtigen ist. Flächen für weitere Einrichtungsgegenstände, Zugänge und Verkehrswege sind hinzuzurechnen. Die lichte Höhe des Pausenraumes darf 2,50 m nicht unterschreiten.

Pausenräume müssen mit Sichtverbindungen nach außen versehen sein und ausreichend Tageslicht einlassen können. Es ist zudem erforderlich, dass Pausenräume

- eine angemessene Raumtemperatur (mindestens 21 °C) erreichen können
- eine gute Innenraumbeleuchtung aufweisen
- über ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft verfügen

Zur ansprechenden Raumqualität des Pausenraums wird grundsätzlich auch eine gute Raumakustik erforderlich sein.

Ein persönliches und abschließbares Garderobenfach für jede Mitarbeiterin oder jeden Mitarbeiter wird empfohlen.

Außerhalb der Pausenzeiten kann ein Pausenraum soweit erforderlich z. B. auch für Dienstbesprechungen, Bildungsdokumentationen, Arbeitskreise, Elterngespräche und Vorbereitungen genutzt werden.

Quellen

- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Pausen- und Bereitschaftsräume, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A4.2
- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium, Mutterschutzgesetz, MuSchG
- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)

Stand: 03.02.2025

Einführung

Kinder benötigen zum Ausgleich von Bewegung und Aktivität Phasen der Ruhe und Entspannung. Schlaf- und Ruheräume sowie weitere Rückzugsbereiche sind deshalb unverzichtbar. Sie bieten während des gesamten Tages Rückzugs- und Entspannungsmöglichkeiten. Verlässliche Schlafrituale helfen Kindern, sich im Raum wohl und geborgen zu fühlen. So können sie beruhigt loslassen und entspannt einschlafen.



© peopleimages.com - stock.adobe.com

Schlaf- und Ruheräume sollten möglichst angrenzend an Gruppenräume zur Verfügung stehen. Jedem Kind sollte ein eigener alters- und entwicklungsgerechter sowie geeigneter Schlafplatz bereitstehen. Eigene, abgegrenzte Schlafräume schützen Kinder vor Verletzungen z. B. durch Tritte oder das Verdecken der Atemwege durch Gegenstände anderer schlafender Kinder.

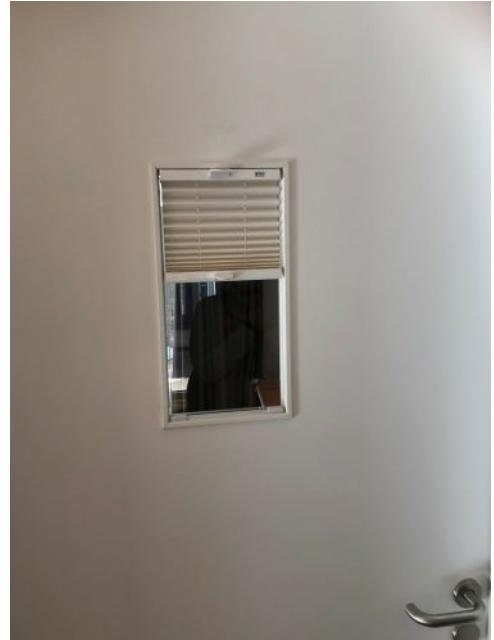
Ein Ruhe- und Schlafräum ist gut gelüftet, wobei die ideale Raumtemperatur zum Schlafen bei circa 18° Celsius liegt. Kinderbetten sollen nicht direkt neben Heizkörpern aufgestellt werden und sind vor Zugluft zu schützen.

Weitere Gefährdungen beim Schlafen werden vermieden, wenn z. B.

- Kinder nicht aus größerer Höhe herausfallen können.
- Kinder keiner Erstickungsgefahr z. B. durch Gegenstände ausgesetzt sind.
- zwischen den Schlafplätzen ausreichend Bewegungsraum besteht.

Aufsicht

In Kindertageseinrichtungen gibt es Zeiträume, in denen Kinder Gelegenheiten erhalten, zu schlafen oder zur Ruhe zu kommen. Die Art und Intensität der Aufsicht orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und der Entwicklung der Kinder (z. B. deren physischen und psychischen Verfassung) und ist im Einzelfall tagesaktuell festzulegen. So kann es - je nach Situation - ausreichend sein, dass nach schlafenden Kindern in regelmäßigen Zeitabständen geschaut wird oder aber eine dauerhafte Anwesenheit einer pädagogischen Fachkraft erforderlich ist.



© Unfallkasse NRW

Kindern sollte auch im Tagesablauf ermöglicht werden, ihren individuellen Schlaf- und Ruhebedürfnissen nachkommen zu können. Hier wird die Aufsicht ebenfalls durch regelmäßige Kontrollen sichergestellt.

Der Einsatz eines Babyphones kann die Aufsichtsführung unterstützen. Um schnell vor Ort zu sein, helfen kurze Wege zwischen Schlaf- bzw. Ruheraum und Aufenthaltsbereich der aufsichtführenden pädagogischen Fachkraft. Ein abdunkelbares Sichtfenster in der Zugangstür kann dabei unterstützen, einen schnellen Überblick über die Situation zu erhalten.

Falls eine Kamera eingesetzt wird, ist die Einwilligung der Eltern erforderlich.

Beleuchtung und Verdunkelung

Schlaf- und Ruheräume müssen mit einer Beleuchtung ausgestattet sein, die eine Mindestbeleuchtungsstärke von 300 Lux garantiert. Der Einsatz von dimmbaren Lampen ist besonders empfehlenswert.

Wenn die Kinder schlafen und der Raum verdunkelt ist, muss gewährleistet sein, dass das Personal ohne Schwierigkeiten eine Übersicht im Raum hat. Dazu reicht üblicherweise eine Beleuchtungsstärke von 5 bis 10 Lux aus.

Der Einsatz von blendfreien Nachtlichtern kann sinnvoll sein und taucht den Raum in ein angenehmes Halbdunkel. Beim Einsatz von Nachtlichtern ist darauf zu achten, diese außerhalb der Reichweite der Kinder zu platzieren.

Damit Kinder zur Ruhe kommen können, müssen Schlaf- und Ruheräume über Verdunkelungsmöglichkeiten wie z. B. Rollos, Vorhänge oder Jalousien verfügen. Das betrifft auch die Oberlichter in einem Raum.

Ausstattung

Schlafen und Ruhemöglichkeiten

Fensterflächen sind vor starker Sonneneinstrahlung z. B. mit Hilfe von Außenjalousien zu verschließen, um eine Überhitzung des Raumes zu verhindern. Äußere Sonnenschutzeinrichtungen sind so auszuführen, dass Notausgangstüren jederzeit ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.

Kleinkinder schlafen am sichersten im Schlafsack; Säuglinge am sichersten in Rückenlage. An Schlafplätzen befinden sich keine weichen, voluminösen Materialien wie z. B. Babynestchen, Kissen, Daunendecken oder Schaffelle, in denen das Kind mit dem Gesicht versinken kann oder die einen Wärmestau verursachen können. Heizkissen und Wärmflaschen gehören ebenfalls nicht in ein Kinderbett.



© yuliapchenco - stock.adobe.com

Alle Schlafgelegenheiten sind so zu positionieren, dass Kinder keine gefährlichen Gegenstände erreichen können. Dazu gehören Schnüre und Bänder (z. B. an Rolltos), Kabel, Steckdosen, Elektrogeräte, kleinteilige Gegenstände, Plastiktüten etc.

In unmittelbarer Nähe des Schlafplatzes befinden sich keine losen oder hängenden Stoffe wie z. B. Himmelbetten, Moskitonetze oder Gardinen.

Betten und Schlafgelegenheiten

Je nach Alter und Entwicklungsstand muss es Kindern möglich sein, ihre Schlafgelegenheiten eigenständig erreichen und verlassen zu können. Geeignet sind z. B. Matratzen oder Betten mit Aus- und Einstiegsmöglichkeit.

Betten und andere Schlafgelegenheiten müssen sicher und nach Herstelleranleitung aufgebaut sein. Kinderbetten sollten nach Möglichkeit mit einem Prüfsiegel (z. B. GS-Siegel) versehen sein. Unabhängig davon müssen Bettböden so fixiert sein, dass sie nicht ohne Werkzeug gelöst und somit nicht von Kindern bewegt oder angehoben werden können. Schlafplätze müssen stabil sein, dürfen keine scharfen Ecken und Kanten aufweisen und werden regelmäßig auf Gefahrenquellen (z. B. gelöste Schraubverbindungen, Fremdkörper) überprüft.

Babybetten können für Säuglinge eingesetzt werden, da diese nicht selbstständig ein- oder aussteigen können.

Bei der Verwendung von Gitterbetten muss die Öffnungsweite der Gitterstäbe nach DIN EN 716-1 zwischen 4,5 und 6,5 cm betragen, damit keine Fangstellen entstehen. Mit zunehmender Entwicklung der Kinder wird es notwendig, einige Stäbe aus den Gitterbetten zu entfernen, damit die Kleinkinder im Sinne der wachsenden Selbstständigkeit und Selbstwirksamkeit unabhängig ihren Platz aufzusuchen und verlassen können.



© Anke Thomass - stock.adobe.com

Etagen- und Hochbetten sollten grundsätzlich nicht bereitgestellt werden, denn es sind immer folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die notwendigen Absturzsicherungen können verhindern, dass ein selbstständiges Erreichen und Verlassen der oberen Betten ohne Hilfestellung möglich ist.
- Fehlende Zu- und Abgangsmöglichkeiten schränken die Selbstbestimmungsrechte von Kindern ein.
- Wiederholte Hebevorgänge führen zu Rückenbelastungen der Beschäftigten.
- Im Gefahrenfall wird einer schnellen und eigenständigen Entfluchtung des Schlafraums entgegengewirkt.

Rückzugs- und Ruhebereiche

Rückzugs- und Ruhebereiche geben älteren Kindern Gelegenheit, sich zurückziehen zu können. Diese Bereiche können sich auch innerhalb eines Gruppenraumes befinden, beispielsweise in Form von erhöhten Spielebenen.

Bei der Planung bzw. Beschaffung sowie beim Aufbau von Rückzugs- und Ruhebereichen in Form von erhöhten Spielebenen handelt es sich häufig um individuelle Maßanfertigungen, bei denen die örtlichen Gegebenheiten in die Planungen einfließen müssen.



Bei Auftragserteilung muss mit der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer schriftlich vereinbart werden, die Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen und den Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

Zur Vermeidung möglicher Gefährdungen sollten diese Spielebenen nach

Schlafen und Ruhnen

Aufstellung oder wesentlicher Änderung einer unabhängigen, dokumentierten Prüfung unterzogen werden. Da ähnliche Gefährdungen entstehen können wie bei Spielplatzgeräten muss die Prüfung auch Fangstellen im Sinne der Spielplatzgerätenorm DIN EN 1176 berücksichtigen. Hierzu wird die Einbindung einer bzw. eines Sachkundigen für die Spielplatzgeräteprüfung empfohlen.

© Unfallkasse NRW

Als Hilfestellung für die Beurteilung der Sicherheit unterstützt die Checkliste zur Planung, Konstruktion, Bau und Abnahme erhöhter Spielebenen.

Quellen

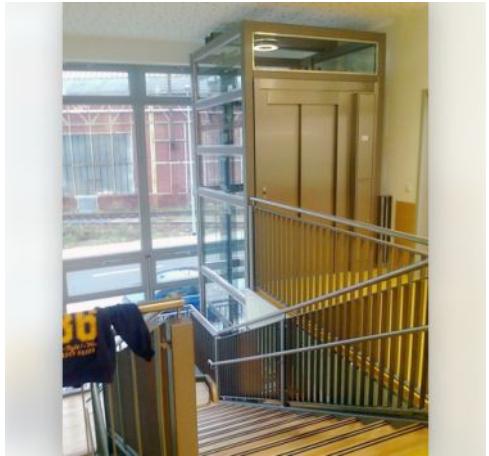
- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen, LVR-Landschaftsverband Rheinland, Köln / LWL-Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster
- Sicherer Babyschlaf – Informationen rund um den sicheren Babyschlaf in 10 verschiedenen Sprachen, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
- Möbel - Kinderbetten und Reisekinderbetten für den Wohnbereich - Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen, DIN EN 716-1
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1

Stand: 01.07.2019

Es wird empfohlen, mehrgeschossige Kindertageseinrichtungen über Personenaufzüge barrierefrei zu erschließen. Menschen mit Behinderungen z. B. gehbeeinträchtigte Personen oder Rollstuhlfahrer haben so die Möglichkeit, hindernisfrei von einem zum anderen Stockwerk zu gelangen. Aufzüge helfen z. B. dabei Mahlzeiten, also die Verpflegung, die Getränke und das erforderliche Geschirr ergonomisch im Haus zu transportieren.

Bei jeder Neubauplanung mit mehreren Geschossen sollte mindestens ein Personenaufzug eingeplant werden. Eine Lösung stellt der Einbau eines Aufzuges in das Treppenhaus (Treppenauge) dar. Falls im Innenbereich kein Standort für einen Personenaufzug infrage kommt, kann der Aufzug auch an der Außenfassade montiert werden.

Bei der Bereitstellung eines Personenaufzuges sind u. a. folgenden Aspekte zu berücksichtigen:



© Unfallkasse NRW

- Gegenüber von Aufzugstüren dürfen keine abwärtsführenden Treppen angeordnet sein. Sind Treppen dort unvermeidbar, muss der Abstand mindestens 300 cm betragen.
- Vor den Aufzugstüren ist grundsätzlich eine Bewegungs- und Wartefläche von mindestens 1,5 m x 1,5 m zu berücksichtigen. Bei einer Überlagerung dieser Fläche mit anderen Verkehrsflächen muss ein Passieren des wartenden Rollstuhlnutzers möglich sein. Dies wird z. B. erreicht durch eine zusätzlich anzordnende Durchgangsbreite von 90 cm.
- Die lichten Fahrkorbmessungen müssen in der Breite >110 cm und Tiefe >140 cm betragen sowie eine lichte Durchgangsbreite von >90 cm haben. Bei Bestandsgebäuden darf auch ein Fahrkorb mit einer Breite von 100 cm und einer Tiefe von 130 cm installiert werden, wenn die baulichen Einschränkungen die Montage eines größeren Fahrkorbs nicht zulassen.
- Bei Fahrkörben von 110 cm x 140 cm muss die Zugangstür immer an der schmalen Seite liegen.
- Die Höhe der Fahrkorbtür sollte mindestens 210 cm betragen.
- Handläufe sind an Fahrkorbwänden einzubauen, an denen sich keine Tür befindet. Die Oberkante der Griffleiste des Handlaufs muss sich innerhalb von 900 mm ± 25 mm über dem fertiggestellten Boden befinden. Ein Handlauf muss dort unterbrochen sein, wo sich das Fahrkorbleinwand befindet, um das Verdecken von Befehlsgebern zu vermeiden. Die Breite des Fahrkorbzugangs darf durch die Handlaufführung nicht eingeschränkt werden.
- Die Enden von Handläufen müssen geschlossen sein. Besteht die Gefährdung des Anstoßes an vorspringende Enden, z. B. an der Unterbrechung des Handlaufs vor dem Fahrkorbleinwand, muss der Handlauf zur Innenwand hingebogen sein.
- Spiegel (aus Sicherheitsglas), insbesondere die an der Hinterwand angebracht sind, ermöglichen es der Rollstuhlfahrerin, dem Rollstuhlfahrer, beim rückwärtigen Verlassen des Aufzuges die Kontrolle und Übersicht zu behalten. Der hinter dem Rollstuhlfahrer liegende Bereich kann eingesehen werden.
- Das Fahrkorbleinwand soll das zwei-Sinne-Prinzip ermöglichen sein, in dem mindestens zwei der drei Sinne „Hören, Sehen und Tasten“ angesprochen werden.
- Die innen und außen angebrachten Bedienungstaster sollten eine erhabene und ertastbare große Schrift aufweisen, optische Signale und akustische Ansagen vorsehen.
- Es sollte ein Klappstuhl vorhanden sein, um sich während der Fahrt bei Bedarf hinsetzen zu können.
- Ein elektronisches Notrufsystem mit einer ständig besetzten Notrufzentrale muss vorhanden sein. Das Notrufsystem ist mit einer eindeutigen und bedienerfreundlichen Alarmschaltung zu versehen. Im Notfall wird die Alarmgebung nach dem Zwei-Sinne-Prinzip zu ermöglichen sein, in dem mindestens zwei der drei Sinne „Hören, Sehen und Tasten“ angesprochen werden.
- Personenaufzüge dürfen durch deren Betriebsgeräusche die notwendige Ruhe ggf. angrenzender Aufenthaltsbereiche wie z. B. Schlafräume nicht beeinträchtigen.
- Ein Aufzug ist vor der Inbetriebnahme zu überprüfen. Im Betrieb ist eine Hauptprüfung alle zwei Jahre; eine Zwischenprüfung in der Mitte der zwei Jahre erforderlich. Die Überprüfung erfolgt durch eine zugelassene Überwachungsstelle.

Aufzüge

Im Brandfall ist die Nutzung von Standard Personenaufzügen verboten. Eine Evakuierung über Personenaufzüge darf nur dann erfolgen, wenn ein sogenannter Feuerwehraufzug eingebaut wurde. Für die Errichtung eines Feuerwehraufzuges ist u. a. ein eigener Brandabschnitt im Gebäude notwendig. Die technische Ausrüstung muss gewährleisten, dass eine sichere Funktion auch im Brandfall gegeben ist.

In Kindertageseinrichtungen sind organisatorische/pädagogische Regeln aufzustellen, wer und wann mit dem Aufzug fahren darf. Hierzu eignet sich möglicherweise ein am Aufzug von außen installierter Schlüsselschalter, um die Freigabe für den Bedarfsfall zu ermöglichen. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufzug gegen eine unbefugte Nutzung durch sonstige Personen gesichert.

Wenn in einer mehrgeschossigen Kindertageseinrichtung keine Aufzüge vorhanden sind, kann der Einbau von Speiseaufzügen notwendig sein, um Lebensmittel über die Etagen zu transportieren.

Diese Speiseaufzüge müssen gegen unbefugtes Betreten und Benutzen durch Kinder gesichert werden (z. B. Schlüsselschalter).



© Unfallkasse NRW

Quellen

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), § 49
- Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude, DIN 18040-1
- Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Aufzüge für den Personen- und Gütertransport – Teil 20: Personen- und Lastenaufzüge, DIN EN 81-20
- Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Aufzüge für den Personen- und Gütertransport – Teil 21: Neue Personen- und Lastenaufzüge in bestehenden Gebäuden, DIN EN 81-21
- Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Aufzüge für den Personen- und Gütertransport – Teil 28: Fern-Notruf für Personen- und Lastenaufzüge, DIN EN 81-28
- Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen, DIN EN 81-70

Treppen und Rampen

Stand: 05.07.2024

Treppen als Auf- und Abgänge ermöglichen es, Höhenunterschiede in der Kindertageseinrichtung z. B. zwischen zwei Etagen über Stufen zu bewältigen. Der Einbau einer Rampe führt dazu, dass Höhenunterschiede barrierefrei erschlossen werden können.

Für mehrgeschossige Kindertageseinrichtungen ist ein zweiter baulicher Flucht- und Rettungsweg vorzusehen. Dieser Flucht- und Rettungsweg kann entweder über ein zweites Treppenhaus oder eine Außentreppen hergestellt werden. Hierbei sind Treppen mit geraden Läufen solchen mit gewendelten Läufen oder gewendelten Laufteilen vorzuziehen. Bei größeren Treppenverläufen muss nach höchstens 18 Stufen ein Zwischenpodest vorhanden sein.

Wendel- und Spindeltreppen, die im Verlauf eines ersten Fluchtweges nicht zulässig sind, können im Verlauf eines zweiten Fluchtweges nur dann eingebaut werden, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung deren sichere Benutzung erwarten lassen. Eine sichere Benutzung von Wendel- und Spindeltreppen durch Kinder, auch mit Unterstützung von Erwachsenen, kann im Gefahrenfall grundsätzlich nicht erwartet werden. Daher wird vom Einbau von Wendel- und Spindeltreppen im Verlauf des zweiten baulichen Flucht- und Rettungswegs abgeraten.

Treppen sind so zu gestalten, dass diese sicher und leicht begangen werden können. Grundvoraussetzungen für ein sicheres Gehen auf Treppen sind ausreichend große, rutschhemmende Trittfächen und gleichmäßige Treppensteigungen, die mit dem üblichen Schrittmaß übereinstimmen. Innerhalb von Gebäuden sollte die Auftrittsfläche von Treppen mindestens eine Rutschhemmung der Bewertungsgruppe R 9 aufweisen.

In Kindertageseinrichtungen sind Treppen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.8 „Verkehrswege“ mit einer Steigungshöhe zwischen 14 cm und 17 cm und Auftrittsflächentiefe zwischen 28 cm und 32 cm zulässig. Als besonders sicher haben sich Treppen mit einem Auftrittsmaß von 29 cm und einer Steigung von 17 cm erwiesen.

Treppenstufen mit Öffnungen können dazu führen, dass sich Kinder in den Kopffangstellen irreversible Verletzungen zuziehen. In dieser Hinsicht gewährleisten Treppen mit Setzstufen eine sichere Benutzung. An Treppen ohne Setzstufen dürfen die Öffnungsweiten maximal 11 cm betragen. Werden Kinder unter drei Jahren in der Kindertageseinrichtung betreut, ist die Öffnungsweite der Treppenstufen auf maximal 8,9 cm zu begrenzen.

Beim Begehen einer Treppe und dem damit verbundenen Öffnen und Schließen von Türen muss ein sicheres Stehen auf den Treppenpodesten gewährleistet werden. So sind auf Treppenpodesten mit angrenzenden Türen ausreichende Abstände untereinander einzuhalten.

Bei außenliegenden Treppen können zum Schutz vor witterungsbedingter Glätte durch Regen, Blätter, Eis und Schnee zusätzliche Maßnahmen wie z. B. eine ausreichend große Überdachung erforderlich sein. Die Auftrittsfläche von außenliegenden Treppen sollte mindestens eine Rutschhemmung der Bewertungsgruppe R 11 oder R10 und V4 aufweisen. Bei Anbringung von Gitterrosten im Verlauf von Außentreppen oder -podesten hat sich eine Maschenweite von 30 x 10 mm bewährt. Gitterroste müssen in Bereichen, in denen eine Absturzgefahr besteht, mindestens an ihren vier Eckpunkten formschlüssig befestigt sein. Treppenstufen dürfen nicht scharfkantig sein und um einem Abrutschen oder Hängenbleiben an den Stufenvorderkanten vorzubeugen, sollen deren Radien zwischen 2 und 10 mm liegen.

Treppenstufen müssen gut erkennbar sein. Für die Wahrnehmung von Treppen und besonders die Erkennbarkeit der Stufen ist eine gute Allgemeinbeleuchtung erforderlich, die die Treppenstufen räumlich ohne störende Blendungen hervorhebt. Um Stolpern, Abrutschen und Umknicken an der Kante zu vermeiden, haben sich folgende Maßnahmen bewährt:



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Treppen und Rampen

- farblich unterschiedliche Gestaltung von Tritt- und Setzstufen
- Stufenkanten, die sich kontrastreich vom übrigen Stufenbelag absetzen
- grober Oberflächenschliff der Kante bei Natur- und Betonwerksteinstufen
- profilierte Formfliesen als Kante bei Fliesenbelägen
- farblich abgesetzte Kantenprofile bei elastischen Bodenbelägen

An Treppen und Rampen sind auf beiden Seiten Handläufe anzubringen, die den Kindern und Erwachsenen im gesamten Verlauf sicherer Halt bieten. Um Verletzungen der Hand zu vermeiden, muss der Abstand des Handlaufs zu angrenzenden Bauteilen mindestens 5 cm betragen. Die Abschlüsse des Handlaufs müssen so gestaltet sein, dass sich niemand darin verfangen oder daran hängen bleiben kann. Dies garantieren Handläufe, wenn sie

- für den jeweiligen Benutzerkreis gut erreichbar sind (für Kinder über drei Jahren und Erwachsene in z. B. 85 cm Höhe),
- von Kindern und Erwachsenen leicht umfasst werden können, in dem der Durchmesser eines Handlaufs bei ca. 25 mm liegt,
- keine frei vorstehenden Enden haben,
- über Treppenabsätze fortlaufend innen geführt werden,
- nicht zum Überklettern und Rutschen verleiten.

Die Handläufe sollten 30 cm vor der ersten Stufe beginnen und um 30 cm über die letzte Stufe hinausgeführt werden.

Für Kinder unter drei Jahren sind an Treppen zusätzlich gut erreichbare Handläufe in mindestens 60 cm Höhe anzubringen.

An Treppen, die z. B. durch Brüstungen oder Treppenhauswände gegen Absturz gesichert sind, hat sich in der Praxis das Anbringen von beidseitigen Handläufen in Höhen von z. B. 70 cm sowie 90 cm bewährt.

Hierbei ist zu beachten, dass an Handläufen, die im Verlauf der Treppe über Treppenpodeste geführt werden, eine Absturzgefahr bestehen kann. Kinder könnten den unteren Handlauf als Kletterhilfe benutzen und hierbei über die Brüstung abstürzen. In diesem Fall ist der untere Handlauf auf dem Treppenpodest am jeweiligen Treppenende und –anfang zu unterbrechen.

Offen zugängliche Flächen unter Treppenläufen und -podesten müssen so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Unterlaufen vermieden werden. Das Unterlaufen solcher offenen Bereiche bis zu einer Höhe von 2 m lässt sich verhindern mittels

- Absperrung durch Geländer und
- Absicherung durch Aufstellen von Ausstattungsgegenständen (z. B. Schränke, Regale, Pflanztröge).

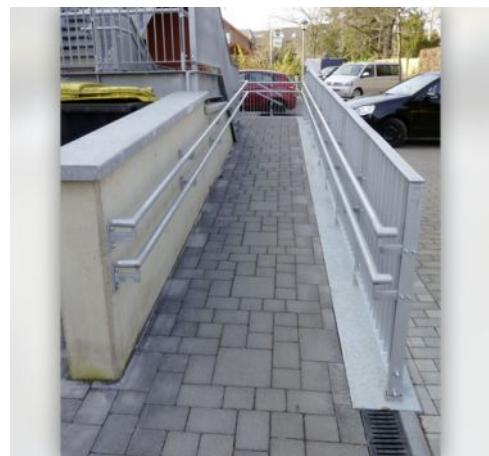
Zudem dürfen zugängliche Flächen unterhalb von Treppenläufen keine spitzen, scharfkantigen Stellen aufweisen, an denen sich Personen verletzen können.

Treppen in Aufenthaltsbereichen von Krippenkindern sind besonders zu sichern. Dies kann z. B. erfolgen durch Türchen oder Kinderschutzgitter, die von Kindern nicht leicht geöffnet werden können. Hierfür ist eine Mindesthöhe von 65 cm vorzusehen. Die Öffnungsweite soll zwischen 4,5 cm und 6,5 cm betragen

Rampen

Rampen sind zur Überwindung von geringeren Höhendifferenzen z. B. im Zugangsbereich einer Kindertageseinrichtung für Personen, die ihre Kinder mit dem Kinderwagen transportieren oder Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, zwingend erforderlich.

Für die Erstellung von Rampen muss ein ausreichender Raum vorhanden sein.



© Unfallkasse NRW

Rampen müssen

- leicht zu nutzen und verkehrssicher sein,
- mit einer guten Allgemeinbeleuchtung versehen sein,
- zur Überwindung von Steigungen mit einer Neigung von höchstens 6 % ausgeführt werden, wobei eine Querneigung unzulässig ist,
- am Anfang und am Ende Bewegungsflächen von mindestens 150 cm × 150 cm aufweisen, welche visuell kontrastreich und taktil erfassbar sind (z. B. durch Farb-, Material- oder Strukturwechsel im Bodenbelag oder Bodenindikatoren),
- eine nutzbare Laufbreite von mindestens 120 cm vorweisen und dürfen nicht z. B. durch die Handläufe in der Breite eingeschränkt werden,
- mit beidseitig angebrachten Radabweisern in einer Höhe von 10 cm ausgestattet sein, soweit die Rampen nicht seitlich durch eine Wand begrenzt werden,
- beidseitig mit Handläufen ausgestattet werden.

Die Länge der einzelnen Rampenläufe darf höchstens 600 cm betragen. Bei längeren Rampen und bei Richtungsänderungen sind Zwischenpodeste mit einer nutzbaren Länge von mindestens 150 cm erforderlich. In der Verlängerung einer Rampe darf eine abwärts führende Treppe erst in 300 cm angeordnet werden.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Treppen, DGUV Information 208-005
- Roste - Auswahl und Betrieb, DGUV Information 208-007
- Barrierefreie Arbeitsgestaltung - Teil I: Grundlagen, DGUV Information 215-111
- Barrierefreie Arbeitsgestaltung - Teil II: Grundsätzliche Anforderungen, DGUV Information 215-112
- Verkehrswege, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A1.8
- Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A2.3
- „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder - Kinderschutzgitter - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“, DIN EN 1930

Stand: 01.07.2019

Wasser hat für Kleinkinder eine große Anziehungskraft. Das Spiel mit Wasser ist für sie mit großer Freude verbunden. In einem gut ausgestatteten Sanitärraum kann das große Duschbecken auch als ein pädagogischer Erlebnisbereich genutzt werden. Die Kinder haben dort nicht nur die Gelegenheit mit dem Element Wasser zu experimentieren, sondern auch ihrem entwicklungsentsprechenden Bedürfnis nach sinnlichen Körpererfahrungen nachzukommen. Schütt-, Gieß- und Pumpobjekte fördern das Experimentierverhalten.

Duschen müssen über einen Kalt- und Warmwasseranschluss verfügen, die Wassertemperatur darf 43 °C nicht überschreiten.

Die Armatur sollte so angebracht sein, dass Kinder diese nicht selbstständig bedienen können, wenn sie sich alleine im Sanitärraum aufhalten. Bei der Anbringung der Armatur muss auf eine leichte, ergonomisch ausgerichtete Bedienbarkeit durch die pädagogischen Fachkräfte geachtet werden, z. B. durch eine seitliche Anbringung.

Die Anbringung eines Haltegriffs an der Wand zur Nutzung für Kleinkinder ist empfehlenswert.



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Bei der Nutzung des Duschbeckens darf nicht

vergessen werden, dass bei Kleinkindern und Kindern ein besonders hohes Ertrinkungsrisiko besteht. Beim plötzlichen Eintauchen des Kopfes ins Wasser oder beim Aspirieren geringer Wassermengen kann bei Kindern ein schockartiger Atemreflex einsetzen, der Kehlkopf und Lunge schließt. Dadurch wird die Atmung blockiert. Die Wassertiefe spielt in dieser Situation keine entscheidende Rolle.

Solch ein Ertrinkungsunfall von Kindern ist kaum wahrnehmbar, eher ein trügerisch ruhiger Vorgang. Kinder schreien nicht, wenn sie ertrinken. Daher ist es zu vermeiden, dass Kinder alleine das mit Wasser gefüllte Duschbecken nutzen, d. h. eine Aufsicht muss immer gewährleistet sein. Verlässt die Aufsichtsperson den Raum, muss das Wasser immer abgelassen werden.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Wassergewöhnung in Kindertageseinrichtungen, DGUV Information 202-079

Der Bodenbelag in Sanitärräumen ist in der Rutschklasse R10 auszuführen. Der Belag muss gut zu reinigen sein.

Der Bodenbelag muss ebenflächig verlegt sein und darf keine Stolperstellen aufweisen. Ist es erforderlich, einen Bodenabfluss vorzuhalten, so ist dieser bodenündig zu verlegen.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Fußböden, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A1.5



© Unfallkasse NRW

Um die Verbreitung von Infektionen einzudämmen, sind in Kindertageseinrichtungen hygienische Maßnahmen einzuhalten, die im Hygieneplan der Einrichtung festgehalten werden. Das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen hat für Kindertageseinrichtungen Muster-Hygienepläne erarbeitet, die Sie hier finden.

Handhygiene

Die Hände können wegen ihres Kontaktes mit der Umgebung und anderen Menschen Überträger von Krankheitserregern sein. Daher ist die Händehygiene von besonderer Bedeutung für den Infektionsschutz. Aus diesem Grund sollte jeder Handwaschplatz mit warmem und kaltem fließendem Wasser, Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Papierabwurfbehältern ausgestattet sein. An den Waschplätzen sind Einmalhandtücher bevorzugt zu verwenden. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren.



© Unfallkasse NRW

Werden Stoffhandtücher verwendet, so muss jedem Kind ein Handtuch zugeordnet werden. Diese müssen mit einem ausreichenden Abstand zueinander aufgehängt werden. Die Handtücher sollten mindestens einmal wöchentlich gewechselt werden. Aus hygienischer Sicht ist die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern abzulehnen.

Zahn- und Mundhygiene

Um eine gute Zahnpflege zu gewährleisten, sind im Sanitärraum Halterungen für Zahnpflegesilien anzubringen. Dabei muss der Kontakt der Zahnbürsten untereinander vermieden werden. Jeder Zahnpflegebecher sollte für die Kinder an einem personenbezogenen Motiv oder Foto erkennbar sein. Zahnbürsten und Zahnpflegebecher sind personenbezogen zu nutzen, zu reinigen und regelmäßig zu wechseln.



© Unfallkasse NRW

Reinigung

- Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, Duschbereiche, Fußböden und Türklinken sind täglich beziehungsweise nach Bedarf feucht zu reinigen.
- Toilettenbürsten sind regelmäßig zu reinigen und auszutauschen. Sie dürfen nur außerhalb des Zugriffsbereiches der Kinder und Jugendlichen aufbewahrt werden.
- Windeleimer sind täglich zu entleeren. Werden die Eimer ohne Müllbeutel verwendet, ist nach der Entleerung eine desinfizierende Reinigung durchzuführen.
- Werden beim Wickeln keine Einwegunterlagen verwendet, ist nach jeder Benutzung eine prophylaktische Wischdesinfektion mit Mitteln der Liste des Verbundes für angewandte Hygiene (VAH) empfehlenswert, zumindest jedoch nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch. Dabei sind Einmalhandschuhe zu tragen.

Quellen

- Landeszentrum Gesundheit (LZG) NRW, Rahmen-Hygieneplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen
- Landeszentrum Gesundheit (LZG) NRW, Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen

Es ist sinnvoll die Sanitäranlage dem Gruppenraum zuzuordnen. Eine direkte Verbindung des Sanitärbereichs ins Außengelände ermöglicht den Kindern die Toilette schnell auch von außen zu erreichen. Kinder jeden Alters müssen die Möglichkeit haben selbstbestimmt auf die Toilette gehen zu können. Im Hinblick auf die Förderung der Autonomie der Kinder spielt die kindgerechte Ausstattung der Sanitärräume eine große Rolle. Für kleine Kinder ist dies ein wichtiger Ort ihrer Reinlichkeitserziehung, sie sollten sich hier wohl fühlen.

Kindern muss möglich gemacht werden, die Toilette eigenständig benutzen zu können. Um dies zu erreichen, sind die Klosettbecken auf die Körpergröße der verschiedenen Altersgruppen abzustimmen und diese unterschiedlich hoch zu montieren.



© Unfallkasse NRW

Montagehöhen			
Alter	3	4	6
Körpergröße (cm)	93 - 103	102 - 112	111 - 122
Klosettbecken (cm)	26	30	35 - 40

Quelle: Lein, P.: Hinweise zur Planung der Technischen Gebäudeausrüstung für Kindergärten und Schulen, S. 9.

Das Raumprogramm der Landesjugendämter sieht für 10 Kinder mindestens ein WC vor.

Lerntoiletten, die an die körperliche Größe von Kleinkindern angepasst sind, unterstützen diese Altersgruppe in dem wichtigen Entwicklungsprozess der Sauberkeitsentwicklung und fördern das Bedürfnis nach Selbstständigkeit.

Für eine pädagogisch wertvolle Lernsituation empfiehlt es sich, eine Lerntoilette im Wickelraum zu installieren. Die Kinder können hier ungestört und unter Begleitung der Bezugsperson ihre ersten Sauberkeitserfahrungen machen.

Die Voraussetzung für den Beginn der Sauberkeitserziehung ist gegeben, wenn Kleinkinder in der Lage sind, ihren Harndrang zu spüren und eine anstehende Blasen- oder Darmentleerung bewusst wahrnehmen. Dieser Reifungsprozess liegt in der Regel zwischen dem 18. und 24. Lebensmonat.

Erste Anzeichen von Harn- oder Stuhldrang, die vom Kind ausgehen, sollten achtsam wahrgenommen und unterstützt werden z. B. durch Angebote zum Toilettengang.



© Unfallkasse NRW

Eine gelungene Sauberkeitserziehung trägt zur Förderung des Selbstbewusstseins bei, daher ist es wichtig, die Kinder durch Lob zu ermutigen und mit in den gesamten Vorgang einzubeziehen, beispielsweise durch das selbstständige Betätigen der Toilettenspülung.

Darüber hinaus trägt die zunehmende Selbstständigkeit der Kinder zur Entlastung des Personals von pflegerischen Tätigkeiten bei.

Toilettenanlage

Um die Intimsphäre der Kinder zu schützen, sollen die Sanitärkabinen eine Höhe von mindestens 1,80 m aufweisen. Die Türen der Sanitärkabinen sollen sich jederzeit ohne Hilfsmittel nach außen hin öffnen lassen, damit die Kinder diese leicht verlassen können und eine Hilfestellung von außen besser möglich ist. Daher ist es auch wichtig, dass die Sanitärkabinen so angeordnet sind, dass eine Gefährdung durch aufschlagende Türen möglichst minimiert wird.

Die Türen von Sanitärkabinen müssen an ihren Haupt- und Nebenschließkanten einen Klemmschutz haben.



© Unfallkasse NRW

Neben den Sanitärbereichen für die Kinder müssen Kindertageseinrichtungen mit Sanitärbereichen für das Personal ausgestattet werden. Werden Frauen und Männer beschäftigt, müssen bei mehr als neun Personen getrennte Toilettenräume eingerichtet werden.

Empfohlen wird mindestens ein behindertengerechtes Erwachsenen-WC, welches auch als Personaltoilette verwendet werden kann.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Sanitärräume, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A4.1
- Landschaftsverband Rheinland (LVR) und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) 2012, Raummatrix - Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen
- Ausstattung von und mit Sanitärräumen – Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, VDI 6000 Blatt 6
- Lein, P.: Hinweise zur Planung der Technischen Gebäudeausrüstung für Kindergärten und Schule, Kongressdokumentation „Zukunftsraum Schule“, November 2013, VDI 6000 Blatt 6

Das Raumprogramm der Landesjugendämter sieht im Sanitärraum mindestens 1 Waschbecken oder 1 Waschplatz für 10 Kinder vor. Wie andere Einrichtungsgegenstände müssen auch die Sanitärobjekte einschließlich Waschbecken auf die Körpergröße der Kinder abgestimmt werden. Dadurch können sich auch kleinere Kinder eigenständig und ohne Hilfsmittel wie Hocker o. ä. waschen. Montagehöhen von Einzelwaschtischen und Handwaschbecken werden z. B. nach VDI 6000 Blatt 6 für Kinder bis 6 Jahren in einer Höhe von 55 cm bis 65 cm angegeben. Für kleiner Kinder bis drei Jahren empfiehlt die Unfallkasse NRW niedrigere Montagehöhen, z. B. 50 cm.

Inzwischen findet man immer häufiger Waschrinnen mit mehreren Waschplätzen in unterschiedlicher Höhe. Diese Waschrinnen bieten Kindern mehr Möglichkeiten, sich spielerisch mit dem Element Wasser zu beschäftigen.

Auf eine kindgerechte Höhe der Spiegel sollte ebenfalls frühzeitig geachtet werden. Diese reichen idealerweise bis auf Waschtischhöhe hinab oder werden gekippt angebracht, so dass auch Kleinkinder ihr Spiegelbild sehen.

Die Armaturen müssen von Kindern erreicht und selbstständig bedient werden können. Unterschiedliche Armaturen (z. B. feststehend oder beweglich, Einhebelmischer oder Zweigriffarmaturen) fördern die Feinmotorik und erweitern den Erfahrungsschatz der Kinder. Waschtische müssen über einen Kalt- und Warmwasseranschluss verfügen, die Wassertemperatur darf im Auslauf 43 °C nicht überschreiten.

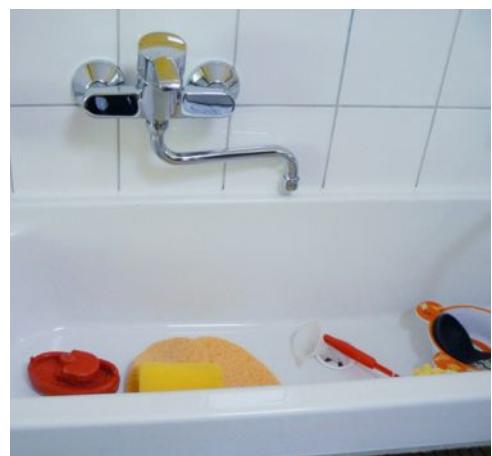
Geräte zur Warmwasseraufbereitung wie z. B. Durchlauferhitzer sowie Waschmaschinen und Wäschetrockner sind so aufzustellen, dass eine unbefugte Benutzung durch Kinder verhindert wird. Dies wird z. B. erreicht, wenn die Geräte außerhalb der Reichweite der Kinder oder in abschließbaren Räumen oder Schränken untergebracht sind.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen, DGUV Information 202-093
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang
- Sanitärräume, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A4.1
- Landschaftsverband Rheinland (LVR) und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) 2012, Raummatrix - Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen
- Ausstattung von und mit Sanitärräumen – Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, VDI 6000 Blatt 6



© Unfallkasse NRW



© Unfallkasse NRW

Ein gesundes Raumklima ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Luftqualität, Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur.

Um im Wickelbereich eine gesundheitlich zuträgliche Atemluft zu gewährleisten und Geruchsbelästigungen zu vermeiden, muss eine ausreichende Lüftung vorhanden sein. Die Belüftung kann über eine natürliche Luftzufuhr oder über eine lüftungstechnische Anlage erfolgen. Eine natürliche Lüftung wird über ausreichend dimensionierte Fenster erreicht. Hierbei ist sicherzustellen, dass das zu wickelnde Kind keiner Zugluft ausgesetzt wird.

In Wickelbereichen sollte eine Mindesttemperatur von 24 °C nicht unterschritten werden, damit Kinder nicht unterkühlen. Um dieses Temperaturniveau lokal zu erreichen, bieten sich Heizstrahler oder Wärmeleuchten an.

Beim Einbau und Betrieb von Heizstrahlern bzw. Wärmeleuchten sind folgende Hinweise zu beachten:

- die Installations- und Bedienungsanleitung des Herstellers
- die Einweisung des Personals im Umgang mit dem jeweiligen Gerät
- die gute Erreichbarkeit und Bedienbarkeit durch das Personal



© Unfallkasse NRW

Bei der Anschaffung des Gerätes ist es sinnvoll, auf ein GS-Zeichen (geprüfte Sicherheit) zu achten.



© Unfallkasse NRW

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Sanitärräume, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A4.1

Eine Wickelsituation ist ein notwendiger, wichtiger, intimer, pflegerischer und pädagogischer Vorgang, der einen geschützten und ansprechend gestalteten Bereich erfordert. Eine respektvolle, achtsame und zugewandte Körperpflege der Kinder dient dem Aufbau und der Festigung der Bindung.

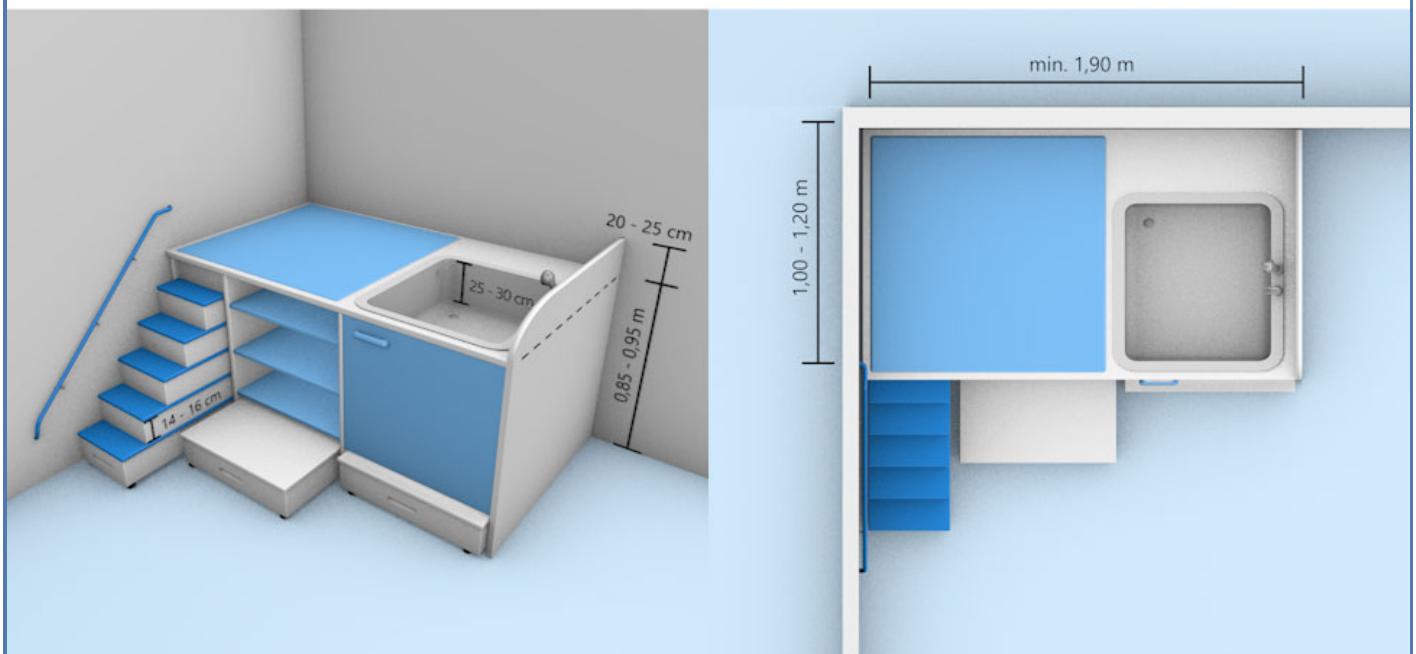
Die Betreuung von Kindern unter drei Jahren bedeutet, dass angemessene Wickel- und Pflegebereiche zu schaffen sind. Davon profitieren auch ältere Kinder, die noch gewickelt werden müssen.

Je durchdachter der Wickelbereich im Detail geplant und ausgeführt ist, desto besser kann sich das pädagogische Personal auf die Bedürfnisse der Kinder konzentrieren.

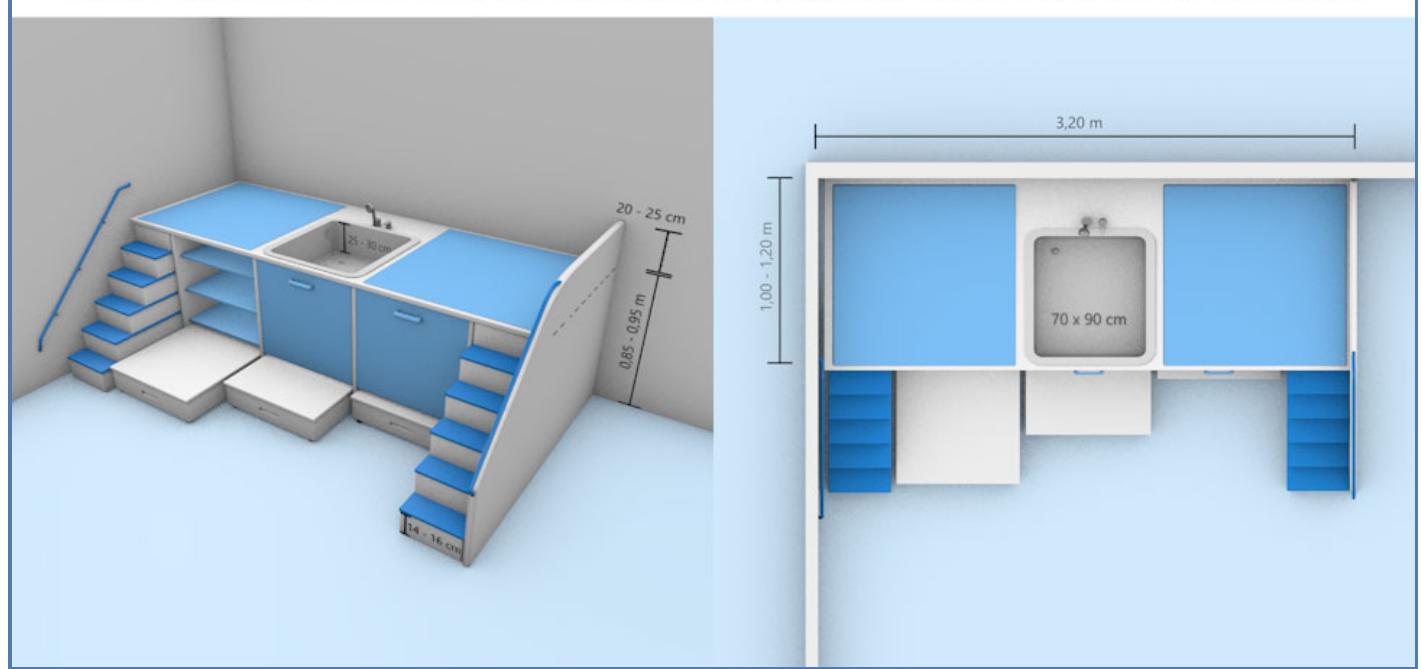


© Unfallkasse NRW

Wasch- und Wickelbereich mit ausziehbarer Treppe in einem Sanitärbereich



Wasch- und Wickelbereich mit feststehender Treppe in einem separaten Wickelraum



Es wird empfohlen, den Wickelbereich, der idealerweise aus einem Wickeltisch und einer auf gleicher Höhe installierten Duschtasse besteht, in einem separaten Raum einzurichten. Von der Raumanordnung her liegt der Wickelbereich am besten in der Nähe der Gruppeneinheit und des Ruheraumes oder ist dem Sanitärbereich einer Gruppe direkt zugeordnet. Die Nähe zu einer ergonomisch gestalteten Lerntoilette ist vorteilhaft.

Je nach Anzahl der zu versorgenden Kinder sollten mehrere Wickelbereiche vorhanden sein. Wartezeiten werden dadurch vermieden und die Bedürfnisse der Kinder nach Sauberkeit und Wohlbefinden zeitnah berücksichtigt.

Bei der Einrichtung des Wickelbereichs sind auch die Bedürfnisse des pädagogischen Personals zu berücksichtigen. Arbeiten im Wickelbereich können durch unnötige Hebevorgänge und/oder ungeeignete Arbeitshöhen das Muskel-Skelett-System beanspruchen und zu Muskel-Skelett-Erkrankungen führen. Deshalb sind Wickelbereiche ergonomisch zu gestalten.

Die Höhe des Wickeltisches richtet sich nach den Körpergrößen des pädagogischen Personals. Die Anpassung an die individuelle Körpergröße kann z. B. erreicht werden durch:

- Einsatz von höhenverstellbaren Wickeltischen, bei denen die Arbeitshöhe individuell eingestellt werden kann.
- Einsatz von Wickeltischen mit unterschiedlichen Arbeitshöhen, die in der Regel zwischen 85 cm und 95 cm liegen.
- Einbau eines leicht ausziehbaren und zu arretierenden Aufstiegspodestes bei nicht höhenverstellbaren Wickeltischen, um die Arbeitshöhe für Beschäftigte mit geringerer Körpergröße besser erreichbar zu machen.

Die Tiefe des Wickeltisches ist der Größe der zu wickelnden Kinder anzupassen. Der gesamte Körper des Kindes muss auf dem Wickeltisch aufliegen können. Dies bedeutet, dass die Tiefe eines Wickeltisches in etwa zwischen 100 cm und 120 cm betragen sollte.

Die erforderlichen Utensilien für die Pflege der Kinder (wie z. B. Windeln, Reinigungs- und Pflegematerial, Ersatzkleidung) müssen in greifbarer Nähe des Wickeltisches untergebracht sein. Auch die Armaturen der Duschtasse müssen in Griffnähe des pädagogischen Personals installiert werden.

Um die Belastungen für das pädagogische Personal und die Unfallgefahren für Kinder zu minimieren, ist eine geeignete Aufstiegshilfe für die Kinder unerlässlich. Aufstiegshilfen an Wickeltischen fördern die Selbstständigkeit der Kinder und reduzieren die Belastungen des Personals durch Hebe- und Tragetätigkeiten. Sie müssen mit dem Wickelbereich verbunden und sicher zu begehen sein. Für Aufstiegshilfen haben sich Stufen mit einem Höhenunterschied von etwa 14 cm bewährt. Sie sind durch Setzstufen oder durch Treppenöffnungen, die auf eine lichte Weite von maximal 8,9 cm reduziert sind, zu sichern. In Wickeltischen integrierte mobile Aufstiegshilfen müssen leicht ausziehbar und feststellbar sein. Leiterähnliche Aufstiegshilfen eignen sich im Wickelbereich nicht.

Wenn Wickelbereiche im Waschraum integriert sind und Kinder die Sanitäranlagen selbstständig nutzen können, müssen Aufstiegshilfen gesichert sein, um das Beklettern des Wickeltisches zu verhindern. Die Sicherung kann z. B. durch ein Törchen oder eine ausziehbare Aufstiegshilfe erfolgen.

Um ein seitliches Herunterfallen der Kinder vom Wickeltisch zu vermeiden, sollte der Standort des Wickeltisches nach Möglichkeit so gewählt werden, dass er durch angrenzende Wände eingefasst ist. Alternativ ist eine seitliche Aufkantung von mindestens 20 cm erforderlich.

Für Kinder mit gesundheitlichen Einschränkungen z. B. des Gehvermögens eignen sich elektrisch höhenverstellbare Wickeltische.

Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Lastenhandhabungsverordnung (LastenhandhabV)

Herausgeber

Die "Sichere Kita" ist ein Internetportal der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Moskauer Straße 18
40227 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 9024 0
E-Mail: info@unfallkasse-nrw.de
Internet: www.unfallkasse-nrw.de

Die Unfallkasse NRW ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Unfallkasse NRW ist ein Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand für die gesetzliche Unfallversicherung in NRW.

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 55 Abs. 2

Rundfunkstaatsvertrag (RStV):

Gabriele Pappai, Geschäftsführerin
(Anschrift wie oben)

Herzlich Willkommen auf unserer Internetseite „Sichere Kita“. Dieser Internetauftritt basiert auf den landesspezifischen Anforderungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Bitte berücksichtigen Sie deshalb die landesspezifischen Anforderungen Ihres Bundeslandes.

Redaktionsleitung

Uwe Hellhammer (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)

Redaktion

Judith Berns (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)
Georg Nottelmann (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)
Jessica Rehse (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)
Heinz-Dieter Sörries (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)

Autorinnen und Autoren

Judith Berns (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)
Beatrix Blüter-Urbanski (LWL-Landesjugendamt Westfalen)
Uwe Hellhammer (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)
Angelika Nieling (LVR-Landesjugendamt Rheinland)
Georg Nottelmann (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)
Jessica Rehse (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)
Rainer Rottmann (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)
Christiane Schulze (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)
Heinz-Dieter Sörries (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)

Ehemalige Redaktionsmitglieder, Autorinnen und Autoren

Sigrid Bertzen
Boris Fardel
Regina Gerdon
Gabriele Pielsticker

Gestaltung & Umsetzung

rend Medien Service GmbH
www.rend.de | info@rend.de

Dieses Dokument stellt einen Auszug der Inhalte zum Stand November 2025 dar.
Die Inhalte können sich im Laufe der Zeit ändern.
Die jeweils aktuelle Version der Sicheren Kita finden Sie unter www.sichere-kita.de

Gedruckt am: 25.11.2025